

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts

(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

#### A. Problem und Ziel

Die letzte umfassende Reform des Kindschaftsrechts erfolgte durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 S. 2942). Seitdem erfolgten Reformen nur punktuell, das Rechtsgebiet ist unübersichtlich geworden.

Die Zahlen zu häuslicher Gewalt im Bundeslagebild sind kontinuierlich hoch. Dies muss auch bei einer Reform des Kindschaftsrechts berücksichtigt werden, zumal sich die Bundesrepublik Deutschland hierzu am 12. Oktober 2017 mit Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet hat. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit, die sich auch zu Lasten des Kindeswohles auswirken kann. Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht daher vor, dass häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren zu Lasten des Gewalttäters berücksichtigt werden muss.

Die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte orientiert sich verstärkt am Wohl des individuellen Kindes. Dies geben die Normen nicht deutlich genug wieder. Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht daher vor, dass Reformen des Familienrechts in besonderem Maße dem Kindeswohl Rechnung tragen sollen.

Eltern fühlen sich mittlerweile oft unabhängig vom etwaigen Bestehen einer partnerschaftlichen Beziehung gleichermaßen für die Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich. Dem trägt das geltende Recht nicht ausreichend Rechnung. Auch wenn im Kindschaftsrecht kein festes Betreuungsmodell vorgegeben wird, zeigen sich doch Regelungslücken, wenn Kinder nach einer Trennung ihrer Eltern von ihnen gemeinsam betreut werden.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

#### B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Folgendes vor:

- Der Schutz vor häuslicher Gewalt soll durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren verbessert werden.
- Die Rechtsstellung von Kindern soll gestärkt werden. Der Begriff des Kindeswohls wird am Anfang des Titels als leitendes Motiv genannt und näher beschrieben. Kinder

erhalten erstmals ein eigenes Recht auf Umgang mit Personen, die nicht ihre rechtlichen Eltern sind.

- Trennungsfamilien sollen besser dabei unterstützt werden, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle werden erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und die wichtige Klarstellung der Zuordnung zum Umgangsrecht geregelt.
- Nicht miteinander verheirateten Eltern soll es erleichtert werden, die gemeinsame Sorge zu erhalten, wenn beide Elternteile damit einverstanden sind.
- Schließlich werden die Vorschriften des Titels Elterliche Sorge neu strukturiert, um Regelungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, auch in eine logische Reihenfolge zu bringen. Das Gesetz soll dadurch übersichtlicher und verständlicher werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 22 965 Stunden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 410 000 Euro. Diese Entlastung entfällt vollständig auf die Länder (inkl. Kommunen).

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme werden nicht verursacht. Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts**

### **(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 4 Abschnitt 2 Titel 5 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Titel 5  
Elterliche Sorge

Untertitel 1  
Allgemeine Vorschriften

Untertitel 2  
Gerichtliche Entscheidungen zur Ausübung und Übertragung der elterlichen Sorge

Untertitel 3  
Ausübung der Sorge

Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2  
Ausübung der Sorge bei getrennt lebenden Eltern

Kapitel 3  
Personensorge

Kapitel 4  
Vermögenssorge

Untertitel 4  
Gefährdung des Kindeswohls

Untertitel 5  
Ruhens der elterlichen Sorge und Folgen des Endes der elterlichen Sorge

Untertitel 6  
Umgang und Auskunft

Untertitel 7  
Elterliche Sorge bei Familienpflege“.

2. § 194 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind,
3. Ansprüche auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a und
4. Ansprüche auf Auskunft über die leibliche Abstammung nach § 1619 Satz 1.“

3. Nach § 1618 wird der folgende § 1619 eingefügt:

„§ 1619

Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

Ein Kind hat gegen jeden Elternteil einen Anspruch auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen können. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.“

4. Die bisherigen §§ 1619 und 1620 werden zu den §§ 1620 und 1621.  
5. Buch 4 Abschnitt 2 Titel 5 wird durch den folgenden Titel 5 ersetzt:

„Titel 5

Elterliche Sorge

Untertitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1626

Kindeswohl

(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1627) dient dem Wohl des Kindes. Bei Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht.

(2) Bei der Ermittlung des Wohls des Kindes müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die für den Einzelfall relevant sind.

(3) Zum Kindeswohl gehört insbesondere das Recht des Kindes auf

1. angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,
2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,
3. angemessene Beaufsichtigung sowie Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,

4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen miterleben,
6. Wahrung seiner Ansprüche und seiner rechtlichen Interessen sowie Schutz seiner Privatsphäre,
7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,
8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,
9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,
10. Freizeit und Erholung,
11. Schutz und Unterstützung, wenn es besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.

## § 1627

### Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme

(1) Die elterliche Sorge begründet die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Sie ist in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben.

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an.

(3) Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht eines jeden Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme). Die Pflicht gilt nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

## § 1628

### Beginn und Ende der elterlichen Sorge

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils beginnt frühestens mit der Vollendung der Geburt des Kindes.

(2) Die elterliche Sorge eines Elternteils endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und sieht ein Gesetz vor, dass das Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entscheidung nur noch selbst und ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters treffen kann, so endet die elterliche Sorge hinsichtlich dieser Entscheidung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem nur noch das Kind entscheiden kann.

(3) Die elterliche Sorge eines Elternteils entsteht und erlischt nicht für die Vergangenheit.

(4) Wenn das beschränkt geschäftsfähige Kind nach diesem Titel ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine rechtsgestaltende Erklärung abgeben kann, so kann es diese nur selbst abgeben. Es bedarf hierzu nur dann der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

## § 1629

### Inhaber der elterlichen Sorge

(1) Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind.

(2) Im Übrigen steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1630 widerspricht,
2. wenn sie in einer Sorgeerklärung jeweils erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen (§ 1631),
3. wenn sie einander heiraten oder
4. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1634).

(3) Wenn kein Fall des Absatzes 1 oder 2 vorliegt, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 teilt die die Vaterschaftsanerkennung und die die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beurkundende Stelle dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich Folgendes mit:

1. die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes sowie
3. den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

(5) Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung zur Anerkennung vor einer ausländischen öffentlichen Stelle erklärt wird.

(6) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

## § 1630

### Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

(1) Den Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1629 Absatz 2 Nummer 1 muss der Vater innerhalb eines Monats nach der Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb eines Monats nach der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt in schriftlicher Form oder zur Niederschrift erklären; § 88 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Beide Elternteile können ihren Widerspruch nur selbst erklären. Dies gilt auch für einen beschränkt geschäftsfähigen Elternteil. Der Widerspruch kann schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden. Der Widerspruch ist unwirksam, wenn er unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde. Der Widerspruch ist nur unwirksam, wenn er den Erfordernissen dieses Absatzes nicht genügt.

(3) Wenn ein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem zuständigen Jugendamt widersprochen hat, stellt das Jugendamt diesem Elternteil eine Bestätigung über den Widerspruch aus und informiert den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.

## § 1631

### Sorgeerklärung

(1) Beide Elternteile können ihre jeweilige Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur von diesem selbst abgegeben werden und kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

(2) Eine Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung das 14. Lebensjahr vollendet, so wird die Sorgeerklärung erst wirksam, wenn das Kind gegenüber der die Sorgeerklärung beurkundenden Stelle seine Zustimmung erklärt.

(3) Sorgeerklärungen sowie eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils müssen öffentlich beurkundet werden. Die beurkundende Stelle teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich Folgendes mit:

1. die Sorgeerklärung und soweit erforderlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung,

2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie,
  3. den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.
- (4) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam,
1. wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde oder
  2. soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1635 oder § 1634 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1637 geändert wurde.
- (5) Sorgeerklärungen sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der Absätze 1 bis 4 nicht genügen.

## § 1632

### Häusliche Gewalt

(1) Häusliche Gewalt bezeichnet in diesem Titel alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027), die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen.

(2) Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,
2. Wiederholungsgefahr,
3. ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,
4. die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,
5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,
6. ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
7. die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden.

## Untertitel 2

### Gerichtliche Entscheidungen zur Ausübung und Übertragung der elterlichen Sorge

#### § 1633

##### Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung dem Elternteil übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen, insbesondere mit Befristungen oder mit Auflagen, verbunden werden.

#### § 1634

##### Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge nach § 1629 Absatz 3 der Mutter allein zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge den Eltern gemeinsam überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Ruht die elterliche Sorge eines Elternteils nach § 1751 Absatz 1 Satz 1 wegen der Einwilligung in eine Annahme als Kind, so gilt der Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Absatz 1 als Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nach § 1635 Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

#### § 1635

##### Übertragung der Alleinsorge

(1) Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm allein die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann der andere Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm die

elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. die gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Einem Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge darf nicht stattgegeben werden, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil ausreichend ist und erteilt wurde oder die Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil in Betracht kommt.

## § 1636

### Entscheidungen zur Übertragung der elterlichen Sorge

Einem Antrag nach § 1634 oder § 1635 darf nicht stattgegeben werden, soweit die elterliche Sorge auf Grund einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muss.

## § 1637

### Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge

(1) Eine gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge ist auf Antrag eines Elternteils zu ändern, wenn die Abänderung unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei

1. einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Fähigkeit der Eltern zur Kooperation und Kommunikation miteinander,
2. dem Eintreten einer wesentlichen und nachhaltigen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des sorgeberechtigten Elternteils,
3. wesentlich und nachhaltig geänderten Umständen und Bedürfnissen aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern oder
4. einer von beiden Elternteilen einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine gerichtliche Entscheidung ist auch zu ändern, wenn das Kind, das beschränkt geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt und die Abänderung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) § 1676 Absatz 3 und § 1677 Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt. Entscheidungen nach § 1634 Absatz 1 können gemäß § 1635 Absatz 1 geändert werden.

### Untertitel 3

#### Ausübung der elterlichen Sorge

### Kapitel 1

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1638

#### Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, so haben sie diese in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

### § 1639

#### Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit

1. er die elterliche Sorge allein ausübt,
2. ihm die Entscheidung nach § 1633 übertragen wurde oder
3. der andere Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein betroffener Elternteil kann das Kind in folgenden Fällen nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kind andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Kindes gegen ihn oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Kindes zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet, oder

3. bei einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Kind oder zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen oder bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

Das Verbot des Insichgeschäfts in § 181 bleibt unberührt.

(4) Das Familiengericht kann jedem Elternteil die Vertretungsmacht entziehen, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz steht zu dem Interesse

1. dieses Elternteils,
2. eines von diesem Elternteil vertretenen Dritten,
3. des Ehegatten dieses Elternteils oder
4. eines der Verwandten in gerader Linie dieses Elternteils.

## § 1640

### Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft

(1) Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu und leben sie dauerhaft getrennt, so kann

1. der das Kind überwiegend betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen und
2. jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.

(2) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil in einem gerichtlichen Verfahren Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange die Eltern getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung oder ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirkt für beziehungsweise gegen das Kind.

## § 1641

### Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu und können sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft, nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht.

(3) Ist für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt, so haben die Eltern sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu dem Pfleger oder dem Vormund nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Der Pfleger oder der Vormund haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird.

## § 1642

### Haftung der Eltern

(1) Verletzt ein Elternteil widerrechtlich und schuldhaft eine Pflicht bei der Ausübung der elterlichen Sorge, so kann das Kind Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen.

(2) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(3) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 1643

### Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang

(1) Bei Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang nach diesem Titel ist das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe unwirksam.

(2) Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es das 14. Lebensjahr vollendet, so ist die Vereinbarung nur mit seiner Zustimmung wirksam.

(3) Die Voraussetzungen der Sorgeerklärung in § 1631 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 und § 1631 Absatz 4 Nummer 1 sind Vereinbarungen zum Umgang zulässig, die unter einer Zeitbestimmung getroffen werden.

(4) Die Vereinbarungen können bereits vor der Zeugung des Kindes getroffen werden.

## § 1644

### Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen

(1) Zur elterlichen Sorge gehört auch die Befugnis, mit einem volljährigen Dritten schriftlich in einer gemeinsamen Urkunde zu vereinbaren, dass dieser für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Die Eltern können ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarungen nicht beschränken.

(2) Der Dritte ist verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes und im Einvernehmen mit den Eltern auszuüben.

(3) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse kann der Dritte das Kind auch vertreten. § 1639 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist der

Dritte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Er muss die Eltern über die Rechtshandlungen nach Satz 3 unverzüglich unterrichten.

(4) Die folgenden Personen können die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den an der Vereinbarung Beteiligten beenden:

1. jeder Elternteil,
2. der Dritte,
3. das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Der Dritte kann verlangen, dass ihm die Urkunde nach Absatz 1 Satz 1 ausgehändigt wird. Wurde dem Dritten die Urkunde ausgehändigt, so besteht seine Vertretungsmacht solange, bis die Urkunde den Eltern zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. Der Dritte hat die Urkunde nach der Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Dritte die Urkunde an die Eltern herauszugeben hat, wenn die Vereinbarung beendet wurde. Die Eltern können die Urkunde, wenn die Vereinbarung beendet wurde, durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; § 176 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit nach Absatz 2 bei den Familiengerichten liegt.

## Kapitel 2

### Ausübung der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern

#### § 1645

##### Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, dauerhaft getrennt, so haben sie Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, gilt § 1633.

(2) Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann jeder Elternteil Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut, allein entscheiden.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

(4) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Ist ein Elternteil zur alleinigen Entscheidung nach Absatz 2 nicht befugt oder hat das Familiengericht dessen Befugnisse nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen, ist eine Entscheidung, die dieser Elternteil in einer Angelegenheit des täglichen Lebens trifft, zugunsten eines Dritten gleichwohl wirksam, es sei denn, dass

dieser weiß oder wissen muss, dass die Befugnis zur alleinigen Entscheidung dieses Elternteils nicht besteht, eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

## § 1646

### Entscheidungsbefugnisse eines nicht sorgeberechtigten Elternteils

(1) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, kann Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes entscheiden, solange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.

(2) Entscheidungen in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung sind in der Regel solche, die

1. häufig vorkommen,
2. keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und
3. der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen.

(3) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, hat sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme).

(4) Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

## Kapitel 3

### Personensorge

## § 1647

### Inhalt der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen und zu erziehen, insbesondere

1. das Kind zu beaufsichtigen,
2. den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen,
3. den Umgang des Kindes zu bestimmen,
4. pass-, melde- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu regeln,

5. das Kind bei Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen zu unterstützen und diese zu regeln,
6. über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen,
7. das Kind bei Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl zu unterstützen und diese zu regeln sowie
8. Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Familiengericht hat die Eltern auf Anregung der Eltern oder des Kindes bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## § 1648

### Herausgabe des Kindes; Umgangsbestimmung

- (1) Der Inhaber des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung kann die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.
- (2) Der Inhaber des Rechts zur Umgangsbestimmung kann den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen andere Personen bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag.

## § 1649

### Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 1650

### Verbot der Sterilisation

Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Sterilisation des Kindes einzuwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. Die für den

Ergänzungspfleger geltenden Rechte und Pflichten nach § 1809 sind nicht anzuwenden.

## § 1651

### Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet sind und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

## § 1652

### Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Inhaber der Personensorge nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Inhaber der Personensorge zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Inhaber der Personensorge dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, so wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:

1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,
2. mindestens eine weitere ärztliche Person,

3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und
4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.

Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Inhaber der Personensorge soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.

(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,
2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,
3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,
4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,
5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Inhabern der Personensorge und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Inhaber der Personensorge und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,
6. ob eine Beratung der Inhaber der Personensorge und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,
7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht sowie
8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.

Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.

(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Behandlungsakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.

## Kapitel 4

### Vermögenssorge

#### § 1653

##### Inhalt der Vermögenssorge

(1) Die Vermögenssorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren.

(2) Insbesondere muss das der Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung angelegt werden, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

#### § 1654

##### Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens

(1) Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

(2) Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

#### § 1655

##### Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen

Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

#### § 1656

##### Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes. Dasselbe gilt für

Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß § 107, § 108 oder § 111 mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen der gesetzliche Vertreter die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

## § 1657

### Erwerb mit Mitteln des Kindes

(1) Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dass die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

## § 1658

### Schenkungsverbot in Vertretung des Kindes

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

## § 1659

### Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerrichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fort-dauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,
2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.

## § 1660

### Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach § 1659, wenn das Rechts-geschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirt-schaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855, 1856 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1661

Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.

§ 1662

Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden

(1) Wenn ein Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, so haben die Eltern dieses Vermögen nach den Anordnungen zu verwalten, die durch die letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. § 1837 Absatz 2 gilt für die Aufhebung der Anordnungen entsprechend.

(2) Wenn der Erblasser für das nach Absatz 1 erworbenen Vermögen durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende für die Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern des Kindes das Vermögen nicht verwalten sollen, so erstreckt sich die Vermögenssorge nicht auf dieses Vermögen.

(3) Was das Kind auf Grund eines zu einem Vermögen nach Absatz 1 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vermögen bezieht, erwirbt, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

(4) Wenn durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt wurde, dass nur ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.

§ 1663

Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalls erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und für unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbs 15 000 Euro nicht übersteigt oder
2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(3) Wenn die Eltern ein Verzeichnis entgegen den Absätzen 1 und 2 nicht einreichen oder das eingereichte Verzeichnis ungenügend ist, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

## § 1664

### Herausgabe des Kindesvermögens; Rechenschaft

(1) Endet oder ruht die elterliche Sorge oder erlischt die Vermögenssorge aus einem anderen Grunde, so haben die Eltern dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, dass sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1654 verwendet haben.

## § 1665

### Fortführung dringender Geschäfte nach dem Tod des Kindes

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

## Untertitel 4

### Gefährdung des Kindeswohls

## § 1666

### Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen geeignet sein, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Gesamtsituation des Kindes hinreichend sicher zu verbessern,
2. es dürfen keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung stehen und
3. die durch die Maßnahmen verursachten voraussichtlichen Belastungen durch den Eingriff in die elterliche Sorge sowie das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch die Eltern müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Maßnahmen stehen.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
4. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
5. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,
6. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
7. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
8. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
9. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge,
10. Verbote, Befugnisse aus einer Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse oder einer Vereinbarung zum Umgang auszuüben.

Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Satz 1 gehört auch, dass das Familiengericht gegenüber dem Elternteil das Gebot anordnen kann, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen privaten Dritten treffen.

(5) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

(6) Entzieht das Gericht die elterliche Sorge für das ungeborene Kind teilweise oder vollständig, so entfaltet die Entziehung mit der Geburt des Kindes Wirkung.

## § 1667

### Trennung des Kindes von der elterlichen Familie

Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 1666 nur zulässig, wenn

1. der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, und
2. die durch die Trennung für das Kind mögliche Gefahr für sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl bei der Gesamtbetrachtung berücksichtigt wurde und die Maßnahmen voraussichtlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation des Kindes führen werden.

## § 1668

### Untersagung der Nutzung der Familienwohnung bei Gefährdung des Kindeswohls

Wird einem Elternteil oder einem privaten Dritten zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 Absatz 3 Nummer 3 untersagt, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, so ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder der private Dritte Mieter der Wohnung ist.

## § 1669

### Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens

(1) Das Familiengericht hat die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 Absatz 1 bis 3 auch zur Abwehr einer Gefährdung des Vermögens des Kindes zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über dessen Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(4) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1666 Absatz 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(6) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.

## § 1670

### Folgen des Entzugs der elterlichen Sorge bei einem Elternteil

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und wird einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so steht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu.

(2) Wenn einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird, dem sie gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

## § 1671

### Aufhebung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen

Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1669 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

## § 1672

### Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## Untertitel 5

### Ruhen der elterlichen Sorge und Folgen des Endes der elterlichen Sorge

## § 1673

### Ruhen der elterlichen Sorge bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn dieser geschäftsunfähig ist.

(2) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht auch, wenn dieser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist. Andernfalls müssen sie versuchen, sich zu einigen, oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1633 beantragen.

## § 1674

### Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis; Unbegleitete ausländische Kinder

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass dieser die elterliche Sorge auf längere Zeit tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Ist ein ausländisches Kind unbegleitet, für eine unbestimmte Dauer und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass dieser Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

(3) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

## § 1675

### Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

## § 1676

### Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge; Folgen für den anderen Elternteil

(1) Solange die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, ist dieser nicht berechtigt, sie auszuüben.

(2) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Elternteil die elterliche Sorge allein aus. Dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand.

(3) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, und besteht keine Aussicht darauf, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

## § 1677

### Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil gestorben, dem die elterliche Sorge gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Wird ein Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet seine elterliche Sorge zum Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(5) Lebt ein für tot erklärter Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem als Zeitpunkt des Todes geltenden Datum zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

## § 1678

### Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach § 1676 oder § 1677 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1690 Absatz 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

## § 1679

### Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge

(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.

## Untertitel 6

### Umgang und Auskunft

#### § 1680

##### Grundsätze des Umgangs

(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.

(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat

1. gegen das Kind oder
2. gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.

#### § 1681

##### Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

(1) Leben die Eltern getrennt, so können sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1643 eine Vereinbarung über den Umgang mit dem Kind treffen.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder durch das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden.

#### § 1682

##### Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs

(1) Beim Umgang umfasst die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1627 Absatz 3 und § 1646 Absatz 3 insbesondere die Pflicht,

1. das Kind auf die Zeit und den Kontakt mit dem jeweils anderen Elternteil vorzubereiten,
2. einander Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen und für die Betreuung des Kindes wichtig sind, sowie
3. den jeweils anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung von dessen Umgang voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.

Die Pflichten aus Satz 1 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

(2) Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Pflichten anhalten.

## § 1683

### Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
2. die für die Durchführung der Umgangsregelung erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern,
3. der Wille des Kindes,
4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
5. die äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie
6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.

(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:

1. dass ein Elternteil das Kind allein oder ganz überwiegend betreut,
2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder
3. dass beide Elternteile das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.

(4) Haben die Eltern eine Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder die Ausgestaltung des Umgangsrechts getroffen, so ist diese Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

(5) Soll der Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen geändert werden, so trifft das Familiengericht

1. bei der erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und
2. bei der Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1694.

### Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
2. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
3. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,
4. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
5. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so kann das Familiengericht gegenüber dem Elternteil auch das Gebot anordnen, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Familiengericht kann zur Kontrolle der Befolgung einer nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 getroffenen Anordnung eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes) des Elternteils anordnen, wenn

1. der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht des Elternteils für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und
2. es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den

Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht.

§ 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 1b und 1c des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend. Dem Kind kann ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Elternteils anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

## § 1685

### Begleiteter Umgang

(1) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht als ein Mittel der Umgangsbeschränkung anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).

(2) Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein. Dieser bestimmt, welche natürliche Person innerhalb der Jugendhilfe oder des Vereins die Aufgabe wahrnimmt.

(3) Die natürliche Person muss nach ihren fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen geeignet sein, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert.

## § 1686

### Umgangspflegschaft

(1) Das Familiengericht kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft), wenn

1. die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1682 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
2. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

(2) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht eine Umgangspflegschaft auch dann anordnen, wenn diese zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist.

(3) Die Umgangspflegschaft umfasst folgende Aufgaben:

1. das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen, und
2. die Eltern bei der Kommunikation miteinander zu unterstützen und zwischen ihnen zu vermitteln.

(4) Die Anordnung ist zu befristen.

(5) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, entsprechend.

## § 1687

### Allgemeine Bestimmungen für den Umgang Dritter mit dem Kind

(1) Ein Dritter, der ein Recht zum Umgang mit dem Kind hat, ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Hat ein Dritter ein Recht auf Umgang mit dem Kind, so sind die Eltern verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für die Eltern oder den Dritten unzumutbar ist.

(2) Für die gerichtliche Regelung des Umgangsrechts gilt § 1683 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 1 zur Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme gilt § 1682 Absatz 2 entsprechend. Für die Umgangsbegleitung gilt § 1685 entsprechend.

(4) Eine Umgangspflegschaft für die Durchführung des Umgangs eines Dritten mit dem Kind kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.

## § 1688

### Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten

Wenn es seinem Wohl dient, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit

1. seinen Geschwistern,
2. seinen Großeltern,
3. seinen leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und
4. engen Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

## § 1689

### Vereinbarung mit Dritten zum Umgang mit dem Kind

(1) Der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts kann mit einem Dritten unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1643 vereinbaren,

1. dass dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat und

2. wie das Recht nach Nummer 1 oder ein kraft Gesetzes bestehendes Umgangsrecht ausgestaltet werden soll.

(2) Die folgenden Personen können eine Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jederzeit beenden:

1. der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts,
2. der Dritte nach Absatz 1,
3. das beschränkt geschäftsfähige Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Hat der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts mit einer Person eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder dessen Ausgestaltung getroffen, so ist die Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

## § 1690

### Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gilt § 1688 Satz 2 entsprechend.

## § 1691

### Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil

(1) Ein leiblicher Elternteil, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.

(2) Das Recht auf Umgang mit dem Kind hat unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch ein leiblicher Elternteil, der nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat.

(3) Kein Recht auf Umgang nach Absatz 1 besteht, wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde.

## § 1692

### Kosten des Umgangs

(1) Die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs trägt grundsätzlich jeder zum Umgang berechnete Elternteil selbst. Soweit die

alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(2) Eine Person, die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind als andere Bezugsperson oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil hat, trägt die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst. Soweit die Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnigte Person grob unbillig wäre, kann diese von den Eltern als Gesamtschuldner eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(3) Das Kind hat keine Kosten zu tragen.

(4) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über das Bestehen und den Umfang einer Kostenaufteilung zwischen den Eltern nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Kostentragungspflicht der Eltern nach Absatz 2 Satz 2.

### § 1693

#### Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

(1) Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes kann bei berechtigtem Interesse verlangen:

1. jeder Elternteil von dem anderen Elternteil und
2. ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, von jedem Elternteil.

Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es das 16. Lebensjahr vollendet, so muss es in eine Auskunftserteilung einwilligen.

### § 1694

#### Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang

(1) Eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang ist zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben,
2. sich die Betreuungsanforderungen des Kindes aufgrund seiner Entwicklung und seiner Beziehung zu seinen Eltern wesentlich und nachhaltig geändert haben oder
3. beide Elternteile über die Abänderung Einvernehmen erzielt haben, es sei denn diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das beschränkt geschäftsfähige Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine Entscheidung nach § 1684 Absatz 2 bis 5 sowie nach § 1687 Absatz 4 ist nach § 1671 aufzuheben.

## Untertitel 7

### Elterliche Sorge bei Familienpflege

#### § 1695

##### Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

(1) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder § 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

(2) Die Eltern und die Pflegeperson sollen an der nach § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Perspektivklärung mitwirken und dabei auch, soweit es erforderlich ist, miteinander kooperieren.

(3) Ergibt die Perspektivklärung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt, so sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten.

(4) Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

#### § 1696

##### Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen

Sowohl Eltern als auch Pflegepersonen sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt des Kindes möglichst vermieden werden kann.

#### § 1697

### Elterliche Sorge bei Familienpflege

(1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

(2) Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, für die Übertragung auf Antrag der Eltern die Zustimmung der Pflegeperson.

(3) Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

(4) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson gilt § 1777.

## § 1698

### Befugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs-, Eingliederungshilfe- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1678 oder 1700 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

## § 1699

### Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

(1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht.

(2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, so ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1688 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.

## § 1700

### Verbleibensanordnung

(1) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anzuordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

(2) Das Familiengericht hat in Verfahren nach Absatz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anzuordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Antrag der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

## § 1701

### Pflegestellenwechsel

(1) Lebt das Kind in Familienpflege und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus der Familienpflege nehmen, damit es in eine neue Pflegestelle wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts, wenn

1. die Pflegeperson widerspricht oder
2. das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht.

(2) Das Familiengericht genehmigt den Wechsel, wenn

1. dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und
2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.

(3) Lebt ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, in einer Einrichtung, und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus dieser Einrichtung nehmen, damit es in eine andere Einrichtung wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts nach Absatz 2, wenn das Kind der Herausnahme widersprochen hat.

(4) Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

6. § 1713 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die elterliche Sorge allein zusteht oder allein zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, der das Kind überwiegend betreut. Der Antrag kann auch von einem ehrenamtlichen Vormund sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1697 Absatz 1 bis 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.“

7. § 1747 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1 und § 1635 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1 oder § 1635 Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 1748 Absatz 4 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1629 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 1751 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme durch einen Dritten ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils. Die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Umgangsrechte nach den §§ 1690 und 1691 bleiben unberührt. Das Jugendamt wird Vormund des Kindes, es sei denn, der andere Elternteil übt die elterliche Sorge allein aus oder es ist bereits ein Vormund bestellt. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1698 Absatz 1 und 3 entsprechend.“
10. § 1758 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme oder ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses oder ein Recht auf Umgang nach § 1691 oder Auskunft nach § 1693 dies erfordern. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Satz 1 eine Zustimmung des Annehmenden nicht erforderlich.“
11. § 1764 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Das Familiengericht hat den Elternteilen, denen vor ihrer Einwilligung in die Annahme die elterliche Sorge zustand, die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.“
12. In § 1789 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „§ 1656“ ersetzt.
13. In § 1791 Satz 2 wird die Angabe „§ 1619“ durch die Angabe „§ 1620“ ersetzt.
14. § 1792 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1639 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.“
15. In § 1794 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1664“ durch die Angabe „§ 1642 Absatz 2“ ersetzt.
16. § 1795 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die §§ 1648 bis 1652 und § 1700 Absatz 1 gelten entsprechend.“
17. § 1797 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „§ 1639 Absatz 2 gilt entsprechend.“
18. § 1802 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 1637, 1666, 1667, 1668, 1669, 1671, 1694 und 1700 Absatz 3, § 1862 Absatz 3 und 4 und die §§ 1863 bis 1867 gelten entsprechend.“

19. In § 2057a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1619, 1620“ durch die Angabe „§§ 1620 und 1621“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, Bundestagsdrucksache X.] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 224 § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1671 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1635 Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1680 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1677 Absatz 2“ ersetzt.
2. Artikel 229 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 30 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1“ ersetzt.
  - b) In § 55 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1652“ ersetzt.
3. In Artikel 234 § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1678 Abs. 1 1. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1676 Absatz 2“ ersetzt.
4. Artikel 254 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1684 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1684 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1684 Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1684 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 44 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Standesamt hat den Mann, der die Vaterschaft anerkennt, und die Mutter des Kindes bei der Beurkundung darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung der Vaterschaft die gemeinsame Sorge für das Kind entsteht, wenn kein Elternteil der gemeinsamen Sorge innerhalb eines Monats nach seiner Erklärung gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt widerspricht.“

## Artikel 4

### Änderung des Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soll das Knochenmark der minderjährigen Person für Verwandte ersten Grades verwendet werden, so hat der gesetzliche Vertreter dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, damit dieses darüber entscheiden kann, ob einem Elternteil oder beiden Elternteilen die Vertretung des Kindes nach § 1639 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen ist.“

2. § 8c Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung des Gendiagnostikgesetzes

Das Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Die §§ 1627 und 1821“ durch die Angabe „§ 1638 Absatz 1 und § 1821“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 1114.39 Spalte 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „§ 1649“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1640“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 8 ersetzt:
  - „3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1634, § 1635, 1670 Absatz 2, § 1676 Absatz 3 und § 1677 Absatz 2, 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
  6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1652 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach den §§ 1683, 1684 und 1687 Absatz 2 und 4 sowie den §§ 1688, 1690 und 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung nach den §§ 1645 und 1646 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Streitigkeiten, über das Umgangsbestimmungsrecht nach § 1648 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1648 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1678 oder bei der Pflegeperson nach § 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.
2. In Nummer 12 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1626c Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1631 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 786 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1629a“ durch die Angabe „1656“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 1 Nummer 9 wird jeweils die Angabe „§ 1666 Abs. 1 und § 1666a“ durch die Angabe „§ 1666“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 167a und 167b durch die folgende Angabe ersetzt:
  - „§ 167a Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1691 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
  - § 167b Genehmigungsverfahren nach § 1652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung“.
2. § 68 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1666“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „§ 1678 oder 1700“ ersetzt.
3. In § 151 Nummer 6 wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „§ 1649“ ersetzt.

4. In § 152 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1693“ durch die Angabe „§§ 1672“ ersetzt.
5. § 155a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1631 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 157 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „den §§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1666“ ersetzt.
7. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1666 und 1667“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „§ 1678 oder 1700“ ersetzt.
8. In § 159 Absatz 2 Satz 2 und § 160 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1666 bis 1668“ ersetzt.
9. In § 161 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1682“ durch die Angabe „§ 1678“ ersetzt.
10. In § 162 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§§ 1666 bis 1668“ ersetzt.
11. § 166 wird durch den folgenden § 166 ersetzt:

„§ 166

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1637 beziehungsweise des § 1694 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1669 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

12. § 167a wird durch den folgenden § 167a ersetzt:

„§ 167a

Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1691 und 1693 des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs

(1) Anträge auf Erteilung des Rechts auf Umgang nach § 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Erteilung einer Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1693 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt konkrete Tatsachen versichert, die seine leibliche Elternschaft begründen können.

(2) Soweit es in einem Verfahren, das ein Recht nach Absatz 1 betrifft, zur Klärung der leiblichen Elternschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.“

13. § 167b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 167b

Genehmigungsverfahren nach § 1652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1652“ ersetzt.

14. § 189 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die die fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.“

15. § 233 wird durch den folgenden § 233 ersetzt:

„§ 233

Abgabe an das Gericht der Ehesache oder der Unterhaltssache

(1) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 232 Absatz 1 Nummer 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist sie von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Sind beide Elternteile befugt, Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes gegen den jeweils anderen Elternteil geltend zu machen, und ist eine Unterhaltssache nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 anhängig, während eine solche Unterhaltssache im ersten Rechtszug bereits bei einem anderen Gericht rechtshängig ist, so ist die anhängige Unterhaltssache von Amts wegen an das Gericht der rechtshängigen Unterhaltssache abzugeben.“

16. § In § 356 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1663 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 11

### Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1652“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

#### „§ 9

#### Annahme als Kind

Für die Annahme als Kind durch einen Lebenspartner oder durch beide Lebenspartner gemeinschaftlich gelten diejenigen Regelungen der §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich auf Ehegatten beziehen, entsprechend.“

## Artikel 13

### Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) wird wie folgt geändert:

§ 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

- „5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR oder
7. für die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.“

## Artikel 14

### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1647 Absatz 2, § 1802 Absatz 1 Satz 1 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§ 1666 auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

## Artikel 15

### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 9 wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „§ 1656“ ersetzt.

## Artikel 16

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge“.

2. § 18 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ein Elternteil, der mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet ist, hat Anspruch auf Beratung über die Erklärung eines Widerspruchs gegen die gemeinsame Sorge, die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.“

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Umgangsrechte nach § 1683 Absatz 1 Satz 1 und § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie bezüglich der Ausübung der Personensorge für sie durch ihre Eltern. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, die ein Kind tatsächlich betreuen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

3. In § 37 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1688 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1698 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

4. Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das Jugendamt regt ein familiengerichtliches Verfahren an, wenn es dies für erforderlich hält.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „§§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682“ durch die Angabe „§§ 1649, 1666, 1678 und 1700“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1634 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

6. § 58 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. die Vaterschaft für das Kind anerkannt wird und die Mutter des Kindes der Anerkennung zugestimmt hat und kein Elternteil nach § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb von einem Monat nach seiner Erklärung einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt erklärt hat,
2. Sorgeerklärungen nach § 1629 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
3. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
4. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den anderen Elternteil allein übertragen worden ist.“

7. Nach § 58 wird der folgende § 58a eingefügt:

„§ 58a

Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge

Das Jugendamt hat den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft erklärt wird (§ 1629 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren.“

8. § 59 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. die Sorgeerklärungen (§ 1629 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1631 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,“.

9. In § 87c Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1631 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

10. § 99 Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:

„(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Widersprüche gegen die gemeinsame Sorge, Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1634 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob ein Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wurde, Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.“

## Artikel 17

### Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung

Die Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Personensorgeberechtigten<sup>1</sup>“ durch die Angabe „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
2. Fußnote 1 wird gestrichen.

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Rechtliche Ausgangssituation und tatsächliche Entwicklung**

Die letzte umfassende Reform des Kindschaftsrechts erfolgte durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 S. 2942). Seitdem erfolgten Reformen nur punktuell, das Rechtsgebiet ist unübersichtlich geworden. Die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte orientiert sich verstärkt am Wohl des individuellen Kindes. Dies geben die Normen nicht deutlich genug wieder. Zudem hat sich das Selbstverständnis der Eltern mit Blick auf ihre eigene Rolle als auch in der gesellschaftlichen Anschauung in den vergangenen Jahrzehnten weiterentwickelt. Bereits das Kindschaftsrechtsreformgesetz hatte entscheidende Weichen neu gestellt. So ist seither die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung der Eltern der gesetzliche Regelfall. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge ausüben. Der „Stichentscheid“ des Vaters bei Uneinigkeit der Eltern in Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wurde abgeschafft. Gleichwohl darf jedenfalls in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der andere Elternteil nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ein Mitspracherecht hat. Dies gilt bislang selbst dann, wenn seine Betreuungsanteile erheblich sind. Im Fall der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen fehlt eine passende gesetzliche Regelung für die Entscheidungsbefugnis in Alltagsangelegenheiten. Darüber hinaus haben die Familiengerichte bei ihren Entscheidungen das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026) zu berücksichtigen, ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht finden sich im Titel Elterliche Sorge im BGB jedoch nicht.

##### **a) Schutz vor häuslicher Gewalt**

Das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) nennt weiterhin hohe Zahlen zu häuslicher Gewalt. Dies wahrzunehmen und zu beachten ist auch und insbesondere bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen erforderlich. Bereits in der Vergangenheit wurden hierzu spezielle Regelungen erlassen. Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im bisherigen § 1631 Absatz 2 einfachgesetzlich festgeschrieben. Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 3513) wurde ein weiterer und wichtiger Schritt getan, der maßgeblich den Schutz der Erwachsenen betrifft und u.a. die Möglichkeit vorsieht, den Täter der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Schutzmaßnahmen zugunsten der Kinder sind über die möglichen Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Absatz 3 sowie über eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangsausschluss nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die so genannte „Istanbul-Konvention“ ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Gemäß Artikel 31 Istanbul-Konvention ist sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht

die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Hiervon ist nicht nur Gewalt gegen die Kinder selbst erfasst, sondern auch vom Kind miterlebte Gewalt, die ebenso negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat (Meysen/Lohse in Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 24).

Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen sowie die Kinder betreuenden Elternteils stehen häufig in Konflikt mit dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen, also auch mit dem Elternteil, der gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Eine Studie aus dem Jahr 2022 weist auf ein mangelndes Bewusstsein dafür hin, dass sowohl miterlebte Gewalt als auch der Schutzbedarf des betreuenden Elternteils ein maßgebliches Kriterium für eine mögliche Beschränkung des Umgangs oder für einen möglichen Ausschluss des Umgangs darstellen kann. Dies werde insbesondere deshalb angeführt, weil eine gesetzliche Regelung hierzu fehle (Zoom Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V., Abschlussbericht des Projekts „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren, April 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansaeetze-zur-beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf>, S. 14).

## **b) Stärkung der Kinderrechte**

Ein wesentlicher Schutzfaktor für die Kinder ist die Ausrichtung aller Sorge- und Umgangsentscheidungen am Kindeswohl. Dieses ist bisher in § 1697a BGB festgeschrieben. Demnach sind Entscheidungen in der Regel so zu treffen, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Das Wohl des Kindes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der derzeit im Gesetz keine nähere Bestimmung erfährt.

Entscheidungen über die elterliche Sorge oder die Umgangszeiten der Eltern betreffen die Kinder unmittelbar. Abhängig von ihrem Entwicklungsstand sind die Kinder daher in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) wurde bereits der Schutz von Kindern, die in Pflegeverhältnissen aufwachsen, und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert. Insbesondere im Verfahrensrecht ist die Anhörung der Kinder von besonderer Bedeutung und wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) in Kinderschutzverfahren deutlich gestärkt. Auch sind Jugendliche ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren verfahrensfähig, wenn das Verfahren ihre Person betrifft und sie ein ihnen nach bürgerlichen Recht zustehendes Recht geltend machen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

## **c) Partnerschaftliche Betreuung**

Das Umgangsrecht eines Elternteils diene nach ursprünglichem Verständnis dazu, „sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, aber auch dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen“ (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 –, BVerfGE 31, 194-212, Rn. 33). Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt jedoch zunehmend, dass viele Eltern ihr Kind auch nach einer Trennung weiterhin gemeinsam betreuen und aktiv an der Entwicklung des Kindes teilhaben möchten. Wie viele Familien tatsächlich nach der Trennung ein symmetrisches oder asymmetrisches Wechselmodell praktizieren, ist nicht zuverlässig bestimmbar. Eine Befragung von 603 Müttern und Vätern im Jahr 2017 ergab einen Anteil von rund 15 Prozent, wobei in 9 Prozent der Fälle eine paritätische Betreuung (symmetrisches Wechselmodell) erfolgte

(Allensbacher Institut für Demoskopie: Getrennt gemeinsam erziehen, 2017, S. 26). Längsschnittstudien von Pairfam (über 14 Jahre) und von AIDA (über zwölf Jahre) ermittelten einen Anteil von 4 bis 5 Prozent der Eltern, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Nr. 19, S. 123/124). Das gewandelte Selbstverständnis der Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern erfordert die Anpassung des Rechts dahingehend, dass eine gemeinsame Betreuung auch nach Trennung und Scheidung im Gesetz abgebildet wird. Das BGB formuliert kein regelhaftes Modell der Betreuung gemeinsamer Kinder durch die Eltern nach deren Trennung. Aus einigen Vorschriften geht jedoch hervor, dass eine gemeinsame, gar symmetrische Betreuung der Kinder nicht vorgesehen ist. Dies sind insbesondere die gesetzliche Vertretung der Kinder bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB geregelt, und die Entscheidungsbefugnis getrennt lebender Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Kinder im bisherigen § 1687 BGB. Beide Regelungen sind auf eine Rollenverteilung zugeschnitten, in der ein Elternteil die Kinder betreut und der andere Elternteil Umgang pflegt. Sie sind anwendbar in Fällen, in denen ein Elternteil das Kind zu einem größeren Anteil als der andere Elternteil betreut. Sie versagen jedoch bei genau hälftiger Betreuung der Kinder durch beide Eltern.

Zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Unterhaltsverfahren ist demnach bei einer symmetrischen Betreuung kein Elternteil befugt. Gleichwohl können Unterhaltsansprüche des Kindes gegen einen Elternteil bestehen. Erforderlich ist in diesen Fällen aktuell ein dem Unterhaltsverfahren vorgeschaltetes Sorgerechtsverfahren mit dem Ergebnis, den erforderlichen Teil der elterlichen Sorge gemäß § 1628 BGB auf einen Elternteil zur alleinigen Ausübung zu übertragen oder dem Kind einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Über die Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB kann bisher der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der mitbetreuende Elternteil lediglich Entscheidungen zur tatsächlichen Betreuung eigenverantwortlich vornehmen darf. Bei einer Betreuung zu genau gleichen Anteilen der Kinder wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis von einem Elternteil zum anderen in der jeweiligen Betreuungszeit wechseln zu lassen. Andernfalls müssten die Eltern alle Entscheidungen gemeinsam treffen.

#### **d) Elternvereinbarungen**

Die bisherigen Vorschriften zu Sorge und Umgang enthalten keine expliziten Regelungen, inwiefern die Eltern diese Fragen durch Vereinbarungen regeln können. Im bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ist jedoch bei bestehendem Elternkonsens über die Übertragung der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon auf einen Elternteil eine Prüfungskompetenz des Gerichts ausgeschlossen, soweit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung gab es beachtliche Stimmen, die der Elternautonomie einen größeren Raum geben wollten. Der Deutsche Familiengerichtstag mahnte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 an, die Möglichkeit flexibler Vereinbarungen zu schaffen, die ein gerichtliches Verfahren überflüssig machen könnten (FamRZ 1997, 337, 340). Eltern sollten durch Vereinbarung die Sorgeverhältnisse rechtsverbindlich ändern können.

Tatsächlich setzt der bisherige § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB eine durch das Gericht zu bestätigende Vereinbarung zwischen den Eltern voraus, die formlos und ohne Anwaltszwang zustande kommen kann, aber höchstpersönlich zu erklären und bedingungsfeindlich ist. Hinsichtlich gesetzlich nicht geregelter Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wird diskutiert, den bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB analog auf den Abschluss von elterlichen Sorgerechtsvereinbarungen anzuwenden (Staudinger/Coesster, 2020, § 1671 BGB, Rn. 61).

Einer Einigung der Eltern wird im Sorge- und Umgangsrecht jedenfalls mittelbar insoweit Bedeutung beigemessen, als sie die Vermutung trägt, dass sie dem Kindeswohl entspricht (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78).

### **e) Das kleine Sorgerecht**

Rund 13 Prozent der minderjährigen Kinder leben in Deutschland in Stieffamilien ([https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2019/Walper\\_Kinder\\_in\\_Patchworkfamilien.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Walper_Kinder_in_Patchworkfamilien.pdf), Folie 16). Mit dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde mit dem neuen § 1687b BGB das sogenannte kleine Sorgerecht geschaffen. Ziel war es, die rechtliche Stellung des Stiefelternteils rechtlich anzuerkennen und abzusichern, der in der Regel Aufgaben der Pflege und Erziehung des Kindes mit übernehme (Bundestagsdrucksache 14/3751, S. 39). Dem Ehegatten des allein sorgeberechtigten Elternteils wird nach geltendem Recht im Einvernehmen mit diesem die Befugnis eingeräumt, Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuentcheiden. Die mit der Regelung verbundene Erwartung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr hat die Regelung nahezu keine praktische Bedeutung. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die Alleinsorge eines Elternteils vorausgesetzt wird, in der ganz überwiegenden Zahl der getrenntlebenden Familien jedoch die gemeinsame Sorge der Eltern fortbesteht. Zudem kommt die Regelung nur zur Anwendung, wenn der Stiefelternteil mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist. Auch der Inhalt der Regelung sieht sich erheblicher Kritik ausgesetzt. Der Wortlaut spricht dafür, dass die Mitentscheidungsbefugnis kraft Gesetzes entsteht. Für den Fall dieser Auslegung wird kritisiert, dass sorgerechtliche Befugnisse ohne Prüfung begründet werden, ob dies dem Kindeswohl entspricht (Schwab FamRZ 2001, 385, 394). Allerdings ist in der Fachliteratur umstritten, wie der Wortlaut der Regelung zu verstehen ist. Die rechtliche Einordnung der Formulierung „im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil“ bereitet große Schwierigkeiten. Vertreten wird daher einerseits, dass der alleinsorgeberechtigte Elternteil die Mitentscheidungsbefugnis des Stiefelternteils einschränken oder widerrufen könne (Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687b BGB, Rn. 1; Ehrmann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1687b BGB Rn. 2; Löhnig FÜR 2008, 157, 158). Die Gegenansicht entnimmt insbesondere der Regelung im bisherigen § 1687b Absatz 3 BGB, wonach das Familiengericht den Umgang der Befugnisse einschränken kann, dass das alleinige Entscheidungsrecht des Elternteils durch die Eheschließung mit dem Stiefelternteil für die Angelegenheiten des täglichen Lebens entsprechend eingeschränkt werde und die Voraussetzung des Einverständnisses lediglich das Innenverhältnis der Eheleute betreffe (Staudinger/Dürbeck, 2023, § 1687b BGB, Rn. 12a; BeckGOK/Tillmanns, 2022, § 1687b BGB Rn. 11; Motzer FamRZ 2001, 1034). Demzufolge seien der alleinsorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte in den Angelegenheiten des täglichen Lebens nur gemeinsam vertretungsberechtigt (BeckOK/Veit, 2023, § 1687b BGB, Rn. 11).

Für Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und Eltern mit nichtehelichen Lebenspartnern gilt das kleine Sorgerecht nicht. Es gibt zudem auch andere Situationen, in denen Eltern Dritte an der Alltagssorge für das Kind beteiligen möchten, zum Beispiel bei Eltern mit neuen Partnern, in Regenbogenfamilien oder wenn Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig Betreuungsaufgaben übernehmen. Diese Gruppen werden vom kleinen Sorgerecht bislang nicht erfasst.

### **f) Die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Gemeint sind grundsätzlich beide Eltern. Hierin kommt das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Ausdruck.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) sah die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vor, wenn sie eine Sorgeerklärung

abgeben oder sobald sie zu einem späteren Zeitpunkt heiraten. Die gemeinsame Sorge wurde als Leitbild auch für die geschiedene Ehe etabliert. Seither sind verheiratete Eltern auch nach Trennung und Scheidung selbstverständlich in ganz überwiegender Anzahl weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt, wenn nicht eine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht. Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl I S. 795) erhielt der nicht mit der Mutter verheiratete Vater die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge durch ein gerichtliches Verfahren zu erlangen. Die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird jedoch weiterhin kontrovers diskutiert.

Der Anteil der Kinder, die außerhalb der Ehe geboren werden, lag im Jahr 2017 bundesweit bei 35 Prozent. Betrachtet man nur die ostdeutschen Bundesländer, betrug der Anteil 56 Prozent (Neunter Familienbericht der Bundesregierung vom 3. März 2021, S. 27, Abbildung 2-2). Der Anteil der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, betrug im Jahr 2017 in den westlichen Bundesländern 9 Prozent, in den östlichen Bundesländern 24 Prozent (Neunter Familienbericht, S. 51, Tabelle 2-7). Vor diesem Hintergrund trägt das Kindschaftsrecht dem Umstand, dass heute viele Eltern die elterliche Sorge auch außerhalb einer bestehenden Ehe oder Partnerschaft gemeinsam ausüben möchten, nicht hinreichend Rechnung. Sie erhalten das gemeinsame Sorgerecht nur, wenn beide Eltern eine Sorgeerklärung abgeben. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2022 gab es 189 142 von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (Quelle: Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaft etc. (GENESIS-Code 22522-003)). Damit gibt die überwiegende Mehrzahl der nicht miteinander verheirateten Eltern eine Sorgeerklärung ab. Da damit der Eintritt des Normalfalls eine zusätzliche Handlung durch die Eltern erfordert, sehen viele Stimmen diese Regelung nicht mehr als zeitgemäß an und fordern das gemeinsame Sorgerecht bereits mit Anerkennung der Vaterschaft.

### **g) Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern**

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt hervorgehoben, dass auch leibliche Eltern eines Kindes, die nicht zugleich rechtliche Eltern sind, vom Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris). Dem trägt die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB, wonach lediglich leiblichen Vätern ein Umgangs- und Auskunftsrecht in Bezug auf das Kind zusteht, nicht hinreichend Rechnung. Denn die Regelung berücksichtigt nicht, dass allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zustehen kann.

### **h) Adoptionsrecht**

Das materielle Adoptionsrecht wurde zuletzt 1976 grundlegend reformiert. Seitdem hat sich die Adoptionspraxis weg von der Inkognito-Adoption hin zu offenen und halboffenen Formen der Adoption entwickelt. Das Ausforschungs- und Offenbarungsverbot des § 1758 BGB geht aber immer noch vom ursprünglichen Leitbild der Inkognito-Adoption aus. Nach § 1758 BGB dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden bedarf. Das Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch weder zeitgemäß noch praktikabel. Angenommene Kinder haben bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen (§§ 62, 63 des Personenstandsgesetzes (PStG)). Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.

## 2. Reformbedarf

Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts wird seit langem angemahnt. Nach der letzten umfassenden Reform durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 kam es zu punktuellen Ergänzungen: beispielsweise wurde durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) im bisherigen § 1631 Absatz 2 BGB ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verankert. Weiterhin erfolgte eine Änderung des bisherigen § 1626a BGB durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Beide Themen sind weiterhin in intensiver Diskussion und werden mit diesem Entwurf erneut aufgegriffen. Zudem rückt die Forderung nach einer besseren Abbildung der gemeinsamen Betreuung der Kinder auch nach Trennung und Scheidung in der fachlichen und gesellschaftlichen Diskussion in den Mittelpunkt, ebenso wie die Bedeutung des Elternkonsenses für Regelungen zum Umgang und der elterlichen Sorge sowie ihrer jeweiligen Abänderung.

In ihrem Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018 (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 19ff.) diskutierte Prof. Dr. Eva Schumann Fragen der (Wieder-)Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Elternautonomie und der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach Trennung. Neben Änderungsvorschlägen zu den bisherigen §§ 1626a und 1696 BGB wird auch eine Ausrichtung der Regelungen auf die gemeinsame Betreuung der Kinder nach Trennung angemahnt. Neben einer Regelung zur gerichtlichen Anordnung der geteilten Betreuung soll aber Ziel einer Reform auch sein, bestehende Widersprüche zu beseitigen und insgesamt das Regelungskonzept bei Elternkonflikten übersichtlicher zu gestalten (am angegebenen Ort, S. 36). Gefordert wurde außerdem die Möglichkeit des Kindes, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kind und seinen Eltern für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind beantragen zu können, insbesondere in Fragen des Aufenthalts, der Betreuung, des Umgangs, der medizinischen Behandlung und der Ausbildung (am angegebenen Ort., S. 87).

Der Deutsche Familiengerichtstag hat sich in der Vergangenheit zu einzelnen Fragen geäußert und Vorschläge unterbreitet: Die Vorstandsempfehlung im Anschluss an den 23. Deutschen Familiengerichtstag 2019 ging dahin, das kleine Sorgerecht auf den mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebenden Partner einer stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu erstrecken. Der Arbeitskreis 8 des 22. Deutschen Familiengerichtstags im Jahr 2017 beschäftigte sich mit Reformansätzen im Sorge- und Umgangsrecht (Brühler Schriften Nr. 21, S. 102ff.). Er sprach sich dafür aus, die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nur noch in Fällen der Kinderwohlgefährdung vorzunehmen und im Übrigen Regelungen auf der Ebene der Ausübung der elterlichen Sorge vorzusehen. Auch sollten Elternvereinbarungen gestärkt werden. Im Jahr 2012 wurde in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts vom 28. März 2012 eine Neuregelung des bisherigen § 1696 BGB dahingehend vorgeschlagen, im Fall eines Elternkonsenses die Wiederbegründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr an die strengen Voraussetzungen dieser Regelung zu binden (FPR 2012, 411, 414).

In seinem Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ vom 10. März 2021 (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/191558/78b23ce18ad52df2401bc9a63728cb40/gutachten-gemeinsam-getrennt-erziehen-zusammenfassung-beirat-fuer-familienfragen-data.pdf>) spricht sich der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neben einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Wechselmodells für eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelung zur Kompetenzverteilung gemeinsam sorgender, getrennt lebender Eltern aus (S. 98). Um die Elternautonomie zu stärken solle zudem ein Prinzip verbindlicher Elternvereinbarungen im Rahmen eines Modellversuchs eingeführt werden (S. 100).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Jahr 2018 die Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ (im Folgendem „Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht“) eingesetzt, bestehend aus acht im Bereich des Familienrechts tätigen Sachverständigen aus Rechtswissenschaft, Justiz und Anwaltschaft. Diese erarbeitete 50 Thesen, in denen sie mehrheitlich Bedarf für eine grundlegende Reform im Bereich des Kindschaftsrechts sah (FamRZ 2019, 1986), insbesondere:

- Einstimmig wurde gefordert, dass die gesetzlichen Regelungen der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge mit einer geteilten Betreuung bis hin zum einem symmetrischen Wechselmodell ebenso wie der alleinigen Sorgeausübung Rechnung tragen sollen. Die gesetzlichen Regelungen sollen auch auf das Wechselmodell angepasst werden, ohne es als Leitbild vorzusehen (Thesen 3, 4 und 5).
- Die wesentlichen Grundprinzipien der Elternverantwortung sollen an den Anfang der gesetzlichen Regelungen gestellt werden (Thesen 6 bis 12).
- Einstimmig wurde vorgeschlagen, dass die elterliche Sorge mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft den Eltern gemeinsam zustehen soll (These 13). Bei einer Gegenstimme wurde gefordert, dass zwischen dem Status der elterlichen Sorge und deren Ausübung differenziert werden soll. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge (Status) solle nicht mehr entzogen werden können (These 14). Die Betreuung des Kindes solle Teil der Ausübung der elterlichen Sorge werden und nicht mit der Trennung der Eltern enden (Thesen 21 und 22). Umgang solle es nur noch mit Personen geben, die nicht die rechtlichen Eltern sind (These 27).
- Die Bedeutung des Kindeswillens und das Mitspracherecht von Kindern wurde in den Thesen 34 – 40 besonders betont. Kinder ab 14 Jahren sollen in den sie betreffenden Angelegenheiten (Aufenthalt, Umgang, medizinische Behandlung, Ausbildung) ein eigenes Antragsrecht (These 37) und bei Vereinbarungen zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht (These 40) haben.
- Bei Vereinbarungen der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge ist ein Widerspruchsrecht des Kindes ab Vollendung des 14. Lebensjahres vorzusehen (These 40). Ferner wurde empfohlen, die die Pflegekinder betreffenden Regelungen systematisch zusammenzufassen (These 41) und bei Elternkonsens regelhaft eine Abänderungsmöglichkeit von Sorgerechtsentscheidungen vorzusehen (These 43).

Auf europäischer Ebene hat der Europarat im Rahmen seiner Strategie für die Rechte des Kindes im Jahre 2020 einen Expertenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes in Verfahren der Elterntrennung und in Fremdunterbringungsverfahren (CJ/ENF-ISE) eingesetzt, der Empfehlungen des Europarats zu diesen Bereichen vorbereitet hat. Im Mai 2025 hat der Ministerrat die beiden Empfehlungen angenommen (<https://www.coe.int/en/web/portal/-/new-council-of-europe-recommendations-on-protecting-rights-of-children-in-parental-separation-and-care-proceedings>). Gegenstand beider Empfehlungen sind unter anderem Verfahren und Prüfkriterien für die Ermittlung des Kindeswohls und für die Anhörung des Kindes.

Für Verfahren der Elterntrennung sieht die Empfehlung vor, dass unter anderem folgende Prüfkriterien für das Kindeswohl anzuwenden sind:

- Alter, Reife und sich entwickelnde Fähigkeiten
- die Meinung oder Perspektive des Kindes;
- die angemessene Kontinuität für die Familie und soziale Umgebung des Kindes; die Bereitschaft und Fähigkeit jedes Elternteils – ohne Diskriminierungen – für das Kind

zu sorgen und seine Bedürfnisse zu erfüllen einschließlich der Bereitschaft eines Elternteils zur Zulassung bedeutsamer Beziehungen des Kindes zum anderen Elternteil oder anderen Bezugspersonen des Kindes;

- die bisherige Sorge und Pflege des Kindes;
- der Schutz des Kindes gegen Schädigungen, Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt; jede vulnerable oder riskante Situation und diesbezüglichen Schutz und Unterstützung des Kindes;
- die entwicklungsspezifischen, emotionalen, erzieherischen und gesundheitlichen Bedürfnisse des Kindes;
- Erwägungen zur Bewahrung und Entwicklung der Identität des Kindes sowie seine täglichen Routinen und Hobbies.

Für den Bereich der Fremdunterbringung werden im Wesentlichen dieselben Prüfkriterien vorgeschlagen, nur bei der Kontinuität und den Umgangskontakten wird ein weiterer Blickwinkel ergänzt (der Nutzen der Stabilität für das Kind mit Blick auf Kontinuität und der Nutzen angemessener persönlicher Beziehungen des Kindes zu Elternteilen und anderen Bezugspersonen) und bei der Bewahrung und Entwicklung der Identität des Kindes werden die religiöse, kulturelle und sprachlichen Dimensionen hervorgehoben.

Beide Empfehlungen sehen ausdrücklich vor, dass bei mehreren betroffenen Kindern sowohl alle Kinder ein Recht auf Anhörung haben als auch, dass eine individuelle Kindeswohlermittlung für jedes Kind vorgenommen werden soll. Die Empfehlungen enthalten zudem zahlreiche Bestimmungen über die Durchführung der kindschaftsrechtlichen Gerichtsverfahren und alternativer Streitbeilegung, beide adressieren ferner die künftige Anpassung getroffener Entscheidungen sowie die besondere Situation einer Verbringung des Kindes ins Ausland.

Kindeswohlkriterien haben inzwischen Eingang in mehrere andere Rechtsordnungen gefunden, um auf diese Weise mehr Transparenz zu dem unbestimmten Rechtsbegriff herzustellen, darunter in Österreich, Irland, Vereinigtem Königreich und Spanien.

Auch ein verbesserter Schutz vor häuslicher Gewalt durch das Kindschaftsrecht wird seit langem gefordert. Zwar zeigt sich in den Entscheidungen der Familiengerichte vielfach bereits eine hohe Sensibilität in Bezug auf häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf das Wohl der Kinder. Eine gesetzliche Klarstellung ist dennoch veranlasst.

Die Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat an die deutschen Behörden nachdrücklich appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorgerecht und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (vgl. GREVIO/Inf (2022) 9, S. 76).

### **3. Ziele der Reform**

#### **a) Kindschaftsrecht**

Das Kindschaftsrecht soll zeitgemäßer gefasst werden und die wesentlichen Leitgedanken der Regelungen widerspiegeln. Der Entwurf soll die Regelungen übersichtlicher gestalten und die Anwendbarkeit erleichtern. Das Kindeswohl als zentraler Prüfungsmaßstab wird den Regelungen vorangestellt und genauer umschrieben.

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren soll durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

Jugendlichen soll durch erweiterte Zustimmungs-, Antrags- und Verfahrensrechte eine Möglichkeit gegeben werden, aktiver Einfluss zu nehmen.

Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie auch einer Betreuung durch beide Elternteile nach Trennung hinreichend Rechnung tragen und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird. Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden und das Kindschaftsrecht soll dadurch weniger streitanfällig werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen durch die materiell-rechtlichen Möglichkeiten zu Vereinbarungen betont werden.

Das sogenannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB soll durch die flexiblere Möglichkeit ersetzt werden, Dritten wie dem neuen Ehegatten, dem nicht mit ihm verheirateten Partner oder einem leiblichen Elternteil eine Entscheidungsbefugnis in bestimmten sorgerechtlichen Angelegenheiten zu geben.

Die Bedeutung beider Eltern für die kindliche Entwicklung soll hervorgehoben werden, indem die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern erleichtert wird. Dies entspricht einem modernen Familienbild.

Das Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Väter soll geschlechtsneutral zu einem Recht aller leiblichen, nicht rechtlichen Eltern umgestaltet werden. Das Pflegekindschaftsrecht soll in einem Abschnitt zusammenhängend geregelt und entsprechend ergänzt werden.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

## **b) Adoptionsrecht**

Das Ausforschungs- und Offenbarungsverbot des § 1758 BGB soll künftig auch dann eingeschränkt sein, wenn das Interesse leiblicher Eltern an der Ausübung ihres Umgangs- und Auskunftsrechts dies erfordert. Außerdem ist eine gesetzliche Klarstellung vorgesehen, wonach dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Alleinentscheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

### **1. Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts**

Die Regelungen über die elterliche Sorge – der Zentralabschnitt des Kindschaftsrechts – sollen eine neue Struktur erhalten. Dadurch sollen die Regelungen insgesamt verständlicher werden, obgleich viele Regelungen nur sprachliche, aber keine inhaltliche Änderung erfahren. Auch die Einfügung einer weiteren Untergliederung mit Untertiteln und Kapiteln soll die Übersichtlichkeit weiter verbessern. Der Titel „Elterliche Sorge“ wird künftig mit dem neuen § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) „Kindeswohl“ eingeleitet, um zum Ausdruck zu bringen, dass die elterliche Sorge hierdurch begründet und begrenzt wird. Der neue § 1628 BGB-E enthält Aussagen zu Beginn und Ende der elterlichen Sorge. Der Entwurf folgt in vielen Aspekten der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (Thesen 6 bis 12). Dabei werden bewusst auch Regelungen getroffen, die bereits heute nach der Rechtsprechung möglich und etabliert sind, wie zum

Beispiel die Zuordnung des Betreuungsmodells als Regelung des Umgangs. Es ist jedoch erklärte Absicht des Entwurfs, vermehrt Rechtsgrundsätze zu normieren, Regelungsmöglichkeiten im Gesetz abzubilden (insbesondere die Möglichkeiten von Vereinbarungen zum Umgang, zur elterlichen Sorge und zum sogenannten „kleinen Sorgerecht“), Begriffe zu erklären und damit insgesamt für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Der Entwurf behält die Aufteilung der Elternverantwortung nach Sorge und Umgang bei. Damit entspricht sie nicht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 14) und Forderungen in der Literatur (Hammer FamRZ 2021, 905, 914; Staudinger/Dürbeck 2023, § 1684 BGB, Rn. 56a). Dies hätte eine neue Struktur des Kindschaftsrechts erfordert, die auch erhebliche Anpassungen im familiengerichtlichen Verfahren sowie im Gebührenrecht nach sich gezogen hätte. Hierfür bestehen bislang keine konkreten Umsetzungsvorschläge. Zudem spricht weiterhin viel dafür, dass Sorge und Umgang unterschiedliche Sachverhalte betreffen und eine erstmalige Diskussion sorgerechtlicher Fragen in der 2. Instanz auch die möglichen Rechtsmittel der Betroffenen verkürzen würde.

Die Regelung zur Abänderung von familiengerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge oder zum Umgang wurde neu gefasst und entsprechend dem Regelungsgehalt in zwei Vorschriften aufgeteilt. Hierdurch wird den jeweiligen besonderen Anforderungen an die Abänderbarkeit unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses Rechnung getragen. Dabei wird die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe konkretisiert und zugleich an die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze angepasst.

## **2. Schutz vor häuslicher Gewalt**

Das Kindschaftsrecht weist derzeit noch Defizite auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts oder bei der Übertragung der alleinigen Sorge berücksichtigen. Insgesamt fehlten jedoch klare Regeln. Der Entwurf hilft dem für alle kindschaftsrechtlichen Verfahren ab:

In § 1632 Absatz 3 BGB-E werden Kriterien angeführt, die bei allen Entscheidungen zu häuslicher Gewalt im Titel „Elterliche Sorge“ zu berücksichtigen sind. Sie bilden eine Richtschnur im Sinne einer Gefährdungsanalyse entsprechend Artikel 51 Istanbul-Konvention. Die Regelvermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient, wird mit einer ausdrücklichen Ausnahme für häusliche Gewalt versehen (§ 1680 Absatz 2 Satz 3 BGB-E). Nach § 1682 Absatz 1 Satz 2 BGB-E gilt die Pflicht eines jeden Elternteils zur Rücksichtnahme nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist. Damit sieht der Entwurf eine Regelung vor, die insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt greift. Denn gerade in Fällen häuslicher Gewalt wird die Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme in aller Regel unzumutbar sein. So ist auch einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu entnehmen, dass das Aussetzen von Umgangskontakten zwischen den Kindern und dem gewaltausübenden Elternteil durch den gewaltbetroffenen Elternteil nicht pauschal als mangelnde Kooperationsfähigkeit ausgelegt werden darf (vgl. EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.). Zudem wird nun ausdrücklich geregelt, dass das Familiengericht die Pflicht zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung in einem Verfahren nach § 1666 BGB anordnen kann (vgl. § 1666 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Die verpflichtende Teilnahme an den genannten Maßnahmen kann zudem in einem Umgangsverfahren angeordnet werden. Diese Regelung ist bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz enthalten und findet sich hier in § 1684 Absatz 4 BGB-E).

### 3. Elternvereinbarungen zum Umgangsrecht

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen auf die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts im Gesetzestext hingewiesen werden.

Bereits jetzt schließen viele Eltern miteinander Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs. Für diese Praxis findet sich nun im Gesetz eine ausdrückliche Regelung in § 1681 BGB-E. Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – können die sorgeberechtigten Eltern Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen (§ 1689 BGB-E). Diese Vereinbarungen müssen bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs berücksichtigt werden (§ 1689 Absatz 3 BGB-E). Der Umgang mit dritten Personen wird durch den Entwurf auch als Recht des Kindes ausgestattet (§ 1688 BGB-E). Er kann daher im Interesse des Kindes von Amts wegen angeordnet werden.

Ausdrücklich hervorgehoben werden die Rechte des Kindes ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für das Zustandekommen und die Aufhebung der Vereinbarungen. Es muss diesen zustimmen (§ 1643 Absatz 2 BGB-E) und kann sie selbständig auflösen (§ 1644 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E, § 1681 Absatz 2 und § 1689 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

### 4. Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse statt „kleines Sorgerecht“

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Eltern durch Vereinbarung weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können (§ 1644 BGB-E). Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes kleines Sorgerecht. Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, durch Vereinbarung die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen.

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) können weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen. Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Es kann aber auch von Familien genutzt werden, in denen Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig das Kind betreuen. Damit erhalten Eltern die Möglichkeit, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Anders als im bisherigen Recht soll dies auch möglich sein, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und bleiben. Die Person, denen die sorgerechtlichen Befugnisse erteilt werden, können die Eltern frei auswählen. Es können auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einbezogen werden. Der Entwurf reagiert damit einerseits auf die große rechtliche Unsicherheit, die der bisherige § 1687b BGB hervorgerufen hat, sowie den Umstand, dass das kleine Sorgerecht keinerlei praktische Bedeutung erfahren hat. Die bloße Ausweitung der bestehenden Regelung auf gemeinsam sorgeberechtigte Eltern erschien dabei nicht zielführend, weil die Einbeziehung weiterer Personen in die Sorgeausübung nicht nur für Patchworkfamilien relevant ist.

Stattdessen wird eine bewusste Entscheidung der Sorgeberechtigten über eine Vereinbarung vorgesehen. Dies ermöglicht anders als eine gesetzliche Entstehung allein aus der Beziehung zum Elternteil eine Berücksichtigung des Kindeswohls über eine bewusste Entscheidung der Eltern. Liegt dieses Einvernehmen beider Eltern nicht vor, sind lediglich Vollmachten für den Bereich denkbar, über den jeder Elternteil auch bei bestehender gemeinsamer Sorge allein entscheiden kann. Dies ist bereits heute möglich und wird vielfach praktiziert.

## **5. Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

Der Entwurf erklärt die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Regelfall, wenn mit Zustimmung der Mutter eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfolgte (§ 1629 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) und weder Mutter noch Anerkennender dem Entstehen der gemeinsamen Sorge widersprechen. Die Förderung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dient insbesondere auch dem Interesse des Kindes. Denn die Kontakte zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil brechen deutlich häufiger ab, wenn dieser nicht an der Sorge beteiligt ist (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 12). Die an die konsensuale Vaterschaftsanerkennung geknüpfte gemeinsame Sorge entspricht zudem einem modernen Familienbild. Sie nimmt – erfolgt kein Widerspruch – ab dem Zeitpunkt der Zuordnung der zweiten Elternstelle beide Elternteile in die Verantwortung und entspricht damit dem Leitbild der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortungsübernahme zwischen beiden Elternteilen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bereits in seiner Entscheidung zur vormaligen Regelung des § 1626a BGB zu einer möglichen Verfassungsmäßigkeit einer weitergehenden Regelung geäußert. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, „den Vater eines nichtehelichen Kindes mit der rechtlichen Anerkennung der Vaterschaft zugleich kraft Gesetzes in die Sorgetragung für das Kind einzubeziehen und ihm die gemeinsame Sorge mit der Mutter zu übertragen“ (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 = BVerfGE 127, 132 [150]).

Der Entwurf begegnet mit der Regelung des Gleichlaufs von Anerkennung der Elternschaft und gleichzeitiger Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge der Kritik an der Regelung aus dem Jahr 2013 und reiht sich ein in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich. In 18 Ländern der Europäischen Union – darunter etwa Spanien, Frankreich, Italien und Polen – erlangen unverheiratete Eltern kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09, juris, Rn. 23; vgl. auch DIJuF, Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF\\_Sorge-rechtstabelle\\_17.03.2025.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF_Sorge-rechtstabelle_17.03.2025.pdf); vgl. auch die Länderübersichten des Europäischen Justizportals abrufbar unter [https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights\\_de](https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights_de)). Anders als im europäischen Vergleich räumt der Entwurf der Mutter und dem Anerkennenden jedoch ein Widerspruchsrecht ein. Damit geht der Regelungsvorschlag nicht den ganzen Weg hin zum automatischen und nur durch gerichtliche Entscheidung aufhebbareren Erwerb der elterlichen Sorge nach Vaterschaftsanerkennung.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) wurden verschiedene Modelle zur Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerhalb der Ehe diskutiert. Neben einer unbedingten gesetzlichen Zuweisung ab Feststehen der rechtlichen Vaterschaft (zum Beispiel Coester FamRZ 2012, 1337, 1343) wurden auch die Varianten mit erleichterter Korrekturmöglichkeit durch ein Widerspruchsrecht (vgl. Löhnig FamRZ 2010, 338, 340) oder nur bei Zusammenleben der Eltern (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 23) vorgeschlagen.

## **6. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung**

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und betreuen zum Beispiel ihre Kinder zu jeweils gleichen Anteilen, auch wenn sie getrennt leben oder nie ein Paar waren. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt.

Der Entwurf sieht ausdrücklich kein Leitbild für ein bestimmtes Betreuungsmodell vor. Das grundgesetzlich geschützte Elternrecht erfordert nicht, dass die Anordnung einer Betreuung

zu gleichen Anteilen als gesetzlicher Regelfall vorgesehen wird (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris, Rn. 12). Allerdings ist der Gesetzgeber aufgefordert, den Eltern für alle dem Kindeswohl entsprechenden Betreuungsmodelle Rechtsvorschriften anzubieten, die insbesondere im Streitfall zu handhabbaren Lösungen führen können (Thesen 3 bis 5 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht).

Der Entwurf regelt daher, dass künftig im Gesetz drei mögliche Betreuungsmodelle vorgesehen werden (§ 1683 Absatz 3 BGB-E): die alleinige oder ganz überwiegende Betreuung durch einen Elternteil (oft als Residenzmodell bezeichnet), die Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen Teilen (oft als asymmetrisches Wechselmodell bezeichnet) und die hälftige oder nahezu hälftige Betreuung durch beide Eltern (oft auch als Wechselmodell, symmetrisches Wechselmodell oder paritätische Betreuung bezeichnet). Maßstab für die Anordnung ist – wie bislang –, welche Betreuungsform dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Personen am besten entspricht. Hierzu werden Kriterien genannt, die bei der Entscheidung zur Umgangsregelung zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht ist die Anordnung einer Betreuung durch beide Elternteile zu gleichen Teilen möglich (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor. Auch erfährt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Widerspruch (OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 2 UF 301/19, juris), was zu Unsicherheiten in der Praxis führt.

Der Entwurf stellt klar, dass es sich um eine Regelung des Umgangs handelt, wenn die Betreuungsanteile zwischen den Eltern festgelegt werden. Dies gilt unabhängig davon, welcher Anteil an der Betreuung geregelt wird. Dabei wird nicht verkannt, dass die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Sorge und Umgang gerade bei der geteilten Betreuung mit der bisherigen Auslegung des so genannten Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen Sorge in Konflikt geraten kann. Um diesen aufzulösen, sieht der Entwurf vor, den Begriff „Umgang“ in einem weiteren Sinn zu interpretieren, so dass er auch die Aufteilung der Betreuungsanteile zwischen den Eltern umfasst, die bis zur hälftigen Aufteilung erfolgen kann. Demnach stellt auch die Aufgabe einer Betreuung zu gleichen Anteilen und damit verbunden die Rückführung der Betreuungsanteile zu einer ungleichen Verteilung eine Umgangsregelung dar, mit der Folge, dass die Bestimmung des Lebensmittelpunktes des Kindes keine Frage des Sorgerechts in Gestalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Damit wird insbesondere erreicht, dass der Eingriff in das Elternrecht des geringfügiger betreuenden Elternteils nicht weiter geht als erforderlich und der Elternteil, der die Hauptbetreuung des Kindes übernimmt, auch im Streitfall nicht mehr Rechtsmacht erhält als er benötigt. Denn mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wäre nicht nur die Klärung des Lebensmittelpunkts verbunden, sondern auch ein Umzug mit dem Kind oder eine Fremdunterbringung ohne weitere Einbeziehung des anderen Elternteils möglich.

Der Entwurf wendet sich damit auch gegen die Lösung, die Betreuung durch beide Eltern zu gleichen Anteilen im Rahmen des bisherigen § 1628 BGB als sorgerechtliche Einzelfallregelung vorzusehen (vgl. Gutachten von Prof. Dr. Eva Schumann am angegebenen Ort, S. 47). Auch dieser Vorschlag kollidiert mit dem bestehenden Regelungssystem und würde weitere Anpassungen erforderlich machen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell (§ 1645 BGB-E). Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein. Der Entwurf beseitigt damit die derzeit bestehende Unsicherheit, wie die Entscheidungsbefugnis bei einer Betreuung der Eltern zu gleichen Anteilen verteilt ist. Indem diese jedem Elternteil nur für die jeweilige Betreuungszeit zugewiesen wird, wird gleichzeitig sichergestellt, dass kein Elternteil über Art und Umfang der Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil verfügen kann. Gibt es zwischen den Eltern Unstimmigkeiten bezüglich eines Projekts, das sich nicht auf die eigene Betreuungszeit beschränken lässt, zum Beispiel Musikunterricht, muss gegebenenfalls eine

gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, obgleich es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt. Hauptsächlich werden hierbei Eltern betroffen sein, die ihre Kinder auch nach der Trennung in erheblichem bis zu genau gleichem Umfang gemeinsam betreuen. Der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird durch die vorgenommene Änderung eine größere Bedeutung zugewiesen, indem der (etwas) weniger betreuende Elternteil einen größeren Einfluss erhält.

Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen und eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist (§ 1686 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Dies soll die Möglichkeit verbessern, bei einer Verschlechterung der Kommunikationsmöglichkeit der Eltern bereits in einem frühen Stadium deeskalierende Maßnahmen treffen zu können, indem der direkte Kontakt bei den Übergaben des Kindes begleitet wird. Außerdem ist eine Umgangspflegschaft vorgesehen, wenn das Familiengericht eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit eines Elternteils für möglich hält (§ 1686 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E). Sie dient damit auch dem Schutz vor häuslicher Gewalt in Fällen, in denen die Schwelle zum Umgangsabschluss noch nicht erreicht ist.

## **7. Stärkung der Kinderrechte**

Der Entwurf stärkt Kinderrechte, indem Kinder eine stärkere Rechtsposition erhalten und Regelungen für einen besseren Schutz der Kinder vorgesehen sind. Ersteres entspricht den Thesen 37 und 40 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht.

Das Kindeswohl als entscheidender Maßstab im Kindschaftsrecht wird als einleitende Regelung in § 1626 BGB-E deutlich hervorgehoben, indem es den gesetzlichen Regelungen vorangestellt und durch Regelbeispiele definiert wird.

Die Mitwirkungsrechte von Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden verstärkt. Sie erhalten an verschiedenen Stellen ein eigenes Antragsrecht und insbesondere bei Abschluss beziehungsweise Auflösung von Vereinbarungen ein gewichtiges Mitspracherecht. So müssen sie einer Sorgeerklärung oder einer Vereinbarung über Sorge und Umgang zustimmen (§ 1631 Absatz 2 und § 1643 Absatz 2 BGB-E). Auch haben sie die Möglichkeit, Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern zu beenden, § 1681 Absatz 2 BGB-E. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche sich in einem Entwicklungsstadium befinden, in dem sie sich langsam von den Eltern lösen. Ihre Bedürfnisse können daher immer mehr von denen der Eltern abweichen. Das Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen gebietet es, hierauf bei kindschaftsrechtlichen Regelungen, die sie typischerweise im Kern betreffen, angemessen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Zustimmung- beziehungsweise Auflösungserklärung eines mindestens 14-jährigen Kindes zu den neuen Vereinbarungen über Sorge und Umgang handelt es sich jeweils um Willenserklärungen, die die Minderjährigen nur selbst abgeben können. Sie sollen ohne Zustimmung der Eltern wirksam sein. Diese Sonderregelung zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB (§§ 106 ff.) rechtfertigen sich aus der zunehmenden Bedeutung des Kindeswillens in der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der hier prägenden Überzeugung, dass gerade im persönlichen Bereich der Wille von Kindern jedenfalls ab 14 Jahren bei typisierender Betrachtung als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung stärker Berücksichtigung finden soll (vgl. zum Beispiel Schumann, *Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?* Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018; *Beschlüsse Familienrecht Nummer 13a und 13b des Deutschen Juristentages 2018*; *Wellenhofer, NJW 2018, 2758, 2761*; *Thesen 35-40 der von BMJV eingesetzten Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (2018)*). Der Schutz der Minderjährigen geht dadurch nicht verloren. Vielmehr findet der Wille der Minderjährigen ihrer Entwicklung gemäß von vornherein mehr Gehör. Die Sorgeberechtigten ihrerseits haben die Möglichkeit, die zu treffende

Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswillens gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies stellt eine Fortentwicklung des Widerspruchsrechts des Kindes nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB bei der einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern dar. In dieser Regelung sieht die Literatur ebenfalls eine vorgezogene Teilmündigkeit des 14-jährigen Kindes zur Ausübung eines Gestaltungsrechts, weil dem Kindeswillen für einen eng begrenzten Entscheidungssachverhalt unmittelbare Rechtswirkung verliehen wurde (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88 ff.).

Kinder haben bislang nur ein Recht auf Umgang gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen – und nicht gegenüber anderen Personen wie etwa den Großeltern. Nun wird auch ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern sowie ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen eingeführt, § 1688 BGB-E. Zwar steht diesem Recht keine ausdrücklich normierte Umgangspflicht dieses Personenkreises gegenüber. Dennoch verdeutlicht die Aufnahme dieses Rechts in das Gesetz die Bedeutung weiterer Bezugspersonen für die Entwicklung des Kindes und soll einen Anspruch auf Aufrechterhaltung des Kontakts herausstellen.

Der neue § 1619 BGB-E sieht einen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung vor und kodifiziert damit die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage.

Mit dem neuen § 1666 Absatz 6 BGB-E wird klargestellt, dass das Familiengericht bereits vorgeburtlich die elterliche Sorge entziehen kann. Die Wirkung tritt zum Zeitpunkt der Geburt ein. Damit wird eine gerichtliche Klärung einer möglichen Trennung des Kindes von den Eltern bereits vor der Geburt ermöglicht und eine andernfalls erforderliche Inobhutnahme durch das Jugendamt mit erst nachträglichem gerichtlichem Rechtsschutz vermieden.

Bei Inobhutnahmen durch das Jugendamt entfällt bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahmeverfügung die aufschiebende Wirkung (§ 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E). Jedoch liegt bei Inobhutnahmen bereits tatbestandlich eine dringende Kindeswohlgefährdung vor. Daher ist anzunehmen, dass immer auch die besondere Dringlichkeit vorliegt, die eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO erlaubt. Damit entfällt die Notwendigkeit für das Jugendamt, die sofortige Vollziehung anzuordnen, was sehr fehleranfällig ist. So wird sichergestellt, dass das Kind nicht aus rein formalen Gründen – trotz Vorliegens einer dringenden Kindeswohlgefährdung – in die Familie zurückgeführt werden muss.

Mit dem neuen § 9e Absatz 1 Nummer 7 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) kann die Adoptionsvermittlungsstelle zur Gefährdungsabwendung personenbezogene Daten an das Jugendamt weitergeben, damit dieses dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachgehen kann.

## **8. Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern**

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung von leiblichen Eltern in den Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris) und der Rechtsprechung des BGH zur Lückenhaftigkeit der bisherigen Regelung zum Umgangsrecht leiblicher Väter nach § 1686a BGB (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 31) werden Umgangs- und Auskunftsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Elternteile geschlechtsneutral gefasst. Somit steht das Umgangsrecht leiblichen Elternteilen, die nicht zugleich rechtliche Eltern des Kindes sind, unabhängig von ihrem Geschlecht und grundsätzlich auch nach der Erklärung der Einwilligung in eine Adoption des Kindes zu. An die Überlegungen zur Einführung des § 1686a BGB anknüpfend (Bundestagsdrucksache 17/12163, S. 10), verbleibt es bei der Voraussetzung, dass der leibliche Elternteil ein

nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl dient.

## 9. Pflegekindschaftsrecht

Die Vorschriften für Kinder in Familienpflege werden zusammengefasst. Dies soll sicherstellen, dass betroffene Kinder, Eltern und Pflegepersonen sich möglichst leicht einen Überblick über die Grundprinzipien im Bereich der Familienpflege verschaffen können. Der Entwurf folgt dabei einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 41). Dabei wird zum einen das bereits bestehende Pflegekindschaftsrecht des BGB systematisch zusammengeführt und zum anderen die in der verfassungsrechtlichen und fachgerichtlichen Rechtsprechung umfangreich gebildete Kasuistik in den Grundzügen abgebildet. Die verfassungsrechtliche Dreieckskonstellation zwischen dem Kind, seinen Eltern und den Pflegepersonen erfordert dabei stets eine sehr sensible Abwägung im Einzelfall, die schematische Lösungen verbietet, wobei die Subjektstellung des Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG inmitten zu stehen hat (vgl. Peschel-Gutzeit, FPR 2004, 428, 429, Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 Rn. 49a) und gemäß den Worten des Bundesverfassungsgerichts „bestimmend sein“ muss (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 25 ff.; BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84, juris, Rn. 43).

Spezialvorschriften sollen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Besonderheiten von Pflegekindern im Kindschaftsrecht gesetzlich verankern. Dies betrifft insbesondere allgemeine Grundsätze des Pflegekindschaftsrechts in Bezug auf Kinder, die aus Gründen schwieriger Erziehungsverhältnisse nicht in der Herkunftsfamilie leben, einschließlich der Bezüge zu den §§ 37ff. SGB VIII. Die allgemeinen Grundsätze sollen den Beteiligten transparent den rechtlichen Rahmen von Pflegekindschaftsverhältnissen, bei denen ein Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht, aufzeigen.

Außerdem wird eine eigene Norm für den Pflegestellenwechsel vorgesehen, da die Verbleibensanordnung des bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB (nunmehr in § 1700 BGB-E geregelt) nicht auf den Fall eines Pflegestellenwechsels zugeschnitten ist. Der Pflegestellenwechsel soll zum besseren Schutz des Kindes, das regelhaft schon einmal in seinem Leben einen Wechsel seiner engsten Bezugspersonen verarbeiten musste, einem familiengerichtlichen Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Mit der Herausnahme des Kindes aus der gewohnten Umwelt ist stets ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 27); dies gilt beim Wechsel der Pflegestelle umso mehr, als das Kind einen derartigen Wechsel schon einmal durchleben und verarbeiten musste. Durch das familiengerichtliche Genehmigungserfordernis soll sichergestellt werden, dass das Kind nicht ohne Not aus der bisherigen Pflegestelle herausgenommen wird. Damit wird gewährleistet, dass das Kind nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seine bisherige Pflegefamilie verlassen muss. Darüber konnte nach alter Rechtslage auch nicht hinweghelfen, dass die Gerichte auf Antrag eine Rückkehr in die Pflegestelle nach bereits erfolgter Herausnahme angeordnet haben. Denn auch in diesem Fall musste das Kind seine bisherige Pflegefamilie mit ungewissem Ausgang zumindest zeitweise verlassen und einen erneuten Bindungsabbruch von der bisherigen Pflegeperson durchleben. Noch problematischer ist es, wenn eine Rückkehranordnung an sich Erfolg gehabt hätte, allerdings lediglich zu spät erfolgte oder erst gar nicht gestellt wurde und sich ein zweiter Bindungsabbruch aufgrund reinen Zeitablaufs bereits manifestierte.

Außerdem soll die Verknüpfung zu den Vorschriften des SGB VIII verstärkt werden: nach bisheriger Rechtslage findet sich mit Ausnahme des bisherigen § 1697a Absatz 2 BGB kein Verweis auf die mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) eingefügten Neuregelungen des SGB VIII bezüglich Kinder in Familienpflege, die insbesondere für die Perspektivklärung maßgeblich sind und sich auch erheblich auf das zivilrechtliche Kindschaftsrecht auswirken.

Des Weiteren weist der neue § 1699 BGB-E darauf hin, dass bestehende Umgangsrechte von der Begründung eines Pflegeverhältnisses unberührt bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesetzliche Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern durchgesetzt wird und – wenn dies aufgrund von Uneinigkeit nicht möglich ist – das Familiengericht über den Umfang des Umgangs entscheidet. Außerdem soll sichergestellt werden, dass auch der Kontakt von Geschwisterkindern bei einer Aufteilung in verschiedene Haushalte ermöglicht wird.

## **10. Adoptionsrecht**

Das adoptionsrechtliche Ausforschungs- und Offenbarungsverbot des § 1758 BGB soll künftig auch dann eingeschränkt sein, wenn das Interesse leiblicher Eltern an der Ausübung ihres Umgangs- und Auskunftsrechts dies erfordert. Außerdem wird gesetzlich geregelt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

### **IV. Alternativen**

Keine.

### **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB (Artikel 1), für die Änderung des Rechtspflegergesetzes (Artikel 7), für die Änderung des FamFG (Artikel 10), für die Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Artikel 12) und für die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 14) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Personenstandsgesetzes (Artikel 3) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des AdVermiG und für die Änderung des SGB VIII (Artikel 13 ,16) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG und für die Änderung des Transplantationsgesetzes (Artikel 4) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 26 gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da bundeseinheitliche Regelungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Bei unterschiedlichen Regelungen in den Ländern bestünde die konkrete Gefahr, dass für die geregelten grundrechtssensiblen Bereiche des Eltern-Kind-Verhältnisses eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen eintritt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Insbesondere wäre zu befürchten, dass Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs oder des Adoptionsrechts zu Lasten der Kinder und Eltern in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen, was zu unerträglichen Unsicherheiten und vor dem Hintergrund des in vielen Fällen mit der Trennung der Eltern einhergehendem Wohnortwechsels, einer schwer handhabbaren Komplexität der Rechtsverhältnisse führen würde. Gerade in dem

grundrechtssensiblen Bereich ist es erforderlich, bundeseinheitlich gleichwertige Lebensverhältnisse und einheitliche Regelungsmöglichkeiten zu deren Gestaltung bereitzustellen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung (Artikel 17) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochsee- und Küstenschifffahrt, Binnenschifffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen).

Im Übrigen handelt es sich um reine Folgeänderungen.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf trägt den Artikeln 31 und 51 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention Rechnung.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Dem wird mit § 1632 Absatz 3 BGB-E Rechnung getragen, der bei Vorliegen häuslicher Gewalt die Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien im Wege einer Gesamtschau sowie Gewichtung im Einzelfall verlangt. Danach hat das Familiengericht zu berücksichtigen: die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte (Nummer 1), eine etwaige Wiederholungsfahr (Nummer 2), die Frage, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Folgen miterlebt hat (Nummer 3), die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil (Nummer 4), das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der die Gewalt ausgeübt hat (Nummer 5), ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist (Nummer 6) und die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen (Nummer 7).

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Dieser Vorgabe trägt unter anderem § 1632 Absatz 1 BGB-E Rechnung, wonach bei allen familiengerichtlichen Entscheidungen über die im Titel Elterliche Sorge geregelten Angelegenheiten häusliche Gewalt zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine wesentliche Änderung im Umgangsrecht vor: Während die vormalige Rechtsgrundlage für die Umgangsbeschränkung und den Umgangsausschluss im bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB allein an das Kindeswohl anknüpfte, sieht § 1684 Absatz 3 BGB-E für gewaltbetroffene Elternteile eine ausdrückliche Verankerung ihrer Rechte – unter Zugrundelegung auch von Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention – im nationalen Recht vor. Damit wird erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die Beschränkung und den Ausschluss vom Umgang im Fall von Partnerschaftsgewalt im deutschen Kindschaftsrecht eingeführt. Nach § 1684 Absatz 3 BGB-E kann das Familiengericht das Recht auf Umgang auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Diese Vorschrift trägt dem Grundrecht des gewaltbetroffenen Elternteils auf dessen körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2

Satz 1 GG sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung und sieht dabei eine Abwägung der Grundrechte im Dreiecksverhältnis der Elternteile und dem Kind im Wege einer praktischen Konkordanz vor. Weiter findet die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils im Sinne der Istanbul-Konvention auch im Rahmen der Erweiterung der Umgangspflegschaft Beachtung. Denn diese kann künftig u.a. auch dann angeordnet werden (§ 1686 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E), wenn das Gericht die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält.

Der Entwurf beachtet ferner Artikel 51 Istanbul-Konvention: Dieser sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dies wird ebenfalls durch § 1632 BGB-E umgesetzt.

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt orientiert sich eng an der Istanbul-Konvention, geht aber teilweise auch darüber hinaus. Die Richtlinie ist bis zum 14. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf setzt mit § 1685 Absatz 3 BGB-E den Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der RL (EU) 2024/1385 um. Gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 der RL (EU) 2024/1385 schaffen und unterhalten die Mitgliedstaaten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat. Hieran anknüpfend sieht Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der RL (EU) 2024/1385 vor, dass die Mitgliedstaaten für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte sorgen, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient. Die Qualifikationsanforderung soll für die Umgangsbegleitung allgemein umgesetzt werden.

Der Entwurf ist mit der in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getretenen VN-Kinderrechtskonvention (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) vereinbar. Er greift insbesondere in der Beschreibung des Kindeswohls in § 1626 BGB-E viele Aspekte auf, die Gegenstand der VN-Kinderrechtskonvention sind, die in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010 ohne Vorbehalt gilt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 VN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Das Kindeswohl als Richtschnur und Maßstab sämtlicher Entscheidungen das Kind betreffend wird systematisch durch die Neuordnung der §§ 1626 bis 1698 BGB-E betont. Mit dem neuen § 1626 BGB-E steht eine ausdrückliche Vorschrift zum Kindeswohl dem Titel voran und stellt klar, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Außerdem wird das Kindeswohl näher konturiert, was den unbestimmten Rechtsbegriff allgemein, insbesondere auch gegenüber juristischen Laien, stärken soll. Bei der Konturierung werden spezifische Aspekte der VN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich aufgegriffen. Im Einzelnen:

Der Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben (§ 1626 Absatz 3 Nummer 4 und 5 BGB-E), trägt in besonderem Maße Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention Rechnung, der den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung vorsieht. Nummer 11, die Beachtung von Schutz oder Unterstützung, wenn das Kind besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat, berücksichtigt Artikel 23 VN-

Kinderrechtskonvention, der dem Schutz von Kindern mit Beeinträchtigungen dient. Besondere Erlebnisse oder Lebensumstände im Sinne der Nummer 11 können auch auf einer Flucht beruhen (Artikel 22 VN-Kinderrechtskonvention).

Nummer 1, die angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, stimmt mit Artikel 26 VN-Kinderrechtskonvention überein, der die soziale Sicherung des Kindes vorsieht. Bei Nummer 8, wonach das Bedürfnis nach Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist, handelt es sich um eine Nachzeichnung der Artikel 28 und 29 VN-Kinderrechtskonvention, die Bildung zum Gegenstand haben. Darüber hinaus wird Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention, wonach insbesondere das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit anzuerkennen ist, in Nummer 10 aufgegriffen, indem das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung ausdrücklich normiert wird. Nummer 2, wonach der Wille des Kindes unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive, zu berücksichtigen ist, spiegelt Artikel 12 VN-Kinderrechtskonvention wider (Berücksichtigung des Kindeswillens).

Nummer 7, wonach das Bedürfnis nach Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit und Schutz und Entwicklung seiner Identität zu beachten ist, enthält auch den Rechtsgedanke des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe c VN-Kinderrechtskonvention. Die besonderen Rechte nach Artikel 13 bis 17 VN-Kinderrechtskonvention (Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und Ehre, Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz) können über die Nummer 6 berücksichtigt werden, wonach die Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes zu beachten sind.

Die neue Rechtsgrundlage für die Regelung des Umgangs durch Anordnung der Betreuungszeiten der Eltern (§ 1683 Absatz 2 und 3 BGB-E) beachtet Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention. Danach ist auch bei der Wahl des Betreuungsmodells das Wohl des Kindes zentral. Das Wohl des Kindes wird dabei nach anerkannten Kriterien des Bundesgerichtshofs näher konkretisiert (siehe § 1683 Absatz 2 BGB-E). Dies dient nicht nur der Transparenz und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, sondern auch der bestmöglichen und vom Gesetzgeber abstrakt legitimierten Anwendung von Kindeswohlkriterien und stellt dabei auch die Berücksichtigung von Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention sicher.

Artikel 20 VN-Kinderrechtskonvention wird durch die neuen Regelungen im Pflegekindschaftsrecht besonders Rechnung getragen (§§ 1695 ff. BGB-E), insbesondere durch die erstmalige Normierung allgemeiner Grundsätze (§ 1695 BGB-E), einer Sondervorschrift zu Umgangsrechten (§ 1699) sowie den besseren Schutz vor einem Wechsel der Pflegestelle durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts (§ 1701).

## **VII. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf enthält eine Neufassung der Vorschriften zur elterlichen Sorge. Die Vorschriften wurden systematisch und sprachlich überarbeitet, um sie verständlicher zu machen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das Kindschaftsrecht an die gesellschaftliche Entwicklung anpasst, dient er der Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Regelungen schafft, die die Vielfalt von Familienformen besser als bisher rechtlich abbilden. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 bei, das mit seiner Zielvorgabe 10.2 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren stärker berücksichtigt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrausgaben.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 22 965 Stunden.

lfd. Nr.	Artikel Regelentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1 KiMoG; § 1619 BGB-E; Pflicht der Eltern zur Mitteilung der leiblichen Abstammung an das Kind (Neu)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.2	Artikel 1 KiMoG; § 1628 Absatz 4 BGB-E; Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei Abgabe einer Erklärung des Kindes (Änderung)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
1.3	Artikel 1 KiMoG; § 1629 Absatz 2 i. V. m. § 1631 BGB-E; Wegfall der Sorgerechtsklärung bei Vaterschaftsanerkennung bei nicht miteinander verheirateten Eltern (Abschaffung: id-ip 2012100110404201) (a*)	-125.500 Sorgeerklärungen	Zeitaufwand: 21 Minuten	Zeitaufwand: -43.925 Stunden			
1.4	Artikel 1 KiMoG; § 1630 i. V. m. §§ 1629, 1631 BGB-E sowie § 58a SGB VIII-E; Widerspruch gegen das Entstehen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Neu) (b*)	52.400 Widersprüche	"Zeitaufwand: 24 Minuten "	Zeitaufwand: 20.960 Stunden			
1.5	Artikel 1 KiMoG; § 1629 Absatz 6 BGB-E i. V. m. § 151 FamFG; Antrag eines Elternteils bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge (Neu) (c*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.6	Artikel 1 KiMoG; § 1631 Absatz 2 Satz 2; Erfordernis der Zustimmung des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres zur Abgabe einer Sorgeerklärung der Eltern (Neu) (a*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.7	Artikel 1 KiMoG; §1637 Absatz 2 BGB-E; Antrag eines Kindes zur Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorgerecht (Neu) (d*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.8	Artikel 1 KiMoG; §1640 Absatz 1 BGB-E; Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge (Änderung) (e*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.9	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Absatz 1 i. V. m. § 1643 BGB-E; Vereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten und Dritten über Teilbereiche der elterlichen Sorge (Neu) (f*)	10.000 Vereinbarungen		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.10	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Absatz 1 i. V. m. § 1643 BGB-E; Erfordernis der Zustimmung des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Vereinbarungen sorgerechter Befugnisse (Neu) (f*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.11	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Absatz 4 BGB-E; Schriftliche Erklärung zur Auflösung der Vereinbarung der sorgerechter Befugnisse (Neu) (g*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.12	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Absatz 5 Satz 3 BGB-E; Rückgabe der Urkunde an die Eltern (Neu) (g*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.13	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Absatz 5 Satz 5 BGB-E; Öffentliche Bekanntmachung der Kraftloserklärung der Vereinbarung (Neu) (g*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.14	Artikel 1 KiMoG; § 1681 Absatz 1 BGB-E; Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern (Neu) (h*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
1.15	Artikel 1 KiMoG; § 1681 Absatz 1 i. V. m. § 1643 BGB-E; Erfordernis der Zustimmung des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Umgangsvereinbarungen (Neu) (h*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.16	Artikel 1 KiMoG; § 1681 Absatz 2 BGB-E; Beendigung der Umgangsvereinbarung (Neu)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.17	Artikel 1 KiMoG; §1682 Absatz 1 Nr. 1 BGB -E; Vorbereitung des Kindes auf die Zeit mit dem anderen Elternteil (Pflicht zur Rücksichtnahme)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.18	Artikel 1 KiMoG; §1682 Absatz 1 Nr. 2 BGB-E; Mitteilungspflicht zu Ereignissen (Pflicht zur Rücksichtnahme)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.19	Artikel 1 KiMoG; §1682 Absatz 1 Nr. 3 BGB-E; Informationspflicht über geplante Vorhaben (Pflicht zur Rücksichtnahme)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.20	Artikel 1 KiMoG; §1684 BGB-E; Antrag auf Beschränkung und Ausschluss des Umgangs durch das Familiengericht (Änderung) (i*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.21	Artikel 1 KiMoG; §1689 Absatz 1 BGB-E; Vereinbarung über Umgangsrecht mit einer dritten Person (Neu) (j*)		Zeitaufwand: 12 Minuten	„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.22	Artikel 1 KiMoG; § 1689 Absatz 1 i. V. m. §1643 BGB-E; Erfordernis der Zustimmung des Kindes nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Umgangsvereinbarungen mit einer dritten Person (Neu) (j*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.23	Artikel 1 KiMoG; § 1689 Absatz 2 BGB-E; Beendigung der Umgangsvereinbarung mit einer dritten Person (Neu)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.24	Artikel 1 KiMoG; §1692 Absatz 4 BGB-E; Antrag auf Kostenaufteilung der Eltern für den Umgang (Neu) (k*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.25	Artikel 1 KiMoG; §1693 Absatz 2 BGB-E; Zustimmung zur Auskunftserteilung (Neu) (l*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.26	Artikel 1 KiMoG; § 1693 BGB-E i. V. m. § 167a FamFG; Antrag auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts (Änderung: id-ip)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2012113011123701) (I*)						
1.27	Artikel 1 KiMoG; § 1741 Abs. 2 BGB-E und § 9 LPartG-E i. V. m. § 188 FamFG; Antrag auf Annahme eines Kindes (Änderung) (m*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.28	Artikel 1 KiMoG; § 1749 Absatz 1 BGB-E und § 9 LPartG-E; Zustimmung des Ehegatten oder des Partners bei Adoption (Änderung)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.29	Artikel 1 KiMoG; § 1749 Absatz 1 BGB-E und § 9 LPartG-E; Antrag beim Gericht auf Ersetzung der Einwilligung (Änderung) (n*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.30	Artikel 1 KiMoG; § 1758 Absatz 1 BGB-E; Zustimmung bei Offenbarung oder Ausforschung (Änderung)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.31	Artikel 3 KiMoG; § 44 Absatz 1 PSStG-E; Belehrung zur Möglichkeit Widerspruch gegen Entstehen der gemeinsamen Sorge durch Anerkennung der Vaterschaft (Neu) (p*)	210.000 Belehrungen		„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.32	Artikel 10 KiMoG; § 167a Absatz 2 FamFG-E; Nachweis der leiblichen Elternschaft bei Anträgen auf Umgangsrecht oder Auskunft über die			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	persönlichen Verhältnisse des Kindes (Änderung) (r*)						
1.33	Artikel 13 KiMoG; § 9a Absatz 1 AdVerMiG-E i. V. m. § 1741 Absatz 2 BGB-E und § 9 LPartG-E.; Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen (Änderung: id-ip 2020012909520101; 2020012909520601) (t*)		Zeitaufwand: 120 Minuten	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
1.34	Artikel 16 KiMoG; § 18 Absatz 2 und 3 SGB VIII -E i. V. m. §§ 1629 Absatz 2 und 1630 BGB-E; Antrag auf Beratung und Unterstützung in der Jugendhilfe (Änderung: id-ip 2013032814202301; 2013032814202501) (u*)		Zeitaufwand: 45 Minuten	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
1.35	Artikel 16 KiMoG; § 42 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 69 VwGO und §42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO; Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Inobhutnahme (Abschaffung) (v*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.36	Artikel 16 KiMoG; § 42 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 69 VwGO und § 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO; Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Neu) (v*)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)				- 22.965-			0-

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		0			-	0-	

\*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder (inkl. Kommunen) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 410 000 Euro.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 Ki-MoG; § 1629 Abs. 2 i.V.m. § 1631 BGB-E; Bearbeitung der Sorgerechtsklärungen (Abschaffung) (a*)	Land	-125.000 Sorgeklärungen	7,0 Euro = (10 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	-879			
3.2	Artikel 1 Ki-MoG; § 1629 Abs. 4 BGB-E; Beurkundende Stelle teilt Jugendamt	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	die Anerkennung der Vaterschaft mit (Änderung)							
3.3	Artikel 1 KiMoG; § 1630 i.V.m. §§ 1629, 1631 BGB-E und § 58a SGB VIII-E; Entgegennahme und Bestätigung des Widerspruchs (Neu) (b*)	Land	52.400 Bestätigungen	"3,5 Euro = (5 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))"	184			
3.4	Artikel 1 KiMoG; § 1629 Abs. 6 BGB-E i.V.m. § 151 Nummer 1 FamFG; Antragsbearbeitung und formelle Prüfung bei Streitigkeiten über gemeinsame Sorge (Neu) (c*)	Land	6.275 Prüfungen	25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	158			
3.5	Artikel 1 KiMoG; §1637 Abs. 2 BGB-E; Bearbeitung und formelle Prüfung des Antrags eines Kindes zur Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum	Land		25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Sorgerecht (Neu) (d*)							
3.6	Artikel 1 KiMoG; §1640 Abs. 1 BGB-E; Bearbeitung und formelle Prüfung des Antrages zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge Änderung) (e*)	Land	6.700 Antragsbearbeitungen	25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	169			
3.7	Artikel 1 KiMoG; § 1644 Abs. 5 S. 4 BGB-E; Anordnung zur Herausgabe der Urkunde (Neu) (g*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.8	Artikel 1 KiMoG; §1684 BGB-E; Bearbeitung und formelle Prüfung des Antrages auf Beschränkung und Ausschluss des Umgangs durch das Familiengericht (Änderung) (i*)	Land		25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.9	Artikel 1 Ki-MoG; §1692 Abs. 4 BGB-E; Bearbeitung und formelle Prüfung des Antrages auf Kostenaufteilung der Eltern für den Umgang (Neu) (k*)	Land	2.000 Prüfungen	25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.10	Artikel 1 Ki-MoG; § 1693 BGB-E i. V. m. § 167a FamFG; Bearbeitung und formelle Prüfung des Antrages auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts (Änderung: id-ip 2012113011 123801) (l*)	Land		25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.11	Artikel 1 Ki-MoG; § 1741 Abs. 2 BGB-E und § 9 LPartG-E i.V.m. § 188 FamFG; Bearbeitung und formelle Prüfung der Anträge auf Annahme eines Kindes (Änderung: id-ip	Land		25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2019121110 093901 (m*)							
3.1 2	Artikel 1 Ki-MoG; § 1749 Abs. 1 BGB-E und § 9 LPartG-E; Bearbeitung und formelle Prüfung der Anträge mit Bezug auf die Ersetzung der Einwilligung (Änderung) (n*)	Land		25,2 Euro = (35 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.1 3	Artikel 3 Ki-MoG; § 44 Abs. 1 PSStG-E; Belehrung über Entstehung der gemeinsamen Sorge durch Anerkennung der Vaterschaft (Neu) (p*)	Land	210.000 Belehrungen	2,8 Euro = (4 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	591			
3.1 4	Artikel 9 Ki-MoG; § 60 Abs. 1 Nr. 9 BZRG-E i.V.m. § 1666 BGB-E; Eintragungen in das Erziehungsregister (Änderung)	Land		5,1 Euro = (10 / 60 * 30,50 Euro/h (100% mD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1 5	Artikel 10 KiMoG; § 167a Abs. 2 FamFG-E; Bearbeitung und formelle Prüfung der Nachweise (Änderung) (r*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.1 6	Artikel 10 KiMoG; § 189 Abs. 4 FamFG-E; Mitteilung der Entscheidung an die Adoptionsvermittlungsstelle (Stief- und Fremdkindadoption) (Änderung) (s*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.1 7	Artikel 10 KiMoG; § 189 Abs. 4 FamFG-E; Entgegennahme der Entscheidung an die Adoptionsvermittlungsstelle (Stief- und Fremdkindadoption) (Änderung) (s*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.1 8	Artikel 13 KiMoG; § 9a Abs. 1 AdvVerMiG-E i.V.m. § 1741 Abs. 2 BGB-E und § 9 LPartG-E;	Land		422,4 Euro = (360 / 60 * 70,40 Euro/h (100% hD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen durch die Adoptionsvermittlungsstelle und Ausstellung der Bescheinigung (Änderung) (t*)							
3.19	Artikel 16 KiMoG; § 18 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E i.V.m. §§ 1629 Abs. 2 und 1630 BGB-E; Bearbeitung der Anträge auf Beratung und Durchführung der Beratungen (Änderung) (u*)	Land	360 Bearbeitungen/Beratungen	386,9 Euro = (335 / 60 * 69,30 Euro/h (100% hD))	139			
3.20	Artikel 16 KiMoG; § 42 Abs. 3 SGB VIII-E i.V.m. § 69 VwGO und § 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO; Bearbeitung und Prüfung der Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs	Land	-25.800 Prüfungen	24,6 Euro = (35 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	-635			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	gegen die Verfügung der Inobhutnahme (Abschaffung) (v*)							
3.2 1	Artikel 16 KiMoG; § 42 Abs. 1-3 SGB VIII-E i.V.m. § 69 VwGO und § 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO; Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Inobhutnahme (Abschaffung) (v*)	Land	-28.000 Anordnungen	10,6 Euro = (15 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	-295			
3.2 2	Artikel 16 KiMoG; § 42 Abs. 3 SGB VIII-E i.V.m. § 69 VwGO und § 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO; Bearbeitung und formelle Prüfung der Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Neu) (v*)	Land	6.450 Prüfungen	24,6 Euro = (35 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	159			
3.2 3	Artikel 16 KiMoG; § 58 Abs. 1 SGB VIII-E i.V.m. §1629 Abs. 4 BGB-E;	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Eintragungen in das Sorgeregister (Änderung)							
3.2 4	Artikel 16 KiMoG; § 58a SGB VIII-E i.V.m. §§ 1629, 1630 und 1631 BGB-E; Entgegennahme, Bestätigung und Weitergabe der Information an den anderen Elternteil bei Widerspruch (Neu) (b*)	Land	5.200 Bestätigungen	9,1 Euro = (13 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.2 5	Artikel 16 KiMoG; § 99 Abs. 6a SGB VIII-E; Statistik der Pflegeerberlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen (Änderung: id-ip n.v., EVAS 22522)	Land	560 Jugendämter		„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)	560 Jugendämter		
3.2 6	Artikel 16 KiMoG; § 99 Abs. 6a SGB VIII-E; Statistik der Pflegeerberlaubnis, Pfleg-, Vormund-,	Bund	1 StBA			1 StBA	19.886,9 Euro = (24.120 / 60 * 49,47 Euro/h (67% gD; 33% hD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen (StBA) (Änderung: id-ip n.v., EVAS 22522)							
3.2 7	Artikel 16 Ki-MoG; § 99 Abs. 6a SGB VIII-E; Statistik der Pflegeerberlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen (StLÄ) (Änderung: id-ip n.v., EVAS 22522)	Land	1 StLÄ		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	1 StLÄ		
Summe (in Tsd. Euro)					<b>-410</b>			<b>0</b>
...davon auf Bundesebene			0					<b>0</b>
...davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					<b>-410</b>			<b>0</b>

\*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

## 5. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten für die Gerichte im justiziellen Kernbereich sind nicht bezifferbar.

Mit § 1629 Absatz 6 sowie § 1701 BGB-E werden zwei neue Verfahren eingeführt. § 1629 Absatz 6 BGB-E sieht ein neues Verfahren zur Entscheidung über Streitigkeiten darüber vor, ob und zu welchem Zeitpunkt die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern entstanden ist. Diese Streitigkeiten konnten jedoch auch nach bisherigem Recht entstehen und vor den Familiengerichten ausgetragen werden. Da zu dieser Frage nur sehr wenige Veröffentlichungen bekannt sind, ist insgesamt nur von einigen wenigen Verfahren auszugehen.

Der neue § 1701 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflege-stelle herausgenommen wird, um es in einer anderen Pflege-stelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflege-tern in diesen Fällen jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bis-herigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Verfahren, in denen eine Verbleibensanordnung beantragt wird, die neuen Verfahren we- gen Beantragung eines Pflegestellenwechsels gegen den Willen der bisherigen Pflegeper- son ausgleicht oder nur wenige zusätzliche Verfahren entstehen.

Insgesamt ist daher nur mit einer geringfügigen Kostenerhöhung durch zusätzliche Verfah- ren zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Ver- braucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer, sowie auf Personen ohne Geschlechtsein- trag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeu- tung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen. Die vorgese- henen Regelungen sollen auf Dauer gelten.

Eine Evaluierung der neuen Regelungen ist nicht angezeigt. Es handelt sich auf Grund des geschätzten Erfüllungsaufwands nicht um ein wesentliches Regelungsvorhaben im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung. Auch liegen keine anderen Gründe für eine Evaluierung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung vor.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung weiterer Untergliederungen im Titel „Elterliche Sorge“.

#### **Zu Nummer 2 – § 194 BGB-E (Gegenstand der Verjährung)**

§ 194 Absatz 2 BGB wird neu gefasst. Die neue Nummer 3 sieht vor, dass Ansprüche des Kindes auf Auskunft über die Abstammung gegen seine Eltern nach dem neuen § 1619 BGB-E nicht der Verjährung unterliegen. Wie die anderen im bisherigen Absatz genannten Ansprüche kann auch der Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung der Vorbereitung einer abstammungsrechtlichen Anfechtung oder Feststellung dienen, die als Gestaltungsrecht ebenfalls nicht der Verjährung unterliegt. Zudem können sich Zweifel an der Abstammung auch noch Jahrzehnte nach der Entstehung des Anspruchs mit der Geburt des Kindes ergeben und zum Beispiel zur Klärung von Erb- und Pflichtteilsberechtigungen von Bedeutung sein.

#### **Zu Nummer 3 – § 1619 BGB-E (Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung)**

Der neue § 1619 BGB-E kodifiziert den von der Rechtsprechung aus § 1618 BGB abgeleiteten Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine Abstammung (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 18 ff.; LG Passau, Urteil vom 26. November 1987 – 1 S 231/87, juris; LG Münster, Urteil vom 21. Februar 1990 – 1 S 414/89, juris; LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris; LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Die ausdrückliche Regelung soll die Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung hervorheben und den Anspruch für betroffene Kinder und deren Eltern erkennbarer machen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Kodifizierung nicht beabsichtigt.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist Teil der Gewährleistung wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Verständnis und Entfaltung der Individualität des Einzelnen u.a. mit der Kenntnis der eigenen Abstammung eng verbunden. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 = BVerfGE 79, 256 [268 f.]). Das Recht ist darüber hinaus wichtig für die Erlangung von Erkenntnissen über gesundheitliche Veranlagungen, als Grundlage für das Treffen medizinischer Entscheidungen und für die Erkennung von Verwandtschaftsverhältnissen zu anderen Verwandten wie zum Beispiel Halbgeschwistern. Die Kenntnis der Abstammung ermöglicht dem Kind erst eine selbstbestimmte Entscheidung, ob es zu der genetisch mit ihm verwandten Person in eine Beziehung treten möchte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das Recht auf Identität, zu dem das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehört (vgl. EGMR, Jäggi ./ Switzerland, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 58757/00, Rn. 37; EGMR, Odièvre ./ France, Urteil vom 13. Februar 2003 (Große Kammer), Nr. 42326/98, Rn. 29, 44).

Die Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene leibliche Abstammung kann die freie Entfaltung der Persönlichkeit spezifisch gefährden (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [202], Rn. 34). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor deren Vorenthaltung (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [204], Rn. 38). Eine Vorenthaltung kann für minderjährige Kinder Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 8 UF 61/18, juris, Rn. 47f.).

Der Anspruch des Kindes richtet sich auf Auskunft über die dem Elternteil bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der leiblichen Abstammung des Kindes stehen können. Der Anspruch muss von dem Kind ausdrücklich geltend gemacht werden. Dies wird voraussetzen, dass ihm bewusst ist, dass es nicht über alle Informationen hinsichtlich seiner Abstammung verfügt. Nach dem neuen § 194 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E unterliegt der Anspruch nicht der Verjährung.

Anspruchsinhaber ist das Kind, unabhängig von einem bestimmten Alter. Der Anspruch kann auch von volljährigen Personen geltend gemacht werden. Minderjährige können bei der Ausübung durch die Sorgeberechtigten vertreten werden. Anspruchsgegner ist jeder Elternteil. Das umfasst die rechtlichen Eltern, aber auch die Geburtsmutter als früheren rechtlichen Elternteil, weil auch diese dem Kind Beistand und Rücksicht nach § 1618 (damals noch § 1618a BGB) schuldet (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 BGHZ 232, 236-252, Rn. 28 ff.). Der Anspruch richtet sich auf die Benennung eines genetischen oder leiblichen Elternteils oder auf die Benennung von Personen, die als solche in Betracht kommen. Umfasst ist auch die Benennung von Personen, die Samen oder im Ausland Eizellen oder Embryonen gespendet haben. Anspruchsgegenstand ist aber auch die Nennung von Informationen, die bei der Identifizierung der Abstammung lediglich helfen können, wie zum Beispiel der Zeugungsort oder die Nennung anderer Personen, die die genetischen oder leiblichen Eltern kennen könnten. Der Anspruch richtet sich lediglich auf die Erteilung vorhandener Informationen. Es können jedoch zumutbare Anstrengungen verlangt werden, um die Informationen zu beschaffen. Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche konkreten Ansatzpunkte es für Erkundigungen gibt, wie erfolgversprechend diese sind und ob und inwieweit sie belastende Auswirkungen für die auskunftsverpflichtete Person entfalten (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat den aus § 1618a BGB a. F. (jetzt § 1618 BGB) hergeleiteten Auskunftsanspruch einer Adoptierten gegen ihre Geburtsmutter auf Auskunft über ihre Abstammung in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 als zulässige Rechtsfortbildung angesehen, dabei aber darauf hingewiesen, dass den Gerichten bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Grundrechten der Mutter und des Kindes im Rahmen der Anwendung des § 1618a BGB a. F. als zivilrechtlicher Generalklausel ein weiter Spielraum zur Verfügung stehe und bemängelt, dass das Fachgericht den Interessen des Kindes ohne konkrete Abwägung den Vorrang vor den Interessen der Mutter und der betroffenen Männer eingeräumt hatte (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61 ff.]). Dem trägt Satz 2 Rechnung, indem der Anspruch insoweit ausgeschlossen ist, als berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen. Bei den berechtigten Interessen ist insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Elternteils schützt mit der Intimsphäre und Privatsphäre der Einzelnen auch Aspekte des Geschlechtslebens und das Interesse, diese nicht offenbaren zu müssen (BVerfG, Urteil vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14 = BVerfGE 138, 377 [387], Rn. 29). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, hat der Einzelne die Einschränkungen hinzunehmen, die im überwiegenden Allgemeininteresse oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Verlangt ein Kind, das aus einer Beziehung hervorgegangen ist und dessen Persönlichkeitssphäre daher erheblich berührt wird, Auskunft von der Mutter über seine Abstammung, liegt darin zumindest kein Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Die Beweislast, dass in die Intimsphäre oder die Privatsphäre des Elternteils eingegriffen wird und dass das Interesse des Elternteils am Schutz seiner Privatsphäre gegenüber dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung überwiegt, liegt bei dem Elternteil, der die Auskunft nicht erteilen möchte (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Die Rechtsprechung hat ein Überwiegen der Interessen des in Anspruch genommenen Elternteils, zum Beispiel zum Schutz des anderen Elternteils, allenfalls bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen, die plausibel dargelegt werden müssen (LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Ein solches Überwiegen des Interesses des Elternteils kann bei Umständen vorliegen, aus denen sich ergeben könnte, dass sich die in Anspruch genommene Person durch Erteilung der Auskunft der Namen ihrer Geschlechtspartner – darüber hinaus – der Unehre aussetzen würde oder zur Herabwürdigung ihrer eigenen Person genötigt würde (vgl. LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris).

Bei der Abwägung steht den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des BVerfG ein weiterer Spielraum zur Verfügung (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [63]). Hierbei ist insbesondere das Gewicht des Interesses des Kindes an der Kenntnis beziehungsweise seine Beeinträchtigung durch die Nichtkenntnis zu berücksichtigen. Auf Seiten des Elternteils ist zu berücksichtigen, inwiefern durch die Preisgabe der gewünschten Informationen tatsächlich die Intim- oder Privatsphäre beeinträchtigt ist.

#### **Zu Nummer 4 – §§ 1619, 1620 BGB; §§ 1620, 1621 BGB-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1619 BGB-E.

#### **Zu Nummer 5 – §§ 1626 bis 1701 BGB-E**

##### **Zu Titel 5 (Elterliche Sorge)**

Der Titel „Elterliche Sorge“ wird neu gefasst und erhält zur besseren Orientierung weitere Untergliederungen in Untertitel und Kapitel.

##### **Zu Untertitel 1 (Allgemeine Vorschriften)**

##### **Zu § 1626 (Kindeswohl)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält den zentralen Grundsatz des Kindschaftsrechts, dass das Kindeswohl die prägende Maßgabe bei Entscheidungen im Kapitel der elterlichen Sorge darstellt. Damit wird das in Artikel 6 Absatz 2 GG gewährleistete Elternrecht im Kindschaftsrecht einfachgesetzlich ausgestaltet. Dieses schützt einerseits die Eltern vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts, aber verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 16. Januar 2003 – 2 BvR 716/01 = BVerfGE 107, 104 [117]; vgl. auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. März 1981 – 1 BvR 1516/78 = BVerfGE 56, 363 [381 f.] und BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [376]).

### **Zu Satz 1**

Satz 1 regelt, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient, und enthält damit den zentralen Gedanken des Rechtsinstituts der elterlichen Sorge. Das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, sondern es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Die Regelung richtet sich an die Eltern, die dennoch die elterliche Sorge in eigener Verantwortung ausüben (siehe § 1627 Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

### **Zu Satz 2**

Satz 2 greift den Rechtsgedanken des bisherigen § 1697a Absatz 1 BGB auf. Die Regelung wird jedoch insofern erweitert, als sie sich nicht nur an die Gerichte richtet, sondern an alle im Kindschaftsrecht berechtigten und verpflichteten Personen. Die systematische Positionierung des bisherigen § 1697a BGB in den letzten Vorschriften des Titels „Elterliche Sorge“ wurde überwiegend als unzureichend empfunden. Die grundsätzliche Bedeutung wird mit der neuen Stellung als erste Vorschrift im Titel „Elterliche Sorge“ verdeutlicht. § 1627 Absatz 1 Satz 2 BGB-E knüpft hieran an, indem bestimmt wird, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben haben. Der Hinweis „soweit nichts anderes bestimmt ist“ verweist auf die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach das speziellere Gesetz das allgemeine verdrängt (sogenannter Lex-specialis-Grundsatz). Normen, die spezielle Anforderungen oder Maßstäbe für das Kindeswohl vorsehen, gehen daher dieser Regelung vor. Satz 2 hat daher wie bisher eine Auffangfunktion für alle Normen, in denen kein spezifischer Maßstab für die Berücksichtigung des Kindeswohls vorgesehen ist.

Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 – 1 BvR 2006/98 Rn. 13; vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84 = BVerfGE 68, 176 [188]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. April 1987 – 1 BvR 332/86 = BVerfGE 75, 201 [218]). Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) regelt ebenfalls, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, etwa in Fällen streitiger Elternschaft beziehungsweise Kontaktmöglichkeiten zum Kind, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen (vgl. etwa EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Dennoch fordern sowohl Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention als auch die EGMR-Rechtsprechung die Abwägung des Kindeswohls mit anderen, ebenfalls zu berücksichtigenden Interessen oder Rechten und – soweit möglich – eine Harmonisierung gegebenenfalls widerstreitender Interessen (vgl. hierzu General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3, para. 1)“, CRC/C/GC/14, Rn. 39). Nach ausdrücklicher Rechtsprechung des EGMR kann das Kindeswohl je nach seiner Art und Bedeutung den Interessen der Eltern vorgehen (s. etwa: EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Entsprechend sieht Absatz 1 Satz 2 der neuen Regelung vor, dass auch die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie die berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen in die Abwägung miteinbezogen werden müssen, welche Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht vor, dass bei der Ermittlung des Wohls des Kindes alle Umstände berücksichtigt werden müssen, die für den Einzelfall relevant sind. Für die Ermittlung des Kindeswohls werden in der Regel nicht alle in Absatz 3 genannten Rechte des Kindes relevant sein. Daher sind nur diejenigen in Absatz 3 genannten Rechte des Kindes in die Ermittlung nach Absatz 2 einzustellen, die angesichts der konkreten Tatsachenlage für den konkreten Einzelfall Bedeutung entfalten. Das Wohl des Kindes ist auch bei Geschwistern für jedes Kind einzeln zu ermitteln.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der Rechte des Kindes, die für die Ermittlung des Kindeswohls von Bedeutung sein können. Das Kindeswohl ist ein oft verwendeter und vielschichtiger unbestimmter Rechtsbegriff, der Entscheidungen erheblicher Tragweite oder erhebliche Eingriffe rechtfertigt. In der Praxis haben sich für verschiedene Bereiche unterschiedliche Kriterien zur Ermittlung des Kindeswohls entwickelt. Diese kommen zu sachgemäßen Ergebnissen, sind aber für Personen, die nicht regelmäßig mit dem Kindschaftsrecht befasst sind, unter Umständen schwierig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für juristische Laien. Daher werden in Absatz 3 maßgebliche Rechte des Kindes benannt, die in vielen Fällen bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind. Damit soll der Begriff des Kindeswohls durch das Gesetz näher konturiert werden. Die Rechte werden mehrheitlich bereits in Normen des Titels Elterliche Sorge genannt beziehungsweise umschrieben, in der familiengerichtlichen Rechtsprechung verwendet oder stammen aus der VN-Kinderrechtskonvention. Es handelt sich nicht um eine Definition des Kindeswohls, sondern um allgemein gehaltene Rechte, zu denen je nach den Umständen des Einzelfalls weitere, in der Regelung nicht benannte Rechte oder Aspekte hinzutreten können. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend. Sie enthält auch keine Rangfolge oder eine besondere Gewichtung der genannten Rechte. Je nach den Umständen des Einzelfalls können nur einzelne der benannten Rechte von Bedeutung sein oder andere, nicht benannte Rechte oder Gesichtspunkte hinzutreten. Daher müssen die aufgezählten Rechte nicht schematisch abgeprüft werden, sondern zu prüfen sind die für den konkreten Einzelfall relevanten Gesichtspunkte. So werden beispielsweise bei einer Entscheidung zur Regelung des Umgangs zwischen dem Kind und den Eltern, für die vor allem Nummer 9 („Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen“) relevant ist, noch weitere Gesichtspunkte bei der Ermittlung des Kindeswohls zugrunde zu legen sein.

Obwohl Absatz 3 verschiedene Belange getrennt aufzählt, kann sich eine Entscheidung nicht isoliert an einem Gesichtspunkt orientieren. Es muss stets eine Gesamtbetrachtung zur Ermittlung des Kindeswohls im konkreten Fall durchgeführt werden.

Auch wenn es sich um Rechte des Kindes handelt, normiert Absatz 3 keine einklagbaren Rechte des Kindes gegenüber seinen Eltern. Die Regelung soll vielmehr - ähnlich wie das Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt im bisherigen § 1631 Absatz 2 BGB – Bewusstsein für die Rechte des Kindes schaffen und insoweit einem Erziehungsleitbild dienen.

Die Benennung der Rechte des Kindes trifft keine Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen Familiengerichte konkrete Maßnahmen im Eltern-Kind Verhältnis anordnen oder Regelungen treffen können. Absatz 3 regelt auch nicht, welche Folgen sich ergeben können, wenn Rechte nach Absatz 3 nicht vollumfänglich erfüllt werden. Dies ist vielmehr denjenigen Rechtsgrundlagen im Titel Elterliche Sorge zu entnehmen, die Eingriffe in das Sorge- und Umgangsrecht erlauben. So ermöglicht § 1666 BGB dem Familiengericht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Übertragung der Alleinsorge für ein Kind ohne Einverständnis des anderen Elternteils setzt dagegen

voraus, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1635 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB-E). Andere Normen stellen hingegen darauf ab, dass eine Entscheidung dem Kindeswohl dient. Soweit eine Norm keinen Maßstab beinhaltet, bleibt es bei dem Maßstab von Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 nennt mit der angemessenen Pflege und Versorgung des Kindes, insbesondere mit Nahrung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, die Grundbedingungen für das Aufwachsen des Kindes. Die angemessene Pflege des Kindes wird in dem bisherigen § 1631 Absatz 1 Satz 1 BGB (jetzt § 1647 Absatz 1 BGB-E) als eine der Pflichten und Rechte der Personensorge genannt. Zwar müssen die Bedürfnisse zuvörderst von den Personensorgeberechtigten erfüllt werden, bei Defiziten besteht jedoch unter Umständen ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung, damit sie diese Bedürfnisse erfüllen können.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 nennt die Berücksichtigung des Willens des Kindes unter Beachtung seines Alters und seiner Einsichtsfähigkeit. Dies nimmt die in § 1627 Absatz 2 Satz 1 BGB-E bestimmte Pflicht der Eltern auf, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Auch Artikel 12 Satz 1 der VN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Der Wille des Kindes ist mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter auch Ausdruck seiner Selbstbestimmung, daher kommt ihm bei der Kindeswohlprüfung mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter ein immer größeres Gewicht zu (vgl. auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [382] sowie BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Juni 1986 – 1 BvR 857/85 = BVerfGE 72, 122 [137]). Erforderlich ist allerdings, dass der Kindeswille Ausdruck von Selbstbestimmung ist; wann diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von der jeweiligen Situation im Einzelfall ab. Das Übergehen seiner Willensäußerung kann ein Kind als Kontrollverlust bezüglich seiner Person wahrnehmen und damit seine Selbstwirksamkeitsüberzeugung verlieren (vgl. für den Fall einer Kindeswohlgefährdung BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 – 1 BvR 3326/14 -, Rn. 21 = FamRZ 2015, 1093 (1094)). Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Wunsch des Kindes stets entsprochen werden muss, sondern nur, dass der Wille des Kindes bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen ist. Der Kindeswille ist jedoch nicht nur Ausdruck von Selbstbestimmung, sondern kann auch Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein und unter diesem Aspekt zu berücksichtigen sein. Ein Ignorieren des Kindeswillens auf Grund der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS-Theorie) ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht zulässig, weil sie den Willen des Kindes dem Grunde nach als unbeachtlich erklärt und daher ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“ darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23, juris, Rn. 34 unter Verweis auf Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, ZKJ 2023, ZKJ 2023, 43-49 und 83-89; bekräftigt in BVerfG, Beschluss vom 27. August 2025 - 1 BvR 1473/25, juris).

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 gibt mit dem Hinweis auf eine angemessene Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes zwei Aspekte der Personensorge aus § 1647 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E wieder. Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Urteil des

Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198 [205]; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [92 f.]). Das Recht eines Kindes auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird auch in § 1 Absatz 1 SGB VIII genannt. Dieses Recht kann etwa beeinträchtigt sein, wenn die Sorgeberechtigten das Kind bewusst von ihnen abhängig machen, bestimmtes altersangemessenes Wissen wie etwa aus der Sexualkunde vorenthalten oder es von anderen Menschen isolieren.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 nennt den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes und nimmt insofern Bezug auf die Rechtsgüter, deren Verletzung als Voraussetzung einer Gefährdung des Kindeswohls in § 1666 Absatz 1 BGB-E genannt werden. Die körperliche Unversehrtheit kann insbesondere beeinträchtigt sein durch mangelnde Pflege, aber auch durch körperliche Gewalt; insofern bestehen Verbindungen zu den in den Nummern 1 und 5 genannten Gesichtspunkten. Die seelische Unversehrtheit des Kindes kann insbesondere betroffen sein bei psychischer Gewalt oder wenn Konflikte zwischen Eltern und anderen Bezugspersonen zu Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen führen. Die geistige Unversehrtheit ist insbesondere bedroht, wenn Misshandlungen bereits geistige und somatische Auswirkungen zeigen oder auch bei einem Ausbleiben geistiger Anregungen, die zu einer Störung der altersgemäßen geistigen Entwicklung des Kindes führen, sowie in dem Fall, dass das Kind aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweist, der nicht anerkannt und erfüllt wird. In letzterem Fall wäre zudem die Nummer 11 berührt. Nummer 4 nimmt außerdem das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und das Gewaltverbot aus dem bisherigen § 1631 Absatz 2 BGB auf.

#### **Zu Nummer 5**

Für das sichere Aufwachsen eines Kindes ist der Schutz vor Übergriffen und Gewalt von erheblicher Bedeutung. Der Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung und Misshandlung entspricht Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention. Ist das Kind selbst Opfer von Gewalt, ist auch der in Nummer 4 genannte Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit berührt. Das Wohl des Kindes kann auch betroffen sein, wenn es nicht selbst Opfer von Gewalt wird, sondern diese an Bezugspersonen miterlebt, zum Beispiel durch Gewalt gegenüber einem Elternteil. Der Gewaltbegriff erfasst dabei Gewalt durch Dritte, ist aber auch im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention bzw. § 1632 Absatz 2 BGB-E auszulegen. Danach bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Nach Artikel 26 Istanbul-Konvention sind zudem bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfsdiensten die Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geworden sind, gebührend zu berücksichtigen. Entsprechend ist der Begriff der häuslichen Gewalt auch in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschlechtsneutral definiert und umfasst alle physischen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Gewalthandlungen, wobei nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie ausdrücklich auch Kinder, die als Zeugen häuslicher Gewalt zu Schaden gekommen sind, unter die Opferdefinition fallen.

Nicht nur direkte Gewalt gegen Kinder, sondern auch miterlebte Gewalt ist eine der wichtigsten innerfamiliären Risikofaktoren für psychische Störungen der Kinder (vgl. Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 8. Auflage, 2024, Rn. 1278). Nahezu alle Kinder und Jugendliche, mit denen im Rahmen von Forschung über miterlebte Gewalt gesprochen wurde, beschreiben die Erfahrung miterlebter Gewalt als belastend und beängstigend. Miterlebte Gewalt kann Auswirkungen auf die psychische Gesundheit sowie die soziale und

geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und sich folglich negativ auf ihren Lebensweg auswirken. In Studien sind deutliche Zusammenhänge zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und nach außen gerichteten Verhaltensauffälligkeiten (bspw. Aggressionen, fehlende Fähigkeit zu konstruktiver Konfliktbewältigung mit Gleichaltrigen, Gefahr mangels anderer und geeigneter Konfliktlösungsstrategien selbst gewalttätig zu werden, Partnerschaftsgewalt auszuüben oder zu erdulden) sowie nach innen gerichteten Problemen (bspw. Ängste, fehlendes Urvertrauen zu den eigenen Eltern) zu verzeichnen. Auch können Kinder daran gehindert sein, ihr intellektuelles Potenzial auszuschöpfen und leiden teilweise an posttraumatischen Belastungsstörungen (vgl. mit vertieften Ausführungen und Bezugnahmen auf weitere Studien: Gute Kinderschutzverfahren, Hrsg.: Fegert, Meysen, Kindler, Chauviré-Geib, Hoffmann, Schumann, 6. Januar 2024, Seiten 323-327, 331, abrufbar unter: [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-66900-6\\_22#Sec2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-66900-6_22#Sec2); zur posttraumatischen Belastungsstörung, Nachlass an Lernbereitschaft und des Konzentrationsvermögens auch Balloff, Kinder vor den Familiengerichten, 4. Ausgabe, 2022, Seite 320 sowie Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 8. Auflage, 2024, Rn. 1278). Oft reicht für ein erhebliches Belastungserleben des Kindes das bloße Wissen und die Kenntnis der Gewalt elterlicher oder sonstiger Betreuungspersonen des Kindes aus (vgl. Balloff, Kinder vor den Familiengerichten, 4. Ausgabe, 2022, Seite 320). In der familiengerichtlichen Praxis (d.h. in der Regel im Rahmen von Kindschaftsverfahren i.S.d. § 151 FamFG) werden die negativen Folgen der Exploration häuslicher Gewalt auch anhand weiterer signifikanter Anomalien sichtbar: Die betroffenen Kinder leiden psychisch unter ihrer Situation und sind sozial eingeschränkt, als äußerliche Symptome zeigen sich u.a. psychosomatische Beschwerden, wie Haut-, Schlaf- und Essprobleme, Alpträume, Kopf- und Bauchschmerzen, Asthma, Enkopresis und Enuresis (vgl. Kischkel ZKJ, 289).

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 nennt das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Ansprüche, seiner rechtlichen Interessen und Schutz seiner Privatsphäre. Das Kind hat eigene Rechte, Ansprüche und Interessen, die nicht unbedingt mit denen der Eltern übereinstimmen oder ihnen sogar widersprechen können. Interessen bezeichnet dabei Belange des Kindes, die rechtliche Bedeutung haben können, aber noch nicht als Recht oder Anspruch manifestiert sind. Da das Sorgerecht nur treuhänderisch im Sinne des Kindes ausgeübt werden darf, müssen die Handlungsmöglichkeiten des Kindes so weit wie möglich gewahrt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Befugnis der Eltern, ihr Kind rechtlich zu vertreten. Das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Ansprüche und seiner rechtlichen Interessen ist auch relevant bei Entscheidungen mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen wie die Feststellung der Vaterschaft, die Forderung von Unterhalt, oder die Ausschlagung einer Erbschaft. Es kann jedoch auch Fallgestaltungen betreffen, in denen es Identität des Kindes geht wie zum Beispiel das Recht auf Kenntnis der Abstammung. Auch die ausdrücklich benannte Wahrung der Privatsphäre des Kindes gehört hierzu. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung hat zu einer Zunahme der Verbreitung von Fotos und Videos auch von Kindern geführt. Mit der Nennung der Privatsphäre soll betont werden, dass bei der Entscheidung über die Verbreitung von Darstellungen des Kindes oder der Veröffentlichung von Informationen über das Kind auch der Schutz des Kindes sicherzustellen ist. Fotos und Videos im Internet sind jedoch nicht per se dem Kindeswohl abträglich, es kommt auf die konkrete Darstellung, den Umfang und den Empfängerkreis an.

### **Zu Nummer 7**

Die Wertschätzung und Akzeptanz der individuellen Persönlichkeit des Kindes und Schutz und Entwicklung der Identität des Kindes bedeutet, dass ein Kind so angenommen und geschätzt werden soll, wie es ist. Es hat nicht die Pflicht, seine Eltern zufrieden zu stellen oder ihren Wünschen zu entsprechen. Dieses Bedürfnis des Kindes kann insbesondere relevant werden bei Interessen und Neigungen des Kindes, denen die Eltern ablehnend gegenüberstehen, der sexuellen Orientierung des Kindes oder bei Fragen wie der Änderung eines Namens oder der geschlechtlichen Identität oder der Auskunft über die

Abstammung. Dabei sind auch besondere nationale und kulturelle Komponenten zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 8**

Der Gesichtspunkt des Bedürfnisses des Kindes nach Bildung sowie der Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten betont die Unterstützung für den Aufbau der individuellen Förderung der Persönlichkeit des Kindes. Dabei geht es nicht nur um formelle Bildung und schulische Förderung, sondern auch um emotionale Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Kindes beim Umgang mit Herausforderungen und Problemen.

### **Zu Nummer 9**

Die in Nummer 9 genannte Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse betreffen den Aspekt, dass häufige Veränderungen des Lebensumfelds, der dafür prägenden Bedingungen sowie der Bezugspersonen die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes negativ beeinträchtigen können. Die Beibehaltung des Umfelds mit Wohnsituation, der Beziehung zu Nachbarn und Freunden und dem Besuch von Kita und Schule oder der Mitgliedschaft in einem Verein kann eine hohe Bedeutung für das Kind einnehmen. Der Aspekt bedeutet jedoch nicht, dass Kindern keine Veränderungen zugemutet werden können. Andere Aspekte des Kindeswohls können eine Veränderung der Lebensverhältnisse auch erfordern. Für die Kontinuität kann auch der Kontakt zu weiteren Familienangehörigen eine Rolle spielen.

Die Aufrechterhaltung der Bindungen zu seinen Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen entspricht dem Rechtsgedanken von § 1680 Absatz 2 BGB-E (dem bisherigen § 1626 Absatz 3 BGB). Dieser sieht vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen gehört sowie der Umgang mit wichtigen Bezugspersonen, wenn die Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Mit dem Umgang erhält das Kind die Möglichkeit, seine Elternteile kennenzulernen und mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen fortsetzen zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). In der Kommunikation mit seinen Eltern kann das Kind Zuneigung erfahren, von diesen lernen und Impulse wie Ratschläge erhalten, was ihm Orientierung gibt, zu seiner Meinungsbildung beiträgt und ihm dazu verhilft, sich zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). Auch Artikel 9 Absatz 3 der VN-Kinderrechtskonvention nennt das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen.

Bei Kindern, die sich in Familienpflege befinden oder befunden haben, ist dieser Gesichtspunkt auch wichtig für die Beurteilung der Frage, inwiefern sie weiterhin Umgang mit ihren Eltern, anderen Verwandten oder Pflegepersonen haben sollten. Auch die Beziehung zu anderen Familienangehörigen, wie Geschwistern und Großeltern sowie zu wichtigen sozialen Bezugspersonen können eine wichtige Funktion für das Kind ausüben. Zu den sozialen Bezugspersonen können insbesondere bei älteren Kindern auch Freunde zählen.

### **Zu Nummer 10**

Auch das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung stellt einen wichtigen Aspekt des Kindeswohls dar, der zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit wichtig ist. Daher nennt Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung. Das Recht kann berührt sein, wenn der Tagesablauf von Kindern stark von organisierten Aktivitäten oder Fahrtzeiten eingenommen wird.

## **Zu Nummer 11**

Das Kind kann besondere Bedarfe auf Grund einer Behinderung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände haben, auf Grund derer es Schutz oder Unterstützung benötigt. Zu solchen Situationen gehören auch das Aufwachsen in einem Umfeld, das die Verwirklichung von Bedürfnissen oder die Förderung des Kindes erschwert, zum Beispiel weil die Eltern erkrankt sind, aber auch die Reaktion auf traumatische Erfahrungen, wie zum Beispiel nach einem Gewalt- oder Fluchterleben.

## **Zu § 1627 (Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme)**

In der zentralen Regelung der elterlichen Sorge werden die im bisherigen § 1626 Absatz 1 bis 2 BGB enthaltenen Regelungen mit dem Aspekt der eigenverantwortlichen Ausübung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1627 BGB zusammengefasst. Ergänzend hebt Absatz 3 hervor, dass die elterliche Sorge die Pflicht jedes Elternteils beinhaltet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme). Dies war bislang nur ausdrücklich in Bezug auf den Umgang im bisherigen § 1684 Absatz 2 BGB geregelt, gilt aber in allen Angelegenheiten der elterlichen Sorgeausübung. Die Regelung des bisherigen § 1626 Absatz 3 BGB, der die Vermutung beinhaltete, dass ein Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört, wurde als Grundsatz des Umgangs in § 1680 Absatz 2 BGB-E versetzt.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1-2 entsprechen dem Inhalt des bisherigen § 1626 Absatz 1 BGB, macht die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen, jedoch an der elterlichen Sorge fest und nicht an den Eltern, da nicht jeder Elternteil die elterliche Sorge besitzt. Satz 3 nimmt den ersten Satzteil aus dem bisherigen § 1627 BGB auf, da es sich bei der eigenverantwortlichen Ausübung der elterlichen Sorge ebenfalls um einen Grundsatz der elterlichen Sorge handelt, der sowohl für die gemeinsame und die alleinige elterliche Sorge gilt.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 2 BGB.

## **Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 Satz 1 enthält die Pflicht eines jeden Elternteils zur Rücksichtnahme als Teil der elterlichen Sorge. Nach Absatz 3 Satz 1 beinhaltet die elterliche Sorge die Pflicht eines jeden Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt diese Pflicht nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

Im bisherigen Kindschaftsrecht enthielt lediglich der bisherige § 1684 Absatz 2 Satz 1 BGB eine solche Pflicht für den Umgang der getrennt lebenden Eltern mit dem Kind. Bei dieser Pflicht handelt es sich jedoch nicht um eine Besonderheit des Umgangs, sondern um ein Grundprinzip der elterlichen Sorge. Insbesondere bei der Entscheidungsfindung der Eltern zu Grundfragen der Erziehung besteht nicht immer unmittelbar Einigkeit der Eltern. Ein jeder Elternteil ist aber verpflichtet, zu jeder Zeit und auch bei einem elterlichen Konflikt so zu handeln, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil weder beeinträchtigt noch die Erziehung erschwert wird. Das bildete auch das bisherige Recht insofern ab, als die Pflicht gemäß § 1684 Absatz 2 BGB auch in Regelungen zum Sorgerecht für anwendbar erklärt wurde, zum Beispiel bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 BGB und in den Entscheidungsbefugnissen des nicht sorgeberechtigten Elternteils im bisherigen § 1687a BGB.

Gegenüber dem geltenden Recht sieht Absatz 3 Satz 1 eine Legaldefinition der normierten Pflicht eines jeden Elternteils vor und bezeichnete diese klarstellend als Pflicht zur Rücksichtnahme. In Literatur und Rechtsprechung wurde hierfür zum Teil die Bezeichnung Wohlverhaltenspflicht bzw. Loyalitätspflicht verwendet. Diese sind jedoch insofern irreführend, als Elternteile nicht grundsätzlich zum Wohlverhalten oder zur Loyalität gegenüber dem anderen Elternteil verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang machte auch der Expertenausschuss (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland in seinem ersten Bericht auf Hinweise von Frauenrechtsorganisationen und in diesem Bereich tätigen Expertinnen und Experten aufmerksam, dass Vorstellungen, nach dem die Ablehnung eines Elternteils auf einer Entfremdung durch den anderen Elternteil beruhe, in Deutschland weit verbreitet seien (vgl. GREVIO/Inf (2022) 9, S. 75-76). Die Klarstellung des Begriffs soll verdeutlichen, dass das Kind im Mittelpunkt der Regelung steht und es Pflicht eines jeden Elternteils ist, sich so zu verhalten, dass jederzeit Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Kindes genommen wird. Schließlich sind Elternrechte (auch) treuhänderische Rechtspositionen, die vorrangig dem Kind und seiner ungestörten und guten Entwicklung dienen (vgl. Hennemann, MüKo BGB, § 1684, Rn. 20). Ziel der Pflicht ist es, zu vermeiden, dass Konflikte zwischen den Eltern zu Lasten des Kindes ausgetragen werden und das Kind dadurch schlimmstenfalls in einen Loyalitätskonflikt gerät. Im Mittelpunkt der Regelung steht damit das Wohl und der Schutz des Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, auf das Wohl und die Interessen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Das Kind ist damit Begünstigter der geregelten Pflicht beider Elternteile. Jeder Elternteil hat – zu Gunsten des Kindes – insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Kind durch sein Verhalten nicht mit unlösbaren Loyalitätsaufgaben belastet, verunsichert und mit den Konflikten der Eltern beladen wird. Die Formulierung „eines jeden Elternteils“ betont darüber hinaus, dass – so auch nach geltendem Recht – die Pflicht beide Eltern trifft. Auch dem wird die neue Bezeichnung „Pflicht zur Rücksichtnahme“ besser gerecht.

Die in dem neuen Absatz 3 Satz 1 geregelte Pflicht gilt jedoch nicht nur für getrennt lebende Eltern, sondern auch für zusammen lebende Eltern. Dies wird durch die Stellung am Anfang des Titels in den grundsätzlichen Regelungen der elterlichen Sorge verdeutlicht. In weiteren Regelungen wird die im neuen Absatz 3 Satz 1 angelegte Pflicht eines jeden Elternteils für anwendbar erklärt und weiter konkretisiert:

- § 1641 Absatz 3 BGB-E für den Fall, dass für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt wird;
- § 1646 Absatz 3 BGB-E für den nicht sorgeberechtigten Elternteil,
- § 1682 BGB-E für getrennt lebende Eltern für den Umgang mit dem Kind, soweit zumutbar,
- § 1687 Absatz 1 BGB-E für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben oder das Kind ein Recht auf Umgang mit Dritten, und
- § 1696 BGB-E für das Verhältnis zwischen Eltern und Pflegepersonen.

Damit werden überwiegend die Verweise auf den bisherigen § 1684 Absatz 2 BGB aufgelöst, um die Regelungen besser verständlich zu gestalten. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Pflicht außerdem positiv formuliert. Ob eine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme vorliegt, muss anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Dabei wird es auch darauf ankommen, was in welcher Art gegenüber dem Kind angesprochen wird. Spricht ein Elternteil in einem familiengerichtlichen Verfahren rechtsverletzendes Verhalten des anderen Elternteils wie bspw. häusliche Gewalt an, ist dies für den Ausgang des Verfahrens entscheidend und kann daher keine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme darstellen.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die Pflicht zur Rücksichtnahme nicht gilt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für einen Elternteil unzumutbar ist. Satz 2 schränkt damit die Erfüllung der

Pflicht zur Rücksichtnahme nach Satz 1 ein. Für die Beurteilung, in welchem Umfang einem Elternteil die Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme nicht mehr zumutbar ist, kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Dabei sind auch besondere Wertungen, die sich aus anderen kindschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben zu berücksichtigen. Da die Pflicht zur Rücksichtnahme beiden Elternteilen aufzeigen soll, was zum Wohle des Kindes von ihnen zu erwarten ist (BT-Drs. 8/2788, S. 54 zu § 1631 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.), sind insbesondere die in § 1626 Absatz 3 BGB-E genannten Aspekte des Kindeswohles einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, dies an Bezugspersonen mitzerleben.

## **Zu § 1628 (Beginn und Ende der elterlichen Sorge)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass die elterliche Sorge frühestens mit der Vollendung der Geburt des Kindes beginnt (vgl. hierzu: Ermann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1626 BGB, Rn. 5; Staudinger/Peschel-Gutzeit, Neubearbeitung 2015, § 1626 BGB, Rn. 36; BeckOGK/Amend-Traut, Bongartz, 2025, § 1626, Rn. 79; Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1626, Rn. 19). Dies wird bislang vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich geregelt. Für ein gezeugtes aber noch nicht geborenes Kind kann keine elterliche Sorge bestehen. Zwar kann eine Sorgeerklärung vor Geburt des Kindes abgegeben werden, sie steht aber unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Kind lebend geboren wird (BeckOK/Veit/Schmidt, 2025, § 1626b BGB, Rn. 3). Entsprechend sieht der neue § 1666 Absatz 6 BGB-E vor, dass eine Entscheidung, Eltern das Sorgerecht zu entziehen, zwar bereits vor Geburt des Kindes getroffen werden kann, aber erst mit Geburt des Kindes wirksam wird.

Das Wort „frühestens“ weist darauf hin, dass die elterliche Sorge eines Elternteils auch zu einem späteren Zeitpunkt als der Geburt des Kindes entstehen kann, zum Beispiel wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter der gemeinsamen Sorge widerspricht und das Gericht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die elterliche Sorge spätestens endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Auch dies wird bislang vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich geregelt. So ist bislang anerkannt, dass Entscheidungen des Familiengerichts zu Kinderschutzmaßnahmen, Umgang und der Sorge mit Erreichen der Volljährigkeit gegenstandslos werden und daher ohne weiteres enden (BeckOK/Burghard, 2025, § 1666 BGB, Rn. 56.1). Selbst, wenn das Kind nach dem vollendeten 18. Lebensjahr weiterhin hilfebedürftig ist, zum Beispiel auf Grund einer Behinderung, können Entscheidungen nicht mehr auf Grund elterlicher Sorge getroffen werden.

Dass die elterliche Sorge „spätestens“ zu diesem Zeitpunkt endet, weist darauf hin, dass die elterliche Sorge eines Elternteils auch früher enden kann, zum Beispiel wenn einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird oder die alleinige elterliche Sorge auf den anderen Elternteil übertragen wird.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Teilmündigkeit von beschränkt geschäftsfähigen Kindern, wenn ein Gesetz vorsieht, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entscheidung nur noch selbst und ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters treffen kann. Ist dies der Fall, endet der Teil der elterlichen Sorge für diese Entscheidung bereits zu dem in der Regelung vorgesehenen Zeitpunkt (vgl. Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1626 Rn. 29 ff; Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, 4. Auflage 2021, § 1629 BGB Rn. 6). Der Begriff „Entscheidung“ umfasst nicht nur rechtliche Erklärungen, sondern auch die Befugnis, sich zu einem Nichthandeln zu entscheiden.

So steht dem Kind nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kinderziehung (RelKERzG) nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, ob und zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Kind ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Testament errichten (§ 2229 BGB). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SaRegG kann eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, den Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderegister gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur selbst geltend machen. Nach dem neuen § 1758 Absatz 1 BGB-E kann ein Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, alleine der Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen zustimmen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich die elterliche Sorge für die Entscheidung erlischt, die das Kind alleine treffen kann. So endet mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes nach § 5 Satz 1 RelKERzG das Recht der Eltern, über das Bekenntnis des Kindes zu bestimmen. Dies stellt aber nur einen Teilbereich der religiösen Erziehung des Kindes dar. Auch bleibt die allgemeine Pflicht zur Personensorge für das Kind auch im Rahmen seiner Religionsausübung bestehen. Danach müssen die Eltern die elterliche Sorge etwa ausüben, wenn das Kind eine Selbstgefährdung herbeiführt, zum Beispiel durch gesundheitsgefährdende Handlungen, auch wenn diese religiös motiviert sind. Entsprechend haben Eltern auch weiterhin die Befugnis, ihr minderjähriges, über vierzehn Jahre altes Kind in seinen religiösen Bemühungen zu unterstützen und Rechte, die das Kind auf diesem Gebiet zu haben glaubt, geltend zu machen (siehe BVerwG, Urteil vom 2. September 1983 – 7 C 169/81 = BVerwGE 68, 16-20, Rn. 11). Wenn das Kind für die Erklärung eine Zustimmung oder andere Erklärung der Sorgeberechtigten benötigt, so liegt keine Befugnis zur alleinigen Entscheidung im Sinne der Regelung vor. Die elterliche Sorge wird in diesem Fall weiterhin dadurch ausgeübt, dass die Sorgeberechtigten die Zustimmung erteilen oder verweigern.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die elterliche Sorge nicht für die Vergangenheit entsteht oder erlischt. Dies adressiert zum einen Sachverhalte, in denen die rechtliche Vaterschaft als Vorbedingung der elterlichen Sorge erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes wirksam wird, die elterliche Sorge aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt entstanden wäre, zum Beispiel weil die Eltern nach der Geburt des Kindes geheiratet haben. Es adressiert aber auch Sachverhalte, in denen die Sorge nachträglich entfällt, zum Beispiel weil die Vaterschaft angefochten wird. Da Entscheidungen zur Sorge wie zum Beispiel die Vornahme einer Impfung nicht rückwirkend geändert werden können, sollen sie auch nicht rückwirkend unwirksam werden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Reichweite der elterlichen Sorge für Erklärungen des Kindes, die im Titel Elterliche Sorge vorgesehen sind. Für diese Erklärungen wird angeordnet, dass das Kind diese nur selbst abgeben kann und nur dann der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. So sieht beispielsweise § 1631 Absatz 1 Satz 2 BGB-E vor, dass die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen (also minderjährigen) Elternteils der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Die Intention, dem Kind mehr Entscheidungsbefugnisse zu geben, würde nicht wirksam umgesetzt werden, wenn die Eltern das Kind bei solchen Erklärungen vertreten müssen oder können oder der Erklärung des Kindes zustimmen müssen. Bei den im Titel Elterliche Sorge vorgesehenen Erklärungen des Kindes handelt es sich um Sonderregelungen zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Diese sind dadurch

gerechtfertigt, dass es sich um den internen Bereich der Ausübung der elterlichen Sorge zwischen Eltern und Kind handelt, der keine Auswirkungen auf den übrigen Rechtsverkehr hat.

### **Zu § 1629 (Inhaber der elterlichen Sorge)**

Die Regelung löst den bisherigen § 1626a BGB ab. Sie fasst alle Möglichkeiten der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge zusammen und erleichtert sie für nicht miteinander verheiratete Eltern. Nach der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Jahr 1997 und der im Jahr 2013 geschaffenen Möglichkeit, diese auch gegen den Willen der Mutter zu begründen, wird mit dem neuen Absatz 2 Nummer 1 nun ein weiterer Schritt vollzogen. Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei wirksamer Anerkennung der Vaterschaft (die eine Zustimmung der Mutter voraussetzt) und ohne weiteres Zutun der Eltern vorgesehen. Die Anzahl der Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, hat sich in den vergangenen Jahren nahezu stetig erhöht. So betrug im Jahr 2024 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder 32,4 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt, Anteil der nichtehelich geborenen Kinder an allen Geburten in Deutschland von 1950 bis 2024, Stand 26. November 2025, Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1324/umfrage/uneheliche-kinder-anteil-an-allen-geburten/>). Die überwiegende Mehrzahl der Eltern dieser Kinder möchte die Sorge gemeinsam ausüben und gibt nach bisherigem Recht eine Sorgeerklärung ab. Indem diese nun entfällt, wird die häufiger auftretende Konstellation der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Grundfall. Eltern und beurkundende Stellen werden durch das Entfallen der Sorgeerklärung deutlich entlastet. Da jedoch jeder Elternteil der gemeinsamen Sorge widersprechen kann, tritt materiellrechtlich hierdurch keine große Änderung ein. Widerspricht ein Elternteil der gemeinsamen Sorge, bleibt es bei der alleinigen Sorge der Mutter.

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Eltern die Sorge für ihre Kinder gemeinsam ausüben, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Dies galt so schon bisher, ohne vom Gesetz explizit erwähnt zu werden. Vielmehr erschloss sich dieser Grundsatz aus dem Umkehrschluss zur Regelung im bisherigen § 1626a Absatz 1 BGB beziehungsweise vor dessen Einführung im Jahr 1997 aus dem Umkehrschluss zur Regelung des bis dahin geltenden § 1706 BGB, der bei unverheirateten Eltern die Sorge ausschließlich der Mutter zuwies. Im Zuge der Neuformulierung der Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird nun die bisher bestehende Lücke im Gesetz geschlossen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 werden für Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen Sorge geregelt.

### **Zu Nummer 1**

Neu ist, dass auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Sorge der rechtlichen Elternstellung durch Vaterschaftsanerkennung folgt, wenn kein Elternteil dieser Wirkung widerspricht. Wird die Vaterschaft rechtlich wirksam anerkannt, hat dies ohne weiteres die elterliche Sorge des anderen Elternteils, die dann gemeinsam mit der Mutter ausgeübt wird, zur Folge. Beide Eltern können den Eintritt dieser Wirkung jedoch verhindern, wenn sie beziehungsweise einer von ihnen der gemeinsamen elterlichen Sorge innerhalb der Frist von einem Monat nach ihrer jeweiligen Erklärung (Vaterschaftsanerkennung beziehungsweise Zustimmung hierzu) widerspricht. Einzelheiten bezüglich des Widerspruchs regelt der neue § 1630 BGB-E.

Die Förderung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dient insbesondere auch dem Interesse des Kindes. Denn die Kontakte zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil brechen deutlich häufiger ab, wenn dieser nicht an der Sorge beteiligt ist (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 12). Die an die konsensuale Vaterschaftsanerkennung geknüpfte gemeinsame Sorge entspricht einem modernen Familienbild. Denn sie nimmt – erfolgt kein Widerspruch – ab dem Zeitpunkt der Zuordnung der zweiten Elternstelle beide Elternteile in die Verantwortung. Dies entspricht dem Leitbild der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortungsübernahme zwischen beiden Elternteilen. Außerdem reiht sich die Regelung ein in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich. In 18 Ländern der Europäischen Union – darunter etwa Spanien, Frankreich, Italien und Polen – erlangen unverheiratete Eltern kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09, juris, Rn. 23; vgl. auch DIJuF, Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF\\_Sorgerechtstabelle\\_17.03.2025.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF_Sorgerechtstabelle_17.03.2025.pdf); vgl. auch die Länderübersichten des Europäischen Justizportals abrufbar unter [https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights\\_de](https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights_de)). Anders als im europäischen Vergleich räumt der Entwurf der Mutter und dem Anerkennenden jedoch ein Widerspruchsrecht ein. Damit geht der Regelungsvorschlag nicht den ganzen Weg hin zum automatischen und nur durch gerichtliche Entscheidung aufhebbareren Erwerb der elterlichen Sorge nach Vaterschaftsanerkennung.

Die Regelung stärkt die Rechte von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern, ohne die der Mütter aus dem Auge zu verlieren. Außerhalb von Ehe und Partnerschaft sind die Lebensverhältnisse der Eltern heterogen. Sie reichen von einer stabilen Partnerschaft bis zu einer flüchtigen, unter Umständen einmaligen Begegnung. Nicht immer sind die Eltern willens und in der Lage, auf eine Art miteinander zu kooperieren und kommunizieren, die die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfordert. Die Möglichkeit des Widerspruchs soll beiden Eltern ein andernfalls zwingend erforderliches Gerichtsverfahren zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ersparen. Die Regelung ist zudem auf konsensuale Vaterschaftsanerkennungen beschränkt und findet nach Absatz 5 keine Anwendung, sofern eine Anerkennung der Vaterschaft bei einer ausländischen Stelle erfolgt. In diesem Fall könnte nicht gewährleistet werden, dass eine entsprechende Aufklärung über die Folgen der Anerkennung erfolgt. Daher wäre eine Widerspruchsfrist von einem Monat nicht angemessen.

Die Erleichterungen bei der Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird teilweise kritisch gesehen, wenn es um Beziehungen geht, in denen die Mutter aufgrund von häuslicher Gewalt unter psychischem Druck steht. Es wird befürchtet, dass die Mutter nicht in der Lage sein wird, einen Widerspruch zu erheben. Die dann automatisch eintretende elterliche Sorge würde ihre Lage verschlechtern. Sich aus der gemeinsamen elterlichen Sorge wieder zu befreien sei nur mit hohem Aufwand und einem gerichtlichen Verfahren zu erreichen. Diese Annahme soll nicht in Zweifel gezogen werden. Allerdings besteht das Problem auch schon nach geltender Rechtslage. Auch hier wird eine Frau, die häuslicher Gewalt und Unterdrückung seitens ihres Partners ausgesetzt ist, sich gegen das Bestreben des Partners, das gemeinsame Sorgerecht zu erreichen, nicht zur Wehr setzen können. Andererseits ist zu bedenken, dass viele Väter Verantwortung für ein Kind übernehmen und an einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme interessiert sind und ein modernes Familienbild leben wollen. Beiden genannten Interessen wird Rechnung getragen. So sind wesentliche Änderungen zur besseren Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht vorgesehen; den Interessen der Väter wird durch eine ausgewogene Erleichterung bei der Erlangung gemeinsamer Sorge – ohne zugleich, wie in anderen Ländern, die gemeinsame automatisch und ohne Widerspruchsmöglichkeit mit Anerkennung der Vaterschaft vorzusehen – Rechnung getragen.

Gleichzeitig erübrigt sich in den überaus häufigen Fällen, in denen eine gemeinsame Sorge zum Wohl des Kindes ausgeübt werden kann, die bisher erforderliche

Sorgerechtserklärung. Strebt ein Elternteil trotz eines Widerspruchs die gemeinsame Sorge an, muss er wie bisher ein gerichtliches Verfahren einleiten.

Ist die Wirksamkeit der Anerkennung von weiteren Erklärungen abhängig, entsteht die gemeinsame Sorge nicht vor Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist der zweiten Erklärung.

Die Widerspruchsfrist beginnt für jeden Elternteil mit Abgabe seiner Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft beziehungsweise Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft). Wurde diese nicht von beiden Eltern im selben Termin abgegeben, läuft sie demnach für jeden Elternteil gesondert. Sie wurde so bemessen, dass einerseits nach Abgabe der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung hierzu eine ausreichende Zeit verbleibt, die möglichen Folgen zu überdenken und sich gegebenenfalls mit vertrauten Personen zu besprechen. Andererseits soll möglichst zügig Rechtssicherheit eintreten.

### **Zu Nummer 2**

Die bisher bereits bestehende Möglichkeit einer Sorgeerklärung bleibt bestehen und wird vor allem für die Eltern in Betracht kommen, die nicht einen Monat abwarten möchten und eine sofortige gemeinsame Sorge anstreben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Vaterschaft wirksam anerkannt haben oder die der gemeinsamen Sorge nach der Nummer 1 widersprochen, sich aber später doch dafür entschieden haben.

### **Zu Nummer 3 und Nummer 4**

Hier finden sich die Entstehung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch Eheschließung und die gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge, die bisher in § 1626a Nummer 2 und 3 BGB geregelt waren.

### **Zu Absatz 3**

Wenn kein Fall der Absätze 1 und 2 vorliegt, muss für das Kind dennoch eine sorgeberechtigte Person bestimmt werden. Dies ist nach dem Absatz 3 des bisherigen § 1626a die Mutter als stets mit der Geburt des Kindes vorhandener rechtlicher Elternteil.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Stelle, die die Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beurkundet hat, die Anerkennung bzw. die Zustimmung dem für den Geburtsort des Kindes nach § 87c Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Da die gemeinsame Sorge bei fehlendem Widerspruch automatisch mit der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung entsteht, muss der Eintritt der gemeinsamen Sorge – wie bislang durch die Sorgeerklärung – im Sorgeregister eingetragen werden. Die Übermittlungsvorschrift lehnt sich an den Übermittlungsvorschriften für die Sorgeerklärung an.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ordnet aus Gründen der Rechtssicherheit an, dass Absatz 2 Nummer 1 nicht anwendbar ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung zur Anerkennung vor einer ausländischen öffentlichen Stelle erklärt wird. In diesen Fällen ist eine Belehrung der Eltern über den erforderlichen Widerspruch sowie die Mitteilung der Zustimmung an das Sorgeregister nach Absatz 4 nicht sichergestellt.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Zulässigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die gemeinsame elterliche Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 2 entstanden ist. Das Verfahren wird auf Antrag eines Elternteils eingeleitet (Antragsverfahren). Es handelt sich um ein Verfahren der elterlichen Sorge nach § 151 Nummer 1 FamFG (siehe vor Inkrafttreten des FamFG OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Februar 2008 – 8 UF 267/07, juris). Für die Klärung der Frage, ob die gemeinsame elterliche Sorge entstanden ist, ist ein eigenes Verfahren erforderlich, da eine inzidente Prüfung wegen der verschiedenen Anforderungen der jeweiligen Normen zur Begründung der gemeinsamen Sorge oder zur Übertragung der Alleinsorge nicht sachdienlich erscheint. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass auch bei Handlungen des Jugendamts in Zusammenhang mit dem Sorgeregister und der Beurkundung von Sorgeerklärungen allein das Familiengericht über das Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheidet und kein verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz besteht. Abhängig vom Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens muss das Sorgeregister die entsprechenden Eintragungen löschen oder berichtigen.

### **Zu § 1630 (Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern)**

Die neue Regelung enthält die Voraussetzungen für den Widerspruch gegen die nun automatisch mit der Anerkennung der Vaterschaft beziehungsweise der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft eintretenden gemeinsamen Sorge.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz muss der innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Erklärung zu erhebende Widerspruch in schriftlicher Form oder zur Niederschrift gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt erklärt werden. Für im Ausland geborene Kinder oder Kinder, deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist, wird entsprechend der Regelungen bei einer Sorgeerklärung auf § 88 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII verwiesen, danach ist das Land Berlin zuständig. Die Widerspruchsfrist von einem Monat richtet sich nach der Erklärung jedes Elternteils, auch wenn die Anerkennung erst mit Zustimmung der Mutter wirksam wird. Sie besteht unabhängig davon, ob weitere Erklärungen für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderlich sind. Eine Orientierung der Frist an der Zustimmung der Mutter oder der Wirksamkeit der Anerkennung könnte nicht mit der gleichen Rechtssicherheit gewährleisten, dass beiden Elternteilen bewusst ist, ab wann sie widersprechen können beziehungsweise müssen, zumal dafür unter Umständen eine zusätzliche Information erforderlich wäre. Die gemeinsame Sorge entsteht jedoch frühestens mit Wirksamkeit der Anerkennung und Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist der zweiten Erklärung.

Durch die öffentliche Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft sowie der Zustimmung der Mutter ist sichergestellt, dass den Beteiligten der Inhalt und die Tragweite ihrer Erklärungen bewusst sind sowie die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat der gemeinsamen Sorge zu widersprechen. Denn die öffentliche Beurkundung setzt voraus, dass die Beteiligten von der beurkundenden Stelle über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen unterrichtet werden. Dies umfasst nunmehr auch, dass die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen entsteht, sofern nicht ein Elternteil innerhalb von einem Monat widerspricht (§ 1629 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Im Inland sind neben den Notaren (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Bundesnotarordnung), den Urkundspersonen der Jugendämter (§ 59 SGB VIII), den Amtsgerichten (§ 67 Absatz 1 Nummer 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG) auch die Standesämter (§ 44 PStG) zuständig. Im Ausland besteht die Zuständigkeit der Konsularbeamten nach § 10 Konsulargesetz.

Der Widerspruch muss in schriftlicher Form (§ 126 BGB) oder zur Niederschrift erklärt werden, um die Identität des Widersprechenden und damit zugleich die Einhaltung der für ihn geltenden Frist überprüfen zu können.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die formellen Anforderungen an die Wirksamkeit eines Widerspruchs. Diese nehmen Regelungen aus den Anforderungen an eine Sorgeerklärung auf.

Nach Satz 1 können die Eltern den Widerspruch nur selbst erklären. Dies gilt nach Satz 2 auch für einen beschränkt geschäftsfähige Elternteil. In Verbindung mit § 1628 Absatz 4 BGB-E bedarf die Erklärung daher nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt sich um eine Sonderregelung zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Die Frage, ob die Sorge für ein Kind gemeinsam ausgeübt werden soll, ist eine höchstpersönliche Frage. Der minderjährige Elternteil soll selbst entscheiden können, ob er dies möchte. Das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wäre hier zudem auch nicht zweckmäßig, weil ansonsten auf Grund der Widerspruchsfrist nicht sichergestellt wäre, dass der Elternteil fristgemäß widersprechen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigert. Der minderjährige Elternteil soll hier nicht erst ein gerichtliches Verfahren einleiten müssen, um die gemeinsame Sorge zu verhindern. Widerspricht der minderjährige Elternteil der gemeinsamen Sorge, kann dies zwar auch rechtliche Nachteile beinhalten. Diese sind jedoch nicht endgültig. Auch wenn er der gemeinsamen Sorge widerspricht, kann er zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit dem anderen Elternteil eine Sorgeerklärung abgeben oder einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Alleinsorge stellen. Die Sätze 3 bis 5 entsprechen den Regelungen zur Sorgeerklärung und sollen ebenso wie bei der Sorgeerklärung Rechtsunsicherheit vermeiden, ob ein Widerspruch wirksam abgegeben worden ist oder nicht.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 stellt das zuständige Jugendamt dem Elternteil, der widersprochen hat, eine Bestätigung aus und informiert den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.

### **Zu § 1631 (Sorgeerklärung)**

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1626b bis 1626e BGB zu Sorgeklärungen zusammen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält den bisherigen § 1626c BGB. Satz 1 wurde umformuliert, um zu verdeutlichen, dass jeder Elternteil eine eigene Sorgeerklärung abgibt. In Satz 3 wurde der Verweis auf den bisherigen § 1626b Absatz 1 BGB zur Verbesserung der Verständlichkeit ausformuliert.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 2 BGB und ordnet an, dass eine Sorgeerklärung bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden kann. Dies betrifft auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung. Eine ausdrückliche Regelung hierzu wie bislang über den Verweis in dem bisherigen § 1626c Absatz 2 Satz 2. Halbsatz BGB ist jedoch entbehrlich.

Satz 2 setzt bei einer Sorgeerklärung für ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, für die Wirksamkeit der Erklärung eine Zustimmung des Jugendlichen voraus. Diese muss

gegenüber der beurkundenden Stelle erfolgen, da sie Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die Regelung nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB auf, der bei einem im Einvernehmen der Eltern gestellten Antrag auf gerichtliche Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht des Kindes vorsah, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieses Mitwirkungsrecht wird nun in Form eines Zustimmungserfordernisses auf die einvernehmliche Begründung der gemeinsamen Sorge übertragen. Das Zustimmungserfordernis sichert die Achtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (vgl. Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88).

Auch hier sind Fälle denkbar, in denen das Kind möchte, dass die elterliche Sorge weiterhin allein durch den Elternteil ausgeübt wird, der sie bislang ausgeübt hat. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann davon ausgegangen werden, dass Kinder sowohl die geistige Reife für eine Mitbestimmung als auch ein entsprechendes Bedürfnis hiernach entwickelt haben. Die Grenze von 14 Jahren wird auch in anderen Zusammenhängen für relevant gehalten. So kann ein Kind ab diesem Alter ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters seine Religion frei wählen. Es ist ab dem 14. Lebensjahr außerdem strafmündig.

Das Zustimmungserfordernis soll auch sicherstellen, dass die Eltern ihren Wunsch, die gemeinsame Sorge für das Kind zu begründen, mit dem Kind besprechen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und versuchen, es hiervon zu überzeugen, damit es sein Einverständnis erklärt. Eine nicht erteilte Zustimmung legt nahe, dass der Kindeswille keine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidung der Eltern gefunden hat. Damit bestehen Zweifel, ob sie dem Kindeswohl entspricht und die Eltern die geplante Entscheidung überhaupt treffen dürfen (vgl. Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88). Bei Vereinbarungen hat dieser Gesichtspunkt gesteigerte Bedeutung, weil eine den Elternantrag kontrollierende Kindeswohlprüfung – anders als bei gerichtlichen Entscheidungen – nicht stattfindet.

Erteilt das Kind seine Zustimmung nicht, müssen die Eltern ein entsprechendes familiengerichtliches Verfahren einleiten. Damit kann das Kind durch eine Verweigerung der Zustimmung den Status quo erhalten. Das Familiengericht wird die gemeinsame Sorge übertragen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht; hierbei wird es den entgegenstehenden Willen des Kindes als Teil der Kindeswohlprüfung berücksichtigen. Damit ist der Schutz des Kindes bei der Entscheidung des Familiengerichts sichergestellt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 1626d BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält die Unwirksamkeitsgründe einer Sorgeerklärung.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1626b Absatz 1 BGB.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 3 BGB.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626e BGB.

## Zu § 1632 (Häusliche Gewalt)

Die neue Vorschrift regelt zentral, dass häusliche Gewalt in allen kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten zu berücksichtigen ist (Sorge, Umgang, Kinderschutz). Absatz 1 enthält die Definition der häuslichen Gewalt in der Istanbul-Konvention. Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Liste mit Gesichtspunkten, die in Fällen häuslicher Gewalt bei familiengerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Häusliche Gewalt muss bereits nach der derzeitigen Rechtslage bei Entscheidungen in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten berücksichtigt werden. Insbesondere die in jüngerer Zeit veröffentlichte Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht zeigt, dass Familiengerichte den durch häusliche Gewalt hervorgerufenen Belastungen und Gefahren sowie den Vorgaben der Istanbul-Konvention zunehmend Rechnung tragen. Die neue Regelung soll alle am Verfahren Beteiligten weiter für das Thema sensibilisieren und erstmals eine ausdrückliche und zentral positionierte Regelung zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in allen kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten schaffen.

Häusliche Gewalt stellt ein anhaltendes gesamtgesellschaftliches Problem in Deutschland dar. Dies unterstreicht das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts: nach diesem lag im Jahr 2024 die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt bei 265 942. Sie ist somit im sogenannten Helffeld um 3,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2023 angestiegen. Eine Erfassung von Angaben zum Opfer erfolgt nach dem Bundeslagebild grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Betroffene sind dabei Frauen und Mädchen sowie Männer und Jungen: 70,4 Prozent der erfassten Opfer waren weiblich sowie 29,6 Prozent männlich (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 4). 64,3 Prozent der Opfer (171 069) waren von Partnerschaftsgewalt betroffen und 35,7 Prozent der Opfer (94 873) waren von innerfamiliärer Gewalt getroffen (Lagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 4), wobei bei den Opfern innerfamiliärer Gewalt 35 Prozent der Opfer Kinder waren (Lagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 6).

Häusliche Gewalt kann sich in Gewalt eines Elternteils unmittelbar gegenüber dem Kind äußern, aber auch in Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil (sogenannte Partnerschaftsgewalt). Dies gilt unabhängig vom Geschlecht der Gewalt ausübenden und der gewaltbetroffenen Person. Übt ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt aus, ist das familiäre System gestört. Die Gewaltausübung kann die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils einschränken oder sogar aufheben, wodurch das Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt werden kann (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris, Rn. 42). Gewaltereignisse können psychische Erkrankungen des gewaltbetroffenen Elternteils nach sich ziehen, etwa Angststörungen oder Depressionen, wodurch dieser nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, die Pflege und Erziehung seines Kindes wahrzunehmen. Auch kann das Miterleben häuslicher Gewalt zu einem seelischen, körperlichen und/oder geistigen Schaden beim Kind führen. Es kann aber auch Fälle geben, in denen ein Elternteil die Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, ohne dass das Kind die Gewalt und deren Folgen (bislang) bemerkt hat, aber eine konkrete Bedrohungslage für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht.

Das Familiengericht muss bei der Prüfung, ob häusliche Gewalt vorliegt, eigene Feststellungen treffen und eine selbstständige Beweiswürdigung vornehmen, sofern eine Beweiserhebung im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Eine strafgerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Gewalttat eines Elternteils entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

Allerdings reicht auch der alleinige Vortrag eines Elternteils nicht aus, dass häusliche Gewalt vorliege. Das Gericht entscheidet gemäß § 37 Absatz 1 FamFG nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, hier bezogen auf das Vorliegen von häuslicher Gewalt und ihren Folgen. Für den Grad der richterlichen Überzeugung gilt, dass eine absolute persönliche Gewissheit nicht verlangt wird. Es reicht – auch

unter der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes – vielmehr für die Überzeugung des Gerichts, ebenso wie nach § 286 der Zivilprozessordnung, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (so grdl. BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53, 245-264, juris; vgl. BeckOK /Burschel/Perleberg-Kölbel, 48. Ed., Stand 1.11.2023, § 37 FamFG, Rn. 9, 10).

In Sorgeverfahren spielt häusliche Gewalt insbesondere bei der Frage eine Rolle, ob dem gewaltbetroffenen Elternteil eine gemeinsame elterliche Sorge noch zumutbar ist (KG Berlin, Beschluss vom 19. September 2024 – 16 UF 108/24 –, juris, Rn. 18; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. September 2024 – 6 UF 144/24 –, juris, Rn. 16). Bereits der Regierungsentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes aus dem Jahr 1996 enthielt in der Gesetzesbegründung zum damaligen § 1671 Absatz 2 Nummer 2 den Hinweis, dass die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen wird, wenn das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet war (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 99). Insbesondere darf die gemeinsame Sorge nicht dazu missbraucht werden, dass unter dem Deckmantel von Absprachen zur gemeinsamen Sorgeausübung weitere Gewalt verübt wird (Schwab, FamRZ 1998, 457, 464). Auch bei der Frage, ob eine Sorgevollmacht des gewaltausübenden Elternteils als weniger einschneidende Maßnahmen als die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil in Betracht kommt, entwickelt sich die Rechtsprechung zunehmend und zutreffend in die Richtung, dass dies für das Opfer nicht zumutbar ist (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. April 2024 – 6 UF 22/24 –, juris, Rn. 32; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. September 2024 – 6 UF 144/24 –, juris, Rn. 21).

In Kinderschutzverfahren ist häusliche Gewalt seit jeher ein zentrales Thema. Immer dann, wenn ein Kind Opfer physischer, sexueller oder psychischer Gewalt durch die Eltern wird oder durch diese vernachlässigt wird, handelt es sich auch um einen Fall häuslicher Gewalt (Volke, FamRZ 2025, 481). Auch wenn Kinder nicht selbst Opfer häuslicher Gewalt sind, sondern Zeugen häuslicher Partnerschaftsgewalt werden, stellt dies grundsätzlich einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Kindeswohls dar (Volke, FamRZ 2025, 482; OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2023 – II-12 UF 19/22 –, juris, Rn. 62).

Im Umgangsrecht sind bei der Anordnung von Umgängen, aber auch bei der Prüfung einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangs die Auswirkungen von Gewalt und miterlebter Gewalt auf das verfahrensbetroffene Kind sowie auf das Opfer und andere Familienmitglieder, zu beachten (Volke, FamRZ 2025, 481, 484; zur Berücksichtigung miterlebter Gewalt als Teil des Kindeswohls und den Auswirkungen von miterlebter Gewalt siehe auch Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nummer 5 BGB-E). Bereits nach bestehender Rechtslage – und auch schon vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention – ist die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umgangsbeschränkung und eines Umgangsausschlusses nach dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB zu berücksichtigen (vgl. zum Beispiel Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 – 6 UF 64/24 –, juris, Rn. 23 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 8. September 2022, II-14 UF 57/22, juris, Rn. 22 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris Rn. 24f.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Juni 2022, 6 UF 18/22, juris, Rn. 16 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020, 16 UF 10/20, juris, Rn. 28 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 17. April 2018, 10 UF 56/17, juris, Rn. 47). Allerdings ergab sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm, sondern erst aus der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention und unter Heranziehung des bisherigen § 1697a Absatz 1 BGB, wonach das Gericht diejenige Entscheidung trifft, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – wozu insbesondere die der Elternteile zählen (vgl. Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.) – dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Um die Berücksichtigung der Interessen des gewaltbetroffenen Elternteils deutlicher zu machen, wird im Umgangsrecht mit § 1684 Absatz 3 BGB-E (siehe dort) eine

ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Beschränkung oder zum Ausschluss des Umgangsrechts eines gewaltausübenden Elternteils geschaffen. Ob bei häuslicher Gewalt ein begleiteter Umgang mit dem Kind die Gefährdung des Kindeswohls beseitigen kann, ist eine Frage des Einzelfalls (vgl. Volke, FamRZ 2025, 481, 484).

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Definition häuslicher Gewalt in einer auf das Familienrecht angepassten Fassung. Nach Artikel 3 Buchstabe b) Istanbul-Konvention umfasst häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Ausweislich des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention umfasst häusliche Gewalt damit hauptsächlich zwei Formen von Gewalt, nämlich die Gewalt zwischen (ehemaligen) Beziehungspartnern (auch als Partnerschaftsgewalt bezeichnet) und die generationenübergreifende Gewalt zwischen Eltern und Kindern, wobei es sich hierbei um eine Definition handelt, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beider Geschlechter abdeckt (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 41).

In der Wiedergabe der Definition wurde auf den Einschub verzichtet, dass es nicht darauf ankommt, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Die Definition drückt dies bereits aus. Hinzu kommt, dass die Begriffe Täter und Täterin bzw. Opfer dem Titel Elterliche Sorge fremd sind. Eine Veränderung der Definition ist mit dieser Auslassung jedoch nicht beabsichtigt. Die als häusliche Gewalt einzuordnende Gewalthandlung ist nicht ortsgebunden, sie kann außerhalb des eigenen Zuhauses erfolgen.

Gewalt im häuslichen Kontext hat viele unterschiedliche Ausprägungen. Auch Handlungen, die als solche nicht per se strafbar sind, können unter den Begriff der häuslichen Gewalt fallen.

Häusliche Gewalt umfasst körperliche Gewalthandlungen, insbesondere die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie der körperlichen Selbstbestimmung einschließlich des Freiheitsentzugs und der Tötung.

Häusliche Gewalt umfasst alle Ausprägungen sexueller Gewalt. Diese ist ein Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen und richtet sich regelmäßig gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Psychische Gewalt bezeichnet insbesondere Handlungen mit dem Ziel der Unterwerfung, Abwertung, Einschüchterung, Kontrolle oder Manipulation einer Person, wie zum Beispiel fortlaufende Beschimpfungen, Drohungen, Isolierung der betroffenen Person oder das Erschaffen einer angstbehafteten Situation. Die Resolution des Europarates zu Psychischer Gewalt, Res. 1852 (2011) erkennt psychische Gewalt als eigene Gewaltform an und unterstreicht die weite Verbreitung psychischer Gewalt im häuslichen Kontext. Die Resolution betont, dass psychische Gewalt häufig eine Vorstufe zu körperlicher Gewalt sei.

Unter wirtschaftlicher Gewalt sind insbesondere Handlungen zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, eine Person über finanziellen Zwang zu kontrollieren oder die Person finanziell auszubeuten. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um das Schaffen oder Aufrechterhalten finanzieller Abhängigkeiten zur Kontrolle, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, das Verbot einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, den Zwang einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen, das Einbehalten des Lohns sowie das Vorenthalten von finanziellen Informationen, um Kontrolle auszuüben.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet das Familiengericht die in den Nummern 1 bis 7 genannten Kriterien bei der Prüfung einer Entscheidung nach dem Titel Elterliche Sorge, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere eine Entscheidung über die Ausübung der Sorge, kinderschutzrechtliche Maßnahmen und Umgangsentscheidungen, wie die Beschränkung oder den Ausschluss des Umgangs.

Das betrifft sowohl Gewalt gegenüber dem Kind als auch Gewalt zwischen den Elternteilen und gilt in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts sowie in Angelegenheiten des Kinderschutzes. Mit der neuen Regelung wird Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention Rechnung getragen, wonach die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren betreffend Kinder berücksichtigt werden. Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Die Istanbul-Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss bereits jetzt bei der Auslegung der Vorschriften des BGB herangezogen werden. GREVIO hat am 7. Oktober 2022 ihren ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht und nachdrücklich an die deutschen Behörden appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (vgl. GREVIO/Inf (2022) 9, Rn. 218 ff., Empfehlungen Ziffer 228 ff.).

Nach der in Artikel 51 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dabei müssen die Vertragsparteien nach Absatz 2 auch die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Mit der Berücksichtigungspflicht wird zugleich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung getragen, der zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber den Vertragsstaaten die Istanbul-Konvention heranzieht, insbesondere auch hinsichtlich der Risikobewertung nach Artikel 51 Istanbul-Konvention (siehe zum Beispiel EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 167; siehe ferner Volke, FamRZ 2023, 333-339; Schmah/Neidinger, GSZ 2023, 53, 50). Aus Artikel 2 EMRK folgt die positive Verpflichtung eine „autonome, proaktive und vollständige Einschätzung des Risikos für Leib und Leben vorzunehmen“, um „erkennen zu können, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben eines Opfers von häuslicher Gewalt besteht“ (EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 168).

## **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind zunächst die Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt zu berücksichtigen. Ein einmaliges Ereignis von häuslicher Gewalt zwischen den Elternteilen kann anders zu behandeln sein als eine von einseitiger Machtausübung geprägte Beziehung, bei der ein Elternteil regelmäßig gewalttätig wird. Des Weiteren ist die Dauer der häuslichen Gewalt in den Blick zu nehmen und insbesondere dessen Intensität (vgl. auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und

häusliche Gewalt, S. 118). Die Kriterien stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der unter Berücksichtigung der Risikoanalyse des Artikels 51 Istanbul-Konvention ausführt, dass „häusliche Gewalt allgemein in aufeinanderfolgenden Zyklen stattfindet und ihre Häufigkeit, ihre Intensität und die Gefahr, die sie darstellt, in vielen Fällen mit dem Verlaufe der Zeit zunimmt“ (EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 175).

## **Zu Nummer 2**

Die in Nummer 2 genannte Wiederholungsgefahr ist Teil der in Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse, wonach insbesondere auch die „Gefahr von wiederholter Gewalt“ zu analysieren ist. Sinn und Zweck der Nummer 2 ist insbesondere, präventiv gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen mit einzubeziehen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts und der ständigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die sogenannte Je-desto-Formel: Bei der Prognose, ob eine Gefährdung des Kindeswohls oder der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils anzunehmen ist, muss von Verfassungs wegen, die drohende Schwere des zu erwartenden Schadens berücksichtigt werden. Je schwerer der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen müssen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 30 zur Gefährdung eines Kindes). Entsprechend sind im Rahmen einer Entscheidung im Sorge- und Umgangsrecht an das Maß der Wahrscheinlichkeit der weiteren Ausübung von häuslicher Gewalt umso geringere Anforderungen zu stellen, je gewichtiger das zu schützende Rechtsgut ist. Dies gilt insbesondere bei einer konkreten Gefahr für das Leben des Kindes oder das des anderen Elternteils.

Nach den Erläuterungen zu Artikel 51 Istanbul-Konvention ist bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefährdungsmanagement „die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können,“ zu berücksichtigen (Ergänzender Bericht, Rn. 260). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Gewaltpotential in der Nachtrennungsphase erhöhen kann (Voß, FPR 2011, 199, 201; Funk/Osten/Scharl/Schmid/Stotz, FamRB 2016, 282, 283). Ferner kann bei der Bewertung auch eine Rolle spielen, ob das Gewaltpotential mit einer Suchterkrankung einhergeht, die zu Kontrollverlust führen kann (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. Dezember 2009, 3 UF 203/09, juris, Rn. 4).

## **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ist zu prüfen, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Auswirkungen miterlebt hat. Dieser Regelprüfungspunkt trägt der Tatsache Rechnung, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schaden beim Kind hervorrufen kann und daher stets dessen Auswirkungen in Umgangsverfahren zu prüfen sind (vgl. Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 119 ff.). Dies können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein (Kischkel, ZKJ 2020, 289). Auch das Bundesverfassungsgericht hält die Annahme einer Kindeswohlgefährdung durch miterlebte Gewalt für möglich, fordert jedoch eine hinreichend zuverlässige Erkenntnisgrundlage und deren Dokumentation in der fachgerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2025, 1 BvR 1931/23, juris, Rn. 45 ff.; zur Berücksichtigung miterlebter Gewalt als Teil des Kindeswohls und den Auswirkungen von miterlebter Gewalt siehe auch Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nummer 5 BGB-E).

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 nennt als weiteren Bestandteil der Risikoanalyse die Prognose darüber, wie sich die Entscheidung voraussichtlich auf das Kind und den Elternteil, der von Gewalt betroffen war, auswirken wird. Zukunftsgerichtet soll untersucht werden, welche Reaktionen auf eine sorge- oder kinderschutzrechtliche Entscheidung oder einen Umgang zu erwarten sind beziehungsweise wären.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 nennt mit dem nach dem Gewaltereignis gezeigten Verhalten des Elternteils, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, einen wichtigen Aspekt für die Bewertung einer Gefährdung des Kindes und des anderen Elternteils. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, das Unrecht seiner Tat erkennt und Einsicht zeigt. Aufrichtige Reue, die Inanspruchnahme von Beratung, die Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings und offizieller so genannter Täterarbeit (siehe Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. März 2024), die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung, die Annahme sozialer Hilfen oder die Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung lassen auf einen Veränderungswillen schließen, der auch in eine Verhaltensänderung münden kann. Maßgeblich ist, ob der Gewalt ausübende Elternteil sein Verhalten kritisch reflektiert und nachhaltig ändert. Hilfestellung kann insbesondere ein sozialer Trainingskurs oder eine Gewaltpräventionsberatung bieten zu deren Teilnahme die Familiengerichte den Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, verpflichten kann (siehe insoweit die nun ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Rechtsgrundlagen des §§ 1666 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 BGB-E für das Kinderschutzverfahren sowie des § 1684 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 BGB-E für das Umgangsverfahren). Andauerndes Aggressionspotential und eine fehlende Verantwortungsübernahme für die Ausübung häuslicher Gewalt sowie deren Verharmlosung können hingegen negativ berücksichtigt werden (siehe zum Beispiel KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20, juris, Rn. 48; OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2005, 4 UF 119/04, juris, Rn. 18 ff., 22 f.; vgl. auch Meysen, SOCLEs International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 31).

#### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 verpflichtet das Gericht, zu berücksichtigen, ob der Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist, zum Beispiel, ob in der Vergangenheit bereits Gewalttaten gegenüber anderen Personen wie zum Beispiel vorherigen Partnerinnen und Partnern sowie Familienangehörigen einschließlich Geschwistern verübt worden sind. Derartige Vorfälle bieten Hinweise auf die allgemeine Gewaltbereitschaft und die Emotionskontrolle des Elternteils. Hierzu kann überprüft werden, ob bereits Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz von Dritten gegenüber dem die häusliche Gewalt ausübenden Elternteil gestellt worden waren oder auch Strafverfahren eingeleitet worden sind (vgl. auch Meysen, SOCLEs International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 126 f.). Insbesondere durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes kann das Familiengericht feststellen, ob der Elternteil bereits einschlägig verurteilt worden ist.

#### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 verlangt eine Prüfung der konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden. Denn eine Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil, der Entzug des Sorgerechts, eine Umgangsbeschränkung oder ein Umgangausschluss sind nur dann zulässig, wenn mildere,

gleich geeignete Mittel tatsächlich nicht zur Verfügung stehen und die konkrete Maßnahme verhältnismäßig ist. Sie dürfen keinesfalls ohne gründliche Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts sowie sorgfältige Abwägung der Grundrechte der Eltern und des Kindes angeordnet werden.

Als ultima ratio kommen aber eine Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil, der Entzug des Sorgerechts oder ein Umgangsausschluss in Betracht, wenn mildere Mittel nicht ausreichend sind und die konkrete Maßnahme verhältnismäßig ist. Als mildere Mittel können insbesondere die Erteilung einer Sorgevollmacht oder die Anordnung einer Umgangspflegschaft oder eines begleiteten Umgangs in Betracht kommen. Gilt es den Aufenthaltsort eines Elternteils und der Kinder geheim zu halten, kann dies im konkreten Fall der Durchführung von Umgangskontakten entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, Rn. 34, juris).

Nach Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention ist bei diesem Aspekt zu berücksichtigen, ob der Gewalt ausübende Elternteil über einen legalen oder illegalen Zugang zu Feuerwaffen verfügt. Hieraus kann sich eine gesteigerte Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil oder auch das Kind selbst ergeben. Je nach Einzelfall kann es daher angezeigt sein, dass das Familiengericht Erkundigungen über den Zugang zu Schusswaffen anstellt, insbesondere über die Polizeibehörden einen Auszug aus dem Nationalen Waffenregister anfordert oder mittels einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister überprüft, ob dort eine Verurteilung eingetragen ist, die auf den Einsatz einer Schusswaffe bei der Tatausführung hindeutet. Dies entspricht auch den Anforderungen an die Risikoermittlung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der insbesondere verlangt, dass die jeweiligen Behörden mögliche Waffenregistrierungen nachprüfen (EGMR, Y and Others ./. Bulgarien, Urteil vom 22. März 2022, Nr. 9077/18, Rn. 100; 105; EGMR, Kurt ./. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 197; siehe auch Volke, FamRZ 2023, 333, 338).

## **Zu Untertitel 2 (Gerichtliche Entscheidungen zur Ausübung und Übertragung der elterlichen Sorge)**

### **Zu § 1633 (Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern)**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1628 BGB, wurde jedoch weiter konkretisiert. In Satz 1 wurde der Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts ergänzt. Die Entscheidung ist dem Elternteil zu übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Regelung (vgl. zum Beispiel Ermann/Döll, 17. Aufl. 2023, § 1628 BGB, Rn. 13; jurisPK-BGB Band 4/Bullmann, Stand Juli 2023, § 1628 BGB, Rn. 16). Satz 2 wurde redaktionell angepasst und um die Möglichkeit von Befristungen ergänzt.

### **Zu § 1634 (Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1626a Absatz 2 BGB, die auf drei Sätze aufgeteilt wurde. Die Vorschrift regelt die Möglichkeit jedes Elternteils, die gemeinsame Sorge zu beantragen, wenn die Mutter nach § 1629 Absatz 3 BGB-E die alleinige elterliche Sorge ausübt. In Satz 3 wurden die Wörter „wird vermutet“ durch „ist im Zweifel anzunehmen“, da es sich hierbei nicht um das Vorhandensein einer Tatsache und damit nicht um eine rechtliche Vermutung handelt (vgl. Johannsen/Henrich/Althammer/Lack, Familienrecht, 2020, 7. Aufl., § 1626a, Rn. 15). Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 3 BGB mit geringfügigen redaktionellen Überarbeitungen, indem ein Verweis angepasst und der Verweis auf das Adoptionsrecht erklärt wurde. Außerdem wurde die Vorschrift geschlechtsneutral formuliert.

## **Zu § 1635 (Übertragung der Alleinsorge)**

Der Paragraph enthält die Regelungen des bisherigen § 1671 Absatz 1 und Absatz 2 BGB.

Gestrichen wurde die Voraussetzung des bisherigen § 1671 Absatz 1 und 2 BGB, dass die Eltern für die Übertragung der Alleinsorge „dauerhaft getrennt“ leben müssen. Es kann Situationen geben, in denen die Eltern weiterhin (zumindest zeitweise) zusammenleben und eine alleinige Sorge eines Elternteils trotzdem dem Kindeswohl entspricht, zum Beispiel wenn ein Elternteil erkrankt ist oder etwa unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung psychisch (zeitweise) nicht in der Lage ist, die Sorge auszuüben. Da der Maßstab für eine Übertragung der Sorge nach Absatz 1 und 2 unverändert weiterhin vorsieht, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht, kann das Familiengericht bei diesem Merkmal berücksichtigen, ob eine Übertragung der Alleinsorge gegen den Widerstand eines Elternteils auch bei einem weiter bestehenden Zusammenleben der Eltern die für das Kind beste Lösung darstellt.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 1 BGB. Er regelt die Situation, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben und ein Elternteil beantragt, dass ihm die alleinige Sorge oder ein Teil davon übertragen wird.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist der bisherige § 1671 Absatz 2 BGB. Er regelt die Situation, dass ein Elternteil die alleinige Sorge ausübt und der andere Elternteil beantragt, dass ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird.

## **Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 enthält Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge. Er stellt eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4 BGB dar. Nach Absatz 4 Satz 1 ist einem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nicht stattzugeben, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Die Norm ist Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Absatz 2 Satz 2 nennt hierfür mit der Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Elternteil (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 = BGHZ 225, 184 ff., Rn. 21; Hoffmann, FamRZ 2023, 1921 [1922]) oder der Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil zwei relevante, von der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppen als Regelbeispiele. Voraussetzung ist, dass es sich im konkreten Fall um gleich geeignete Maßnahmen handelt. So muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Sorgerechtsvollmacht erteilt worden sein und dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange geben (BGH, am angegebenen Ort). Nach häuslicher Gewalt kann eine Sorgerechtsvollmacht für das Opfer nicht zumutbar sein (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. April 2024 – 6 UF 22/24 –, juris, Rn. 32; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. September 2024 – 6 UF 144/24 –, juris, Rn. 21). Da es sich um Regelbeispiele handelt, kann das Familiengericht auch andere Maßnahmen berücksichtigen, wenn diese milder als eine Übertragung der Alleinsorge und gleich geeignet sind.

### **Zu § 1636 (Entscheidungen zur Übertragung der elterlichen Sorge)**

Die Regelung enthält eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4 BGB. Bei einer Kindeswohlgefährdung ist nach Satz 1 eine von den Anträgen der Eltern abweichende Regelung zu treffen. Eine Bindung an die Anträge der Eltern besteht insoweit nicht.

### **Zu § 1637 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge)**

#### **Zu Absatz 1 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht)**

Die bislang in § 1696 BGB geregelten Voraussetzungen zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche wird für das Sorgerecht neu gefasst und konkretisiert, um den Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen verständlicher wiederzugeben. Die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird konkretisiert und zugleich den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angepasst.

#### **Zu Satz 1**

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist nach Absatz 1 Satz 1 zu ändern, wenn eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Damit wird die Änderungsschwelle im Vergleich zur bisherigen Regelung klarer gefasst und zugleich näher konturiert. Denn es hat sich gezeigt, dass sich im Hinblick auf die bisherige Voraussetzung des Vorliegens von „triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen“ ein uneinheitliches Verständnis entwickelt hat, das zum Teil zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Dem soll durch klarere Neugestaltung und differenzierende Anpassung des Abänderungsmaßstabes entgegengewirkt werden.

Eine Abänderung soll dann angezeigt sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Insoweit wird materiell-rechtlich der gleiche Maßstab wie auch bei der gerichtlichen Übertragung der Alleinsorge (bisher in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB) vorgesehen. Denn soweit die Eltern keine eigene Regelung finden können, ist das Familiengericht auf Antrag dazu berufen, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes die Sorgerechtsregelung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

Das verfahrensrechtliche Antragserfordernis entspricht den Maßstäben der Erstentscheidung und trägt der Elternautonomie Rechnung. Das Familiengericht kann ohne Antrag damit lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung nach den § 1666 ff. BGB-E eine Sorgerechtsentscheidung abändern. Das Antragserfordernis dient aufgrund des damit verbundenen Darlegungserfordernisses für tatsächliche Anknüpfungspunkte, die für die Einleitung eines Abänderungsverfahrens sprechen, zugleich als Filter, um einem grundsätzlich bestehenden Bestands- und Kontinuitätsinteresse der beteiligten Kinder aber auch der Eltern beziehungsweise dritter Personen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei offensichtlichem Fehlen der Abänderungsvoraussetzungen nach § 166 Absatz 1 Satz 2 FamFG von einem Abänderungsverfahren abgesehen werden kann, um dem Schutz des Kindes aber auch der weiteren Beteiligten vor unnötigen Gerichtsverfahren Rechnung zu tragen.

#### **Zu Satz 2**

Absatz 1 Satz 2 formuliert Regelbeispiele, bei deren Vorliegen regelmäßig eine Abänderung der Sorgeentscheidung angezeigt ist. Diese verdeutlichen, dass das Kindeswohl und das, was ihm jeweils am besten entspricht, der Maßstab der gerichtlichen Regelung sein

müssen. Der vorherige, durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägte und von der Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich ausgelegte Maßstab der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird damit konkretisiert.

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Hierzu zählen nach Nummer 1 wesentliche, nachhaltige positive oder negative Änderungen der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander. Denn dies bildet die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Soweit hier nach der Erstentscheidung wesentliche und nachhaltige Änderungen feststellbar sind, die sich auch unter Berücksichtigung des Kontinuitäts- und Bestandsinteresses wesentlich und nachhaltig auf das Kindeswohl auswirken, spricht dies in der Regel für eine Abänderung.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 sprechen auch wesentliche und nachhaltige Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils dafür, die Erstentscheidung abzuändern. In diesem Fall treffen die in der Erstentscheidung getroffenen Feststellungen, welche Sorgeregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen war, in der Regel nicht mehr zu.

#### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 führen zudem wesentlich und nachhaltig geänderte Umstände und Bedürfnisse aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern in der Regel zu einer Abänderung. Hierzu zählen etwa geänderte Anforderungen des Kindes, zum Beispiel durch objektive Umstände wie eine Erkrankung oder subjektive Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine im elterlichen Konsens getroffene Entscheidung vermuten lässt, dass sie dem Kindeswohl entspricht, weshalb sie eine gewisse Indizwirkung entfaltet (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78). Haben die Eltern daher ein Einvernehmen darüber erzielt, dass die gerichtliche Entscheidung abgeändert werden soll, ist in der Regel anzunehmen, dass dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Gericht feststellt, dass die Abänderung im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht oder wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Abänderung widerspricht.

#### **Zu Absatz 2**

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auch zu ändern, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dies beantragt und die Abänderung seinem Wohl am besten entspricht. Denn der aufgrund einer eigenständigen und ernsthaften Willensbildung geäußerte Wunsch des Kindes nach einer Änderung der Sorgerechtsregelung ist zu berücksichtigen (MüKoBGB/Lugani, 8. Auflage 2020, BGB § 1696 Rn. 41; BeckOGK/Tillmanns, 1. Januar 2022, BGB § 1696 Rn. 58). Im Gleichlauf mit der Regelung zur Verfahrensfähigkeit gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG steht dem minderjährigen Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres daher die Möglichkeit offen, die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorgerecht zu beantragen. Dem damit zugleich geäußerten Willen des Kindes kommt dabei aufgrund der vermuteten Selbstbestimmungsfähigkeit ein erhebliches Gewicht zu. Es verbleibt aber dem Familiengericht zu

prüfen, ob die beantragte Abänderung dem Kindeswohl auch im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Kontinuitäts- und Bestandsinteresses tatsächlich am besten entspricht.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB.

### **Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)**

#### **Zu § 1638 (Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge)**

Die Vorschrift regelt die Ausübung der elterlichen Sorge, wenn die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht und sie nicht dauerhaft voneinander getrennt leben.

Satz 1 enthält das Gebot aus dem bisherigen § 1627 Satz 1 BGB. Danach haben die Eltern die elterliche Sorge bei gemeinsamer Sorge im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben. Dass die Eltern die elterliche Sorge, wie bisher, auch weiterhin in eigener Verantwortung und zum Wohl des Kindes auszuüben haben, ergibt sich künftig aus § 1627 Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1627 Satz 2 BGB. Danach haben die Eltern bei Meinungsverschiedenheiten zu versuchen, sich zu einigen.

#### **Zu § 1639 (Vertretung des Kindes)**

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 3 BGB. Gestrichen wurde der bisherige § 1629 Absatz 2a BGB, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung nach § 1598 Absatz 2 BGB vorsah. Der bisherige § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB sind nun in § 1640 BGB-E geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB. Satz 3 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit mit einer Aufzählung sowie klarstellend mit einer Regelung in Nummer 3 ergänzt, dass eine Alleinvertretung auch besteht, wenn ein Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1628 Absatz 1 Satz 4 BGB auf zwei Sätze aufgeteilt.

#### **Zu Absatz 3**

##### **Zu Satz 1**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die betreuungsrechtliche Regelung in § 1824 BGB aufgelöst und dessen Inhalt ausformuliert. Die bisherige Formulierung „Der Vater und die Mutter“ in Satz 1 wurde geschlechtsneutral durch die Formulierung „Ein betroffener Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem ein Ausschlussgrund tatsächlich vorliegt (so auch BGH, Beschluss vom 24. März.2021, Az. XII ZB 364/19, Rn. 29 – juris; BGH, Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 11 ff. – juris; OLG Köln, Beschluss vom 16. September 2022, Az.2 Wx 171/22, Rn. 11, juris). Die rechtliche Vertretung stellt einen Teil der durch das Elternrecht des Artikels 6 Absatz 2 GG geschützten elterlichen Sorge dar. Das Elternrecht bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (BVerfG, Beschluss vom

07. Mai 1991 – 1 BvL 32/88 = BVerfGE 84, 168 [180], Rn. 2; BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [94], Rn. 1 c)). Eine Ausgestaltung, bei der von der Interessenskollision eines Elternteils auch auf eine Interessenskollision des anderen Elternteils geschlossen würde, wäre nicht sachgerecht. Die Interessen des Kindes werden dadurch ausreichend geschützt, dass Absatz 4 einen Ausschluss bei einer konkreten Interessenskollision ermöglicht. Ist ein Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen, kann bei gemeinsamer Sorge der andere Elternteil das Kind allein vertreten, wenn für ihn nicht ebenfalls ein Ausschlussgrund gilt. Um den Gedanken des bisherigen § 1629 Absatz 2a BGB aufzunehmen, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung vorsah, wird Satz 1 Nummer 3 um ein Vertretungsverbot des Elternteils ergänzt, wenn das Kind und der Elternteil einen Rechtsstreit führen. Liegt auch auf Seiten des anderen Elternteils ein Interessenskonflikt vor, kann das Familiengericht nach Absatz 4 die Vertretung entziehen.

### **Zu Satz 2**

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Verbots des Inlichgeschäfts in § 181 BGB wurde aus § 1824 Absatz 2 BGB übernommen, der von dem Verweis des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB ebenfalls erfasst war.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich überwiegend dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die vormundschaftsrechtliche Regelung in § 1798 Absatz 2 Satz 3 und 4 BGB, die wiederum einen Verweis auf § 1824 Absatz 1 Nummer 1 BGB enthält, aufgelöst und dessen Inhalt integriert. Die bisherige Formulierung „dem Vater und der Mutter“ wurde geschlechtsneutral durch „jedem Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass bei Einschlägigkeit eines Ausschlussgrundes lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem der Ausschlussgrund vorliegt (siehe Begründung zu Absatz 3). Es ist jedoch auch möglich, dass beiden Eltern die Vertretungsbefugnis entzogen wird. Entfallen ist der letzte Halbsatz des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB, nach dem eine Entziehung der Vertretung wegen eines erheblichen Interessensgegensatzes bei der Feststellung der Vaterschaft nicht möglich war. Auch bei der Vaterschaftsfeststellung kann ein erheblicher Interessensgegensatz vorkommen, bei dem eine Vertretung des Kindes zu seinem Schutz nicht in Betracht kommen sollte. Eine Vertretung des Kindes ist auch nicht unbedingt erforderlich, da die Mutter auch im eigenen Namen die Feststellung der Vaterschaft beantragen kann.

### **Zu § 1640 (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 und wurde lediglich redaktionell verändert. Klarstellend aufgenommen wurde, dass die Eltern dauerhaft getrennt leben müssen.

#### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird klargestellt, dass mit der bisherigen Formulierung des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, der Elternteil gemeint ist, der das Kind überwiegend betreut.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt entsprechend der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris) die

Alleinvertretungsbefugnis gemeinsam sorgeberechtigter Elternteile, die den Kindesunterhalt für ein hälftig oder nahezu hälftig betreutes Kind geltend machen. Der Wortlaut des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB berücksichtigt lediglich die Alleinvertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei einer überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil. Wird das Kind von den getrenntlebenden Elternteilen hingegen zu gleichen oder nahezu gleichen Teilen betreut, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung der Obhut bei einem Elternteil, sodass die Rechtsprechung es zum Teil für erforderlich hielt, dass die genau zu gleichen Teilen betreuenden Elternteile zur Geltendmachung von Kindesunterhalt entweder beim Familiengericht die Übertragung der Entscheidungsbefugnis beantragen oder – soweit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar – auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 Absatz 1 Satz 1 BGB) hinwirken. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 10. April 2024 entschieden (Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris), dass bei fehlender Obhut wegen eines praktizierten Wechselmodells die Vertretungsmacht beiden Eltern zusteht, sofern diese nicht verheiratet sind. Diese Rechtsprechung wird mit Nummer 2 – unabhängig von einer bestehenden Ehe der Eltern – kodifiziert. Auch bei einer hälftigen oder nahezu hälftigen Betreuung besteht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtvertretung, um eine effektive Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes – insbesondere in konfliktbehafteten Trennungssituationen der Eltern – sicherzustellen und vorgelagerte Entscheidungen der Familiengerichte entbehrlich werden zu lassen. Da eine genau rechnerisch hälftige Aufteilung der Betreuungszeit bereits aufgrund von Alltagsdynamiken kaum zu erreichen ist, wird auch auf eine nahezu hälftige Aufteilung abgestellt, um nicht Umgangs- und Unterhaltsverfahren durch einen Streit um einzelne Tage oder Stunden der Betreuung zu belasten. Erfasst werden daher Betreuungsmodelle, bei denen keine größeren Unterschiede in den Betreuungsanteilen der Elternteile bestehen, so dass nicht von einer überwiegenden Betreuung nur eines Elternteils auszugehen ist.

Die Geltendmachung erfolgt durch Antrag des Kindes, gesetzlich vertreten durch einen Elternteil gegen den anderen Elternteil, in einem jeweils separaten Verfahren. Insbesondere auf der Auskunftsstufe (§ 1605 BGB) kann es dabei zu dem Fall kommen, dass beide Elternteile wechselseitig Unterhaltsansprüche gegeneinander geltend machen. Die Geltendmachung erfolgt dabei, in einem jeweils separaten Verfahren. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Verbindung beider Verfahren nach genauer Prüfung in Betracht zu ziehen. Werden die beiden Verfahren verbunden, wird das Kind beim Anspruch gegen den ersten Elternteil vom zweiten Elternteil vertreten und umgekehrt. Bei den gegen die Eltern als Teilschuldner gerichteten Unterhaltsansprüchen handelt es sich um verschiedene Verfahrensgegenstände (vgl. BGH, Beschluss. vom. 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 19 – juris).

Insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern wechselseitig ihr Kind bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vertreten, haben Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sorgfältig zu prüfen, ob sie widerstreitende Interessen vertreten könnten und in der Folge ein Mandat nicht annehmen oder angenommene Mandate niederlegen müssen. In der Regel wird ein Vertretungshindernis nach § 43a Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dann bestehen, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin für den anderen Elternteil tätig ist. Ein Vertretungshindernis ist regelmäßig auch dann zu bejahen, wenn das Kind im laufenden Verfahren volljährig wird. Das Kind kann sich dann bei der Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche gegen seine Eltern grundsätzlich nicht von dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin vertreten lassen, der oder die einen Elternteil bei der Abwehr dieser Unterhaltsansprüche vertritt, wobei es nach der Rechtsprechung des BGH immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2012, AnwZ (Brfg) 35/11). Lässt sich ein Elternteil in dem Verfahren, in dem das minderjährige Kind Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend macht, anwaltlich vertreten und will dieser Elternteil, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ihn auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den anderen Elternteil vertritt, liegt hingegen regelmäßig kein Vertretungshindernis vor. Voraussetzung ist allerdings, dass das

Mandatsverhältnis in beiden Verfahren nur zu dem Elternteil und nicht zu dem minderjährigen Kind besteht. Besteht das Mandatsverhältnis nur zu einem Elternteil, wird der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin nicht für einen anderen Mandanten im Sinne des § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO tätig. Auch eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO scheidet dann aus.

Um zu verhindern, dass bei einer Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch beide Eltern zwei verschiedene Gerichte zuständig sind, sieht § 232 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E vor, dass das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Kind gemeldet ist.

### **Zu Absatz 2**

Durch die Regelung in Absatz 2 wird entsprechend dem bisherigen § 1629 Absatz 3 BGB eine zwingende Verfahrensstandschaft für Unterhaltsansprüche des Kindes nach der Trennung, aber während noch bestehender Ehe geregelt. Eine Geltendmachung der Ansprüche in Vertretung des Kindes nach Absatz 1 ist insofern ausgeschlossen. Durch eine gesetzliche Verfahrensstandschaft soll vermieden werden, dass das Kind förmlich als Beteiligter am Scheidungsverfahren oder dem Aufhebungsverfahren hinsichtlich der Lebenspartnerschaft der Eltern teilnehmen muss. Die Berechtigung zur Geltendmachung richtet sich wie im bisherigen § 1629 Absatz 3 BGB nach der Vertretungsbefugnis (bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB, jetzt in Absatz 1). Demnach ist ein Elternteil nur dann zur Verfahrensstandschaft berechtigt, wenn er das Kind überwiegend, hälftig oder jedenfalls nahezu hälftig betreut.

### **Zu § 1641 (Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 1 BGB.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 2 BGB.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet jeden Elternteil, dass er sich so zu verhalten hat, dass das Verhältnis des Kindes zum Pfleger oder dem Vormund nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Nach Satz 2 haben sich auch der Pfleger oder der Vormund so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Diese Pflicht wurde schon aus dem bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 2 BGB abgeleitet und auf den Fall erstreckt, dass sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet (vgl. Begründung des § 1684 Absatz 2 BGB im Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 105). Die gegenseitige Pflicht soll in den Vorschriften zur elterlichen Sorge ausdrücklich verankert werden, da es wichtig ist, dass sowohl die Eltern als auch der Pfleger oder Vormund die jeweiligen Kompetenzen der anderen achten und Konflikte nicht auf dem Rücken des Kindes austragen.

### **Zu § 1642 (Haftung der Eltern)**

Die Regelung in § 1642 BGB-E entspricht dem bisherigen § 1664 BGB. Dabei wurde der dem bisherigen § 1664 Absatz 1 BGB entnommene Anspruch kodifiziert und die Überschrift entsprechend angepasst.

### **Zu Absatz 1**

Der bisherige § 1664 BGB enthält nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur eine Haftungsbeschränkung, sondern auch einen Anspruch auf Schadensersatz (ständige Rechtsprechung seit BGH, Urteil vom 10. Februar 1988 – IVb ZR 111/86, juris). Dies wird durch den neuen Absatz 1 ausdrücklich kodifiziert, ohne dass damit inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind. Der Anspruch betrifft die Haftung der Eltern gegenüber dem Kind. Er setzt eine Pflichtverletzung bei der Ausübung der elterlichen Sorge voraus. Davon sind die Personen- und Vermögenssorge umfasst und nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere auch die Verletzung der Aufsichtspflicht (BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 – VI ZR 210/18, juris, Rn. 8). Ein Schadensersatzanspruch besteht nur dann, wenn dem Kind durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung ein Schaden entsteht. Dieser kann bei einer Verletzung der Vermögenssorge auch in einem bloßen Vermögensschaden liegen. Bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (zum Beispiel §§ 227 ff. BGB) besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Folgt aus der Verletzung der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten zugleich eine anderweitige Schadensersatzpflicht aus Vertrag oder Delikt, besteht dieser Anspruch neben dem Anspruch aus Absatz 1.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält den Haftungsmaßstab des bisherigen § 1664 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1664 Absatz 2 BGB.

### **Zu § 1643 (Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang)**

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 Nr. 84 S. 2942) wurde Bedeutung beider Eltern für das Kind unabhängig von deren bestehender Ehe oder Zusammenleben wurde anerkannt, indem die gemeinsame elterliche Sorge über die Scheidung hinweg bestehen blieb. Erstmals wurde zudem durch die bisherige Regelung in § 1626a Absatz 1 Nummer 1 für die Eltern die Möglichkeit geschaffen, durch eigene Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Anerkannt ist ferner, dass die Eltern sich oder Dritten durch Erteilung einer Vollmacht sorgerechtliche Befugnisse in Form der gesetzlichen Vertretung übertragen können (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 = BGHZ 225, 184, Rn. 27 ff.). Der Entwurf setzt diesen Weg fort, indem er die Eigenverantwortung der Eltern in einem umfassenderen Sinn versteht und den Eltern weitere Instrumente an die Hand gibt, um ihre Rechte und Pflichten autonom aufzuteilen und zu gestalten. Die Möglichkeit zum Abschluss von Umgangsvereinbarungen soll durch den Entwurf hervorgehoben werden.

Bei den Vereinbarungen zu Sorge und Umgang handelt es sich um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis, auf die die Grundsätze des allgemeinen Teils nur eingeschränkt anwendbar sind. Das Kind ist ein eigenständiger Mensch und darf keinesfalls „zum Gegenstand eines Handels gemacht“ werden (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 – XII ZB 385/23 – juris, Rn. 17). Die Eltern schulden dem Kind, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (vgl. BVerfG Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Daher müssen die Vereinbarungen sich am Wohl des Kindes orientieren und entsprechend angepasst werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei der Ausübung sorgerechtlicher Befugnisse oder von Umgang auf Grund der Vereinbarungen Bindungen des Kindes zu den jeweiligen Personen entstehen. Die Vereinbarungen sollen wegen der Berücksichtigung des Wohls des Kindes deswegen im Nachhinein nicht allein deswegen entfallen, weil sich herausstellt, dass bei Abschluss der Vereinbarungen Willensmängel vorhanden waren. Insofern nehmen die Vorschriften Bezug auf die Regelungen der Sorgeerklärung, denen eine vergleichbare Situation zugrunde liegt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 erklärt das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe für nach dem Titel Elterliche Sorge mögliche Vereinbarungen für unzulässig. Dies soll eine Kommerzialisierung der Vereinbarungen verhindern. Das Verbot soll auch den Blick darauf schärfen, dass zwar Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen, zu Umgang sowie zu einem Verzicht auf ein Umgangsrecht als Gesamtvereinbarung geschlossen werden können, die Vereinbarungen aber nicht in einem echten Gegenleistungsverhältnis stehen dürfen. Es wird weiter klargestellt, dass auch das Ob und Wie der Umgangsregelung nicht von vermögensrechtlichen Zugeständnissen abhängig gemacht und das Kind damit „zum Gegenstand eines Handels gemacht“ (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 – XII ZB 385/23, juris, Rn. 17) werden darf. Eltern müssen sich hierbei an den Bindungen, Bedürfnissen und Wünschen ihres Kindes orientieren. Ein Anreiz durch eine Gegenleistung oder eine Vertragsstrafe kann die Orientierung am Kindeswohl beeinträchtigen und beinhaltet die Gefahr, das Kind „zum Objekt der Vereinbarung“ zu machen.

Keine Gegenleistung stellen Vereinbarungen zu den Modalitäten von Rechten dar, die einer der Beteiligten gesetzlich fordern kann, zum Beispiel Unterhalt. Für Trennungs- oder Scheidungsvereinbarungen typischen Regelungen stellen daher regelmäßig keine Gegenleistungen dar, die zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führen.

Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist § 134 BGB nicht anwendbar, da es sich bei den Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis handelt. Das Versprechen der Gegenleistung ist als Folge unwirksam, nicht jedoch die gesamte Vereinbarung. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Ausübung der jeweiligen Befugnisse eine soziale Beziehung zum Kind entstehen kann und es dem Wohl des Kindes widersprechen könnte, die Vereinbarung allein aus diesem Grund unwirksam werden zu lassen.

### **Zu Absatz 2**

Kinder müssen nach Absatz 2 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Vereinbarung zustimmen. Dies nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB auf, der für die einvernehmliche Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil ein Widerspruchsrecht des mindestens 14 Jahre alten Kindes vorsieht. Das Recht zum Widerspruch ist als materielles Recht des Kindes anerkannt. Statt eines Widerspruchsrechts ist bei Vereinbarungen eine Zustimmung sachgemäßer. Bei einem Widerspruchserfordernis wäre bei Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang mit Dritten, die nur der Schriftform und nicht der Beurkundung bedürfen, kaum nachweisbar, ob der Minderjährige über die Möglichkeit des Widerspruchs ausreichend informiert war. Eine ausdrückliche Zustimmung schützt die Interessen des Jugendlichen besser, weil dieser nicht aktiv werden muss oder gar ein Gerichtsverfahren anstrengen muss, um die Vereinbarung zu verhindern. Vielmehr sind im Fall der fehlenden Zustimmung des Jugendlichen die Eltern in der Pflicht, die sorgerechtliche Frage gerichtlich klären zu lassen. Der Verweigerung der Zustimmung kommt damit eine negative Gestaltungswirkung zu. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann durch Antrag eines jeden Elternteils oder durch einen gemeinsamen Antrag erfolgen. Diese „vorgezogene Teil-mündigkeit des 14-jährigen Kindes“ (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88) ist auch auf Vereinbarungen über den Umgang zu erstrecken, die das Kind in der Gestaltung seines täglichen Lebens meist sogar noch unmittelbarer betreffen als die sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern.

### **Zu Absatz 3**

Für den Abschluss der Vereinbarungen werden in Satz 1 die Vorschriften zur Sorgeerklärung in den § 1631 Absatz 1 Satz 1 BGB-E, sowie Absatz 4 und 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit können die Eltern die Vereinbarungen nur selbst abschließen; eine

Vereinbarung unter einer Bedingung im Sinne der §§ 158 ff. BGB oder Zeitbestimmung im Sinne des § 163 BGB ist grundsätzlich unwirksam. Auch bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen ist lediglich § 1631 Absatz 1 Satz 1 BGB-E anwendbar. Bei minderjährigen Elternteilen ruht zwar die Sorge, sie üben aber die Personensorge neben dem anderen Elternteil (oder einem Vormund) aus (§ 1673 Absatz 2 BGB-E). Der Elternteil des minderjährigen Elternteils muss einer Vereinbarung daher nicht zustimmen, weil es um die Ausübung der Sorge für das Kind des minderjährigen Elternteils geht und nicht um die Ausübung der Sorge für den minderjährigen Elternteil. Ebenfalls für anwendbar erklärt wird § 1631 Absatz 4 Nummer 2 BGB-E. Damit ist eine Umgangsregelung durch Vereinbarung zwischen den Eltern nicht möglich, wenn es bereits eine gerichtliche Entscheidung gab. Es bedarf in diesen Fällen einer gerichtlichen Abänderung.

Für Vereinbarungen zum Umgang gilt nach Satz 2 nicht das Verbot einer Zeitbestimmung. Damit soll es außerhalb gerichtlicher Entscheidungen über den Umgang weiterhin möglich bleiben, im Einzelfall auch zeitlich befristete Vereinbarungen treffen zu können, beispielsweise wenn sich Veränderungen in der Lebensgestaltung der Eltern oder des Kindes abzeichnen, deren Auswirkungen noch nicht sicher vorhersehbar sind. Eine Unwirksamkeit kann sich nur bei Verstößen gegen die speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Erklärung ergeben. Bei den Vereinbarungen zwischen Eltern zur elterlichen Sorge ist dies wegen der strengen Form der Beurkundung sachgemäß. Bei Vereinbarungen der Sorgeberechtigten untereinander zum Umgang, mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen oder zu einem Recht auf Umgang mit dem Kind ist dies sachgemäß, weil die Vereinbarungen jederzeit einseitig durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vereinbarungen können bereits vor Zeugung des Kindes geschlossen werden. Bei einer Vereinbarung vor Zeugung kann das konkrete Kindeswohl zwar nicht beachtet werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Eltern das Wohl ihres Kindes auch ohne Individualisierung vor Augen haben und beachten und die Vereinbarungen anpassen, wenn sich nach Geburt des Kindes herausstellt, dass die Vereinbarungen dem Kindeswohl nicht entsprechen.

#### **Zu § 1644 (Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen)**

Die Vorschrift sieht vor, dass die Sorgeberechtigten mit einer anderen volljährigen Person vereinbaren können, dass diese für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Das so genannte gesetzliche kleine Sorgerecht aus dem bisherigen § 1687b für den Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils wird somit durch eine Vereinbarung ersetzt, aus der eine gesetzliche Vertretungsmacht folgt. Eine entsprechende Stellung soll nicht mehr allein auf Grund der Ehe des alleinsorgeberechtigten Elternteils mit einem Dritten entstehen. Auch ein alleinsorgeberechtigter Elternteil soll selbst entscheiden können, ob sie dem Ehepartner im Interesse des Wohls ihres Kindes sorgerechtliche Befugnisse erteilen möchten. Der Mehrwert zur bisherigen Sorgerechtsvollmacht besteht in einer höheren Verbindlichkeit und Institutionalisierung und damit verbunden einer verbesserten Anerkennung im Rechtsverkehr. Die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen ermöglicht zudem, auch dem Selbstbestimmungsrecht eines jugendlichen Kindes Rechnung zu tragen, indem ihm Mitwirkungsmöglichkeiten (wie ein Widerrufsrecht) eingeräumt werden.

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Parteien der Vereinbarungen sind die Inhaber der elterlichen Sorge, im überwiegenden Fall die Eltern, und ein volljähriger Dritter, der sorgerechtliche Befugnisse erhalten soll. Voraussetzung ist, dass die Eltern beziehungsweise der Sorgerechtsinhaber über die

entsprechenden Befugnisse verfügt. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, kann dieser allein entscheiden. Besteht gemeinsames Sorgerecht, müssen beide Eltern zustimmen. Besteht für einen Elternteil das Bedürfnis nach der Einbeziehung eines Dritten und stimmt der andere Elternteil nicht zu, kann der erste Elternteil – wie bisher bereits möglich – dem Dritten eine Vollmacht erteilen, die ohne Zustimmung des anderen Elternteils von seinen eigenen Entscheidungsbefugnissen abhängt. Die Person, die sorgerechtliche Befugnisse durch die Vereinbarung erhalten soll, können die Sorgeberechtigten frei wählen, weil davon auszugehen ist, dass diese grundsätzlich eine Person auswählen, deren Benennung im Kindeswohl liegt. Auch Pflegeeltern oder nicht sorgeberechtigte Elternteile können sorgerechtliche Befugnisse durch eine Vereinbarung erhalten.

Die erteilte Befugnis muss einen Teilbereich oder mehrere Teilbereiche der elterlichen Sorge für das Kind betreffen. Insoweit begründet die Vereinbarung ein gesetzliches Vertretungsrecht. Die Befugnis zur Entscheidung kann zum Beispiel auf Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes beschränkt werden. Damit kann der Dritte in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden und das Kind insoweit gegenüber anderen Personen vertreten. Möglich ist damit ein Abholen von Kita oder Schule, gemeinsame Freizeitaktivitäten, die Vertretung gegenüber der Schule bei alltäglichen Vorkommnissen (Verfassen einer Entschuldigung aufgrund von Krankheit) oder eine Begleitung zum Arzt bei nicht erheblichen medizinischen Entscheidungen. Vereinbart werden kann aber auch, dass der Dritte einzelne Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in einzelnen Bereichen entscheiden kann (zum Beispiel in schulischen Angelegenheiten oder aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge). Eine Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

Die Vereinbarung muss zur besseren Nachweisbarkeit schriftlich (§ 126 BGB) und in einer Urkunde geschlossen werden. Der Abschluss ist bereits vor Zeugung des Kindes möglich (§ 1643 Absatz 4 BGB-E).

### **Zu Satz 2**

Die Eltern können gemäß Satz 2 ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarung nicht beschränken. Daraus folgt, dass die Befugnis der Sorgeberechtigten zur alleinigen Entscheidung durch die Befugnisse des Dritten nicht berührt wird.

### **Zu Absatz 2**

Der Dritte ist nach Absatz 2 verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes in Einvernehmen mit den Eltern auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft das Innenverhältnis zwischen Eltern und Dritten. Einvernehmen bezeichnet einen Grundkonsens mit den Sorgeberechtigten und eine Ausübung der Befugnisse nur in der Weise, wie sie dem mutmaßlichen Willen der Eltern entspricht. Im Zweifelsfall muss der Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse nachfragen. Für die Frage, wessen Einvernehmen erforderlich ist, kommt es auf die sorgerechtlichen Befugnisse an. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, kommt es nur auf sein Einvernehmen an. Bei gemeinsamer Sorge kommt es darauf an, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben. Bei zusammen lebenden Eltern ist das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich (vgl. § 1638 Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Leben die Eltern getrennt, ist entsprechend § 1645 Absatz 1 BGB-E bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich. Handelt es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, ist entsprechend § 1645 Absatz 2 BGB-E das Einvernehmen desjenigen Elternteils erforderlich, in dessen Umgangszeit die Angelegenheit fällt. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für diesen Zeitraum entschieden werden, ist das Einvernehmen beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Eltern ein Letztentscheidungsrecht.

### **Zu Absatz 3**

Mit der Vereinbarung erhält der Dritte nach Absatz 3 Satz 1 auch die Befugnis, die Sorgeberechtigten entsprechend zu vertreten. Es handelt sich um ein gesetzliches Vertretungsrecht. Für die Vertretung ist nicht erforderlich, dass ein Elternteil oder beide Eltern ausdrücklich zustimmen. Handelt der Dritte nicht im Einvernehmen mit den Eltern, bleiben Erklärungen im Außenverhältnis wirksam. Andere Personen handeln nur dann unbefugt, wenn sie von dem fehlenden Einvernehmen der Sorgeberechtigten wussten oder hätten wissen können. Sie können ansonsten darauf vertrauen, dass die Inhaber der sorgerechtlchen Befugnisse diese der Vereinbarung entsprechend ausüben.

Nach Satz 2 sind die für Eltern bestehenden Vertretungsverbote in § 1639 Absatz 3 BGB-E entsprechend anwendbar. Die Sätze 3 und 4 verweisen auf die Notvertretungsrechte des Dritten. Dies entspricht dem bisherigen § 1687b Absatz 2 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 regelt die Auflösung der Vereinbarung. Sowohl der Dritte als auch jeder Sorgeberechtigte wie auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Vereinbarung jederzeit beenden.

Die Befugnis zur jederzeitigen Beendigung soll insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und den Inhabern der sorgerechtlchen Befugnisse verhindern, die das Kind belasten würden. Da es sich um eine Entscheidungsbefugnis handelt, die nur im Einvernehmen mit den Eltern ausgeübt werden kann, muss sie auch einfach beendet werden können, wenn dieses Einvernehmen nicht mehr vorliegt.

Die Person, der die sorgerechtlchen Befugnisse durch die Entscheidung der Eltern entzogen werden, kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 1690 BGB-E und – wenn es sich um einen leiblichen Elternteil handelt – unter den Voraussetzungen des § 1691 BGB-E ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, so dass die Beziehung zu dem Kind durch die Beendigung sorgerechtlcher Befugnisse nicht zwingend abbrechen muss.

Ebenfalls ein Recht zur Beendigung der Vereinbarung hat auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das Kind der Vereinbarung zustimmen müsste, wenn sie nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes geschlossen würde. Das Kind soll daher ab dem 14. Lebensjahr auch nicht mehr durch eine Vereinbarung gebunden werden. Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil. Das Kind ist insoweit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorgezogen teilmündig. Das Recht zur eigenständigen Beendigung könnte nicht effektiv ausgeübt werden, wenn das Kind dafür die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bräuchte, zumal die Vereinbarung in der Regel von den Eltern abgeschlossen worden sein wird. Die Erteilung einer Sorgerechtlsvollmacht ist jedoch weiterhin möglich, da diese ein flexibleres Instrument darstellt und in der Regel auch nur zeitlich eng begrenzt erteilt wird (zum Beispiel Mitnahme des Kindes in den Urlaub durch Eltern des Schulfreundes).

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält Regelungen zur Urkunde der Vereinbarung. Satz 1 enthält einen Anspruch des Dritten, dass ihm eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wird. Diese wird er in der Regel benötigen, um seine Befugnisse anderen gegenüber nachzuweisen. Es muss ein Original der Vereinbarung ausgehändigt werden. Die Vertretungsmacht bleibt nach Satz 2 bestehen, bis der Dritte den Eltern die Urkunde mit der Vereinbarung zurückgegeben hat. Ohne diese Wirkung ist es wahrscheinlich, dass die Vereinbarung zu sorgerechtlchen Befugnissen auf wenig Akzeptanz im Rechtsverkehr stoßen würde, weil die Vereinbarung

schon beendet sein könnte. Satz 3 verpflichtet den Dritten, die erhaltene Urkunde nach Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern zurückzugeben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Dritte sich auch nach Beendigung der Vereinbarung mit der Urkunde auf die entsprechenden sorgerechtlichen Befugnisse für das Kind beruft. Satz 4 ordnet die Kompetenz des Familiengerichts an, dass der Dritte die Urkunde mit der Vereinbarung an die Eltern herauszugeben hat. Nach Satz 5 können die Eltern die Vereinbarung durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären lassen. Insofern wird die entsprechende Anwendbarkeit von § 176 BGB angeordnet.

## **Zu Kapitel 2 (Ausübung der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern)**

### **Zu § 1645 (Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern)**

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1687 BGB. Die im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 BGB enthaltenen Verweise sind nicht mehr erforderlich, da die dort geregelte Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils zentral in § 1627 Absatz 3 BGB-E vorgesehen ist. Auf Grund der gemeinsamen Sorge der Eltern gilt die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Kindes bei Gefahr im Verzug in § 1639 Absatz 2 BGB-E unmittelbar und muss nicht entsprechend angeordnet werden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB und wurde sprachlich geringfügig überarbeitet. Die Differenzierung zwischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in denen eine Alleinentscheidungsbefugnis für einen Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur bei gerichtlicher Zuweisung nach § 1633 BGB-E oder bei Verhinderung des anderen Elternteils besteht, und Angelegenheiten des täglichen Lebens wird beibehalten. Satz 2 enthält einen klarstellenden Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 1633 BGB-E, eine gerichtliche Entscheidung bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind zu beantragen, wenn sich die Eltern nicht einigen können, um den Zusammenhang zu verdeutlichen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht für getrennt lebende Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam innehaben, eine Befugnis zur alleinigen Entscheidung jedes Elternteils für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum vor, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.

Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB sah diese Befugnis dagegen nur für denjenigen Elternteil vor, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhielt. Dies hatte zur Folge, dass zum Beispiel ein Elternteil, der einen Umgangsanteil von 35 Prozent der Zeit hatte, trotz eines erheblichen Anteils an der Betreuung nicht über Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden konnte – auch wenn diese alleine in die Zeiträume fielen, in denen er das Kind selbst betreute. Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 4 BGB sah für den Umgangselternteil lediglich eine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für die Zeit des Umgangs vor. Bei Eltern eines im symmetrischen Wechselmodell betreuten Kindes bestand zudem Unklarheit, welcher Elternteil allein die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden konnte, weil das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (für einen Wechsel der Entscheidungsbefugnis mit dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes zum Beispiel Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687 BGB, Rn. 19; dagegen zum Beispiel Johannsen/Henrich/Veit/Rake, 7. Auflage 2020, § 1687 BGB, Rn. 5: Einvernehmen ist auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens erforderlich).

Die neue Regelung trägt daher der geteilten Betreuung bei gemeinsamer Sorge unabhängig vom konkreten Betreuungsmodell besser Rechnung. Ein (mit)sorgeberechtigter Elternteil kann für das Kind Angelegenheiten des täglichen Lebens in seiner Umgangszeit allein entscheiden, auch wenn dessen Betreuungsanteil gegenüber demjenigen des anderen Elternteils geringer ausfällt. Denn es kommt nicht darauf an, wie die Betreuungsanteile zwischen den Eltern verteilt sind, sondern vielmehr darauf, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein die Umgangszeit des jeweiligen Elternteils betreffen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Die Alleinentscheidungsbefugnis ist insoweit begrenzt, als die Entscheidung nicht auch den Zeitraum betreffen darf, in dem der andere Elternteil das Kind betreut. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für den Zeitraum entschieden werden, der in die Betreuungszeit des die Entscheidung anstrebenden Elternteils fällt, ist gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich. So kann zum Beispiel ein Elternteil, der das Kind jedes Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend betreut, das Kind zum wöchentlichen Fußballturnier am Samstag anmelden. Wechselt die Betreuung von Freitag bis Sonntag dagegen alternierend zwischen den Eltern, kann ein Elternteil allein nicht das Kind zu einem wöchentlich stattfindenden Musikkurs am Freitagnachmittag anmelden. Zwar kann der Musikunterricht die Betreuungszeit des anderen Elternteils auch dadurch betreffen, dass das Kind zu täglichem Üben angehalten werden soll. Dies schränkt die Umgangszeit jedoch nicht wesentlich ein. Unter „die Zeit betreffen“ ist daher zu verstehen, dass die Entscheidungsfreiheit des anderen Elternteils, wie die gemeinsame Zeit mit dem Kind zu verbringen ist, nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Umfasst sind damit im schulischen Alltag zum Beispiel die krankheitsbedingte Entschuldigung für den jeweiligen Tag der Betreuung, nicht jedoch die Klassenfahrt, die in die Betreuungszeit des anderen Elternteils fällt. Über einen Arztbesuch mit dem Kind aufgrund beispielsweise eines akuten Infekts ist durch den jeweiligen Elternteil in seiner Betreuungszeit allein zu entscheiden. Sind jedoch – neben den unter Absatz 1 fallenden Behandlungen – Routineuntersuchungen erforderlich, müssen sich Eltern, die beide Betreuungszeiten während der Woche wahrnehmen, bezüglich der Terminierung absprechen.

Anstatt des Begriffs des „Aufenthalts“ wird nun an den Begriff der „Betreuung“ angeknüpft, da dieser die Verantwortung für das Kind für einen Zeitraum besser beschreibt, zu dem das Kind sich an anderen Orten wie der Schule aufhält. Dies knüpft an die neue Beschreibung des Umgangs in § 1676 Absatz 1 an, nach der der Umgang die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder eine andere Form von Kontakt zu dem Kind bedeutet.

Die Berechtigung des jeweiligen Elternteils, das Kind allein zu vertreten, ergibt sich – wie im bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 BGB – aus § 1639 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E.

Verstößt ein Elternteil gegen die Verpflichtung, Angelegenheiten, die in die Betreuungszeiträume beider Eltern fallen, gemeinsam zu entscheiden, kommt eine Einschränkung seiner Befugnis nach Absatz 1 nach Absatz 4 in Betracht. Wegen des in Absatz 5 vorgesehenen Gutgläubensschutz sind die Entscheidungen im Außenverhältnis jedoch wirksam.

Jeder Elternteil kann eine Vollmacht für Dritte erteilen zur Entscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind betreut. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn er sich mit dem anderen Elternteil nicht über eine Vereinbarung zur Erteilung sorgerechtlicher Befugnisse an den Dritten einigen kann.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 definiert, welche Entscheidungen Angelegenheiten des täglichen Lebens sind und orientiert sich dabei am bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB. Entscheidungen in

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind danach solche Entscheidungen, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Aus der vormaligen Definition entfallen ist die Einschränkung, dass die Angelegenheit häufig vorkommen muss. Sie führte dazu, dass die Zustimmung von beiden Elternteilen auch bei Entscheidungen erforderlich war, die zwar selten vorkommen, aber keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Im Interesse des Rechtsverkehrs ist diese Einschränkung nicht erforderlich.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1687 Absatz 2 BGB.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 Satz 1 sieht einen Gutgläubensschutz für Dritte für Angelegenheiten des täglichen Lebens vor. Dritte wie Kita, Schule, Ärzte und Sportverein können regelmäßig nicht sicher überblicken, wie die Betreuung des Kindes zwischen den Eltern aufgeteilt wurde. Der Gutgläubensschutz soll sie und die Eltern entlasten. Er soll vermeiden, dass Dritte bei Angelegenheiten des täglichen Lebens zur Sicherheit verlangen, dass beide Elternteile zustimmen müssen und Abstimmungsprozesse schwieriger werden. Der Gutgläubensschutz gilt nur für Angelegenheiten des täglichen Lebens. Weil diese keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, kann das Risiko hingenommen werden, dass Elternteile nach außen Entscheidungen treffen können, zu denen sie intern nicht berechtigt sind.

Dies entspricht zudem der praktischen Handhabung bei nicht voneinander getrennt lebenden Eltern (vgl. Hammer, FamRZ 2021, 913 ff.). Diese müssen bei gemeinsamer Sorge in Einverständnis handeln. Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens nimmt die h. M. eine stillschweigende Bevollmächtigung des handelnden Elternteils durch den anderen Elternteil an und die Mitwirkung beider Eltern wird in der Regel nur bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind verlangt.

Der Gutgläubensschutz fingiert für den Dritten eine alleinige Ausübungszuständigkeit des handelnden Elternteils, die über § 1639 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E eine Alleinvertretungsmacht begründet. Überschreitet ein Elternteil die tatsächlich bestehende interne Befugnis zur Entscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens, so kommt im Einzelfall eine Einschränkung seiner Befugnis zur Entscheidung nach Absatz 2 in Betracht oder eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen der beiden Elternteile.

Der Gutgläubensschutz gilt nicht für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind. Für Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung gilt er ebenfalls nicht. Für diese ist er nicht erforderlich, weil auch Elternteile Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung entscheiden können, die die elterliche Sorge nicht ausüben.

Der Gutgläubensschutz greift nicht ein, wenn der Dritte weiß oder wissen müsste, dass die Handlungsbefugnis eines Elternteils eingeschränkt oder ausgeschlossen war oder nicht bestand. Hat das Gericht die Befugnis eines Elternteils, alleine Angelegenheiten des täglichen Lebens vorzunehmen, nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen, kann der andere Elternteil Dritte durch Information und Vorlage des gerichtlichen Beschlusses bösgläubig machen.

#### **Zu § 1646 (Entscheidungsbefugnisse eines nicht sorgeberechtigten Elternteils)**

Die Regelung wurde sprachlich überarbeitet und die darin enthaltenen Verweisketten aufgelöst, um sie verständlicher zu machen. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1687a BGB.

## **Zu Absatz 1**

### **Zu Satz 1**

Absatz 1 enthält die Befugnis des nicht sorgeberechtigten Elternteils, Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung zu entscheiden, so lange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“. Sie stellen eine Untergruppe der Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1638 Absatz 3 BGB-E dar, denn sie müssen der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil, der andernfalls überhaupt keine Entscheidungsbefugnisse hätte, kann während seiner Umgangszeit daher in geringerem Umfang Entscheidungen für das Kind treffen als gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile, bei denen auf Grund ihrer nicht nur vorübergehenden Trennung eine Verteilung der Entscheidungsbefugnisse erfolgt.

Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung umfassen im Wesentlichen die konkrete Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums, namentlich die Versorgung, Freizeitgestaltung und gegebenenfalls das Bringen und Abholen zu/von Kita und Schule. Eine Änderung der Rechtslage erfolgt damit nicht.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt auch für jeden nicht sorgeberechtigten Elternteil, dass er sich zu so Verhalten hat, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Dies entspricht dem bisherigen § 1687a i.V.m. §§ 1687 Absatz 1 Satz 5, 1684 Absatz 2 Satz 1 BGB.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 verweist bei Gefahr im Verzug auf die Kompetenz zur Notentscheidung in § 1632 Absatz 2 BGB. Dies entspricht dem Verweis im bisherigen § 1687a BGB über den bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 BGB auf den bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB.

## **Zu Absatz 5**

Die Möglichkeit der Einschränkungen der Befugnisse durch das Familiengericht in Absatz 5 entspricht dem Verweis auf den bisherigen § 1687 Absatz 2 BGB in dem bisherigen § 1687a BGB.

## **Zu Kapitel 3 (Personensorge)**

### **Zu § 1647 (Inhalt der Personensorge)**

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung wesentlicher Teilbereiche der Personensorge. Sie hat – wie die bisherigen Regelungen – keinen abschließenden Charakter (Bundestagsdrucksache 7/2060, S. 21). Die Vorschrift enthält Regelungen aus den bisherigen §§ 1631 und 1632 BGB. Die bisher in § 1632 Absatz 4 BGB geregelte Verbleibensanordnung ist nun in § 1700 BGB-E geregelt. Die Aufzählung soll weitere wesentliche Teilbereiche der Personensorge hervorheben und es den Sorgeberechtigten erleichtern, Vollmachten zu erteilen oder Vereinbarungen zu schließen, mit denen die elterliche Sorge teilweise an den anderen Elternteil übertragen wird oder sorgerechtliche Befugnisse für weitere Bereiche als die Angelegenheiten des täglichen Lebens an Dritte erteilt werden. Die Aufzählung der

Teilbereiche ist nicht abschließend. Die Sorgeberechtigten müssen bei der konkreten Ausübung der Sorge Einschränkungen durch andere Regelungen beachten. Hierzu zählt zum Beispiel die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

### **Zu Absatz 1**

Mit der Übernahme der Formulierung „die Pflicht und das Recht“ aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 BGB für alle Bereiche der Sorge wird verdeutlicht, dass die Sorgeberechtigten unter Umständen auch verpflichtet sind, entsprechende Handlungen zur Ausübung der Personensorge vorzunehmen. Das Recht zur Pflege und Erziehung wird hier genannt, da es sich hierbei nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG um das Wesen der Personensorge handelt und nicht um einen abgrenzbaren Teil.

### **Zu Nummer 1**

Die Pflicht und das Recht der Sorgeberechtigten in Nummer 1, das Kind zu beaufsichtigen, wird im bisherigen § 1631 Absatz 1 BGB genannt.

### **Zu Nummer 2**

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht in Nummer 2 stammt ebenfalls aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 BGB. Der an das Aufenthaltsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Herausgabe des Kindes ist in § 1648 Absatz 1 BGB-E geregelt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet Entscheidungen über den Wechsel des Wohnortes des Kindes (bei einem Umzug an einen weiter entfernten Ort oder ins Ausland), die Fremdunterbringung des Kindes, zum Beispiel in einem Internat, bei Verwandten oder auch in einem Heim, oder an das Kind gerichtete Verbote, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Nicht Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist die Frage, von welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll und wo es als Folge seinen hauptsächlich tatsächlichen Aufenthalt hat. Das Sorgerecht sieht die Festlegung eines hauptsächlich Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächlich Aufenthalt ist, ergibt sich aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris, Rn. 35 f.) Diese Frage ist daher ausschließlich in einem Umgangsverfahren zu klären (siehe § 1683 BGB-E).

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 enthält das Umgangsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten, das im bisherigen § 1632 Absatz 2 BGB enthalten war. Der an das Umgangsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Bestimmung auch mit Wirkung für und gegen andere Personen ist in § 1648 Absatz 2 BGB-E geregelt. Das Recht zur Umgangsbestimmung ist eingeschränkt, soweit andere Personen ein Recht zum Umgang mit dem Kind haben. Es ist auch eingeschränkt, soweit das Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit anderen Personen hat (siehe § 1688 BGB-E). Das Recht auf Umgang kann sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen ergeben. Das Umgangsbestimmungsrecht kann grundsätzlich auch ein Vormund als Sorgeberechtigter gegenüber einem nicht sorgeberechtigten Elternteil ausüben, soweit es keine gerichtliche Regelung des Umgangs gibt.

### **Zu Nummer 4**

Zur Personensorge gehört nach Nummer 4 ebenfalls das Recht und die Pflicht, pass-, melde- und ausländerrechtliche Angelegenheiten für das Kind zu regeln. Hierzu gehört zum Beispiel die Beantragung von Ausweisdokumenten, die Regelung von Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts oder eine Ummeldung des Wohnsitzes.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 nennt als weiteren Bereich der Personensorge Entscheidungen der Sorgeberechtigten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des physischen oder psychischen Gesundheitszustands wie die Einwilligung in eine Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlung, die Verabreichung von Medikamenten, die Prävention von Krankheiten durch Impfungen oder die Linderung von Leiden oder Schmerzen. Für drei Konstellationen bestehen Sonderregelungen im Sorgerecht: Eine Einwilligung in eine Sterilisation des Kindes ist unwirksam (§ 1650 BGB-E). Für die Einwilligung in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes bestehen spezielle Anforderungen nach § 1651 BGB-E. Die Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1652 BGB-E zulässig.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 enthält das Recht der Personensorgeberechtigten, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Das umfasst auch eine Entscheidung gegen eine religiöse Erziehung. Hierbei ist das RelKERzG zu beachten: Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es gemäß § 5 Satz 2 RelKERzG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (sogenanntes Vetorecht bei Bekenntniswechsel). Dies schließt eine Bekenntnisaufgabe und die erstmalige religiöse Erziehung eines bislang bekenntnislosen Kindes mit ein. Ist das Kind bereits mindestens 14 Jahre alt, steht ihm gemäß § 5 Satz 1 RelKERzG die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 enthält die Regelung von Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl und umfasst die Einschulung, Schulwechsel sowie den Abschluss von Ausbildungsverträgen.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 betrifft öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Formulierung orientiert sich an § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Hierbei geht es insbesondere um die Beantragung öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie um Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII, die für die Entwicklung des Kindes eine andere Bedeutung haben als übliche behördliche Angelegenheiten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung aus dem bisherigen § 1631 Absatz 3 BGB. Die Vorschrift besitzt inzwischen wegen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eher geringe praktische Bedeutung (Staudinger/Salgo, 2020, § 1631 BGB, Rn. 97). Da sie jedoch im Einzelfall eine weitere, sehr offene Möglichkeit zur Unterstützung von Kindern und Eltern bietet, soll sie beibehalten werden. Um die Unterstützung möglichst niedrigschwellig zu gestalten, soll eine formlose Anregung ausreichen. Ergänzt wurde zudem, dass auch das Kind die Unterstützung anregen kann.

## **Zu § 1648 (Herausgabe des Kindes; Umgangsbestimmung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält mit dem Anspruch auf Herausgabe des Kindes die bisherige Regelung aus § 1632 Absatz 1 BGB. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Anspruchs erforderlich ist, das Recht zur Aufenthaltsbestimmung zu haben.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 2 BGB. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Anspruchs erforderlich ist (aber auch ausreicht), das Recht zur Umgangsbestimmung zu haben.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 3 BGB, allerdings wurde der an dieser Stelle unpräzise Begriff „Eltern“ gestrichen.

## **Zu § 1649 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631b BGB.

## **Zu § 1650 (Verbot der Sterilisation)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631c BGB. Der Wortlaut wurde an die anderen Sonderregelungen zur Personensorge angepasst. In Satz 2 wurde der Verweis auf § 1809 BGB genauer erklärt, um die Verständlichkeit der Regelung zu verbessern.

## **Zu § 1651 (Beschneidung des männlichen Kindes)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631d BGB.

## **Zu § 1652 (Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631e BGB. Der Begriff „Eltern“ wurde durch das präzisere „Inhaber der Personensorge“ ersetzt. In Absatz 6 wurde der Begriff der „Patientenakte“ durch den inzwischen üblichen Begriff der „Behandlungsakte“ ersetzt.

## **Zu Kapitel 4 (Vermögenssorge)**

### **Zu § 1653 (Inhalt der Vermögenssorge)**

#### **Zu Absatz 1**

Die neue Regelung enthält mit der Nennung des Rechts und der Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren, eine genauere Beschreibung des Inhalts der in § 1627 Absatz 1 Satz 2 BGB-E (dem bisherigen § 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB) legaldefinierten Vermögenssorge. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Eine inhaltliche Neuregelung des Inhalts der Vermögenssorge ist damit nicht verbunden.

## **Zu Absatz 2**

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1642 BGB und stellt mit der Verpflichtung der Eltern, Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, eine spezielle Ausprägung der allgemeinen Pflichten aus Absatz 1 dar.

## **Zu § 1654 (Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1649 BGB.

## **Zu § 1655 (Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1648 BGB.

## **Zu § 1656 (Beschränkung der Minderjährigenhaftung)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1629a BGB, wurde aber sprachlich geringfügig überarbeitet. Satz 1 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit auf zwei Sätze aufgeteilt. Im neuen Satz 2 wurde „Eltern“ durch das präzisere „der gesetzliche Vertreter“ ersetzt. Diesen Begriff verwenden auch die §§ 107, 108 und 111 BGB, auf die in dem Satz Bezug genommen wird.

## **Zu § 1657 (Erwerb mit Mitteln des Kindes)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1646 BGB. In Absatz 1 Satz 2 wurden die Wörter „für den Erwerb“ ergänzt, um den Satz verständlicher zu formulieren.

## **Zu § 1658 (Schenkungsverbot in Vertretung des Kindes)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1641 BGB.

## **Zu § 1659 (Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1643 BGB.

## **Zu § 1660 (Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1644 BGB.

## **Zu § 1661 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1645 BGB.

## **Zu § 1662 (Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden)**

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1638 und 1639 BGB in einer einheitlichen Regelung zusammen, da beide Regelungen die Situation betreffen, dass das Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt. Dies wird auch durch die neue Überschrift verdeutlicht.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 1 BGB. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 2 BGB. Der Verweis auf § 1837 Absatz 2 BGB wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit erklärt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 1 BGB. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 2 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 3 BGB.

### **Zu § 1663 (Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1640 BGB. Die Überschrift wurde präzisiert und Absatz 3 zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

### **Zu § 1664 (Herausgabe des Kindesvermögens; Rechenschaft)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698 BGB und passt systematisch besser zu den Vorschriften zur Vermögenssorge.

### **Zu § 1665 (Fortführung dringender Geschäfte nach dem Tod des Kindes)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698b BGB und passt systematisch besser bei den Vorschriften zur Vermögenssorge.

### **Zu Untertitel 4 (Gefährdung des Kindeswohls)**

#### **Zu § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)**

Absatz 1 enthält unverändert die Voraussetzungen des bisherigen § 1666 Absatz 1 BGB. Absatz 2 bildet die hohen verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine verhältnismäßige Anwendung ab. Dies soll die Anwendung der Norm erleichtern, die einen erheblichen Eingriff in das Elterngrundrecht darstellt und soll vermeiden, dass durch die fehlerhafte Anwendung neue Gefahren für das Wohl des Kindes entstehen können. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Es wird klargestellt, dass die Maßnahmen auch gegenüber nichtsorgeberechtigten Elternteilen getroffen werden können. Der bisherige Absatz 2 wird in den neuen § 1669 BGB-E als spezielle Norm zur Vermögensgefährdung verschoben, für die die allgemeinen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten. Der neue Absatz 6 sieht die Möglichkeit der vorgeburtlichen Sorgerechtsentziehung vor.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält unverändert die Voraussetzungen des bisherigen § 1666 Absatz 1 BGB.

#### **Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2023 – 1 BvR 1037/23, juris, Rn. 41). Jede Maßnahme, die zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls getroffen wird, muss verhältnismäßig sein. Auch Maßnahmen, die nicht die Trennung des Kindes von der Familie betreffen oder die Entziehung der gesamten Personensorge, können

schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohl des Kindes und die Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind haben.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren und die Gesamtsituation des Kindes hinreichend sicher zu verbessern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. November 2024 – 1 BvR 2297/24, juris, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 38 ff.; BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 1 BvR 3190/13, juris, Rn. 28 ff.). Selbst wenn eine Maßnahme als solche für die Belange, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, die erwünschten Wirkungen entfaltet, ist sie dennoch ungeeignet, wenn sie in anderen Belangen des Kindeswohls wiederum eine Gefährdungslage schafft und deswegen in der Gesamtbetrachtung zu keiner Verbesserung der Situation des gefährdeten Kindes führt (BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2011 – XII ZB 247/11, juris, Rn. 29).

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 dürfen keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung stehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 1 BvR 3190/13, juris, Rn. 34 ff.; BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2011 – XII ZB 247/11 –, Rn. 28, juris; BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, Rn. 42 –, juris). Anders als in § 1667 Nummer 1 BGB-E werden hier Hilfen zur Erziehung nicht als Regelbeispiel für eine mildere, gleich geeignete Maßnahme genannt, da selbst diese im Einzelfall unverhältnismäßig sein können.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 müssen die durch die Maßnahmen verursachte Belastungen durch den Eingriff in die elterliche Sorge und das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch die Eltern in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahmen stehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 1 BvR 3190/13, juris, Rn. 37).

### **Zu Absatz 3**

#### **Satz 1**

### **Zu Nummer 1 und Nummer 9**

Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 1666 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BGB.

### **Zu Nummer 3 bis Nummer 7**

Satz 1 Nr. 3 bis 7 übernehmen die im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls im Umgangsverfahren (hier in § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB-E). Damit wird verdeutlicht, dass sowohl auf Grund eines Sorgeverfahrens nach § 1666 BGB-E wie auch auf Grund eines Umgangsverfahrens nach § 1684 BGB als Rechtsfolge gleiche Maßnahmen in Bezug auf den Kontakt mit dem Kind angeordnet werden können.

### **Zu Nummer 8 und Nummer 9**

Satz 1 Nummer 8 und 9 entsprechen dem bisherigen § 1666 Absatz 3 Nummer 5 und 6 BGB.

## **Zu Nummer 10**

Die neue Nummer 10 ermöglicht dem Familiengericht, Verbote auszusprechen, die Befugnisse aus einer Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse oder einer Vereinbarung zum Umgang auszuüben, wenn dies auf Grund einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Hiermit soll auf Konstellationen reagiert werden können, in denen die Sorgeberechtigten entweder mit Personen Vereinbarungen schließen, die das Kindeswohl gefährden, oder in denen der Inhalt der Vereinbarungen das Kindeswohl gefährdet.

## **Satz 2**

Satz 2 ist neu und kodifiziert die bereits von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit (vgl. KG, Beschluss vom 20.8.2024 – 17 WF 87/24, juris) gegenüber einem Elternteil anzuordnen, dass er an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilnehmen muss. Neben der Möglichkeit in einem Verfahren nach § 1666 BGB-E die verpflichtende Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung gerichtlich anzuordnen, kann diese Anordnung auch in einem Umgangsverfahren gemäß § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB-E erfolgen.

## **Satz 3**

Satz 3 ist ebenfalls neu, der Verweis auf § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 GewSchG entspricht der Regelung im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (hier in § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB-E).

## **Zu Absatz 4**

In Absatz 4 wird klargestellt, dass es sich bei dem Dritten um eine private Person handeln muss. Dies schließt Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Institutionen wie Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Gewalt aus (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 3.11.2021 – XII ZB 289/21, juris; Hau/Poseck/Veit, BeckOK BGB, 2023, 73. Ed., § 1666 Rn. 13).

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ist der bisherige § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB.

## **Zu Absatz 6**

Die neue Regelung stellt klar, dass das Familiengericht einem Elternteil auch vor Geburt des Kindes teilweise oder vollständig die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Entziehung entfaltet mit der Geburt des Kindes Wirkung. Das Bedürfnis für eine vorgeburtliche Sorgeentziehung durch das Familiengericht kommt in der Praxis insbesondere bei akuten schweren psychischen Erkrankungen, schwerer Drogenabhängigkeit oder vorherigen Sorgeentziehungen bei Geschwisterkindern – zum Beispiel wegen Tötungsdelikten – vor (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 23 ff.).

Die Frage, ob eine vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich ist, wurde in der Rechtsprechung bislang nicht einheitlich entschieden, weil die elterliche Sorge erst mit der Geburt des Kindes entsteht (dafür OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris Rn. 23 ff.; dagegen OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2017 – 1 UF 95/17, juris Rn. 9). Da eine vorgeburtliche Abgabe der Sorgeerklärung gesetzlich vorgesehen ist, kann auch die vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich sein, deren Wirksamkeit mit der Geburt als Zeitpunkt der Entstehung der Sorge eintritt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom

25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 27). Zudem sieht der bisherige § 1773 Absatz 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit zur Bestellung eines Vormundes vor Geburt des Kindes vor und zeigt, dass der Gesetzgeber bereits davon ausgeht, dass die elterliche Sorge auch vor der Geburt eines Kindes gerichtlich geregelt werden kann.

Eine vorgeburtliche Entziehung der Sorge kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn sich vor der Geburt mit so hoher Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass das Wohl des noch ungeborenen Kindes ab dem Zeitpunkt der Geburt in so erheblichem Maße gefährdet sein wird, dass auch ein nur kurzzeitiger Verbleib bei der Mutter unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden kann (so auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/22 SO, juris, Rn. 32; Morawitz, FF 2020, 211, 217). Die Trennung des Kindes unmittelbar nach der Geburt insbesondere von der Mutter stellt einen besonders intensiven Eingriff dar. Die vorgeburtliche Anrufung und Entscheidung durch das Familiengericht gewährleistet den nach Artikel 6 Absatz 3 GG erforderlichen Grundrechtsschutz (vgl. auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/ 22 SO, juris, Rn. 35). Auch stellt sie sicher, dass der Vorrang der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII gewahrt ist und nicht ohne Not ein Eilfall hervorgerufen wird (vgl. Morawitz, FF 2020, 211, 217), der zu dem Erlass einer Inobhutnahmeverfügung ohne vorherige Anrufung des Familiengerichts führen kann und damit lediglich vorbeugenden Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nach § 123 Absatz 1 VwGO zulässt.

Die vorgeburtliche (vorläufige) Entziehung der elterlichen Sorge verkürzt auch nicht den Rechtsschutz der Mutter beziehungsweise der Eltern. Sind diese – gegebenenfalls auch erst nach der Geburt – der Auffassung, dass die Voraussetzungen der (vorläufigen) Entziehung der elterlichen Sorge nicht (mehr) vorliegen, kann die Entscheidung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 FamFG geändert werden oder – falls die Beschwerdefrist noch nicht verstrichen ist – Beschwerde erhoben werden, vgl. § 57 Satz 2 Nummer 1 FamFG. Sollte bereits vorgeburtlich eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden sein, gilt der allgemeine Maßstab des § 1637.

### **Zu § 1667 (Trennung des Kindes von der elterlichen Familie)**

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB und wurde mit Voraussetzungen zur Verhältnismäßigkeit konkretisiert.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 GG dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Die räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. April 2018 – 1 BvR 383/18, juris, Rn. 16). Die Bedeutung der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie und die Voraussetzungen an die Verhältnismäßigkeit sollen durch eine separate Norm verdeutlicht werden.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die Voraussetzung, dass der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann und verweist dabei als mögliches milderes Mittel ausdrücklich auf öffentliche Hilfen. Der Staat muss, bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. September 2021 – 1 BvR 1525/20 84, juris; BVerfG, Beschluss vom 22. September 2014 – 1 BvR 2108/14, Rn. 19 juris). Wenn beispielsweise im Einzelfall eine Familienhilfe oder eine Umgangsbegleitung ausreicht, darf keine Trennung erfolgen.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 enthält die Voraussetzung einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Gefahr, die durch die Trennung eines Kindes von seiner Familie begründet wird. Diese negativen Folgen müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden. In einer Gesamtbetrachtung muss sich die Situation des Kindes verbessern (BVerfG, Beschluss vom 18. November 2024 – 1 BvR 2297/24, juris, Rn. 14.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei einer positiven Wahrnehmung des Eltern-Kind-Verhältnis die drohende psychosoziale Schädigung des Kindes im Falle der Trennung regelmäßig sehr groß, so dass nur schwerstwiegende Gefahren bei Verbleib des Kindes einen Eingriff rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 39). Die Vorschrift setzt voraus, dass die spezifischen Gefahren der Trennung des Kindes von der Familie in der Gesamtwertung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist außerdem eine wesentliche Verbesserung der Gesamtsituation des Kindes, während nach § 1666 Absatz 2 Nummer 1 eine hinreichend sichere Verbesserung ausreicht.

## **Zu § 1668 (Untersagung der Nutzung der Familienwohnung bei Gefährdung des Kindeswohls)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1667 Absatz 1 Satz 2 bis 3 BGB. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst.

## **Zu § 1669 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens)**

Absatz 3 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 1667 BGB. Absatz 1 enthält einen Verweis auf § 1666 Absatz 1 BGB-E und Absatz 2 enthält den bisherigen § 1666 Absatz 2 BGB.

## **Zu § 1670 (Folgen des Entzugs der elterlichen Sorge bei einem Elternteil)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 3 BGB, der als Regelung zur Folge des Sorgerechtsentzugs in unmittelbarer Nähe zu den Vorschriften zum Sorgerechtsentzug besser verständlich ist. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst, da sie bisher lediglich als Verweis formuliert war. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

## **Zu § 1671 (Aufhebung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 2 BGB.

## **Zu § 1672 (Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1693 BGB.

## **Zu Untertitel 5 (Ruhens der elterlichen Sorge und Folgen des Endes der elterlichen Sorge)**

## **Zu § 1673 (Ruhens der elterlichen Sorge bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit)**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1673 BGB. Die Überschrift wurde von „rechtlichem Hindernis“ zu „Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit“ geändert, um den Regelungsinhalt zu verdeutlichen. Die Umformulierung des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen, um bestimmter zu regeln, wie sich die beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Elternteils grundsätzlich auf die elterliche Sorge auswirkt. § 1673 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E sind unverändert gegenüber dem bisherigen Recht.

## **Zu § 1674 (Ruhe der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis; Unbegleitete ausländische Kinder)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 adressiert die Situation ausländischer Kinder, die unbegleitet und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind, um den Schutz dieser Minderjährigen zu verbessern.

Absatz 2 Satz 1 betrifft das in der Praxis relevante (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553 ff.) besondere tatsächliche Ausübungshindernis der elterlichen Sorge bei unbegleiteter Einreise eines Minderjährigen. Die Beweiserleichterung soll die Prüfung der Entscheidung über das Ruhen der Sorge durch den Rechtspfleger (§ 3 Nummer 2a und § 14 Absatz 1 Rechtspflegergesetz) erleichtern und sicherstellen, dass für den Minderjährigen möglichst schnell Entscheidungen – insbesondere die Vormundbestellung – herbeigeführt werden können. Zugleich soll durch Absatz 2 Satz 2 erreicht werden, dass die Beweiserleichterung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Elternteil eine wirksame Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Dritte, die mit dem Kind einreisen oder sich in der Bundesrepublik gewöhnlich aufhalten und bereits vom Elternteil bevollmächtigt sind, sollen auch im Rechtsverkehr problemfrei für das Kind bzw. den Jugendlichen Entscheidungen treffen können. Dies soll außerdem die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken. Reist ein Minderjähriger in die Bundesrepublik unbegleitet (vgl. § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) und auf unbestimmte Dauer sowie ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ein und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass die Sorge ruht, weil der Sorgerechtsinhaber im Ausland keinen hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der Sorge nehmen kann. Diese Annahme kann widerlegt werden.

Betreffend das Tatbestandsmerkmal „unbegleitet“ gilt die Legaldefinition des § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Danach ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher – in der Terminologie des BGB allein ausländisches „Kind“ – grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

Dies bedeutet insbesondere, dass das Tatbestandsmerkmal der unbegleiteten Einreise nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn ein Dritter, der von den Sorgerechtsinhabern wirksam bevollmächtigt wurde und damit Erziehungsberechtigter im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist, mit dem Minderjährigen nach Deutschland einreist.

Nach Absatzes 2 Satz 1 wird ferner vorausgesetzt, dass der Minderjährige nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist (§ 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Minderjährige, die unbegleitet zum Beispiel zu Verwandtschaftsbesuchen mit einem Schengen-Visum oder einem nationalen Visum in das Bundesgebiet einreisen, fallen nicht unter die Regelung, weil sie über einen Aufenthaltstitel verfügen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG). Gleiches gilt bei der unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen, der wegen seiner Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht ausgenommen ist, deshalb visafrei und ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel einreisen darf. Sollte in den aufgeführten Fällen durch dahingehende Äußerungen des Minderjährigen deutlich werden, dass er Schutz im Bundesgebiet sucht, ändert sich der Aufenthaltswitz und die absehbare Dauer des Aufenthalts und der Aufenthalt ist nicht mehr von dem Visum bzw. der Visafreiheit abgedeckt. In diesen Fällen fehlt es an dem „erforderlichen“ Aufenthaltstitel und die Anwendung des Absatz 2 Satz 1 kommt in Betracht.

Mit der Einreise muss ferner eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung einhergehen. Zwar genügt die bloße physische Abwesenheit eines Sorgerechtsinhabers im Ausland grundsätzlich für ein Ruhen der Sorge nicht, wenn dieser sein Kind gut versorgt weiß und auf der Grundlage moderner Kommunikationsmittel oder Reismöglichkeiten auch aus der Ferne Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2004 – XII ZB 80/04, juris, Rn. 9; Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Bei langfristiger Abwesenheit von der Familie ist deswegen maßgeblich, ob dem Elternteil die Möglichkeit verblieben ist, entweder im Wege der Aufsicht oder durch jederzeitige Übernahme der Personen- und Vermögenssorge zur eigenverantwortlichen Ausübung zurückzukehren (BGH, a.a.O.; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 28. November 2023 – II-4 UF 108/23, juris, Rn. 20). Notwendig ist allgemein, dass ein Sorgerechtsinhaber auf aktuelle Vorfälle reagieren kann, welche mitunter sofortige Entscheidungen und ein tatsächliches Eingreifen erfordern (OLG Köln, Beschluss vom 11. April 1991 – 16 Wx 43/91, juris, Rn. 10).

Dies kann bei Sorgerechtsinhabern grundsätzlich nicht mehr angenommen werden, deren Kinder allein und für unbestimmte Dauer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind: Die Minderjährigen befinden sich meist für einige Monate auf der Flucht, die in der Regel selbst digitale Kommunikation jedenfalls nicht durchgehend ermöglicht. Dies macht es den Sorgerechtsinhabern unmöglich, die akuten Belange der Minderjährigen nachzuvollziehen und nötigenfalls einzuschreiten. Es wird ihnen ferner auch nicht möglich sein, die Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu überblicken und einzuschätzen sowie die notwendigen Entscheidungen bei akuten Problemen und Bedürfnissen der Minderjährigen zu treffen, die in der Bundesrepublik zunächst nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden. Aber es sind nicht nur die fehlenden Kenntnisse der hiesigen Lebensbedingungen und insbesondere auch der administrativen Besonderheiten, die der erforderlichen Ausübung der Sorge entgegenstehen, sondern in der Regel auch bereits sprachliche Schwierigkeiten, die eine Beurteilung der Lage vor Ort verhindern (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Hinzu kommen aufenthaltsrechtliche und meist auch finanzielle Hürden, die eine zeitnahe Einreise des Sorgerechtsinhabers nach Deutschland – insbesondere bei eiligen Entscheidungen für den Minderjährigen – unmöglich machen. Weitere Hindernisse treten hinzu, wenn der Sorgerechtsinhaber sich in einem Kriegsgebiet befindet oder politische Verhältnisse sowie Strafvorschriften seiner Ausreise entgegenstehen (vgl. auch LG Frankenthal, Beschluss vom 25. Oktober 1993 – 1 T 316/93, juris).

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr gesetzlich in der Regel anzunehmen, dass der Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Die Regelung hat zur Folge, dass – üblicherweise auf Anregung des Jugendamts nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – über das Ruhen der elterlichen Sorge durch den Rechtspfleger schneller entschieden werden kann, es sei denn es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Elternteil – ungeachtet der räumlichen Distanz – hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann. Bis zu dieser Entscheidung steht dem Minderjährigen das Notvertretungsrecht des Jugendamts nach § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und gegebenenfalls § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII zur Seite.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

Liegt eine Sorgerechtsvollmacht vor, muss der Rechtspfleger im Einzelfall prüfen, ob diese wirksam ist. Kein Bedürfnis für ein Ruhen der Sorge besteht nämlich, wenn der Elternteil einen volljährigen Dritten, insbesondere Verwandten oder Freund, der sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält, zur Ausübung der Sorge bevollmächtigt hat (vgl. z.B. OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11, juris, Rn. 8 ff.).

Durch die Erteilung der Vollmacht wird die elterliche Sorge ausgeübt. Würde man dagegen ein Ruhen der elterlichen Sorge annehmen, wäre auch die Vollmacht nicht mehr wirksam.

Dies würde jedoch der ausdrücklichen Entscheidung der Sorgeberechtigten widersprechen, dass eine andere Person die Sorge ausüben soll. Allerdings bedarf es der fortbestehenden Möglichkeit zur Rücksprache des Bevollmächtigten mit dem Elternteil sowie dessen potentieller Einflussnahme auf den Bevollmächtigten (vgl. Hoffmann, JAmt 2023, 442, 443; Keuter, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1674 BGB, Rn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11, juris, Rn. 10). Ist der Kontakt zum Elternteil zwischen diesem und dem Bevollmächtigten auf unbestimmte Zeit abgebrochen, gibt dies Anlass zur Prüfung des Ruhens nach Absatz 1.

Auch bedarf es im Einzelfall bei persönlich wahrzunehmenden Angelegenheiten weiterer familiengerichtlicher Maßnahmen, etwa bei der Passbeantragung (§ 6 Absatz 1 Satz 6 Passgesetz), welche durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts persönlich vorgenommen werden muss (siehe auch Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz, 1. Aufl. 2018, § 6, Rn. 4 ff.).

Die ausdrückliche Normierung der Sorgerechtsvollmacht als Ausnahme zur Annahme nach Satz 1 soll insgesamt die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken und dazu beitragen, dass der bevollmächtigte Dritte für das Kind Entscheidungen treffen kann.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 2 BGB.

### **Zu § 1675 (Ruhens der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674a BGB.

### **Zu § 1676 (Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge; Folgen für den anderen Elternteil)**

Der Paragraph fasst die Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Folgen für den anderen Elternteil in einer Regelung zusammen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1675 BGB.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 2 BGB.

### **Zu § 1677 (Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils)**

Die Vorschrift fasst die Regelungen der bisherigen §§ 1677, 1680 Absatz 1 und 2 sowie § 1681 BGB zu den Folgen des Todes oder der Todeserklärung eines Elternteils für die elterliche Sorge zusammen. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Der bisherige § 1680 Absatz 3 BGB ist nun in § 1670 BGB-E geregelt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 2 BGB.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1677 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 2 BGB.

### **Zu § 1678 (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1682 BGB.

### **Zu § 1679 (Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698a BGB.

### **Zu Untertitel 6 (Umgang und Auskunft)**

#### **Zu § 1680 (Grundsätze des Umgangs)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 nennt die verschiedenen Ausprägungsarten des etablierten Begriffs des Umgangs. Danach umfasst Umgang die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind. Der Begriff des Umgangs ist umfassend zu verstehen (BGH, Beschluss vom 21. Februar 2024 – XII ZB 401/23, BGHZ 239, 316-324, Rn. 17). Absatz 1 soll einerseits den zum Umgang berechtigten Personen das Anordnungsspektrum verdeutlichen (vgl. Hammer, FamRZ 2021, 905, 916) und andererseits auch die Eltern zu unterstützen, Umgangsvereinbarungen untereinander oder auch mit Dritten differenziert auszugestalten.

Das Verständnis des Begriffs des Umgangs hat sich in vergangenen Jahrzehnten verändert. Während früher davon ausgegangen wurde, dass ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreut und der andere Umgang in der Form wahrnimmt, dass er lediglich einige Stunden Zeit oder ein Wochenende mit dem Kind verbringt, mit dem Zweck, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem Liebesbedürfnis beider Seiten Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 = BVerfGE 31, 194, 206, juris, Rn. 33), gibt es inzwischen eine Vielfalt von Umgangszeitverteilungen und -gestaltungen (Herberger, FF 2025, 341, 342). Immer mehr getrenntlebende Eltern einigen sich darauf, für das Kind jeweils zu wesentlichen Zeiteinheiten verantwortlich zu sein und dabei die tatsächliche Betreuung des Kindes aufzuteilen. Neben dem Umgang der Eltern mit dem Kind erhielten außerdem weitere Personen wie Großeltern, Geschwister, andere soziale Bezugspersonen und der leibliche, nicht rechtliche Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Welche Ausgestaltung der Umgang hat, richtet sich nach dem Wohl des Kindes im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten. Die Übernahme von Verantwortung,

Fürsorge und Erziehungsleistung wird durch den Begriff Betreuung ausgedrückt. Die Betreuung wird eher für Eltern in Betracht kommen, da die Pflicht zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung Teil der Personensorge darstellt. Zum Wohl des Kindes kann aber ein begleiteter Umgang mit einem Elternteil erforderlich sein. In diesem Fall handelt es sich auf Grund der Begleitung durch einen Dritten eher um ein gemeinsames Verbringen von Zeit zwischen Elternteil und Kind. Gleiches gilt für einen Umgang im Besucherraum bei inhaftierten Elternteilen. Entscheidend können außerdem weitere Umstände sein. Manche Elternteile können aus verschiedenen Gründen wie einem weit entfernten Wohnort oder Krankheit keinen oder nur eingeschränkten persönlichen Kontakt zum Kind pflegen und sind stattdessen auf andere Form der Kontaktpflege wie (Video-)Telefonate, Sprachnachrichten, Briefe, E-Mails oder Kurznachrichten angewiesen.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 und 2 wurden redaktionell angepasst und entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 1626 Absatz 3 BGB. Die Sätze 1 und 2 ordnen folglich keine konkrete Rechtsfolge an. Sie normieren den allgemeinen Grundsatz und die Vermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört und dies auch mit Blick auf andere Bezugspersonen des Kindes gilt, wenn ihre Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Damit wird ein Kindeswohlaspekt konkretisiert (vgl. Staudinger/Lettmaier, 2020, § 1626 BGB, Rn. 341, 344; BeckOK/Veit, Schmidt, 2025, § 1626, Rn. 108; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. Februar 2023, 15 UF 267/22, juris, Rn. 32). Weder aus Satz 1 noch aus Satz 2 folgt ein Recht des Kindes auf Umgang, noch wird ein solches Recht für die Eltern oder andere Bezugspersonen begründet (vgl. MüKoBGB/Huber, 9. Auflage 2024, § 1626, Rn. 71; Staudinger/Lettmaier, 2020, § 1626 BGB, Rn. 342). Die rechtstechnische Bedeutung der Sätze 1 und 2 besteht darin, dass bei jeder Vorschrift, die eine Kindeswohlprüfung vorsieht, der in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Grundsatz als Auslegungshilfe zu berücksichtigen ist (vgl. MüKoBGB/Huber, 9. Auflage 2024, § 1626 BGB, Rn. 72; OLG Hamm, Beschluss vom 10. August 2023, II-9 UF 76/23, 9 UF 76/23, juris, Rn. 28). Die den Sätzen 1 und 2 zu entnehmende Regelvermutung ist widerleglich. Das Gericht hat also stets im Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine andere – von dem gesetzlich normierten Grundsatz abweichende – Einschätzung geboten ist (vgl. Staudinger/Lettmaier, 2020, § 1626 BGB, Rn. 346). Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine die Vermutung entkräftende Tatsachengrundlage besteht (vgl. BeckOGK /Amend-Traut, Bongartz, 2025, § 1626, Rn. 191.1).

Schon nach geltendem Recht greift die Regelvermutung des Satzes 1 und 2 in Fällen häuslicher Gewalt nicht (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 319, Rn. 322). Der neue Satz 3 stellt dies ausdrücklich klar und sieht Ausnahmen von der in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelvermutung bzw. dem dort geregelten Grundsatz von Gesetzes wegen vor. Die Ergänzung erfolgt im Hinblick auf Artikel 31 der Istanbul-Konvention. Satz 3 verdeutlicht, dass das Vorliegen häuslicher Gewalt insbesondere bei der Ausgestaltung von Umgangsregelungen zu berücksichtigen ist und in den geregelten Fällen – anders als nach Satz 1 und 2 – nicht mehr als Regelvermutung von der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs ausgegangen werden kann. An dieser Stelle wird jedoch der weitere Begriffe der „Gewalt“ anstatt von „häuslicher Gewalt“ verwendet. Dies dient dem Zweck, auch Gewalt-handlungen zu erfassen, die gegen das Kind durch eine Person erfolgen, die nicht mit dem Kind verwandt ist und auch nicht in einem Haushalt mit dem Kind lebt. Eine solche Person würde ansonsten nicht unter den Begriff der „häuslichen Gewalt“ fallen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht eine Ausnahme in Fällen von Gewaltausübung gegen das Kind vor. In diesen Fällen kann nicht mehr mit der Regelvermutung davon ausgegangen werden, dass der Umgang zwischen der gewaltausübenden Person und dem Kind zum Wohl des Kindes gehört.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 regelt, dass auch dann, wenn sich die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil oder eine andere Person im Sinne des Satzes 2 richtet und dies

Auswirkungen auf das Kind hat, nicht mehr mit der Regelvermutung davon ausgegangen werden kann, dass der Umgang mit der gewaltausübenden Person dem Wohl des Kindes dient. Da sich in den Fällen von Satz 3 Nummer 2 die Gewalt nicht gegen das Kind richtet, sondern gegen einen Elternteil oder eine andere Person im Sinne des Satzes 2, setzt Satz 3 Nummer 2 zusätzlich voraus, dass die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat. Ob die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat, ist eine Frage des Einzelfalls. Hierdurch sollen beispielsweise Fälle vom Anwendungsbereich des Satzes 3 Nummer 2 ausgenommen werden, in denen das Kind die Gewalt nicht miterlebt hat und es sich auch nur um einen einmaligen Vorfall handelt. Bei der Prüfung ist aber zu berücksichtigen, dass auch nicht durch das Kind miterlebte Gewalt Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann.

Bei der Beurteilung sind die in § 1632 Absatz 2 BGB-E normierten Kriterien heranzuziehen, insbesondere, ob die häusliche Gewalt einmal oder mehrmals, vor längerer Zeit oder erst kürzlich, mit geringer oder größerer Intensität und Verletzungen, in Anwesenheit oder Abwesenheit des Kindes oder gar auch gegenüber dem Kind verübt wurde, und wie das Verhalten der gewalttätigen Person nach der Gewaltausübung war.

### **Zu § 1681 (Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind)**

Die Regelung bildet die bisher bereits möglichen Praxis gesetzlich ab, dass Eltern Vereinbarungen zum Umgang miteinander schließen. Dies soll die Möglichkeit der Eltern verdeutlichen, nach außergerichtlichen Lösungen zu suchen. Elternvereinbarungen sind, insbesondere wenn sie über längere Zeit gelebt wurden, bei der gerichtlichen Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen (KG, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19, juris, Rn. 25). Auf die Vereinbarung sind die allgemeinen Voraussetzungen für Vereinbarungen zu Bereichen der elterlichen Sorge in § 1643 BGB-E anwendbar. Das bedeutet insbesondere, dass ein Kind ab dem Alter von 14 Jahren der Vereinbarung zustimmen muss. Da die Eltern nur regeln können, wie der Umgang auszugestaltet ist, kann ein Ausschluss oder Verzicht für einen Elternteil nicht vereinbart werden. Um den Umgang überhaupt regeln zu können, muss mindestens ein Elternteil das Umgangsbestimmungsrecht besitzen.

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift sieht vor, dass getrennt lebende Eltern eine Vereinbarung zum Umgang mit dem Kind schließen können. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass das darin vereinbarte Recht auf Umgang auch ausgeübt werden kann beziehungsweise wahrgenommen wird. Für die Vereinbarung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Abänderung einer bereits bestehenden gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang allein durch Elternvereinbarung ist nicht möglich. Die Eltern können zwar jederzeit – wie schon bislang – den Umgang abweichend von der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlich gebilligten Vergleich praktizieren und sich darüber auch vereinbaren. Dies ändert den ursprünglichen Umgangstitel aber nicht ab und beseitigt ihn nicht.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden. Für das Beendigungsrecht des Kindes wird auf die Begründung zu § 1644 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E verwiesen

### **Zu § 1682 (Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Konkretisierung der Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils aus § 1627 Absatz 3 BGB-E (für sorgeberechtigte Elternteile) und

§ 1646 Absatz 3 BGB-E (für den nicht sorgeberechtigten Elternteil) für die Ausübung des Umgangs durch nicht abschließende Regelbeispiele. Diese nehmen die Rechtsprechung zum bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 1 BGB auf, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Die beschriebenen Pflichten gelten unabhängig vom konkreten Betreuungsmodell und der Frage, ob es Elternteile gibt, die nur betreuen, und solche, die nur Umgang haben, für beide Elternteile. Ziel ist es, das Kind davor zu schützen, dass Eltern ihre Streitigkeiten zu Lasten des Kindes austragen.

Die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Regelbeispiele der Pflicht zur Rücksichtnahme greifen die in der Rechtsprechung zum geltenden Recht entwickelten Grundsätze auf. Darüber hinausgehende Pflichten sollen nicht begründet werden. Lehnt das Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil ab, kann hieraus nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass eine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme durch den hauptbetreuenden Elternteil vorliegt (siehe auch Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, ZKJ 2023, 43-49 und 83-89). Eine Umgangsverweigerung von Kindern kann vielfältige und unterschiedliche Gründe haben, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können (Salzgeber, FF 2003, 233; Baumann/Bolz: ZKJ 2021, 212). Insbesondere die Heranziehung der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS-Theorie) ist ungeeignet bei der Beurteilung, ob eine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme vorliegt oder nicht, weil sie den Willen des Kindes dem Grunde nach als unbeachtlich erklärt und aus diesem Grund ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“ darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23, juris, Rn. 34 unter Verweis auf Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, ZKJ 2023, ZKJ 2023, 43-49 und 83-89; bekräftigt in BVerfG, Beschluss vom 27. August 2025 – 1 BvR 1473/25, juris, Rn. 24).

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 beinhaltet die Pflicht der Eltern, das Kind auf die Zeit und den Kontakt mit dem jeweils anderen Elternteil vorzubereiten. Die Pflicht trifft dabei beide Elternteile, also auch denjenigen, der Umgang mit dem Kind hat, wenn er das Kind beispielsweise nach einem Umgangswochenende wieder zu dem anderen Elternteil bringt. Der Wortlaut vorbereiten ist weit zu verstehen.

Hiervon umfasst werden insbesondere praktische Dinge wie dem Kind die notwendige Kleidung mitzugeben oder – falls eine medikamentöse Behandlung durchgeführt wird – dem anderen Elternteil die erforderlichen Medikamente zu übergeben. Der andere Elternteil ist verpflichtet, diese Gegenstände auch zurück zu bringen. Der Umfang der Pflicht zur Vorbereitung ist in jedem Einzelfall danach zu bestimmen, was das Kind tatsächlich braucht und welche Aktivitäten oder Unternehmungen durchgeführt werden sollen oder müssen. Es umfasst auch die Herausgabe des Reisepasses beziehungsweise ähnlicher Dokumente wie einen Impfausweis oder die Krankenversichertenkarte, wenn der Elternteil in seiner Umgangszeit einen Urlaub mit dem Kind (innerhalb seiner Befugnisse) unternehmen möchte (BGH, Beschluss vom 27. März 2019 – XII ZB 345/18, juris, Rn. 19, 25 ff.), und die entsprechende Rückgabe dieser Dokumente.

Der Begriff der Vorbereitung umfasst auch die in Rechtsprechung und Literatur bereits anerkannte Pflicht zur aktiven Umgangsförderung (vgl. Staudinger/Dürbeck, 2023, BGB, § 1684, Rn. 110). Danach soll der Elternteil im Rahmen der Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe auf das Kind mit dem Ziel einwirken, innere Widerstände gegen das Zusammensein mit dem anderen Elternteil abzubauen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 14. Oktober 1998 – 1 UF 164/98, juris, Rn. 10; Thüringer OLG, Beschluss vom 17. Juni 1999 – 1 UF 128/99, juris, Rn. 15). Das beinhaltet auch, sich gegenüber oder vor dem Kind nicht herabwürdigend oder abfällig über den anderen Elternteil oder sein Verhalten zu äußern (z. B. durch die Bezeichnung „Erzeuger“), weil dies das Kind in den Elternkonflikt einbezieht. Die Pflicht gilt allerdings nur im Rahmen einer allgemeinen Zumutbarkeit (siehe auch Satz 2). Da eine Trennung oft mit Konflikten verbunden ist, muss kein Elternteil den anderen

Elternteil besonders positiv beschreiben oder darstellen. Auf keinen Fall ist die Pflicht zur aktiven Umgangsförderung so zu verstehen, dass die Verantwortung für das Zustandekommen des Umgangskontakts allein auf der Seite des betreuenden Elternteils liegt.

Die Pflicht zur Vorbereitung umfasst grundsätzlich nicht, das Kind zum Umgangselternteil zu bringen oder es dort wieder abzuholen (Staudinger/Dürbeck, 2023, BGB, § 1684, Rn. 113). Gibt es keine Vereinbarung oder gerichtliche Regelung hierzu, ist es Sache des Elternteils, der sein Umgangsrecht wahrnehmen will, das Kind abzuholen und zurückzubringen. Eine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme liegt folglich nicht vor, wenn der betreuende Elternteil den umgangsberechtigten Elternteil hierauf verweist.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 haben die Eltern einander Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen sind und für die Betreuung des Kindes wichtig sind. Der genaue Inhalt hängt vom Betreuungsbedarf des Kindes und damit auch von seinem Alter ab. Beispiele können Verletzungen oder Krankheiten sein, wenn diese weiterhin Auswirkungen haben können oder evtl. behandelt werden müssen. Es beinhaltet auch einen etwaigen schulischen Unterstützungsbedarf, wenn dieser nur einem Elternteil mitgeteilt wurde und auch in der Zeit berücksichtigt werden muss, die der andere Elternteil mit dem Kind verbringt. Des Weiteren sind auch andere Umstände mitzuteilen, etwa wenn das Kind nicht genug geschlafen hat oder das Kind aufgrund von Streit in seiner Kindergartengruppe beziehungsweise Schulklasse emotional beeinträchtigt ist.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 haben die Elternteile den anderen Elternteil unverzüglich über Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden. Eine erhebliche Beeinflussung des Umgangs liegt insbesondere vor, wenn der Umgang im Einzelfall nicht wahrgenommen werden kann, z. B. wegen Urlaubsabwesenheit oder Krankheit. Umfasst ist auch, wenn die Betreuung während des Umgangs durch eine dem Kind bisher wenig bekannte Person erfolgen soll. Dies soll dem anderen Elternteil ermöglichen, sich hierauf einzustellen und ggf. das Kind entsprechend vorzubereiten. Erforderlich ist eine wesentliche Beeinflussung des Umgangs. Die Pflicht beinhaltet daher nicht, dem anderen Elternteil grundsätzlich mitzuteilen, welche Aktivitäten beim Umgang geplant sind. Eine erhebliche Beeinflussung des Umgangs stellt auch die Absicht eines Elternteils dar, in eine andere Stadt zu ziehen, wenn dies die Ausübung des Umgangs deutlich verändern würde, zum Beispiel weil eine längere Anreise erforderlich ist. Sobald ein Elternteil den Umzugsentschluss für sich gefasst hat und den Umzug in die Tat umsetzen möchte, muss er dem anderen Elternteil ohne schuldhaftes Zögern Bescheid geben. Soll das Kind mit umziehen und können sich gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile nicht darüber einigen, kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen (§ 1632 Absatz 1).

### **Zu Satz 2**

Nach Satz 2 gelten die Pflichten aus Satz 1 nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für einen Elternteil unzumutbar ist. Satz 2 schränkt damit die Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme nach Satz 1 ein.

Für die Beurteilung, in welchem Umfang einem Elternteil die Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme nicht mehr zumutbar ist, kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Dabei sind auch besondere Wertungen, die sich aus anderen kindschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben zu berücksichtigen. Da die Pflicht zur Rücksichtnahme beiden Elternteilen aufzeigen soll, was zum Wohle des Kindes von ihnen zu erwarten ist (BT-Drs. 8/2788, S. 54 zu § 1631 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.), sind insbesondere die in § 1626 Absatz 3 BGB-E genannten Aspekte des Kindeswohles einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere den

Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, dies an Bezugspersonen mitzuerleben.

Die mit Satz 2 einhergehende Einschränkung der Pflicht zur Rücksichtnahme trägt auch Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung. Die Schwelle der Unzumutbarkeit wird in der Regel in Fällen häuslicher Gewalt erreicht sein. Bereits das geltende Recht wird dahingehend ausgelegt, dass es dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden darf, wenn sich der gewaltbetroffene Elternteil gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil aufgrund erlebter häuslicher Gewalt ablehnend verhält. Einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist insoweit zu entnehmen, dass das Aussetzen von Umgangskontakten zwischen den Kindern und dem gewaltausübenden Elternteil durch den gewaltbetroffenen Elternteil nicht pauschal als mangelnde Kooperationsfähigkeit ausgelegt werden darf (vgl. EGMR, I.M. u. a. ./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.; FamRZ 2026, 173 ff. (174)). Wird der Umgang zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und dem Kind nicht ausgeschlossen, bspw. weil das Kind die Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern nicht miterlebt hat, ist es für gewaltbetroffenen Elternteil regelmäßig unzumutbar zu verlangen, dass er den Umgang zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil aktiv fördert.

In Fällen häuslicher Gewalt oder in Fällen des Stalkings ist es dem betroffenen Elternteil auch unzumutbar, seine Wohnanschrift gegenüber dem anderen Elternteil zu benennen (vgl. KG Berlin, B. v. 8. Mai 1998, 13 WF 2854/98; Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, § 1684 BGB, Rn. 113). Das Geheimhaltungsinteresse des gewaltbetroffenen oder von Stalking betroffenen Elternteils überwiegt insoweit und geht der Pflicht zur Benennung der aktuellen Wohnanschrift zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme zwischen Elternteil und Kind als Teilaspekt der Rücksichtnahmepflicht vor.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 2 BGB.

### **Zu § 1683 (Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1684 Absatz 1 BGB. Allerdings ist das Semikolon durch einen Punkt ersetzt worden, um die Selbstständigkeit der jeweils grundgesetzlich geschützten Rechte von Kind und Elternteil im einfachen Recht zu betonen.

#### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Satz 1**

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 1 BGB.

#### **Zu Satz 2**

In Satz 2 soll für die in Satz 1 stehende Rechtsgrundlage zur Anordnung einer Umgangsregelung der bereits bislang geltende Maßstab des bisherigen § 1697a Absatz 1 BGB (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 8) in systematischer Nähe verankert werden. Das Gesetz sieht somit auch künftig kein Betreuungsmodell als Grundmodell vor, damit weiterhin am Maßstab des Kindeswohls dasjenige Betreuungsmodell angeordnet wird, das im Einzelfall dem Wohl des Kindes am besten entspricht (zur nicht bestehenden Verpflichtung des Gesetzgebers, das Wechselmodell als Regelfall vorzusehen,

siehe BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17, juris, Rn. 7 und Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris Rn. 12).

Zwar weisen nach der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD-Studie) Kinder, die im asymmetrischen oder im symmetrischen Wechselmodell betreut werden, deutlicher weniger psychische Probleme auf als Kinder, die im Residenzmodell betreut werden (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Allerdings zeigten weiterführende Analysen, dass dieser Befund dadurch erklärt werden könne, dass dies auf den innerfamiliären Beziehungen und der Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen beruhe. Sowohl eine gute Mutter-Kind-Beziehung als auch eine gute Vater-Kind-Beziehung hätten einen signifikant positiven Einfluss auf die psychische Gesundheit der Kinder, wodurch der Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und der psychischen Gesundheit im symmetrischen Wechselmodell vollständig verschwinde beziehungsweise im asymmetrischen Wechselmodell deutlich schwächer werde. Daher lasse sich insgesamt festhalten, „dass es vornehmlich die besseren Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern sind, die zu einer vorteilhafteren psychischen Gesundheit von Kindern im Wechselmodell beitragen“ (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Vor dem Hintergrund der ausgeführten Studienlage ist deutlich, dass für das Kindeswohl in erster Linie eine positive und sichere Bindung zu beiden Elternteilen maßgeblich ist. Dies dürfte in vielen Fällen die Grundlage für ein Wechselmodell sein. Allerdings sind zwei sichere Bindungen alleine auch nicht hinreichend; vielmehr muss im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das jeweils beste Betreuungsmodell ermittelt werden. Stehen eigene Bedürfnisse des Kindes, etwa ein solches nach Stabilität auf Grund geringer Anpassungsfähigkeit, seinem Leben in zwei Haushalten entgegen oder geben die äußeren Rahmenbedingungen die Betreuung im Wechselmodell nicht her, wird das Residenzmodell die bessere Betreuungslösung sein.

### **Zu Satz 3**

Satz 3 normiert die für die Anordnung des Betreuungsmodells maßgeblichen Kriterien, die das Gericht im Wege einer Gesamtschau bei der Ermittlung des im Einzelfall besten Betreuungsmodells bewerten muss. Die Kriterien sind nicht abschließend, da Nummer 6 auch andere, für das Kindeswohl relevanten Umstände nennt.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist die Qualität der Beziehung zu seinen Elternteilen zu berücksichtigen. Dabei kann von Bedeutung sein, wie die Eltern sich die Betreuung vor der Trennung aufgeteilt haben (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn 29). Maßgeblich ist die tatsächliche Qualität der Beziehung und der Bindung des Kindes zum jeweiligen Elternteil (vgl. Balloff, in Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, 4. Auflage 2022, Punkt 11, S. 265 ff.).

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist die für die Durchführung des Betreuungsmodells erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen. Für eine Betreuung zu gleichen Teilen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine höhere Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern erforderlich. Bei andauerndem Konfliktpotential der Eltern dürfte damit zu rechnen sein, dass das Kind elterlichen Spannungen bei einer Betreuung im Wechselmodell stärker ausgesetzt wird als im Residenzmodell und die Gefahr, selbst in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, deutlich erhöht ist; zudem erscheint es unwahrscheinlicher, dass es den Eltern gelingt, persönliche Konflikte in Fragen der Erziehung außen vor zu lassen und die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 30).

Die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Eltern dürfen aber auch bei einer Betreuung zu gleichen Teilen nicht überspannt werden. Denn es ist im Rahmen einer

Gesamtschau zu prüfen, welche Betreuungslösung den Interessen und Bedürfnissen des Kindes am nächsten kommt und zwar auch dann, wenn die Eltern untereinander, etwa im Scheidungsverfahren, weiterhin Konflikte miteinander austragen, die aber vom Kind ferngehalten werden (vgl. Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1442).

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 muss der Wille des Kindes berücksichtigt werden (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Nach allgemeinen Grundsätzen gilt: Je älter das Kind bereits ist, desto stärker muss dessen Wille Beachtung finden (siehe auch § 1626 Absatz 3 Nummer 2 und § 1627 Absatz 2 BGB-E). Allerdings ist zu beachten, dass der Kindeswille in bestimmten Fällen unbeachtlich bleiben muss, zum Beispiel, wenn er dem Wohl des Kindes offensichtlich zuwiderläuft oder Ausdruck eines massiven Loyalitätskonfliktes ist (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020, 16 UF 138/19, juris, Rn. 20). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist (BVerfG, Beschluss vom 14.12.2023 – 1 BvR 1889/23, juris, Rn. 21). Die Disqualifizierung eines beeinflussten Kindeswillens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes die wirklichen Bindungsverhältnisse nicht zutreffend bezeichnen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16, juris, Rn. 20).

### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 ist die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen zu berücksichtigen (siehe auch BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 20). Dieser kann für das Kind je nach Persönlichkeit eine unterschiedliche Bedeutung haben. Der Kontinuitätsgrundsatz kann dafürsprechen, eine bereits vor Trennung substantielle Betreuung beider Elternteile durch die Anordnung einer Betreuung zu gleichen oder wesentlich gleichen Teilen fortzuführen. Er kann auch dagegensprechen, das Wechselmodell anzuordnen, nämlich dann, wenn ein Elternteil einen substantiellen Betreuungsanteil begehrt, der während des Zusammenlebens kaum an der Erziehung des Kindes mitgewirkt hat und im Alltag des Kindes wenig präsent war, etwa nur bei gemeinsamer Freizeit an den Wochenenden. Es bedeutet jedoch nicht, dass das Wechselmodell schon deshalb abzulehnen ist, weil eine symmetrische Betreuung in der Vergangenheit nicht stattgefunden hat (Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1441), es kommt auf die Gesamtschau der Kriterien an. Andererseits liegen extreme Umbrüche im Leben des Kindes eher nicht in seinem Wohl (siehe auch § 1626 Absatz 3 Nummer 9 BGB-E).

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 adressiert die Eignung der äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern. Das jeweilige Betreuungsmodell muss aufgrund äußerer Faktoren praktisch durchführbar sein. Dies betrifft insbesondere die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten sowie die Arbeitszeiten der Eltern. Berücksichtigt werden kann dabei, wenn ein Elternteil eine sehr lange Anreise zur Wahrnehmung des Umgangs hat. Es kann das Kindeswohl beeinträchtigen, wenn das Kind eine unverhältnismäßig lange Pendelzeit in Kauf nehmen muss, etwa um vom Haushalt eines Elternteils zur Schule zu gelangen. Berücksichtigt werden muss auch, inwiefern die Arbeitsbedingungen eines Elternteils eine Betreuung zulassen. Hierbei kann auch eine Betreuung im Hort oder durch Familienangehörige oder neue Partner beziehungsweise Partnerinnen berücksichtigt werden, wenn diese eine gute Beziehung zu dem Kind haben.

## **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 sind alle sonstigen, für das Kindeswohl relevanten Umstände zu berücksichtigen. Welches Betreuungsmodell dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hängt stark von seiner Persönlichkeit ab (vgl. Unzner, FPR 2006, 274, 277). Jedes Kind kann besondere Bedürfnisse oder auch Belastungen aufweisen, mit denen höhere Anforderungen an die Betreuungsleitung einhergehen (siehe auch § 1626 Absatz 3 Nummer 8 und 11 BGB-E), insbesondere sind Kinder unterschiedlich umstellungsbereit (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bei einer bereits ganztätigen Fremdbetreuung des Kindes kann die Erhöhung des Betreuungsanteils eines Elternteils eine geringere Anpassungsleistung für das Kind bedeuten (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Überforderung könnte umgekehrt entstehen, wenn mit der Etablierung eines neuen Betreuungsmodells gleich mehrere Personen als Betreuungspersonen in das Leben des Kindes eintreten (vgl. Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bedeutsam kann auch die Bindung zu (Halb-)Geschwistern in einem Haushalt der Elternteile sein. Bei älteren Kindern müssen insbesondere die sozialen Kontakte und Bindungen zu Freunden entscheidend berücksichtigt werden (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928).

## **Zu Absatz 3**

Die Regelung beschreibt die möglichen Ausgestaltungen einer Umgangsentscheidung nach Absatz 2 und verdeutlicht die drei typisierten Betreuungsmodelle Residenzmodell, asymmetrisches Wechselmodell und symmetrisches Wechselmodell. Nummer 1 beschreibt das so genannte Residenzmodell, dass ein Elternteil das Kind allein oder ganz überwiegend betreut. Ein Elternteil betreut das Kind beispielsweise ganz allein, wenn das Umgangsrecht des anderen Elternteils gemäß § 1684 durch eine familiengerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wurde. Nummer 1 erfasst auch den Fall, dass eine ganz überwiegende Betreuung durch einen Elternteil erfolgt und der andere Elternteil Umgang mit dem Kind nur zu nicht wesentlichen Teilen hat. Nummer 2 beschreibt das so genannte asymmetrische Wechselmodell. Danach betreuten beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen. Nummer 3 beschreibt das so genannte Wechselmodell, wonach beide Elternteile das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen. Eine genaue Abgrenzung der Modelle, zum Beispiel durch die Nennung von Betreuungsanteilen, ist im Umgangsrecht nicht erforderlich, weil im Umgangsrecht – anders als möglicherweise im Unterhaltsrecht – keine konkreten Rechtsfolgen an den Umfang des Umgangsrechts geknüpft werden.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass Vereinbarungen zwischen Eltern über den Umgang auch bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten sind. Es gilt jedoch weiterhin der Maßstab, dass die Umgangsregelung getroffen werden muss, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung über den Umgang unabhängig von der konkreten Form des Betreuungsmodells immer eine Umgangsentscheidung zu treffen ist. Nach Satz 1 ist bei einer erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 erforderlich und bei einer Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach dem Abänderungsmaßstab des § 1694 BGB-E.

Dies dient der Klarstellung, dass es keiner Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf nur einen Elternteil nach § 1635 BGB-E bedarf, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen oder beide zu erheblichen Teilen betreut haben und die Betreuungsanteile anders verteilt werden sollen als bislang. Eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist nur erforderlich, wenn die Eltern sich nicht darüber einigen können, dass ein Elternteil mit

dem Kind an einen anderen Ort zieht oder das Kind fremduntergebracht werden soll (siehe auch die Begründung zu § 1647 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E). Das Sorgerecht schreibt nämlich die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächliche Aufenthalt ist, ergibt sich vielmehr aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris 35 f.). Sorge- und Umgangsverfahren sind dabei zwei voneinander getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrensgegenständen, die keine übergreifende Bindungswirkung entfalten (BGH, Beschluss vom 5. März 2025 – XII ZB 88/24, juris, Rn. 13; BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 14). Ob eine auf eine Betreuung zu gleichen Teilen gerichtete Umgangsregelung in bestimmten Fallgestaltungen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht mitsorgeberechtigt ist, zu einer vorherigen sorgerechtlichen Regelung möglicherweise in sachlichen Widerspruch treten kann, stellt sich als eine im jeweiligen Einzelfall zu beantwortende Frage der inhaltlichen Folgerichtigkeit der im jeweiligen Verfahren zu treffenden Entscheidung dar (BGH, Beschluss vom 5. März 2025 – XII ZB 88/24, juris, Rn. 15; BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21, juris, Rn. 14). Eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts führt insbesondere auch nicht dazu, dass in einem zweiten Verfahren betreffend die Entscheidung zum Umgang der Maßstab der Abänderung gelten würde (siehe BGH, Beschluss vom 27. November 2019, XII ZB 512/18, juris Rn. 14 ff., Rn. 18). Umgekehrt hat auch die (teilweise) Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil keine Auswirkung auf ein vereinbartes oder gerichtlich angeordnetes Betreuungsmodell, selbst wenn dieses eine gleichteilige Betreuung vorsieht. Insofern bedarf es eines eigenständigen Umgangsverfahrens.

Dies gilt auch dann, wenn eine bereits praktizierte Betreuung zu gleichen Teilen lediglich zwischen den Eltern vereinbart und nicht in einem Umgangsverfahren gerichtlich angeordnet oder gemäß § 156 Absatz 2 FamFG gerichtlich gebilligt vereinbart worden ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 36 ff., 42; a.A. OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 13 UF 157/22, NZFam 2023, 904 mit Anmerkung Dürbeck; offengelassen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 20 UF 56/20, juris, Rn. 20). Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach ein Eingriff in das Sorgerecht zu unterbleiben hat, wenn zur Auflösung des Betreuungsmodells – als milderer Mittel – eine gerichtliche Umgangsregelung getroffen werden kann (zur Verhältnismäßigkeit bei der Übertragung der Sorge siehe auch § 1632 Absatz 4 Satz 1). Denn die Erforderlichkeit einer Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Beendigung des Betreuungsmodells, insbesondere bei Betreuung zu gleichen Teilen, hätte die Konsequenz, dass der antragstellende Elternteil auf Dauer mehr Entscheidungskompetenzen als nötig erlangen würde. So könnte er insbesondere ohne Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Ort ziehen oder sein Einverständnis für eine Fremdunterbringung des Kindes allein erteilen, was unverhältnismäßig wäre (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 43).

Beruhet das praktizierte Betreuungsmodell bereits auf einer gerichtlichen Umgangsregelung, erfolgt eine gerichtliche Abänderung in einem Abänderungsverfahren zum Umgang gemäß § 1694 BGB-E in Verbindung mit § 166 Absatz 1 FamFG.

### **Zu § 1684 (Beschränkung und Ausschluss des Umgangs)**

Die Möglichkeiten zur Beschränkung und zum Ausschluss des Umgangs werden im Zuge der systematischen Umgestaltung der Vorschriften zum Umgang in einem eigenständigen Paragraphen geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB. Hinzugefügt wurden die Voraussetzungen „für kurze Zeit“, um deutlicher darauf hinzuweisen, dass für eine Einschränkung oder einen Ausschluss auf längere Zeit oder auf Dauer der

Maßstab nach Absatz 2 anwendbar ist. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die auch im geltenden Recht vorgesehene Formulierung „soweit“ bringt zum Ausdruck, dass das Kindeswohl nicht nur über das „ob“ des Eingriffs in das Umgangsrecht, sondern auch über die Reichweite befindet (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 282). Im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG sind Eingriffe gemäß Absatz 1 nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig sind (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 284). Zum Wohl des Kindes erforderlich ist die kurzfristige Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts, wenn konkrete, triftige und gegenwärtige Gründe vorliegen, die das Wohl des Kindes nachhaltig berühren, wobei die Gründe im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von solcher Schwere sein müssen, dass sie bei angemessener Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung des Umgangsrechts für das Kind eine Einschränkung als erforderlich erscheinen lassen (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 287).

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB. Die Auftrennung des vormaligen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB in zwei eigenständige Absätze dient der Veranschaulichung der jeweiligen Rechtsgrundlage. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Nach Absatz 2 kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Die Bestimmung des Zeitraums „längere Zeit“ hat sich am Kindeswohl zu orientieren und richtet sich insbesondere nach dem Zeitempfinden und Alter des Kindes (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 285). Die zu einer Umgangsbeschränkung oder einem Umgangsausschluss für längere Zeit oder auf Dauer führenden Gründe können vielschichtig und ihnen können die unterschiedlichsten Lebenssachverhalten zu Grunde liegen (für Fallkategorien vgl. etwa Staudinger/Dürbeck, BGB, 2023, § 1684 BGB, Rn. 314 ff). Die Anordnung einer Umgangsbeschränkung oder eines Umgangsausschlusses für längere Zeit oder auf Dauer wird dabei regelmäßig in Fällen erheblicher häuslicher Gewalt angezeigt sein. Dies gilt für Fälle, in denen ein Elternteil unmittelbar gegenüber dem Kind erhebliche häusliche Gewalt ausgeübt hat, aber auch in Fällen, in denen das Kind häusliche Gewalt in erheblichem Umfang eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil miterlebt. Je schwerwiegender die Intensität des Gewaltvorfalls ist, desto eher kann ein Gewaltvorfall genügen, um einen Umgangsausschluss zu begründen.

Häusliche Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil berührt regelmäßig das Wohl des Kindes stark. In den allermeisten Fällen erleben Kinder die Gewalt unter den Eltern mit, sei es, dass sie sie unmittelbar sehen oder hören, Verletzungen wahrnehmen oder sogar aktiv versuchen, einen Elternteil zu schützen. Damit können Ängste um die eigene Sicherheit sowie Gefühle der Ohnmacht verbunden sein, weil sie den Elternteil nicht schützen können. Miterlebte Gewalt an einer Bezugsperson kann ein Kind traumatisieren, mit dem Wiedersehen des gewaltausübenden Elternteils beim Umgang kann die Gefahr einer Retraumatisierung verbunden sein, weil das Kind erneut mit den Affekten von Angst und Ohnmacht überschwemmt, mit denen es in der Regel nicht umgehen kann (OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. Mai 2024 – 11 UF 329/24 –, juris, Rn. 38; zur Berücksichtigung miterlebter Gewalt als Teil des Kindeswohls und den Auswirkungen von miterlebter Gewalt siehe auch Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nummer 5 BGB-E). Lehnt das Kind nach miterlebter Gewalt den Umgang ab und ist diese Ablehnung als stabil und autonom gebildet anzusehen, kann sich die Gefährdung des Kindeswohls auch daraus ergeben, dass ein erzwungener Umgang die Selbstwert- und Wirksamkeitsüberzeugungen des Kindes durch Übergehen seiner Ablehnung verletzen würde (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 – 6 UF 64/24 –, juris, Rn. 45).

Die Kindeswohlgefährdung kann sich auch durch die Auswirkungen auf den hauptbetreuenden Elternteil ergeben, z. B. bei Anhaltspunkten für eine konkrete Gefährdung der körperlichen und/oder psychischen Unversehrtheit des betreuenden Elternteils bestehen (KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20 –, juris) oder bei einer durch den Umgang zu erwartenden Destabilisierung des gewaltbetroffenen hauptbetreuenden Elternteils. Wenn die Destabilisierung dazu führt, dass der Elternteil für das Kind als Hauptbezugsperson nicht mehr ausreichend zur Verfügung stünde, kann dies für das Kind unmittelbar kindeswohlschädlich sein (KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022 – 17 UF 6/21 –, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. April 2025 – 2 UF 6/24 –, juris). Die Gefährdung des Kindeswohls kann sich auch durch die zu erwartende Destabilisierung des familiären Umfelds durch den Umgang ergeben, wenn der Vater häusliche Gewalt in Form von sexuellem Missbrauch gegenüber einem Geschwisterkind angewandt hat (OLG Köln, Beschluss vom 29. September 2022 – II-14 UF 57/22 –, juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Fachgerichte jedenfalls bei einem länger andauernden oder einem unbefristeten Umgangausschluss grundsätzlich die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2023, 1 BvR 1889/23, juris, Rn. 20; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. November 2020, 1 BvR 2318/19, juris, Rn. 24 zur Trennung des Kindes von seinen Eltern).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält eine eigene Rechtsgrundlage zur Umgangsbeschränkung und zum Ausschluss von Umgang zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils. Das Familiengericht kann das Recht auf Umgang eines Elternteils mit dem Kind auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

Bereits nach der bestehenden Rechtslage – und auch schon vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention – muss die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umgangsbeschränkung und eines Umgangausschlusses nach dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB berücksichtigt werden (vgl. zum Beispiel OLG Köln, Beschluss vom 8. September 2022, II-14 UF 57/22, juris, Rn. 22 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris Rn. 24f.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Juni 2022, 6 UF 18/22, juris, Rn. 16 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020, 16 UF 10/20, juris, Rn. 28 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 17. April 2018, 10 UF 56/17, juris, Rn. 47); BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2025, 1 BvR 746/23, juris). Allerdings ergab sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm, sondern erst aus der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention und unter Heranziehung des bisherigen § 1697a Absatz 1 BGB, wonach das Gericht diejenige Entscheidung trifft, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – wozu insbesondere die der Elternteile zählen (vgl. Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.) – dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies wird teilweise als unzureichend kritisiert (Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, S. 21 f., 38; vgl. Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.; Schirrmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1931). Daher stellt Absatz 3 klar, dass eine Umgangsbeschränkung und ein Umgangausschluss auch dann möglich sind, wenn durch den Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet wäre. Der Rechtsbegriff der körperlichen Unversehrtheit entspricht demjenigen des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 GG. Er umfasst damit insbesondere auch das psychische Wohlbefinden und erfasst zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind; das sind jedenfalls solche, die das

Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1981 – 1 BvR 612/72 –, BVerfGE 56, 54 [73, 75]; siehe auch Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 107. EL März 2025, GG Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1, Rn. 55; Sachs/Rixen, 10. Auflage 2042, GG Artikel 2, Rn. 149; Kunig/Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG, 8. Auflage 2025, Artikel 2, Rn. 118). Mit der Vorschrift wird im Übrigen konkretisiert, wie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung getragen wird.

Trifft das Gericht eine Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts nach Absatz 3, muss es dabei die betroffenen Grundrechte beider Elternteile und des Kindes berücksichtigen und diese im Einzelfall im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 20). Sorge- und Umgangsrecht beider Elternteile stehen unter dem Schutz von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Auf Seiten des Kindes sind sein Wohl und seine Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2023, 1 BvR 2345/22, juris, Rn. 20; BVerfGE 31, 194, 208 ff., juris, Rn. 37 ff.). Das betrifft insbesondere sein Umgangsrecht als Konkretisierung seines Rechts auf staatliche Gewährleistung der Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (siehe nur BVerfGE 133, 59, 73 f. [Rn. 41ff. mit weiteren Nachweisen]). Relevant ist schließlich auch das durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils.

Die Beschränkung und der Ausschluss des Umgangsrechts müssen dabei stets verhältnismäßig sein. Genügt zum Beispiel eine Umgangsbeschränkung – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Umgangspflegschaft – zur Abwendung der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des von Gewalt betroffenen Elternteils, ist ein Umgangsausschluss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig. Insbesondere Konstellationen, in denen sich die Gewalt ausschließlich auf das Elternverhältnis bezieht, ohne dass das Kind diese und ihre Folgen miterlebt, bedürfen sorgfältiger Abwägung. Denn der Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind kann auch förderlich für das Kind sein, wenn dieser Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausübt. Von Absatz 3 in den Blick genommene Konstellationen betreffen insbesondere auch Sachverhalte, in denen ein Elternteil dem anderen Elternteil zum Beispiel per Textnachrichten ernst zu nehmende Drohungen – insbesondere solche, welche die Strafbarkeitsschwelle des § 241 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) überschreiten – übermittelt oder ihm nachstellt, ohne dass das Kind hiervon Kenntnis erlangt. Besonders relevant sind Fälle, in denen der gewaltbetroffene Elternteil bereits verzogen ist und eine Meldesperre hat einrichten lassen. Denn in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass der andere Elternteil versucht, durch den Umgang mit dem Kind den neuen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils zu erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012 – 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 24, 33 f.; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2025 – 1 BvR 746/23, juris). Im äußersten Fall kann in derartigen Konstellationen nicht nur eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bestehen, sondern bereits eine solche für das Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 GG).

Ist vom Familiengericht bereits ein Gewaltschutzverfahren durchgeführt worden, gebietet der im Umgangsverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 FamFG) die Beiziehung der entsprechenden Gerichtsakte des Gewaltschutzverfahrens. Da Umgangsverfahren und Gewaltschutzverfahren nebeneinanderstehen, ergeben sich zwar keine direkten Folgewirkungen des Gewaltschutzverfahrens für das Umgangsverfahren (siehe KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20 –, juris, Rn. 66); allerdings sind die Umstände aus dem Gewaltschutzverfahren auch bei der Prüfung einer Umgangsbeschränkung sowie eines Umgangsausschlusses zu berücksichtigen (siehe bereits Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 24). Dies gilt selbstverständlich sowohl für Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Gefahr nahelegen, als auch für solche, die gegen die Annahme einer Gefahr sprechen.

Für die Beurteilung, ob eine Umgangsbeschränkung oder ein Umgangsausschluss erforderlich ist, sind die in § 1632 Absatz 2 BGB-E genannten Kriterien in einer konkreten Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 4**

*(Hinweis: Absatz 4 soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz Eingang in das BGB nehmen. Regelungsinhalt und Begründung werden an den Verlauf des o.g. Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend angepasst, ggf. kann lange Begründung hier im weiteren Verlauf entfallen und auf den im BT beschlossenen GE zur eAÜ verwiesen werden.)*

*Absatz 4 entspricht dem mit Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen § 1684 Absatz 5 BGB-E. Er lehnt sich an die im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen an und eröffnet die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen auch in einem Umgangsverfahren im Eltern-Kind-Verhältnis angeordnet werden können.*

*Absatz 4 nennt Maßnahmen, die das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Zusammenhang mit einer Umgangsregelung anordnen kann. Der Verweis ist nicht abschließend, es können auch andere Anordnungen getroffen werden. Voraussetzung ist nicht ein Ausschluss des Umgangs, sondern die Maßnahmen können auch flankierend zu einer Umgangsregelung angeordnet werden, zum Beispiel wenn einem Elternteil untersagt werden soll, außerhalb der festgelegten Umgangszeiten Kontakt zu dem Kind aufzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Februar 2024 – XII ZB 401/23, BGHZ 239, 316-324, Rn. 18). Die Maßnahmen können zeitgleich mit einer Regelung, einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangs angeordnet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel, wenn sich die Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen erst später durch das entsprechende Verhalten eines Elternteils ergibt.*

*Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 enthält eine Aufzählung der möglichen Verbote, die das Familiengericht gegenüber einem Elternteil anordnen kann. Das Familiengericht kann – wenn es erforderlich ist – auch mehrere der genannten Maßnahmen parallel anordnen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine gerichtliche Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 befristet werden.*

#### **Zu Nummer 1**

*Nach der neuen Nummer 1 kann das Familiengericht anordnen, dass der Elternteil die Familienwohnung des Kindes oder eine Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält (beispielsweise die Wohnung der Großeltern, die das Kind regelmäßig betreuen) nicht betreten darf.*

#### **Zu Nummer 2**

*Nach Nummer 2 kann das Familiengericht dem Täter untersagen, sich einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder der Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten. Der Abstand ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.*

#### **Zu Nummer 3**

*Zum Schutz des Kindes kann das Familiengericht dem Elternteil auch den Aufenthalt an Orten untersagen, die das Kind regelmäßig aufsucht, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten. Orte im Sinne der Nummer 3 sind beispielsweise der Kindergarten, die Schule, die Liegenschaften eines Sportvereins oder anderer Freizeitangebote, denen das Kind nachgeht; es kann sich auch um öffentlich zugängliche Orte handeln.*

#### **Zu Nummer 4**

*Nach Nummer 4 kann das Familiengericht Verbote aussprechen, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten.*

#### **Zu Nummer 5**

*Schließlich kann das Familiengericht ein Kontaktverbot verhängen, welches sich auf alle Arten der Kontaktaufnahme (bspw. Briefe, Telefon, Messenger-Diensten, Post, E-Mail, Mobiltelefon, Internet, auch Chatplattformen in sozialen Medien) erstreckt (Nummer 5).*

#### **Zu Absatz 52**

*Absatz 4 Satz 2 eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit anzuordnen, dass ein Elternteil, binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs (sog. Täterarbeit) oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen hat. Absatz 4 Satz 3 regelt, dass § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 GewSchG-E entsprechend gilt. Der verpflichtete Elternteil hat folglich binnen einer weiteren vom Gericht gesetzten Frist die benannte Person oder Stelle zur Vereinbarung einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren. Der Elternteil hat die Bestätigungen der Kontaktaufnahme und der Teilnahme dem Gericht binnen der gesetzten Frist vorzulegen. Zudem hat das Gericht dem verfahrensfähigen Kind oder seinem Vertreter mitzuteilen, wenn die Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden. Wenngleich es für die Vollstreckung der Teilnahmeverpflichtung keines ausdrücklichen Antrags bedarf, ist diese Mitteilung für die Beteiligten für die eigene Einschätzung der Bedrohungslage von Bedeutung. Ferner erhalten die antragsberechtigten Personen so die nötigen Kenntnisse, um einen Antrag im Vollstreckungsverfahren zu stellen. Schließlich regelt der Verweis in § 1 Absatz 4 Satz 5 GewSchG-E, dass die Teilnahme eines Elternteils an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung in der Regel erforderlich ist, wenn das Familiengericht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Absatz 5 anordnet.*

#### **Zu Absatz 5**

*(Hinweis: Absatz 5 soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz Eingang in das BGB nehmen. Regelungsinhalt und Begründung werden an den Verlauf des o.g. Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend angepasst, ggf. kann lange Begründung hier im weiteren Verlauf entfallen und auf den im BT beschlossenen GE zur eAÜ verwiesen werden.)*

*Absatz 5 ermöglicht die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in einem Umgangsverfahren im Eltern-Kind-Verhältnis. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt sicher, dass die in einer gerichtlich angeordneten Einschränkung des Umgangs oder in einem gerichtlich angeordneten Umgangsausschluss enthaltenen Kontakt- und Näherungsverbote tatsächlich befolgt werden.*

*Die Regelung ist im Kindschaftsrecht erforderlich, weil § 3 Absatz 1 GewSchG dessen Vorrang vor dem Gewaltschutzgesetz vorsieht, wenn die verletzte oder bedrohte Person unter elterlicher Sorge steht und der Täter Elternteil, Vormund oder Pfleger des Kindes ist. Diese Vorrangregelung soll absichern, dass Einschränkungen des grundrechtlich geschützten Rechts auf Umgang zwischen Eltern und Kind in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren entschieden werden. Grundsätzlich soll einem Kind jedoch der gleiche Schutz gewährt werden können, unabhängig davon, ob es sich um den Schutz gegenüber einem Elternteil oder gegenüber einem Dritten handelt.*

*Die Möglichkeit des Familiengerichts, die elektronischen Aufenthaltsüberwachung begleitend zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss des Umgangsrechts im*

*Umgangsverfahren – und nicht etwa in einem Gewaltschutzverfahren – anzuordnen, sichert die verfahrensrechtliche Position des Kindes ab. Für die Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Umgangsverfahren spricht zudem, dass es von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen ist, während das Gewaltschutzverfahren ein Antragsverfahren ist. Darüber hinaus wird durch die einheitliche Anordnung im Umgangsverfahren für das Kind ein zweites Verfahren nach dem GewSchG vermieden.*

*Die Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zum Schutz eines Kindes gegenüber einem Elternteil im Umgangsrecht ist sachgerecht. Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung setzt voraus, dass eine Maßnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 getroffen wurde und darüber hinaus, dass der Umgang des Elternteils mit dem Kind zeitgleich oder zuvor in einem Umgangsverfahren auf Dauer oder für längere Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde (vgl. Absatz 5 Satz 1 Nummer 1). Die Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses oder der Einschränkung des Umgangsrechts auf Dauer oder für längere Zeit ist an Artikel 6 Absatz 2 GG zu messen. Für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gilt darüber hinaus nach Satz 1 Nummer 2 derselbe Maßstab wie im GewSchG.*

*Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 stellen dagegen einen Eingriff in die elterliche Sorge dar (Veit/Schmidt, in: Beck OK BGB, 75. Ed., § 1666 Rn. 7). Zwar kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein Umgangausschluss gleichzusetzendes Kontakt- und Näherungsverbot nach § 1666 BGB gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil angeordnet werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen eines Umgangausschlusses nach § 1684 Absatz 4 erfüllt sind (BGH, Beschluss vom 21.9.2022 – XII ZB 150/19, Rn. 33, juris). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1666 Absatz 1 BGB ist, neben der Gefährdung des Kindeswohls, jedoch dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. § 1666 BGB ist daher nicht anwendbar, wenn der Elternteil, von dem die Kindeswohlgefährdung ausgeht, nicht (mehr) sorgeberechtigt ist und dem anderen Elternteil kein Vorwurf bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge gemacht werden kann. § 1666 BGB ist zudem bei Kindern in Familienpflege nicht anwendbar, wenn den Eltern bereits die elterliche Sorge wegen einer Kindeswohlgefährdung entzogen wurde, von ihnen aber eine erhebliche Gefahr für die fremduntergebrachten Kinder ausgeht. In diesen Fällen übt ein Vormund die elterliche Sorge aus. § 1666 ist nur anwendbar, wenn der Vormund nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Gefahr abzuwenden. Da die Eltern grundsätzlich weiterhin umgangsberechtigt sind, muss der Umgang ausgeschlossen werden. Zudem zielen Auflagen und Gebote nach § 1666 überwiegend nicht auf eine tatsächliche Durchsetzbarkeit der Vollstreckung. Die Maßnahmen dienen primär der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, indem sie einen stärkeren Eingriff in das Sorgerecht wie eine vollständige Entziehung der elterlichen Sorge obsolet machen können. Auch aus diesen Gründen ist die Verortung der Anordnungsmöglichkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Umgangsverfahren sachgerecht.*

*Die Verortung im Umgangsrecht führt auch bei Vorliegen einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft für das Kind zu sachgerechten Ergebnissen: Nach § 3 Absatz 1 GewSchG-E treten, wenn die verletzte oder bedrohte Person nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 GewSchG unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft für Minderjährige steht, im Verhältnis zu den Eltern und zu den sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften. Steht das Kind unter Vormundschaft bedeutet dies, dass ein Umgangausschluss mit begleitender elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 gegenüber den Eltern angeordnet werden kann. Das Umgangsverfahren ist ein Amtsverfahren, ein Antrag des Vormunds ist daher nicht erforderlich. Hat der Vormund allerdings Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes, muss er diese weitergeben. Der Vormund selbst hat kein eigenes Umgangsrecht. Über den Verweis in § 1802 Absatz 2 Satz 3 sind auch die Regelungen zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 ff. BGB anwendbar. Über diesen können Näherungsverbote angeordnet werden, aber keine elektronische Aufenthaltsüberwachung. Bei einer Gefahr für das Kind durch den Vormund wäre der*

Vormund - nach § 1804 BGB zu entlassen und ein anderer Vormund zu bestellen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gewaltschutzgesetz gegen den vorherigen Vormund anwendbar. Gleiches gilt, wenn für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, dieser ist unter den Voraussetzungen von §§ 1813 Absatz 1 i. V. m. § 1804 BGB zu entlassen.

### **Zu Satz 1**

Für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Eltern-Kind-Verhältnis müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

### **Zu Nummer 1**

Erste Voraussetzung für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Eltern-Kind Verhältnis ist gemäß Absatz 5 Nummer 1, dass das Umgangsrecht des Elternteils oder sein Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausgeschlossen sein muss. Voraussetzung für die Anordnung einer Umgangseinschränkung oder eines Umgangsausschlusses auf Dauer oder für längere Zeit ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 1684 Absatz 2 BGB). Eine Tat nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber dem Kind ist dagegen nicht Voraussetzung. Im Umgangsverfahren ist – soweit eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer angeordnet wird – der maßgebliche Bezugspunkt für eine Maßnahme die Gefährdung des Kindeswohls. Es wäre nicht sachgerecht, darüber hinaus zusätzlich das Vorliegen einer Tat nach dem Gewaltschutzgesetz zu verlangen. Zwar kann eine Gefährdung des Kindeswohls auch aus Gründen vorliegen, die einer Tat nach dem Gewaltschutzgesetz nicht gleichzustellen sind, zum Beispiel bei einer als stabil und autonom gebildeten Ablehnung des Umgangs durch das Kind, weil ein erzwungener Umgang die Selbstwert- und -wirksamkeitüberzeugungen des Kindes durch Übergehen seiner Ablehnung verletzen würde (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 – 6 UF 64/24 –, juris, Rn. 45). In solchen Fällen wird in der Regel jedoch nicht die kumulativ erforderliche Unerlässlichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Nummer 2 vorliegen.

### **Zu Nummer 2**

Gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist zweite Voraussetzung für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, dass es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht. Absatz 5 Nummer 2 sieht den selben Maßstab wie § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E vor.

### **Zu Satz 2**

Absatz 5 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie der §§ 1b und 1c GewSchG-E.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine gerichtliche Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 befristet werden. Bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Befristung auf höchstens 6 Monate vorgeschrieben (Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 1a Absatz 4 Satz 1 GewSchG-E). § 1a Absatz 4 Satz 2 GewSchG-E sieht die Möglichkeit einer Verlängerung jeweils um höchstens 3 Monate vor, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die jeweilige Befristung besteht unabhängig von der angeordneten Dauer des Umgangsausschlusses. Erlangt das Gericht Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vorliegen, ist die Maßnahme von Amts wegen unverzüglich aufzuheben (Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 1a Absatz 4 Satz 3 GewSchG-E). Die Aufhebung der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung muss aber nicht zugleich zur Aufhebung eines

*Umgangsausschlusses führen, da insofern unterschiedliche Maßstäbe gelten. Die Überprüfung der Voraussetzungen eines Umgangsausschlusses erfolgt gesondert. Denn auch nach Wegfall der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (weil die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen) kann ein Ausschluss des Umgangs oder seines Vollzugs weiterhin wegen einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sein (weil die Voraussetzungen des § 1684 Absatz 2 BGB vorliegen).*

### **Zu Satz 3**

*Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass dem Kind ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden kann, dass der Koordinierungsstelle Zuwiderhandlungen des Elternteils gegen das Näherungsverbot anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für das Zwei-Komponenten-Modell (zur Funktionsweise siehe Begründung zu § 1a Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz), weil Absatz 5 Satz 2 nicht auf § 1a Absatz 2 GewSchG-E verweist. Die Verweise aus Absatz 5 Satz 2 sind jedoch auch auf die Sonderregelung zum Zwei-Komponenten-Modell in Satz 3 anwendbar. Anders als bei einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz für Schutzmaßnahmen für das Kind gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Kindes, bei der eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten zulässig wäre, für die im Umgangsverfahren angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz vor einem Elternteil nicht erforderlich. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage bei anderen Einschränkungen des Umgangsrechts wie z. B. begleitetem Umgang, bei dem eine Zustimmung der Eltern oder nur eines Elternteils ebenfalls nicht erforderlich ist.*

*Bei der Frage, ob eine elektronische Aufenthaltsüberwachung mittels des Zwei-Komponenten-Modells überhaupt geeignet ist und dem Kindeswohl entspricht, ist insbesondere die Bedrohungssituation für das Kind zu berücksichtigen sowie die Fähigkeit des Kindes, mit dem Gerät umzugehen. Eine Altersgrenze wurde bewusst nicht vorgesehen, weil der Schutz durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung grundsätzlich auch jungen Kindern entsprechend ihres Reifegrads zur Verfügung stehen soll. Dabei muss das Kind in der Regel über die Bedrohungssituation, die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den Zweck des Gerätes aufgeklärt werden, weil nach dem Rechtsgedanken von § 1627 Absatz 2 BGB-E die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen ist. Lehnt das Kind das Mitführen des technischen Mittels vehement ab, wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Regel nicht geeignet sein, die Gefahr abzuwenden. Lehnt der Elternteil, von dem die Gefahr nicht ausgeht das Zwei-Komponenten-Modell für das Kind ab, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das Zwei-Komponenten-Modell dem Kindeswohl entspricht. Eine Anordnung ist auch bei entgegenstehendem Elternwillen jedoch grundsätzlich weiterhin möglich, weil das Kind einen eigenen Schutzanspruch hat, dessen Realisierung nicht allein vom Willen des Elternteils abhängen kann. Dies entspricht der Rechtslage im GewSchG: Bei einer Bedrohungslage durch einen Dritten, kann die elterliche Zustimmung zu einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (auch durch das Zwei-Komponenten-System) bei einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB ersetzt werden.*

*Auch wenn die Umstände, aus denen sich die Unerlässlichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ergibt, erst nach Erlass der (Grund-)Schutzanordnungen hinzutreten, eröffnet Absatz 5 die nachträgliche gesonderte Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.*

### **Zu § 1685 (Begleiteter Umgang)**

Der begleitete Umgang wird in einen eigenen Paragraphen versetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein eigenständiges und von der Umgangspflegschaft getrenntes Institut der Umgangsbeschränkung handelt. Der Umgangsbegleiter bereitet den Umgang

gegenüber dem Kind vor und beaufsichtigt ihn, um zum Beispiel eine Verunsicherung des Kindes nach einem langen Kontaktabbruch zu überwinden oder mögliche körperliche Übergriffe während der Umgangszeit zu vermeiden. Der Umgangspflegschaft hat dagegen das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen, sie ist eher auf die Eltern gerichtet und soll auf sie einwirken, eine kindeswohl dienliche Gestaltung des Umgangs zu erreichen. Beide Institute können kombiniert werden, dies muss jedoch separat und deutlich angeordnet werden.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass das Familiengericht, sofern nicht die Voraussetzungen für die Anordnung eines Umgangsausschlusses vorliegen, anordnen kann, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Gegenüber dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB sieht Absatz 1 nunmehr ausdrücklich vor, dass die Umgangsbegleitung nur dann vorzusehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Umgangsausschluss für kürzere Zeit, für längere Zeit oder auf Dauer nicht vorliegen (vgl. § 1684 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 BGB-E). Erwägt das Familiengericht die Anordnung einer Umgangsbegleitung, ist es der Überzeugung, dass der Umgang zwischen dem Kind und dem Elternteil nicht ohne einen anwesenden Dritten durchgeführt werden kann. Begleiteter Umgang wird beispielsweise angeordnet, wenn über einen längeren Zeitraum kein Umgang stattgefunden hat, nun aber wieder angebahnt werden soll, oder auch dann, wenn bis zur Klärung von Umständen, die das Kindeswohl berühren – beispielsweise behaupteter übermäßiger Alkoholkonsum des umgangsausübenden Elternteils – nur begleitete Umgänge stattfinden können. Gerade in solchen Fallkonstellationen kann aber auch in Betracht kommen, dass der Umgang auszuschließen ist. Dies soll der geänderte Wortlaut verdeutlichen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 4 BGB. Der Begriff „Einzelperson“ wurde durch „natürliche Person“ ersetzt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht Anforderungen an die Qualifikation der natürlichen Person vor, die den Umgang begleitet. Dies setzt Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 RL (EU) 2024/1385 in nationales Recht um. Gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 RL (EU) 2024/1385 schaffen und unterhalten die Mitgliedstaaten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat. Hieran anknüpfend sieht Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 RL (EU) 2024/1385 vor, dass die Mitgliedstaaten für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte sorgen, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient. Die Regelung soll auch sicherstellen, dass, wenn nach Fällen häuslicher Gewalt eine Umgangsbegleitung in Betracht kommt und kein Umgangsausschluss angezeigt ist (siehe hierzu OLG Köln, Beschluss vom 12. März 2025 – 10 UF 92/24, Rn. 56, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. Mai 2024 – 11 UF 329/24, Rn. 38 ff., juris), nur ausreichend qualifiziertes Personal den Umgang begleitet.

Die Qualifikationsanforderung soll für die Umgangsbegleitung allgemein umgesetzt werden. Bereits nach geltendem Recht wurde der bisherige § 1684 Absatz 4 Satz 3 und 4 so ausgelegt, dass das Familiengericht von Amts wegen einen fachlich geeigneten Umgangsbegleiter ermitteln und auswählen muss (Volke, NZFam 2024, 769, 772; Johannsen/Henrich/Althammer/Rake, 7. Aufl. 2020, § 1684 BGB, Rn. 64; BeckOK/Veit, 2023, § 1684 BGB, Rn. 236).

Das kann auch dadurch geschehen, dass das Gericht einen Träger der Jugendhilfe oder einen Verein beauftragt, der sicherstellt, dass er die natürliche Person, die den Umgang

begleitet, nach den Kriterien des Absatzes 3 aussucht. Ein Hinweis auf die sachgemäße Auswahl durch einen Verein kann zum Beispiel darin liegen, dass der Verein sich Qualitätsstandards für die Umgangsbegleitung gegeben hat.

Der Umgangsbegleiter muss nach seinen fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen geeignet sein, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert. Die Eignung des Umgangsbegleiters ist dabei stets im Hinblick auf das individuelle Kind und dessen Bedürfnisse zu bewerten.

Es wird keine feste Qualifikationsanforderung vorgesehen. Dies ist im Hinblick auf die verschiedenen familiären Situationen, die eine Umgangsbegleitung erfordern können, kaum möglich. Über fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen in jedem Fall sozialpädagogische Fachkräfte oder auch Psychologen mit Zusatzqualifikationen als Familientherapeut, systemischer Berater oder Mediator sowie Personen, die über eine ähnliche Qualifikation, die die kindeswohlgerechte Wahrnehmung der Aufgaben als Umgangsbegleiter sicherstellt, verfügen. Auch Fachkräfte aus anderen sozialen Berufen, wie beispielsweise Lehrer oder Erzieher, verfügen in der Regel über fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen für die Begleitung von Umgängen. Darüber hinaus werden auch Ehrenamtliche, die an Fortbildungen oder Schulungen teilgenommen haben, über ausreichende fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen im Sinne des Absatzes 3 verfügen (hierzu bspw. Qualitätsstandards für den Begleiteten Umgang im Deutschen Kinderschutzbund, Ziffer 5b zur verpflichtenden Teilnahme an der Schulung Begleiteter Umgang des Deutschen Kinderschutzbundes). Auch besondere Sprachkenntnisse sind zu berücksichtigen und können fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen im Sinne des Absatzes 3 begründen. Grundsätzlich ist es auch wie bisher möglich, dass eine Person aus dem privaten Umkreis der Familie eingesetzt wird. Auch diese muss jedoch von den fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen her geeignet sein, den Umgang so, wie es das Wohl des Kindes erfordert, zu begleiten. Wer im Einzelfall den Umgang in fachlich geeigneter Weise begleiten kann, steht dabei im Zusammenhang mit der Bewertung, was für das Kindeswohl erforderlich ist. Je komplexer sich die individuelle Situation gestaltet, desto höhere Anforderungen sind an die fachlichen Kenntnisse oder Erfahrungen des Umgangsbegleiters zu stellen. In schwierigen Fällen, beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt, wird der Umgang regelmäßig durch eine spezifisch ausgebildete Person begleitet werden müssen; geschulte Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen oder Personen aus dem privaten Umkreis der Familie sind dann in der Regel nicht geeignet, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert. Die fachlichen Kenntnisse oder Erfahrungen des Umgangspflegers müssen geeignet sein, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert. Zwar stellt der deutsche Wortlaut der Regelung in Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der RL (EU) 2024/1385 darauf ab, dass die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte dem Wohl des Kindes dienen muss. Dies legt eine höhere Qualifikation nahe, weil sie positive Auswirkungen auf das Kind haben muss. Die englische und französische Fassung der Richtlinie verwenden jedoch den Wortlaut „in the best interest of the child“ bzw. „et dans l'intérêt supérieur de l'enfant“ und unterscheiden nicht danach, ob eine bestimmte Auswahlentscheidung dem Kindeswohl dient oder für das Kindeswohl erforderlich ist. Der Text der Richtlinie enthält zudem die Relativierung „soweit dies angemessen ist“.

Ordnet das Familiengericht eine Umgangspflegschaft an und kombiniert diese mit der Anordnung begleiteten Umgangs dahingehend, dass der Umgangspfleger den Umgang selbst begleiten soll, muss er über fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen im Sinne von Absatz 3 verfügen.

Fehlt ein mitwirkungsbereiter und fachlich geeigneter Dritter im Sinne des Absatzes 3 und kommt nur begleiteter Umgang in Betracht, darf das Familiengericht begleiteten Umgang nicht anordnen, sondern muss den Umgang aussetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2015 – 1 BvR 1468/15 –, juris, Rn. 5).

## **Zu § 1686 (Umgangspflegschaft)**

Die Umgangspflegschaft ist von der Umgangsbegleitung zu unterscheiden. Dies soll durch die Aufteilung auf verschiedene Paragraphen deutlich gemacht werden. Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung sind jeweils eigenständige Regelungen, die unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen sowie unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Das Familiengericht kann bei der Anordnung der Umgangspflegschaft auch die Anwesenheit des Umgangspflegers während der Umgangskontakte anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Umgangsbegleitung nach § 1685 BGB-E vorliegen, insbesondere der Umgangspfleger über die erforderliche Eignung verfügt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen das Familiengericht eine Umgangspflegschaft anordnen kann.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 3 BGB, wonach die Anordnung einer Umgangspflegschaft eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1682 Absatz 1 BGB voraussetzt.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 3 ermöglicht die Anordnung einer Umgangspflegschaft, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

Dies soll Fälle adressieren, in denen die Eltern selbst feststellen, dass ihre Kommunikationsfähigkeit nicht mehr genügt, und sich dies ohne Unterstützung durch einen Umgangspfleger bei der Organisation von Umgangskontakten zu Lasten des Kindes auswirken kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn anlässlich des Zusammentreffens der Eltern für die Übergaben des Kindes erheblicher Streit zwischen den Eltern entsteht und das Kind diesem beiwohnt oder darunter leidet, wenn Umgangskontakte aufgrund elterlicher Konflikte nicht verlässlich eingehalten werden und es hierdurch im Alltag an Stabilität verliert. Ein Umgangspfleger kann auf die Kommunikation der Eltern deeskalierend einwirken. Daher kann die Umgangspflegschaft dazu beitragen, dass der Übergang von der Paar- und Elternrolle in die alleinige Elternrolle besser gelingt und eine Entwicklung hin zu einem Hochkonfliktfall im Idealfall vermieden wird. Die Eltern müssen mit der Bestellung eines Umgangspflegers einverstanden sein. Auch bei der Bestellung des Umgangspflegers im Einverständnis mit den Eltern bedarf es einer durch gerichtlich gebilligten Vergleich beziehungsweise einer durch das Gericht angeordneten vollstreckungsfähigen Umgangsregelung. Lehnt mindestens ein Elternteil die Bestellung eines Umgangspflegers hingegen ab, bleibt es bei den strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach den Nummern 1 und 2.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht – entsprechend des Wortlautes in § 1685 Absatz 1 BGB-E – vor, dass die Umgangspflegschaft zum Schutz eines Elternteils angeordnet werden kann, sofern der Umgang nicht auszuschließen ist. Die Regelung dient dem Schutz und Interesse des Kindes sowie dem Schutz eines gewaltgefährdeten Elternteils (vgl. auch Lohse, JAmt 2025, 376, 380). Mit der Regelung wird Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung getragen, indem eine weitere gesetzgeberische Maßnahme getroffen wird, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet.

Absatz 2 setzt zunächst, wie in allen anderen Fällen des § 1686 Absatz 1 BGB-E, voraus, dass das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass Umgang stattfinden soll. Insoweit regelt der Wortlaut ausdrücklich, dass die Umgangspflegschaft nach Absatz 2 nur dann angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen für einen Umgangsausschluss nach § 1684 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 BGB-E nicht vorliegen. Die neue Regelung eröffnet dem Familiengericht damit eine Handlungsoption, wenn die Voraussetzungen für den Umgangsausschluss nicht vorliegen, weil beispielsweise unklar ist, wie sich die konkrete familiäre Situation darstellt und der Umgang daher stattfinden soll. In diesen Fällen stellt die neue Rechtsgrundlage die Interessen des Kindes und den Schutz des gefährdeten Elternteils sicher, weil gerade kein unbeschränkter Umgang stattfindet, sondern der Umgangspfleger bei der Übergabesituation anwesend ist.

Die Regelung hat zwei Schutzrichtungen: Die Bestellung eines Umgangspflegers in den Fällen des Absatzes 2 liegt im Interesse des Kindes. So wird sein Recht auf Umgang mit seinem Elternteil gewährt (vgl. § 1683 Absatz 1 Satz 1 BGB-E) und das Kind wird vor einer belastenden Situation, die mit der persönlichen Begegnung der Elternteile bei den Übergaben einhergehen kann, geschützt. Darüber hinaus kann der Umgangspfleger dazu beitragen, dass eine kindgerechte Sprachregelung gefunden wird, die dem Kind die Veränderung der Umstände nahebringt. Auch dies liegt im Interesse des Kindes und seines Wohls. Gleichzeitig wird auch der Elternteil geschützt, indem der Umgangspfleger die Organisation des Umgangs übernimmt und Übergaben begleitet oder selbstständig vornimmt, sodass eine persönliche Begegnung der Eltern unterbleibt. Sofern der Umgangspfleger die Übergaben in Anwesenheit des gefährdeten Elternteils ausführt, kann bereits seine Anwesenheit bei der Übergabe die Wahrscheinlichkeit psychischer oder physischer Gewalt verringern und damit psychische Belastungen beim gefährdeten Elternteil mindern. Durch die organisatorische Unterstützung bei der Koordination der Umgangskontakte kann des Weiteren erreicht werden, dass die Eltern untereinander nicht kommunizieren müssen.

Für die Bestellung eines Umgangspflegers reicht es nicht aus, wenn ein Elternteil lediglich vorbringt, dass eine Gefährdung besteht, ohne dass weitere Anhaltspunkte hierfür bestehen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts und der ständigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt bei der Prognose, ob eine Gefährdung eines Elternteils vorliegt, die sogenannte Je-desto-Formel, wonach von Verfassung wegen, die drohende Schwere des zu erwartenden Schadens zu berücksichtigen ist. Je schwerer der drohende Schaden wiegt, desto geringere Anforderungen müssen die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 30 zur Gefährdung eines Kindes).

Ergibt sich der Schutzbedarf eines Elternteils aus Vorfällen häuslicher Gewalt, hat das Gericht stets zu prüfen, ob weitergehend die Voraussetzungen für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 3 BGB-E (Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts wegen Partnerschaftsgewalt) erfüllt sind und nur die Anordnung einer Umgangspflegschaft zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes nicht ausreicht; dies wird auch durch den Wortlaut „sofern der Umgang nicht auszuschließen ist“ im Eingangssatz betont. Das Familiengericht hat zudem zu prüfen, ob die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach Nummer 2 um die Anordnung begleiteten Umgangs zu ergänzen ist, damit das Kind auf die Umgänge vorbereitet, das Kind während der Umgänge unterstützt und auch eine Nachbereitung der Umgänge sichergestellt wird.

Die Anordnung der Umgangspflegschaft muss im Einzelfall erforderlich sein, da mit ihr insbesondere in das Aufenthaltsbestimmungsrecht des betreuenden Elternteils eingegriffen wird (vgl. BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – XII ZB 135/18, juris, Rn. 22), welches für die Zeit des Umgangs auf den Pfleger übergeht. Hält es das Gericht für relativ wahrscheinlich, dass ein Elternteil bei Umgangskontakten (erneut) gefährdet wird, ist eine Umgangspflegschaft nicht das geeignete Mittel, da es nicht zum Aufgabenkreis des Umgangspflegers gehört, körperliche Angriffe abzuwehren und in diesen Fällen regelmäßig die Voraussetzungen des § 1684 Absatz 3 BGB-E (Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts

wegen Partnerschaftsgewalt) vorliegen werden. Da eine Umgangspflegschaft nach Absatz 3 zu befristen ist, stellt sie zudem nur dann ein geeignetes Mittel dar, wenn das Gericht es zumindest für möglich hält, dass sich die Kommunikation und Kooperation der Eltern hierdurch so verbessert, dass sie die Übergabe des Kindes in einem absehbaren Zeithorizont auch alleine bewältigen können.

Ein Umgangspfleger darf nicht bestellt werden, um Tatsachen für die Klärung der Frage, ob Partnerschaftsgewalt ausgeübt wurde, in Erfahrung zu bringen. Das Gericht kann den Umgangspfleger in Ausübung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG allerdings dazu anhören, ob ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind.

Ordnet das Gericht eine Umgangspflegschaft nach Nummer 1 oder Nummer 2 an, hat es die zur Anordnung führenden Umstände auch im Rahmen des ihm nach § 81 Absatz 1 Satz 1 FamFG eingeräumten Ermessens bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Dabei dürfte es – insbesondere in Fällen, in denen feststeht, dass Partnergewalt ausgeübt wurde – geboten sein, dem gewaltausübenden Elternteil die Kosten des Verfahrens ganz aufzuerlegen, weil dieser durch die Ausübung von Partnerschaftsgewalt regelmäßig durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben haben wird (§ 81 Absatz 2 Nummer 1 FamFG). Aber auch dann, wenn kein grobes Verschulden bei einem Beteiligten vorliegt, können dem gewaltausübenden Elternteil die Kosten des Verfahrens ganz auferlegt werden. Für die Auferlegung der gesamten Verfahrenskosten ist es nicht erforderlich, dass Umstände vorliegen, die nach Art und Bedeutung den Regelbeispielen in § 81 Absatz 2 FamFG gleichkommen. Vielmehr genügt jedes Abwägungsergebnis, das nach den Umständen des Einzelfalls die Kostentragung eines bestimmten Beteiligten billig erscheinen lässt (MünchKommFamFG/Schindler, 4. Aufl. 2025, § 81 FamFG, Rn. 15).

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 4 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 5 BGB.

### **Zu Absatz 5**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 6 BGB.

## **Zu § 1687 (Allgemeine Bestimmungen für den Umgang Dritter mit dem Kind)**

### **Zu Absatz 1**

Der Umgang des Kindes mit Dritten besteht nur unter der Voraussetzung, dass er dem Kindeswohl dient. Hieraus ergeben sich Pflichten für die Eltern und den Dritten. Absatz 1 enthält die Pflicht zur Rücksichtnahme für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben. Das Recht kann auf einer Vereinbarung oder einem gesetzlichen Umgangsrecht beruhen.

### **Zu Satz 1**

Nach Satz 1 ist ein Dritter, der Umgang mit dem Kind hat, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Dies betrifft insbesondere Personen mit einem gesetzlichen Umgangsrecht, wie soziale Bezugspersonen (§ 1690 BGB-E) und leibliche Elternteile (§ 1691 BGB-E). Es gilt auch für die Herkunftseltern eines adoptierten Kindes, die als leibliche Elternteile auch nach Einwilligung in die Adoption weiterhin ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind

haben können. Sie müssen die Elternstellung der Adoptiveltern akzeptieren und dürfen das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt bringen.

### **Zu Satz 2**

Nach Satz 2 sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Eltern haben gesetzliche Umgangsrechte Dritter zu respektieren und dürfen die Beziehung des Kindes zu dem Dritten nicht negativ beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn sie einen eigenen Konflikt mit den Personen haben oder in der Vergangenheit hatten. Alle Beteiligten haben geregelte Umgangstermine zu beachten und müssen das Kind dementsprechend vorbereiten, gegebenenfalls indem sie seine Sachen entsprechend packen und dem Kind, sofern es alt genug ist, den Ablauf des Umgangs erklären. Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern und die Dritten untereinander klären und dürfen dabei das Kind nicht in diese miteinbeziehen.

### **Zu Satz 3**

Nach Satz 3 muss die Erfüllung der Pflichten den Eltern und dem Dritten im Einzelfall zumutbar sein. Eine gewisse Zurückhaltung eines Elternteils kann zum Beispiel nachvollziehbar sein, wenn der Umgangsberechtigte in der Vergangenheit versucht hat, Einfluss auf die Erziehung auszuüben. In derartigen Konstellationen kann die aktive Umgangsförderungspflicht eingeschränkt sein. Auch für einen leiblichen Elternteil kann der Kontakt mit der Familie mitunter schwierig sein. Dies sollte allgemein berücksichtigt werden, gleichzeitig ist zum Schutz des Kindes aber auch hier von den Beteiligten zwingend zu erwarten, dass das Kind aus den Konflikten der Erwachsenen herausgehalten wird.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung des Umgangs von Dritten mit dem Kind durch das Familiengericht.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf die Möglichkeit des Gerichts in § 1682 Absatz 2 BGB-E, Anordnungen zur Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme zu treffen sowie einen begleiteten Umgang anzuordnen. Eine Anordnung zur Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme kann zum Beispiel auch darauf gerichtet sein, dem Kind Briefe des umgangsberechtigten leiblichen Vaters auszuhändigen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19, juris, Rn. 42). Bei Anordnung des begleiteten Umgangs sind anders als beim Umgangsrecht eines Elternteils nicht die Anforderungen einer Umgangsbeschränkung nach § 1684 BGB-E zu erfüllen, da das Umgangsrecht von Dritten nur insoweit besteht, wie es dem Kindeswohl dient (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2017 – XII ZB 350/16, juris, Rn. 36).

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung sieht vor, dass eine Umgangspflegschaft nur bei Gefährdung des Kindeswohls angeordnet werden kann. Dies entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 3 Satz 2 BGB sowie dem bisherigen § 1686a Absatz 2 Satz 2 BGB.

### **Zu § 1688 (Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten)**

Die Regelung enthält eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Umgangsrechte des Kindes mit weiteren Personen, die neben den Eltern in der Regel mit dem Kind verbundene und für seine Entwicklung wichtige Personen sind. Dies entspricht der Anerkennung der grundrechtlichen Subjektstellung des Kindes im Rahmen von Umgangsregelungen. Das jeweilige Umgangsrecht steht dem Kind als eigenes subjektives Recht unabhängig von

seinem Alter zu. In einem Umgangsverfahren, das – gegebenenfalls nach Anregung des Kindes – von Amts wegen eingeleitet wird, ist das Kind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig.

### **Zu Satz 1**

Satz 1 regelt das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit bestimmten Personengruppen als eigene Anspruchsgrundlage. Dies entspricht der konsequenten Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt und nicht nur Objekt von Umgangsrechten anderer Personen. Denn die Regelung hat vor allem Auswirkungen auf die Zeit des Kindes und dessen Möglichkeiten, Bindungen zu bestimmten Bezugspersonen aufzubauen oder zu erhalten, die maßgeblichen Einfluss auf seine Entwicklung haben können. Relevant ist ein eigenes subjektives Umgangsrecht zum Beispiel insbesondere, wenn Kinder in Pflegefamilien oder Einrichtungen untergebracht sind, aber Umgang zu den für sie wichtigen Großeltern oder möglicherweise an einem anderen Ort untergebrachten Geschwistern einfordern möchten. Ein solches eigenes subjektives Recht auf den Umgang wird auch bereits seit langem gefordert (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 68 f., 153). Mit der Einführung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG wurde dem Kind die Verfahrensfähigkeit ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zugestanden. Damit erhielt es eigene verfahrensrechtliche Handlungsmöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren. Dem entspricht es, dass das Kind nunmehr auch materiellrechtlich die erforderlichen Rechte auf Umgang mit den für seine Entwicklung in der Regel bedeutsamen und mit ihm verbundenen Personen erhält. Wird dem Anspruch stattgegeben, müssen die Eltern den entsprechenden Umgang des Kindes ermöglichen und fördern.

Voraussetzung für den Anspruch des Kindes ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Denn dem Umgang mit anderen Personen als den Eltern liegt anders als nach § 1680 Absatz 2 Satz 1 BGB-E nicht die Vermutung zugrunde, dass dieser regelmäßig Kindeswohl dienlich ist. § 1680 Absatz 2 Satz 2 BGB-E enthält lediglich eine Vermutung, dass der Umgang des Kindes mit anderen Personen dem Kindeswohl dient, wenn das Kind zu der jeweiligen Person bereits Bindungen besitzt, deren Aufrechterhaltung für das Kindeswohl förderlich sind. Sind solche Bindungen noch nicht vorhanden und das Kind strebt sie erst an, greift die Vermutungsregelung nicht. Es ist daher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall der begehrte Umgang dem Kindeswohl tatsächlich dient.

Bei der Prüfung, ob der Umgang dem Kindeswohl dient, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die gegebenenfalls einen solchen Umgang ablehnenden Eltern und die umgangssuchenden Personen so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geraten könnte (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 44; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19 –, Rn. 23, juris). Es ist daher im konkreten Einzelfall umfassend zu ermitteln und zu prüfen, welche Vorteile und welche Nachteile der Umgang für das Kind hätte und ob der Umgang dem Kindeswohl im konkreten Einzelfall dienlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie sich die Person, mit der das Kind Umgang begehrt, dazu verhält. Lehnt sie den Umgang ernsthaft und nachhaltig ab, wird davon auszugehen sein, dass der Umgang nicht dem Kindeswohl dient.

Die Regelung des eigenen Umgangsrechts des Kindes ist dabei spiegelbildlich zu denen der Erwachsenen ausgestaltet und umfasst vier Personengruppen: Diese Personen sind – anders als die Eltern gegenüber dem Kind – nicht zum Umgang mit dem Kind verpflichtet.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt das eigene subjektive Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Geschwistern, also mit den leiblichen oder durch Adoption angenommenen Kindern der eigenen Eltern oder eines Elternteils. In der Rechtsprechung und Fachliteratur wurde zum Teil

ein eigenes Umgangsrecht auch minderjähriger Kinder bereits aus dem Recht von Geschwistern auf Umgang mit dem Kind nach § 1690 Absatz 1 BGB-E (bisher § 1685 Absatz 1 BGB) angenommen (KG Berlin, Beschluss vom 24. Oktober 2016 – 19 UF 32/16; OLG Dresden, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 21 UF 581/11 –). Das minderjährige Kind erhält nun ein ausdrückliches Umgangsrecht als *lex specialis* zu § 1690 Absatz 1 BGB-E, der seinerseits für volljährige Geschwister anwendbar bleibt. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Bindung zwischen Geschwistern, insbesondere wenn diese zusammen aufwachsen oder über längere Zeit aufgewachsen sind. Geschwister können zum Beispiel in schwierigen Zeiten wichtige Stabilisierungsaufgaben übernehmen oder zur eigenen Identitätsfindung beitragen.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt spiegelbildlich zu § 1690 Absatz 1 BGB-E das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit seinen rechtlichen Großeltern. Bereits mit der Einführung des bisherigen § 1686 Absatz 1 durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde festgestellt, dass Großeltern zu den Personen gehören, die dem Kind üblicherweise besonders nahestehen, so dass ihnen ein eigenes Umgangsrecht zustehen müsse (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 46 f., 107). Auch der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 153 Nr. 20) ein spiegelbildliches Recht des Kindes für den Umgang gefordert. Dies wurde jedoch mit dem Verweis auf die Belastung des Eltern-Kind-Verhältnisses und auf die Beratungsmöglichkeiten nach § 18 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, welche die notwendige Einsicht bei den Eltern zur Ermöglichung der Umgangskontakte schaffen sollten, nicht umgesetzt. In fast 25 Jahren Erfahrungen mit dem Umgangsrecht der Großeltern hat sich gezeigt, dass die Beratung der Eltern nicht immer zu einer Ermöglichung der von dem Kind gewünschten Umgangskontakte führt. Die Vermeidung des diesbezüglichen Konfliktes mit den Eltern wird dem Bedürfnis des Kindes nach Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentwicklung und der Aufrechterhaltung der für es wichtigen Bindungen nicht gerecht. Daher erhält das Kind die Möglichkeit den Umgang mit den Großeltern selbst geltend zu machen und, soweit das Kind verfahrensfähig ist, auch eigenständig im familiengerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Zudem soll dies auch appellative Wirkung gegenüber den Eltern entfalten.

### **Zu Nummer 3**

Anknüpfend an § 1691 BGB-E erhält das Kind in Nummer 3 ein eigenes subjektives Umgangsrecht mit einem leiblichen Elternteil, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist. Entsprechendes wird seit Einführung des bisherigen § 1686a verbreitet gefordert (vgl. BeckOGK/Altrogge, 15.2.2021, § 1686a BGB, Rn. 14; Lang, FPR 2013, 233). Denn auch der Kontakt zu leiblichen Elternteilen kann für ein Kind insbesondere in Bezug auf seine Identitätsfindung durch Kenntnisse über seine leibliche Abstammung und damit verknüpfte weitere Informationen besondere Bedeutung besitzen. Soweit der Wunsch auf Umgang mit dem leiblichen Elternteil vom Kind ausgeht, ist es – anders als gemäß § 1691 Absatz 1 BGB-E – nicht erforderlich, dass dieser leibliche Elternteil bereits ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt ein eigenes subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit engen Bezugspersonen, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung sowie der Vermutungstatbestand des bisherigen § 1685 Absatz 2 Satz 2 BGB wurde in die Vorschrift übertragen, da das Umgangsrecht des Kindes in der Reihenfolge der Regelungen zunächst genannt wird. Der Vermutung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine gewachsene sozial-familiäre Beziehung, in der das Kind gelebt hat, durch ein Umgangsrecht aufrecht erhalten bleiben soll, soweit dies dem Kindeswohl dient. Bereits bei der Einführung des bisherigen § 1685 Absatz 2 BGB wurde klargestellt, dass es sich bei dem Umgangsrecht der engen Bezugspersonen um ein Recht zum Wohle des Kindes

und nicht allein aus dem Interesse der Bezugsperson heraus handelt (Bundestagsdrucksache 15/2253, S. 16). Die spiegelbildliche Gewährung eines subjektiven Rechts des Kindes auf diesen Umgang, welches das Kind auch eigenständig geltend machen kann, dient daher der Anerkennung seiner Rechtsstellung. Die Voraussetzung einer bereits bestehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind engt den Kreis der Personen ein und verhindert, dass jede Bezugsperson des Kindes wie zum Beispiel ein Erzieher oder eine Lehrerin von dem Umgangsrecht erfasst wird.

## **Zu § 1689 (Vereinbarung mit Dritten zum Umgang mit dem Kind)**

### **Zu Absatz 1**

Der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts kann mit Dritten Vereinbarungen über ein Recht auf Umgang schließen. Diese können zum Inhalt haben, dass Dritte ein Recht auf Umgang haben und wie das Umgangsrecht ausgestaltet werden soll, zum Beispiel, indem Zeiten angegeben werden. Der Dritte kann frei ausgewählt werden. Es muss sich nicht um eine Person handeln, die bereits ein Umgangsrecht hat, sondern es kann sich auch um eine Person handeln, die soziale Bezugsperson des Kindes werden soll. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass ein Umgangsrecht – gegebenenfalls entsprechend dem konkret vereinbarten Umfang – entsteht, auf das sich der Dritte berufen kann.

Die Vereinbarung unterliegt keiner bestimmten Form. Um Unklarheiten über den Regelungsinhalt zu vermeiden, empfiehlt sich jedoch die Text- oder Schriftform. Die in Absatz 3 angeordnete Berücksichtigung von Umgangsvereinbarungen setzt eine schriftlich geschlossene Vereinbarung voraus.

### **Zu Absatz 2**

Die Vereinbarung zu einem Recht auf Umgang kann nach Satz 1 jederzeit durch den Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts, den Dritten oder das Kind ab dem Alter von 14 Jahren aufgelöst werden. Das Recht des Kindes zur Auflösung der Vereinbarung soll sicherstellen, dass das Kind mit zunehmendem Alter selbst entscheiden kann, mit welchen Personen es Umgang hat.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ordnet an, dass schriftlich geschlossene Vereinbarungen bei gerichtlichen Umgangsregelungen berücksichtigt werden müssen. Dies gilt zur Vermeidung von Unklarheiten nur für Vereinbarungen, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für mündliche Absprachen. Dies gilt auch für beendete Vereinbarungen. Da die Vereinbarungen ohne weitere Voraussetzungen jederzeit beendet werden können, hätten sie ansonsten keine nennenswerte Wirkung. Die Regelung schreibt nicht vor, in welchem Umfang die Vereinbarung berücksichtigt werden muss. Dies hat das Familiengericht anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei wird eine Rolle spielen, ob und wie lange die Vereinbarung auch umgesetzt und gelebt wurde.

## **Zu § 1690 (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 2 BGB. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung wurde in den neuen § 1688 Satz 2 BGB-E versetzt, entsprechend wird in Satz 2 auf diese Regelung verwiesen.

## **Zu § 1691 (Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil)**

### **Zu Absatz 1**

Der bisherige § 1686a Absatz 1 BGB wird durch eine geschlechtsneutrale Regelung ersetzt. Demnach steht allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu, wenn sie ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient. Dies entspricht der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Vielfalt von Familienstrukturen, wonach unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht nur leiblichen Vätern, sondern auch leiblichen Müttern und Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts im Personenstandsregister ein Recht auf Umgang zusteht.

Nicht übernommen wurde der Grundgedanke des bisherigen § 1686a BGB, dass das Umgangsrecht davon abhängig ist, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen muss. Dies sollte nach bisherigem Verständnis eine „Vaterschaft light“ verhindern, wenn der Umgang begehrende Mann auch rechtlicher Vater mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten werden kann. Aufgrund der Anwendbarkeit auf alle leiblichen Elternteile und nach einer Adoption des Kindes passt dieser Grundgedanke nach der vorgesehenen Änderung nicht mehr. Die bisherige Regelung entspricht außerdem nicht unbedingt den Wünschen der Beteiligten. Es sind Fälle denkbar, in denen das Kind nicht möchte, dass der leibliche, nicht rechtliche Elternteil auch rechtlicher Elternteil wird. Daher soll der leibliche Vater nicht zur abstammungsrechtlichen Feststellung verpflichtet werden, um ein Umgangsrecht durchzusetzen. Der andere Elternteil und das Kind müssen in einem solchen Fall auch nicht besonders vor einer „Vaterschaft light“ geschützt werden, da sie den leiblichen, nicht rechtlichen Vater als Vater feststellen lassen können, wenn sie dies möchten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass auch leiblichen Elternteilen, die gemäß § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB in die Adoption des Kindes eingewilligt haben, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zusteht. Das Umgangsrecht leiblicher Eltern, die nicht in eine Adoption eingewilligt haben, richtet sich unmittelbar nach Absatz 1.

Die Regelung setzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190; BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2023 – XII ZB 485/21-, juris, Rn. 22). Demnach ist mit der Einwilligung in die Adoption zwar ein Verzicht auf das Elternrecht verbunden, nicht aber auch ein Verzicht auf ein mit dem Elternrecht nicht notwendigerweise verbundenes Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach dem bisherigen § 1686a BGB (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 = BGHZ 230, 174-190, Rn. 32). Ein solcher Verzicht ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Wenn ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil keinen Umgang mit dem Kind möchte, kann er sich auch ohne einen formellen Verzicht entschließen, ihn nicht wahrzunehmen.

Dies steht auch im Einklang mit anderen Regelungen. Zwar ruht nach § 1751 Absatz 1 Satz 1 BGB mit der Erklärung der Einwilligung in die Annahme des Kindes durch eine andere Person die elterliche Sorge und das elterliche Umgangsrecht darf nicht ausgeübt werden. Nicht ausgeschlossen sind hingegen weitere gesetzliche Umgangsrechte, etwa des leiblichen Elternteils oder als enge Bezugsperson (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 40). Letzteres kommt beispielsweise in Konstellationen in Betracht, in denen das Kind in einer Pflegefamilie lebt, die das Kind adoptieren wird, das Kind allerdings weiterhin eine sozial-familiäre Beziehung zu den bis dahin rechtlichen Elternteilen hat, die ein Umgangsrecht als enge Bezugsperson begründet. Dies wird nunmehr auch in § 1751 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ausdrücklich gesetzlich normiert (siehe dazu unten die Begründung zu § 1751 Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

Den Umgang des Kindes mit den leiblichen Eltern auch nach einer Adoption zu ermöglichen, entspricht der Praxis der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen, die zunehmend (halb)offene Adoptionen vermitteln. Denn Studien legen nahe, dass offene Formen von Adoptionen in der Regel dem Kindeswohl dienen können (BMFSFJ, Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (2021), Bundestagsdrucksache 19/27200, S. 76). Nach § 8a Absatz 1 AdVermiG soll die Adoptionsvermittlungsstelle schon vor Beginn der Adoptiopflege sowohl mit den Adoptionsbewerbern als auch mit den Eltern erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite zukünftig stattfinden kann und wie der Informationsaustausch oder Kontakt gestaltet werden kann. Daran ist das Kind gemäß § 8a Absatz 3 AdVermiG entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Annahme eines gesetzlichen Umgangsrechts ermöglicht es den Eltern eines Kindes, moderne Familienstrukturen zu entwickeln, in denen alle Elternteile eine Beziehung zum Kind aufbauen können. Eine solche Regelung kann gerade auch bei Pflegekind- oder Stiefkindverhältnissen die Bereitschaft erhöhen, in eine Adoption einzuwilligen, da bestehende und dem Kindeswohl dienende Kontakte nicht einfach abgebrochen werden können. Kein gesetzliches Umgangsrecht hat ein früherer rechtlicher Elternteil, der nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist und auch keine enge Bezugsperson des Kindes ist. Wenn dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben möchte, kann er dieses aber durch eine Vereinbarung mit den annehmenden Eltern erhalten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 schließt ein Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1 für die Fälle aus, in denen das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, gezeugt worden ist. Er gilt nicht für private Samenspenden.

Ein Umgangsrecht von Samenspendern, die über eine Samenbank gespendet haben, war bereits bei dem bisherigen § 1686a BGB nach § 167a Absatz 1 FamFG ausgeschlossen, der die Geltendmachung des Umgangsrechts als leiblicher Vater von einer "Beiwohnung" der Mutter abhängig macht. Diese Differenzierung wird nun in das materielle Kindschaftsrecht übernommen. Die Regelung entspricht der Intention der Beteiligten: Wer seinen Samen über eine Samenbank unbekanntem Empfängern zur Verfügung stellt, zeigt kein ernsthaftes Interesse an den entstehenden Kindern. Der Ausschluss richtet sich nur auf das Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1. Davon unberührt bleiben andere Umgangsrechte und das Recht des Kindes auf Umgang.

### **Zu § 1692 (Kosten des Umgangs)**

#### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Satz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht zwischen den Eltern geregelten Umgangs grundsätzlich jeder zum Umgang berechtigte Elternteil selbst trägt.

Zu den Kosten der Durchführung des Umgangs zählen diejenigen eigenen Mehrkosten des zum Umgang berechtigten Elternteils, die er zur Wahrnehmung seines Rechts auf Umgang aufbringen muss. Dies umfasst beispielsweise Fahrtkosten zur Abholung des Kindes oder um es nach dem Umgang wieder zum anderen Elternteil zurückzubringen. Erfasst werden auch etwaige Übernachtungskosten, beispielsweise wenn aufgrund der Entfernung zum Wohnort des Kindes für den zum Umgang berechtigten Elternteil eine Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung notwendig wird. Nicht hiervon umfasst sind weitere, während

des Umgangs anfallende Kosten zur Verpflegung und Versorgung des Kindes, Kosten für das Bereithalten von Wohnraum zur Übernachtung des Kindes oder Kosten für die Freizeitgestaltung wie zum Beispiel Kinokarten. Denn diese Kosten zählen zu den vorhersehbaren Unterhaltskosten und werden als Naturalunterhalt dem Kind gegenüber gewährt (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1984 – IV b ZR 52/82 – NJW 1984, 2826).

Berücksichtigungsfähig sind nur diejenigen Kosten des Umgangs, die einem dem Kindeswohl entsprechenden Umgang dienen.

Die Kosten des Umgangs sind grundsätzlich von dem zum Umgang berechtigten Elternteil selbst zu tragen, da sie bei der Ausübung des sich aus der Elternverantwortung ergebenden und grundrechtlich geschützten höchstpersönlichen Rechts und der Pflicht der Eltern zum Umgang mit dem Kind anfallen. Es steht den Eltern jedoch frei, eine andere Verteilung der Kostentragungspflicht zu vereinbaren.

### **Zu Satz 2**

Satz 2 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die konkrete Regelung des Umgangs im Einzelfall dazu führt, dass dieser für den zum Umgang berechtigten Elternteil finanziell unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 2029/00, Rn. 10, juris). In Betracht kann das beispielsweise dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der weiten Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nur mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann.

Bei Vorliegen einer groben Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht hat sich der andere Elternteil an den Kosten zur Durchführung des Umgangs unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ihrer Entstehung sowie der Leistungsfähigkeit beider Eltern angemessen zu beteiligen (so bereits auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 15. Oktober 2009 – 9 UF 61/09, Rn. 30, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 26. November 2013 – 10 UF 173/13, Rn. 21, juris). Zu berücksichtigen sind dabei etwa die Leistungsfähigkeit der Eltern und die Möglichkeiten des persönlich zumutbaren Aufwandes bei der Gestaltung des Umgangs, aber auch Umstände, die zu den zu bewältigenden Kosten geführt haben, also etwa der Wegzug eines Elternteils (OLG Dresden, Beschluss vom 7. Februar 2005 – 20 UF 896/04, Rn. 4, juris). Da die Kostenbeteiligung angemessen sein muss, ist der zum Umgang berechnete Elternteil zudem verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen.

Die Kostenbeteiligung kann beispielsweise durch Zahlung eines monatlichen Betrages, wenn die Umgangskosten entsprechend regelmäßig anfallen oder auch durch Einmalzahlungen, wenn ausnahmsweise einmalig besondere Kosten anfallen, geleistet werden.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei einem Elternteil nach dem SGB II. Soweit eine Kostenbeteiligung bei grober Unbilligkeit gefordert werden kann und diese auch gezahlt wird, verringert sich allerdings entsprechend der Mehrbedarf, weil der Bedarf durch „Zuwendungen Dritter“ (teilweise) gedeckt wird. Wird die vorgesehene Kostenbeteiligung nicht gezahlt, geht der mögliche Anspruch darauf nach § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB II bis zur Höhe des dafür anerkannten Mehrbedarfs auf den Grundsicherungsträger im Wege des gesetzlichen Forcierungsübergangs über.

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Satz 1**

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine Person, die als andere Bezugsperson (Großeltern, Geschwister oder weitere enge Bezugsperson) oder leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind hat, die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst zu tragen hat. Denn die in Rede stehenden Kosten werden durch die Wahrnehmung des Rechts auf Umgang durch die zum Umgang berechnigte Person begründet.

### **Zu Satz 2**

Nach Satz 2 soll dieser Grundsatz jedoch dann durchbrochen werden, wenn die alleinige Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnigte Person grob unbillig wäre. Dies kann der Fall sein, wenn die Durchführung des Umgangs für die zum Umgang berechnigte Person finanziell unzumutbar ist und der Umgang damit faktisch vereitelt würde. Gleiches gilt, wenn das Recht auf Umgang durch das Kind selbst geltend gemacht und sodann durch das Familiengericht geregelt wurde. Denn die zum Umgang berechnigte Person schuldet dem Kind keinen Unterhalt und steht zu ihm gegebenenfalls nicht einmal in einem derartigen rechtlichen Verhältnis, das daraus eine Kostentragungspflicht entstehen würde. Daher können die Eltern als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB zur angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden. Die zum Umgang berechnigte Person ist dabei verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen. Dabei gelten die zu Absatz 1 Satz 2 dargestellten Grundsätze.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass das Kind keine Kosten zu tragen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das Recht auf Umgang mit dem Kind durch einen Elternteil, durch eine Person im Sinne des Absatzes 2 oder durch das Kind selbst geltend gemacht wird.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht vor, dass das Familiengericht auf Antrag entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Kostentragungslast nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu verteilen ist. Es handelt sich dabei um einen eigenständigen Verfahrensgegenstand als sonstige Familiensache nach § 266 Absatz 1 Nummer 5 FamFG. Dem Antragsteller obliegt es, die tatsächlich berücksichtigungsfähigen Kosten, die grobe Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht und die Gründe für die beantragte anteilmäßige Verteilung der Kosten darzulegen und zu beweisen.

## **Zu § 1693 (Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung führt die Rechte auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes der rechtlichen Elternteile im bisherigen § 1686 BGB sowie des leiblichen Elternteils im bisherigen § 1686a Absatz 1 Nummer 2 BGB in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Der Anspruch richtet sich nur gegen Elternteile. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Vormund (§ 1790 Absatz 4 BGB) und derjenige gegenüber dem Pfleger (§ 1790 Absatz 4 in Verbindung mit § 1813 Absatz 1 BGB) verbleiben aus systematischen Gründen im Abschnitt zur Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtlichen Betreuung und sonstigen Pflegschaft.

Voraussetzung des Auskunftsrechts ist dabei jeweils ein berechtigtes Interesse des um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes ersuchenden Elternteils. Eine Auskunftspflicht besteht zudem nur insoweit, wie dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Anspruch steht auch einem leiblichen Elternteil zu, der in die Annahme des Kindes durch den nunmehr rechtlichen Elternteil eingewilligt hat. Die Einwilligung in die Annahme steht dem Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes grundsätzlich nicht entgegen.

### **Zu Absatz 2**

Soweit das minderjährige, nicht geschäftsunfähige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat, sieht Absatz 2 vor, dass es in die Erteilung der Auskunft nach Satz 1 einwilligen muss. Mit fortschreitendem Alter nimmt die Fähigkeit des Kindes zu, eigenverantwortlich zu entscheiden und zu handeln. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt daher eine entsprechende Berücksichtigung seines Willens. Denn es kann sein, dass das minderjährige Kind die von dem Auskunftsbegehren umfassten Daten selbst als sensibel empfindet und diese daher nicht weiterreichgerecht wissen will. Jedenfalls ab Vollendung des 16. Lebensjahres eines Kindes ist von einer eigenverantwortlichen Selbstbestimmungsfähigkeit auszugehen, so dass die Erteilung von Informationen über das Kind nur mit dessen Zustimmung erfolgen soll. Auch die DSGVO geht von einer altersbezogenen Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen hinsichtlich der informationellen Selbstbestimmung spätestens ab dem 16. Lebensjahr aus, wie sich im Umkehrschluss aus der Schutznorm des Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 DSGVO ergibt. Dieser sieht vor, dass ein Kind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das ihm direkt gemacht wird, selbst einwilligen kann. Es handelt es sich um ein materielles Recht des Kindes. Das Kind ist daher nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG insoweit verfahrensfähig.

### **Zu § 1694 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang)**

Die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird konkretisiert und zugleich den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angepasst.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang mit einem Kind ist nach Satz 1 zu ändern, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Abänderungsverfahren bleibt im Hinblick auf eine Entscheidung zum Umgang als Amtsverfahren ausgestaltet. Den Eltern, umgangsberechtigten Dritten und auch den Kindern bleibt es, wie auch bisher, unbenommen, eine Abänderung der Erstentscheidung jederzeit nach § 24 FamFG anzuregen. Bei offensichtlichem Fehlen der Abänderungsvoraussetzungen kann nach § 166 Absatz 1 Satz 2 FamFG von einem Abänderungsverfahren abgesehen werden, um dem Schutz des Kindes aber auch der weiteren Beteiligten vor unnötigen Gerichtsverfahren Rechnung zu tragen.

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 zählt nicht abschließend drei Regelbeispiele auf, bei denen eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entsprechen kann.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 sieht eine Abänderung in der Regel vor, wenn sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben. Dies umfasst wesentliche Änderungen der äußeren Umstände der Betreuung, beispielsweise durch einen Umzug, Änderungen bei der Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder einer zum Umgang berechtigten Person.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 nennt als Grund für eine mögliche Abänderung Tatsachen, die die Betreuungsanforderungen des Kindes betreffen, etwa aufgrund des eingetretenen Erfordernisses besonderer medizinischer Betreuung. In Betracht kommen auch Änderungen bei der Entwicklung des Kindes, wie etwa ein altersbedingter Anpassungsbedarf oder auch eine aufgrund einer festgestellten Entwicklungsverzögerung erforderliche Änderung des Alltags des Kindes zur Wahrnehmung von Förderungsmöglichkeiten. Zudem können auch wesentliche Änderungen in der Beziehung zu einem Elternteil es zum Wohl des Kindes erforderlich machen, eine bestehende Regelung zum Umgang abzuändern, etwa wenn tatsächlich über einen längeren Zeitraum kein Umgang mehr stattgefunden hat und eine Durchsetzung der bestehenden Regelung nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Änderungen der tatsächlichen Umstände dürfen dabei nicht nur vorübergehend sein, sondern müssen sich durch eine gewisse Dauerhaftigkeit auszeichnen, also nachhaltig sein. Nur dann besteht unter Berücksichtigung des das Kindeswohl prägenden Bestands- und Kontinuitätsinteresses des Kindes aber auch der Eltern beziehungsweise dritten Person das Erfordernis, die bisherige Regelung abzuändern.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ist eine Abänderung in der Regel auch dann angezeigt, wenn die Eltern Einvernehmen hierüber erzielt haben. Denn eine von den Eltern gemeinsam vereinbarte, individuelle Regelung trägt die Vermutung in sich, mit dem Kindeswohl am besten im Einklang zu stehen und indiziert die Kindeswohlgemäßheit (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris Rn. 78; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19, Rn. 25, juris). Etwas anderes gilt dann, wenn die von den Eltern gewünschte Abänderung dem Wohl des Kindes widerspricht oder das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und seinerseits der Abänderung widerspricht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält einen Hinweis darauf, dass Umgangsentscheidungen, die nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls getroffen werden dürfen, nach § 1671 BGB-E aufzuheben sind. Dies betrifft insbesondere einen Umgangsausschluss wegen einer Gefährdung des Kindeswohls. Da die bisherige Regelung in § 1696 BGB zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche nun aufgeteilt wird und in Nähe zu den jeweiligen Entscheidungen verortet wird, könnte diese wichtige Differenzierung ohne Hinweis aus dem Blick geraten.

## **Zu Untertitel 7 (Elterliche Sorge bei Familienpflege)**

### **Zu § 1695 (Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen dem mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Geltung ab dem 10 Juni 2021 eingefügten bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB. Erfasst werden alle Verfahren des Titels „Elterliche Sorge“, wie es

bislang auch bei dem bisherigen § 1697a Absatz 2 BGB der Fall war (siehe auch Münchener Kommentar/Volke, BGB, 9. Aufl. 2024, § 1697a BGB, Rn. 5).

### **Zu Absatz 2**

Um das Bewusstsein für die schon im SGB VIII eingeführte – und für den weiteren Lebensverlauf des Kindes maßgebliche – Perspektivklärung weiter zu stärken, wird nunmehr auf die einschlägige Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen und zugleich zivilrechtlich normiert, dass die Beteiligten hieran mitwirken sollen, was insbesondere bedeutet, dass die Beteiligten miteinander zu kooperieren haben, soweit dies für die Perspektivklärung erforderlich ist. Die Perspektivklärung ist zentral für die Bestimmung des weiteren Lebenswegs des Minderjährigen. Um für das Kind eine möglichst passgenaue Perspektive zu ermitteln, sind alle Beteiligten aufgerufen, das in ihrer Sphäre Liegende zu tun, um hierbei zu unterstützen. Der zivilrechtliche Kinderschutz und die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII müssen ineinandergreifen und zusammen gedacht werden (vgl. Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 55ff.). Die Vorschrift ergänzt damit auf horizontaler Ebene die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und betrifft als Beteiligte insbesondere die Eltern und Pflegepersonen sowie sämtliche andere Beteiligte, die mit dem Kind Umgang pflegen, sowie einen gegebenenfalls bestellten Vormund oder Ergänzungspfleger.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten, wenn die Perspektivklärung ergibt, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt. Pflegekindschaftsverhältnisse sind grundsätzlich „institutionell auf Zeit angelegt“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1988 – 1 BvR 818/88, juris Rn. 30). Es entspricht jedoch der Lebenswirklichkeit, dass in sehr vielen Fällen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist (vgl. Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 46a; zur günstigen Rückkehrperspektiven vgl. Hamburgische Bürgerschaft Drucksache 21/17838, Anlage 2, Wissenschaftliche Gutachten der Universität Siegen aus dem Jahr 2019, S. 30; vgl. ferner Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 60a). Diesem Befund hat der Gesetzgeber mit dem im Jahr 2021 eingeführten § 37c Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII Rechnung getragen. Danach soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII ist in diesem Fall vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Diese für das Kindeswohl wichtige Leitentscheidung des SGB VIII-Gesetzgebers soll sich auch im zivilrechtlichen Kindschaftsrecht widerspiegeln.

### **Zu Absatz 4**

Der bisherige § 1697a Absatz 2 Satz 2 BGB, der erstmals das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im BGB gesetzlich verankerte, wird als Grundprinzip in einen eigenständigen Absatz 4 aufgenommen sowie ergänzt um die schützenswerten Bindungen des Kindes.

Bei sämtlichen Entscheidungen muss das Kind als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG wahrgenommen werden. Bei Kindern in Familienpflege bedeutet dies, dass seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen bei allen Entscheidungen Beachtung finden müssen. Diese waren zuvor in Bezug auf den bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB im bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2 BGB verankert. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem

bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2 BGB. Die Regelung wurde aber dahingehend ergänzt, dass es zuvörderst um die schützenswerten Bindungen des Kindes geht. Denn insoweit wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Kontinuität ohne positive Bindungen von nachrangiger Bedeutung für das Kindeswohl ist (Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG, 31.10.2020, S. 54; vgl. auch Meysen, FamRZ 2021, 401, 404).

Dies gilt es insbesondere bei der Prüfung des gesetzlichen Umgangsrechts des Kindes mit den Eltern sowie bei der Entscheidung über den Verbleib des Kindes zu beachten. In diesem Fall gebietet es das Kindeswohl, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris Rn. 26). Der Grundsatz gilt daher selbstverständlich auch für die Verbleibensanordnung nach § 1696 und den Pflegestellenwechsel gemäß § 1697.

### **Zu § 1696 (Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen)**

Die Regelung sieht eine spezifische Pflicht zur Rücksichtnahme für Eltern und Pflegepersonen vor. Eltern und Pflegepersonen sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann (vgl. zu § 1697a Absatz 2 BGB bereits Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 133; siehe ferner BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 47/15, juris, Rn. 49).

Besonders für die Pflegeperson ist es mitunter nicht leicht, das Kind, das unter Umständen eine schwierige Vergangenheit mit sich bringt, bei der Pflege der Beziehung zu den Eltern zu unterstützen. Dies gilt erst recht, wenn die Pflegeperson etwaige unmittelbare emotionale Auswirkungen beim Kind miterleben und abfedern muss. Unter Umständen muss das Kind schwierige Lebenssituationen aufarbeiten, wobei die Pflegeperson im Alltag des Kindes unterstützend zur Seite stehen muss. Gleichwohl kommt der Pflegeperson die Aufgabe zu, das Kind bei der Kontaktpflege zu seinen Eltern zu unterstützen, sofern der Umgang mit den Eltern nicht vom Familiengericht ausgeschlossen ist.

Auch für die Eltern kann es eine sehr schwierige Aufgabe darstellen, die alltägliche Pflege und Erziehung durch die Pflegeperson zuzulassen und dem Kind dabei ein gutes Gefühl zu vermitteln. Dass ein Loyalitätskonflikt beim Kind vor diesem Hintergrund nicht immer vermieden werden kann, berücksichtigt das Adverb „möglichst“. Jedoch müssen Eltern und Pflegepersonen unter Zurücknahme eigener Interessen versuchen zu verhindern, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät. Denn dies würde seinem Wohl erheblich schaden und ein wesentliches Hindernis darstellen, sich in der neuen Lebenssituation zurecht zu finden.

### **Zu § 1697 (Elterliche Sorge bei Familienpflege)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 3 Satz 1.

Nach dem neuen Satz 2 ist die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge nicht zulässig. Eine Klarstellung war insofern erforderlich, als die Frage, ob eine Gesamtübertragung der elterlichen Sorge bislang nach dem bisherigen § 1630 Absatz 3 BGB möglich war, in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist (zum Streitstand Staudinger/Lettmaier, 2020, § 1630 BGB, Rn. 87 f.). Bei der Übertragung auf die Pflegeperson, handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift, die eng auszulegen ist. Das Verbot der Gesamtübertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern ist auf Grund von Sinn und Zweck der Vorschrift angemessen. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die tägliche Betreuung des Kindes durch die Pflegeperson zu ermöglichen (BT-Drs. 8/2788, 47). Eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge – also der Personen- und Vermögenssorge – ist hierfür nicht erforderlich. Liegen Umstände vor, die den Entzug der gesamten elterlichen Sorge begründen könnten, ist ein

Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB-E einzuleiten (siehe auch Kerscher, in: BeckOGK, Stand 1.2.2025, § 1630 Rn. 77). Möchten die Eltern der Pflegeperson umfassendere Handlungsbefugnisse einräumen, können sie eine entsprechende Vollmacht erteilen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält den bisherigen § 1630 Absatz 3 Satz 2 BGB. Klargestellt wurde, dass für eine Übertragung auf Antrag der Eltern auf die Pflegeperson die Zustimmung der Pflegeperson erforderlich ist. Der bisherige Wortlaut des § 1630 Absatz 3 BGB verhielt sich hierzu nicht, die herrschende Meinung setzte die Zustimmung der Pflegeperson bei einem Antrag der Eltern aber auch bislang zurecht voraus (vgl. Kerscher, in: BeckOGK, Stand 1.2.2025, § 1630, Rn. 69, Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1630, Rn. 23).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält den bisherigen § 1630 Absatz 3 Satz 3 BGB.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 beinhaltet für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson einen Verweis auf die Anwendbarkeit von § 1777 BGB.

### **Zu § 1698 (Befugnisse der Pflegeperson)**

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1688 BGB. In Absatz 1 Satz 2 wurde ergänzt, dass die Pflegeperson auch berechtigt ist, Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen. Hierzu gehören Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX Teil 2, die für das Kind sehr vorteilhaft sein können. Die Pflegeperson kann damit solche Leistungen ohne Rücksprache mit den personensorgeberechtigten Eltern beantragen und die Leistungen können der Pflegeperson als insoweit gesetzlicher Vertretung gewährt werden.

### **Zu § 1699 (Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass gesetzliche Umgangsrechte durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt werden und sieht vor, dass das Familiengericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen können.

#### **Zu Satz 1**

Satz 1 weist klarstellend darauf hin, dass gesetzliche Umgangsrechte durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt werden. Entfällt der Umgang des Kindes mit den Eltern, nachdem das Kind von den Eltern getrennt und bei einer Pflegeperson untergebracht wurde, bedeutet dies eine harte Zäsur für das Kind. Dieses wird – aus seiner Perspektive oft unerwartet – mit einer neuen Hauptbetreuungsperson konfrontiert und kann den – gegebenenfalls auch nur temporären – Kontaktabbruch zu seinen Eltern als destabilisierendes Verlustereignis erleben. Daher darf der Umgang zwischen Eltern und Kind faktisch nur dann beschränkt werden, wenn auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung beziehungsweise einen Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 vorliegen. Solange der Umgang hingegen nicht gerichtlich beschränkt oder ausgeschlossen wird, ist nach wie vor davon auszugehen, dass der mit den Eltern dem Wohl des Kindes dient (§ 1680 Absatz 2 Satz 1 BGB-E).

Da das Kind insbesondere dann, wenn das Familiengericht nicht involviert ist, sein eigenes Umgangsrecht mit den Eltern allein schwer verfolgen kann, ist es in besonderem Maße auf

die Kooperation der Eltern und Pflegeperson, unter Umständen unter Einbeziehung des Jugendamts, angewiesen. Dies dient zuvörderst dem Kind, das seine Rechte faktisch nur schwer durchsetzen kann. Das Jugendamt soll beratend zur Seite stehen. Im Streitfall kann allein das Familiengericht entscheiden.

### **Zu Satz 2**

Die Unterbringung des Kindes bei einer Pflegeperson birgt die Gefahr, dass das Kind den Kontakt zu seinen Eltern verliert. Erscheint eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr durch Entfremdung des Kindes von den Eltern nicht verhindert wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Um effektiv sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern und auch das Umgangsrecht der Eltern mit dem Kind nicht leerläuft, wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass das Familiengericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen können. Zu den Beteiligten können die Eltern, die Pflegeperson, das Jugendamt sowie die Jugendhilfeträger. So wird einerseits gewährleistet, dass das Familiengericht als staatlich neutrale Stelle dafür Sorge trägt, dass das Kind keinen unnötig schädlichen Bindungsabbruch zu seinen Eltern erleidet. Andererseits wird ermöglicht, dass das Familiengericht in Fällen, in denen Anlass besteht, eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangsausschluss zu prüfen, ein derartiges Umgangsverfahren von Amts wegen einleiten kann.

Bei einer Entscheidung über den Umgang und seine Modalitäten muss die besondere Lebenssituation von Kindern in Familienpflege über die individuelle Ermittlung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Entscheidungen zu Trennungskindern können nicht ohne weiteres übertragen werden. Bei der Festlegung des Umgangs durch das Familiengericht sind insbesondere die Rückkehrwahrscheinlichkeit und die Wirkung öffentlicher Hilfen zu berücksichtigen.

### **Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass das gesetzliche Umgangsrecht des Kindes auf Umgang mit den Geschwisterkindern Wirksamkeit entfaltet. Die Beteiligten, bei denen jeweils ein Geschwisterkind seinen Lebensmittelpunkt hat, werden angehalten, Vereinbarungen darüber zu treffen, wann die Geschwister sich sehen können und wie der Kontakt gestaltet werden kann. Dies gilt auch für den jeweiligen Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Der Geschwisterkontakt dient insbesondere dazu, dass in den Fällen, in denen Geschwisterkinder getrennt in Pflege gegeben werden müssen, diese nicht noch zusätzlich zum Verlust der bisherigen Familie einen Kontaktabbruch mit den Geschwistern erleiden.

### **Zu § 1700 (Verbleibensanordnung)**

Absatz 1 und 2 entsprechen überwiegend dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB und wurden zur Verbesserung der Verständlichkeit auf drei Absätze aufgeteilt. Absatz 3 ist der bisherige § 1696 Absatz 3 BGB.

### **Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Der Wortlaut des bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB wurde korrigiert, da das bisherige Modalverb „kann“ ein Ermessen des Gerichts nahegelegt hat, das aber nicht besteht. Dies entspricht bereits der einhelligen Ansicht im Schrifttum (vgl. Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1632 BGB, Rn. 58). Der Wortlaut „Eltern“ wurde zu Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts konkretisiert.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 3 BGB. Der Begriff der Eltern wurde durch das präzisere Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts konkretisiert.

### **Zu § 1701 (Pflegestellenwechsel)**

Die neue Vorschrift führt für den Wechsel der Pflegestelle einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ein, wenn die Pflegeperson dem Wechsel widerspricht. Dies soll den Besonderheiten bei einem Wechsel der Pflegestelle Rechnung tragen. Die Verbleibensanordnung in § 1700 BGB-E (bisher in § 1632 Absatz 4 BGB geregelt) ist auf das Dreiecksverhältnis Eltern, Kind und Pflegeeltern zugeschnitten, nicht aber auf das Viereckverhältnis Eltern, Kind, bisherige Pflegestelle und potentielle neue Pflegestelle.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht eine verpflichtende Genehmigung des Familiengerichts vor, wenn das Kind aus der Familienpflege herausgenommen werden soll, um es in einer anderen Pflegestelle unterzubringen, und die Pflegeperson widerspricht. Den Antrag muss der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen. Mit der eigenständigen Regelung des Pflegestellenwechsels soll verhindert werden, dass ohne vorherige Entscheidung des Familiengerichts das Kind nochmals – und unter Umständen ohne Not – seine Hauptbetreuungsperson wechselt und damit erneut aus seinem sozialen Lebensumfeld herausgerissen wird. Dies setzt voraus, dass die Pflegeperson aus der bisherigen Pflegestelle widerspricht. Das Bedürfnis der vorherigen Genehmigung besteht bereits deshalb, weil der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB auf eine Rückführung des Kindes in die Pflegefamilie nach bereits vollzogenem Pflegestellenwechsel angewandt wird (OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9) und damit Fälle aufkommen, bei denen das Kind die bisherige Pflegefamilie zunächst verlassen muss, um dann – je nach Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens – wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückgeführt zu werden. Somit kann es sein, dass ein Kind, das zunächst seine Herkunftsfamilie verlassen hat, sich in die erste Pflegestelle einleben muss, im Anschluss aus unzureichenden Gründen eine neue Pflegestelle bezieht, dort versuchen muss, sich einzufinden, um dann doch wieder in die erste Pflegestelle zurückgeführt zu werden, weil die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein derartiges Hin und Her gilt es durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zu vermeiden. Auf diese Weise kann dem Kind eine nicht erforderliche Herausnahme aus seiner Pflegefamilie erspart werden. Damit wird sichergestellt, dass das Kind keinen überflüssigen Wechsel seines sozialen Umfelds erleidet, nachdem es bereits den Verlust der Eltern als hauptbetreuende Bezugspersonen zu verkraften hat. Außerdem erfahren seine neuen Bindungen zu der Pflegeperson hinreichenden Schutz, indem das Kind nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus der Pflegefamilie genommen werden kann, um lediglich einer anderen Pflegefamilie und nicht der Herkunftsfamilie zugeführt zu werden. Außerdem wird zur Sicherung der Rechte des Kindes die Entscheidungskompetenz des Familiengerichts verankert, das derzeit nicht unbedingt Einfluss auf einen Pflegestellenwechsel hat (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Juli 2023, 16 UF 69/23 = NZFam 2023, 1136 mit Anmerkung Kischkel, der diese Rechtslage bezüglich eines (vormaligen) Pflegevaters kritisiert).

Damit soll insbesondere dem Anspruch des Kindes auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können, nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG, Rechnung getragen werden (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 1 BvR 1780/20, juris, Rn. 25 ff.). Dem Kind soll der bestmögliche Schutz – durch die

erforderliche Entscheidung durch das Familiengericht – zukommen. Denn bei Pflegekindern handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe, da sie in aller Regel bereits einmal eine lebensverändernde Zäsur in ihrem Leben verarbeiten mussten (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 2 UF 19/23 = NZFam 2023, 1027, 1035 mit Anmerkung Obermann, der bezüglich eines Pflegestellenwechsels von einem „Worst-Case-Scenario“ spricht; vgl. auch Hoffmann, jurisPR-FamR 23/2023, Anm. 1).

Auch die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern ist besonders schutzbedürftig. In der VN-Kinderrechtskonvention wird die insoweit erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes in Artikel 20 statuiert. Bei der Auslegung einfachen Rechts ist ferner zu berücksichtigen, dass die aus dem Pflegekind und seinen (bisherigen) Pflegeeltern bestehende Pflegefamilie durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt ist (vgl. zum Beispiel BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen).

Eine Genehmigung des Wechsels durch das Familiengericht ist auch erforderlich, wenn das Kind widerspricht, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf einen Widerspruch der Pflegeperson kommt es dann nicht an. Gleichwohl muss diese mit der Fortführung des Pflegeverhältnisses einverstanden sein, andernfalls dürfte der Wechsel regelmäßig zum Wohl des Kindes erforderlich sein.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen für einen zulässigen Wechsel der Pflegestelle.

### **Zu Nummer 1**

Verlangt der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts – seien es die insoweit sorgeberechtigten Eltern, der Ergänzungspfleger oder der (Amts-)Vormund –, dass das Pflegekind in eine andere Pflegestelle übersiedelt und widerspricht die bisherige Pflegeperson, bedarf das Kind eines entsprechenden Schutzes vor einem unnötigen Bindungsabbruch und Wechsel der engsten Betreuungsperson. Absatz 2 Nummer 1 sieht vor, dass das Familiengericht den Wechsel genehmigt, wenn dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Hierbei sind zusätzlich nach § 1695 Absatz 4 BGB-E die schützenswerten Bindungen des Kindes und das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Kindschaftssache nach § 151 Nummer 4 oder 5 FamFG. Die verfassungsrechtlich gebotene Ausrichtung am Kindeswohl erfordert, die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Pflegeeltern einzubeziehen und gerade die aus der Trennung von diesen drohende Gefahr für das Kindeswohl zu bedenken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 14). Dies entspricht Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 VN-Kinderrechtskonvention, wonach bei der Wahl der Betreuungslösung auch die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 9 UF 41/23, juris, Rn. 12).

### **Zu Nummer 2**

Absatz 2 Nummer 2 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel. In der Praxis kommt es vor, dass sich zwei Gefährdungsszenarien gegenüberstehen: sowohl eine Gefährdung durch die Herausnahme des Kindes als auch eine solche durch den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie (sogenannter Fall beidseitiger möglicher Kindeswohlgefährdungen). Vor diesem Hintergrund soll in Absatz 2 Nummer 2 der in der Rechtsprechung zur Auflösung dieses Dilemmas entwickelte (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 12. März 2018 – 1 UF 191/17 –, juris, Rn. 14) und vom Bundesverfassungsgericht in einer anderen Entscheidung nicht beanstandete Maßstab (BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 13 f.) gesetzlich verankert werden. Zu prüfen ist, ob der Wechsel des Kindes in eine neue Pflegefamilie trotz des Bindungsabbruchs des Kindes zu seiner bisherigen Pflegefamilie kindeswohldienlicher

ist als ein Verbleib bei der bisherigen Pflegefamilie; die kindzentrierte Folgenabwägung kann insbesondere auch ergeben, dass ein Verbleib des Kindes in der bisherigen Pflege- stelle unter Gewährung weitergehender Hilfen kindeswohldienlicher ist als ein Wechsel der Pflegestelle (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 16 und zum Aspekt der weitergehenden Hilfe die Anmerkung von Witt zum vorgenannten Be- schluss FamRZ 2023, 1714, 1717).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht eine familiengerichtliche Genehmigung für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vor, die in einer Einrichtung leben und die auf Wunsch des Inhabers des Auf- enthaltsbestimmungsrechts die Einrichtung wechseln sollen und das Kind dem Wechsel widerspricht. Ein Unterbringungswechsel kann für ein Kind als genauso belastend wahrge- nommen werden wie die Herausnahme aus einer Pflegefamilie, weil auch zu den anderen Kindern und den Betreuern und Betreuerinnen Bindungen aufgebaut werden können (so auch: DIJuF, JAmt 2025, 174, 179). Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr soll dem Willen des Kindes durch die Genehmigungspflicht mehr Gewicht verliehen werden. Wünscht die Einrichtung selbst den Wechsel, ist die Regelung nicht anwendbar.

### **Zu Absatz 4**

Da Fälle möglich sind, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, bedarf es der Möglichkeit der Nachholung der familiengerichtlichen Geneh- migung. Die Möglichkeit einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bleibt damit unberührt. Erfolgt die Herausnahme zum Zwecke des Pflegestellenwechsels, gilt Absatz 3, sofern die Pflegeperson widerspricht. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

### **Zu Nummer 6**

In Satz 1 wird die bisherige Formulierung für die Befugnis zur Beantragung der Beistand- schaft bei gemeinsamer Sorge „in dessen Obhut sich das Kind befindet“ zu „der das Kind überwiegend betreut“ geändert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Be- treuen die Eltern das Kind zu gleichen oder annähernd gleichen Anteilen, ist eine Beantra- gung der Beistandschaft nicht möglich. Satz 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1630 Absatz 3 BGB nunmehr in § 1697 Absatz 1 bis 3 BGB-E geregelt wird.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 BGB nunmehr in § 1634 Absatz 1 BGB-E und der bisherige § 1671 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1635 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 3 BGB nunmehr in § 1629 Absatz 3 BGB-E geregelt wird.

### **Zu Nummer 9**

Durch die Ergänzung des neuen Satz 3 wird gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass beste- hende Umgangsrechte nach den §§ 1690 und 1691 BGB-E unberührt bleiben. Während das auf § 1690 Absatz 1 BGB-E beruhende Umgangsrecht leiblicher Großeltern und Ge- schwister im Fall der Adoption des Enkel- oder Geschwisterkindes erlischt, können sie als enge Bezugspersonen nach § 1690 Absatz 2 BGB-E zum Umgang berechtigt bleiben, ebenso die leiblichen Eltern nach § 1691 BGB-E (siehe dazu auch die Ausführungen in der Begründung zu § 1691 BGB-E). Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle

Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 1 und 3 BGB nunmehr in § 1698 Absatz 1 und 3 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 10**

§ 1758 Absatz 1 Satz 1 BGB-E enthält zum einen eine sprachliche Klarstellung („oder“ statt „und“). Zum anderen wird hiermit eine zusätzliche Ausnahme vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot eingeführt. Nach § 1758 Absatz 1 BGB in seiner bisherigen Fassung dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Zukünftig soll eine Offenbarung oder Ausforschung auch dann erlaubt sein, wenn das Interesse leiblicher Eltern an der Ausübung ihres Umgangs- und Auskunftsrechts dies erfordert.

Die Notwendigkeit dieser weiteren Ausnahme ergibt sich daraus, dass den leiblichen Eltern nach diesem Gesetzentwurf auch nach der Annahme des Kindes durch eine andere Person Umgangs- und Auskunftsrechte zustehen können, die sie ohne die vorzunehmende Anpassung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots mitunter nicht durchsetzen könnten. So sieht § 1691 Absatz 2 BGB-E ausdrücklich ein Recht auf Umgang mit dem Kind auch für leibliche Elternteile vor, die gemäß § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB in die Adoption des Kindes eingewilligt haben. Vorliegen müssen auch dann die Voraussetzungen des § 1691 Absatz 1 BGB-E, wonach das Recht auf Umgang nur dann besteht, wenn der leibliche, nicht rechtliche Elternteil ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Damit werden klare Vorgaben zum Umgang nach Adoption geschaffen. § 1693 BGB-E (der die Regelung aus dem bisherigen § 1686a Absatz 1 Nummer 2 BGB enthält) sieht zudem ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes vor, das auch leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen zustehen und damit auch nach einer Adoption gelten kann.

Das durch § 1758 BGB geschützte Adoptionsgeheimnis wird in der Adoptionspraxis faktisch aufgegeben, soweit die Annehmenden und die leiblichen Eltern sich darüber einig sind, dass ein Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind auch nach der Adoption stattfinden kann (§ 8a AdVerMiG). Stimmen die Annehmenden dem jedoch nicht zu oder ändern sie ihre Meinung, kann es notwendig sein, dass die leiblichen Eltern Auskunftsrechte geltend machen müssen, um ihr Recht auf Umgang mit dem Kind durchsetzen zu können. Hieran sollen sie durch das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB nicht gehindert sein. Ein berechtigtes Informationsbedürfnis kann auch dann vorliegen, wenn ein potenzieller leiblicher Vater nach einer Inkognito-Adoption, die ohne seine Kenntnis erfolgt ist, Auskunft begehrt, um seine biologische Vaterschaft feststellen lassen zu können und die hieraus folgenden Umgangs- und Auskunftsrechte geltend zu machen (vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urt. v. 2.10.2015 – 4 K 292/15; OLG Celle, Beschluss v. 12.10.2020 – 21WF 87/20).

Mit der Anfügung in § 1758 Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird gesetzlich klargestellt, dass dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs die Alleinentscheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

Hiermit wird ein gesetzlicher Gleichlauf zu der Regelung in § 9c Absatz 2 AdVerMiG, nach der ein Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs Einsicht in die Vermittlungsakten nehmen kann, soweit keine überwiegenden Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, geschaffen. Auch § 62 Absatz 1 Satz 3 PStG knüpft an die Altersgrenze von 16 Jahren und es ist allgemein anerkannt, dass als Kind angenommene Personen einen Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsbücher und Erteilung von Personenstandsurkunden bezüglich ihrer leiblichen Vorfahren haben (vgl. bspw. OLG München, Beschluss vom 14. April 2005 – 31 Wx 1/05, juris).

Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs steht der angenommenen Person somit ein umfassendes Recht auf Kenntnis der Umstände der Adoption zu und sie ist berechtigt, diese Umstände auch mit Dritten zu teilen.

#### **Zu Nummer 11**

Nach der Aufhebung einer Annahmeverhältnisses kommt eine Rückübertragung der elterlichen Sorge nur an die früheren rechtlichen Eltern in Betracht. Bei diesen Eltern muss es sich nicht unbedingt um die leiblichen Eltern handeln, daher wurde der Wortlaut entsprechend angepasst. Die Rückübertragung der elterlichen Sorge sollte dabei jeweils in dem Umfang erfolgen, wie es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dem Kindeswohl widerspricht. Es ist zudem möglich, dass nicht beide Eltern die elterliche Sorge innehatten. In diesem Fall kann die elterliche Sorge nur an den zuvor sorgeberechtigten Elternteil übertragen werden.

#### **Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nunmehr in § 1656 BGB-E geregelt wird.

#### **Zu Nummer 13**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1619 BGB nunmehr in § 1620 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 BGB nunmehr in § 1639 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 BGB-E geregelt wird.

#### **Zu Nummer 15**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1664 BGB nunmehr in § 1642 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Nummer 16**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 1631a BGB ist entfallen. Der bisherige § 1632 Absatz 1 bis 3 BGB ist nunmehr in § 1648 BGB-E geregelt. Die bisherigen §§ 1631b bis 1631e BGB werden nunmehr in den §§ 1649 bis 1652 BGB-E geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB ist nunmehr in § 1700 Absatz 1 BGB-E geregelt.

#### **Zu Nummer 17**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB nunmehr in § 1639 Absatz 2 BGB-E geregelt wird.

#### **Zu Nummer 18**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB wurden durch die §§ 1666 bis 1669 BGB-E ersetzt. Der bisherige § 1696 BGB wurde durch die §§ 1637, 1671, 1694 und 1700 Absatz 3 BGB-E ersetzt.

### **Zu Nummer 19**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen § 1619 und 1620 BGB nunmehr in den §§ 1620 und 1621 BGB-E geregelt werden.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1671 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1635 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1680 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1677 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 BGB nunmehr in § 1634 Absatz 1 BGB-E geregelt ist.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1652 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1678 Absatz 1 BGB nunmehr in § 1676 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Nummer 4**

*(Hinweis: Artikel 254 soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz Eingang in das BGB nehmen. Regelungsinhalt und Begründung werden an den Verlauf des o.g. Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend angepasst, ggf. kann lange Begründung hier im weiteren Verlauf entfallen und auf den im BT beschlossenen GE zur eAÜ verwiesen werden.)*

*Artikel 254 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) regelt spiegelbildlich zu dem neuen § 4 Nummer 1 und 2 GewSchG-E die Strafbarkeit von Verstößen gegen vollstreckbare Gewaltschutzanordnungen auf Grundlage von § 1684 Absatz 4 und 5 BGB. Eine unmittelbare Regelung in § 4 GewSchG kommt nicht in Betracht, da die Grundanordnung selbst im BGB geregelt ist. Artikel 254 Nummer 1 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen die familiengerichtliche Schutzanordnung nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB. Artikel 254 Nummer 2 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen eine familiengerichtliche Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 BGB.*

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

Grundsätzlich muss bei der erforderlichen Beurkundung der Erklärungen nach § 17 BeurkG auch über die Folgen der Erklärung belehrt werden. Die Belehrungspflicht gilt nach § 64 BeurkG aber nicht für die Standesämter, bei denen eine Vaterschaftsanerkennung und eine Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft ebenfalls erklärt werden kann. Wegen der hohen Bedeutung des Eintritts der gemeinsamen Sorge wird daher in § 44 Absatz 1 PStG ergänzt, dass auch das Standesamt bei der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung über den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Vaterschaftsanerkennung und den möglichen Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge gegenüber dem für den Geburtstort des Kindes zuständigen Jugendamt belehrt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Transplantationsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des bisherigen § 1627 BGB (nunmehr § 1638 Absatz 1 BGB-E) ist nicht erforderlich, da die Norm ohnehin anwendbar ist.

##### **Zu Buchstabe b**

Der Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 BGB ist nunmehr in § 1639 Absatz 4 BGB-E geregelt. Der Satz wurde außerdem klarer gefasst um zu verdeutlichen, dass das Familiengericht auf Grund der Anzeige eine Entscheidung nach § 1639 Absatz 4 BGB-E treffen soll, jedoch nicht vorgegeben ist, ob dem Elternteil tatsächlich die Vertretung zu entziehen ist.

#### **Zu Nummer 2**

Der bisherige Satz 2 wird insgesamt gestrichen. Einer spezialgesetzlichen Geltungsanordnung im Hinblick auf die betreuungsrechtlichen Vorschriften des § 1821 Absatz 2 bis 4 und des § 1829 BGB bedarf es nicht, da sich deren uneingeschränkte Geltung bereits aus dem Betreuungsrecht ergibt. Wird die von der Organ- oder Gewebeentnahme betroffene nicht einwilligungsfähige Person rechtlich betreut, hat der rechtliche Betreuer bei der Entscheidung über die Erteilung der stellvertretenden Einwilligung in die Entnahme die Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB zu beachten. Insbesondere hat er die Wünsche der betreuten Person im Hinblick auf die konkrete Entnahme festzustellen und in den Grenzen des § 1821 Absatz 3 BGB umzusetzen. Kann der Betreuer die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen oder darf er ihnen nach § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB nicht entsprechen, hat er ihren mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte nach den Vorgaben des § 1821 Absatz 4 BGB zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Entsprechendes gilt auch für § 1829 BGB, der eine Genehmigungsbedürftigkeit der Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine medizinische Maßnahme für den Fall vorsieht, dass die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Sollte eine solche Gefahr im Anwendungsbereich der vorliegenden Regelung in Betracht kommen, weil gerade mit der Entnahme von Organen oder Geweben eine solche erhöhte Gesundheitsgefahr verbunden ist, dann findet § 1829 BGB auf das Betreuerhandeln unmittelbar Anwendung. Auch die Regelungen des BGB-Kindschaftsrechts sind uneingeschränkt anwendbar, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Der bisherige Verweis auf § 1627 BGB ist daher ebenfalls zu streichen, weil sich die uneingeschränkte Geltung bereits aus den §§ 1626 ff. BGB ergibt. Der Verweis auf § 1627 BGB allein war dagegen missverständlich, weil die Regelung lediglich das Innenverhältnis zwischen den Eltern einerseits und Eltern und Kind andererseits regelt. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Vertretung im Außenverhältnis, die sich nach § 1629 BGB richtet. Aus dieser

Regelung können sich insbesondere Vertretungshindernisse ergeben. Bei einer Organ- und Gewebeentnahme ist außerdem § 1626 Absatz 2 BGB zu berücksichtigen, wonach die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu beachten haben.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1627 BGB nun in § 1638 Absatz 1 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nunmehr in § 1649 BGB-E geregelt ist.

##### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1640 BGB nun in § 1663 BGB geregelt ist.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nunmehr in § 1656 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB in § 1700 BGB-E und der bisherige § 1682 BGB in § 1678 BGB-E geregelt wird.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nun in § 1649 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1693 BGB nunmehr in § 1672 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 BGB nunmehr in § 1634 Absatz 1 BGB geregelt ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB nunmehr in § 1634 Absatz 1 Satz 3 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626d Absatz 2 BGB nunmehr in § 1631 Absatz 3 Satz 2 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1700 BGB-E und die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1682 BGB in § 1678 BGB-E geregelt.

### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1678 BGB-E geregelt.

### **Zu Nummer 10**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

### **Zu Nummer 11**

#### **Zu § 166 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen)**

Es handelt sich um Folgeänderungen in Absatz 1 und Absatz 3, da § 1696 Absatz 1 BGB nunmehr in § 1637 beziehungsweise § 1694 Absatz 1 BGB-E geregelt ist und die bisherigen §§ 1666 bis 1667 BGB nun die §§ 1666 bis 1670 BGB-E sind.

### **Zu Nummer 12**

#### **Zu § 167a (Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1691 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Die verfahrensrechtliche Regelung wird angepasst auf Grund der Änderung des bisherigen § 1686a BGB zum Recht leiblicher Elternteile auf Umgang und auf Auskunft. Diese Rechte sind nunmehr getrennt in § 1691 BGB-E sowie in § 1693 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E geregelt.

#### **Zu Absatz 1**

Zudem wird die geschlechtsneutrale Fassung der materiellen Vorschriften im Verfahrensrecht abgebildet, indem auf die leibliche Elternschaft abgestellt wird. Dies erfordert zudem eine Anpassung in Absatz 1 Halbsatz 2, um alle Möglichkeiten der leiblichen Elternschaft abzudecken. Demnach muss sich die Versicherung an Eides statt nicht mehr auf die Beibehaltung der Mutter zur Empfängniszeit beziehen, sondern auf Tatsachen, die eine leibliche Elternschaft begründen können.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung entspricht bis auf die Ersetzung des Begriffs Vaterschaft durch Elternschaft dem bisherigen § 167a Absatz 2 FamFG.

#### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 167a Absatz 3 FamFG.

### **Zu Nummer 13**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1652 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 14**

Gemäß § 189 Absatz 4 FamFG hat das Gericht nur der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind im Rahmen einer Fremdkindadoption vermittelt hat, die Entscheidung mitzuteilen.

Gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle, die gemäß § 9a AdVermiG zu einer Stiefkindadoption beraten und die fachliche Äußerung abgegeben hat, ist es hingegen nicht zur Mitteilung verpflichtet. Für den Zweck der Mitteilungspflicht ist aber unerheblich, auf welche Art der Adoption sich die fachliche Äußerung bezieht. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt sowohl bei Fremdkind- als auch bei Stiefkindadoptionen eine fachliche Äußerung dazu ab, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind, § 189 Absatz 1 FamFG. Entsprechend sollte die Stelle im Anschluss auch unabhängig von Adoptionsart über die Entscheidung unterrichtet werden.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu § 233 (Abgabe an das Gericht der Ehesache oder der Unterhaltssache)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 233 Satz 1 und 2 FamFG.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird geregelt, dass in den Fällen, in welchen beide Elternteile als gesetzliche Vertreter wechselseitig Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den jeweils anderen Elternteil geltend machen und für die Unterhaltsverfahren unterschiedliche Gerichte nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG zuständig sind, eine anhängige Unterhaltssache an das Gericht der anderen Unterhaltssache abzugeben ist, wenn die andere Unterhaltssache dort bereits rechtshängig ist.

Hiermit wird der Erstreckung der Alleinvertretungsbefugnis gemeinsam sorgeberechtigter, getrennt lebender Elternteile auf Fälle, in welchen diese das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen, Rechnung getragen (§ 1640 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E). Bei den gegen die Eltern als Teilschuldner gerichteten Unterhaltsansprüchen handelt es sich um verschiedene Verfahrensgegenstände (vgl. BGH, Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 19 – juris). Regelmäßig wird die Verbindung der beiden Verfahren nach § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 147 ZPO in Betracht zu ziehen sein. Die Bündelung der beiden Unterhaltsteilansprüche in einem Verfahren dient der abschließenden Klärung des gesamten Unterhaltsanspruchs und ist daher auch verfahrensökonomisch (vgl. BGH, Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 19 – juris). Werden die beiden Verfahren verbunden, wird das Kind beim Anspruch gegen den ersten Elternteil vom zweiten Elternteil vertreten und umgekehrt.

Für die örtliche Zuständigkeit der Unterhaltsverfahren sieht § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG, wenn keine Ehesache zwischen den Elternteilen anhängig ist, nach Wahl des Antragstellers das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der handlungsbefugte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor. Damit kann es bei unterschiedlichen Wohnorten der Elternteile zu unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten für die beiden Unterhaltsverfahren kommen. Dies gilt umso mehr als gerade bei hälftiger oder nahezu hälftiger Betreuung die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes Schwierigkeiten bereiten kann. Damit auch bei gleichzeitiger Geltendmachung der Unterhaltsteilansprüche an unterschiedlichen Gerichten eine Verfahrensverbindung ermöglicht wird, regelt Absatz 2 die zwingende Abgabe der einen Unterhaltssache an das Gericht, an welcher die Rechtshängigkeit der Unterhaltssache zuerst eintritt.

## **Zu Nummer 16**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1640 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB nunmehr in § 1663 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB geregelt ist.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nun in § 1652 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)**

§ 9 wird insgesamt neu gefasst.

Die vormals in § 9 Absatz 5 enthaltene Regelung zur Einbenennung von Kindern eines Lebenspartners wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden ebenfalls aufgehoben. Das so genannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB wird durch Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen nach § 1644 BGB-E ersetzt. Entsprechend sind auch § 9 Absatz 1 bis 4 zu streichen, da diese dem bisherigen § 1687b BGB entsprechen. Für die Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen kommt es nicht auf eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft an.

Die adoptionsrechtlichen Regelungen für Lebenspartner in den bisherigen Absätzen 5 und 6 sind ebenfalls zu streichen. Für Personen gleichen Geschlechts, die die bis zum 1. Oktober 2017 bestehende Möglichkeit genutzt haben, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, wird in § 9 LPartG-E bestimmt, dass die adoptionsrechtlichen Regelungen für Ehegatten entsprechend gelten.

Lebenspartner im Sinne des LPartG können bislang ein fremdes Kind nicht gemeinschaftlich, sondern gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 1 nur allein annehmen. Nach § 9 Absatz 5 LPartG ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. Nach § 9 Absatz 6 LPartG kann ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners, sofern dieser einwilligt (§ 1747 BGB), allein annehmen (Stiefkindadoption).

Wollen beide Lebenspartner eine gemeinschaftliche Elternstellung, bleibt ihnen bei der Fremdkindadoption bislang nur der Umweg über die sogenannte Sukzessivadoption, wonach ein Lebenspartner das Kind annehmen kann, das zuvor bereits der andere Lebenspartner angenommen hat.

Im Interesse der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder wird künftig auch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner ermöglicht. Dazu werden die bisherigen Sonderregelungen für Lebenspartner in § 9 Absatz 5 und 6 LPartG gestrichen. Der neu gefasste § 9 LPartG-E verweist auf die für Ehegatten geltenden Regelungen in den §§ 1741 ff. BGB, wonach künftig die Lebenspartner den Ehegatten auch im Adoptionsrecht gleichgestellt werden.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)**

§ 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden wegen der Einführung des neuen Nummer 7 redaktionell angepasst.

Mit der Einfügung des Zwecks der Gefährdungsabwendung in § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 AdVermiG wird die Weitergabe von personenbezogenen Daten auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) möglich. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen können bei der Adoptionsvermittlung oder der Adoptionsbegleitung sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AdVermiG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Sie sind aber durch die geltenden Datenschutzregelungen im bisherigen § 9e AdVermiG (vor dem 1. April 2021: § 9d AdVermiG) daran gehindert, beispielsweise diese Hinweise in sachdienlicher Weise an die Jugendämter weiterzugeben. Grund ist, dass der bisherige § 9e

AdVermiG eine strenge Zweckbindung der Datenverarbeitung im Anwendungsbereich des AdVermiG regelt. Danach dürfen personenbezogene Daten nur zu den in den Nummern 1 bis 6 genannten Zwecken verarbeitet werden. Da die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen kein in § 9e AdVermiG genannter Zweck ist, kann die Adoptionsvermittlungsstelle zum Beispiel nicht Wohnort und Namen des Kindes zur Gefährdungsabwendung gegenüber dem Jugendamt angeben. Ohne diese Informationen kann das Jugendamt dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aber praktisch nicht nachgehen.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sind in der Regel staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen. Die Änderung erlaubt den Fachkräften außerdem einen Rückgriff auf Kontaktdaten, um die Gefährdungssituation mit den Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 KKG zu erörtern.

Der Erweiterung des § 9e AdVermiG um den Zweck der Gefährdungsabwendung steht nicht entgegen, dass die strenge Zweckbindung in dieser Vorschrift auch dem Schutz des in § 1758 BGB niedergelegten Adoptionsgeheimnisses dient. Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG dienen der Erfüllung des Schutzauftrages aus dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Daher handelt es sich bei ihnen um „besondere Gründe des öffentlichen Interesses“ i.S.d. § 1758 Absatz 1 BGB, die Ausnahmen vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot erfordern.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631 Absatz 3 BGB ist nun in § 1647 Absatz 2 BGB-E geregelt. Der bisherige § 1666a BGB entfällt. Der Verweis auf § 1666 BGB-E reicht aus, da die darauffolgenden Normen unselbständige Ergänzungsnormen sind.

#### **Zu Artikel 15 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nun in § 1656 BGB-E geregelt ist.

#### **Zu Artikel 16 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Absatz 2**

In § 18 Absatz 2 SGB VIII wurde die Beratung zur Erklärung eines Widerspruchs nach § 1629 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1630 BGB-E eingefügt, um auch die geänderte Rechtslage in die Beratung miteinzubeziehen, dass die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern automatisch eintritt, wenn kein Elternteil innerhalb von einem Monat nach der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft widerspricht.

##### **Zu Absatz 3**

Kinder und Jugendliche haben nicht nur ein Recht auf Umgang mit den Eltern, sondern nach dem neuen § 1688 BGB-E auch ein Recht auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern, leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und sozialen Bezugspersonen. Dies soll nach dem neuen Satz 1 auch bei der Beratung nachgebildet werden. In den Beratungsanspruch

aufgenommen wurde außerdem die Beratung zur Ausübung der Personensorge durch die Eltern, da die neuen Regelungen im Kindschaftsrecht für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendliche nach dem SGB VIII) eigene Rechte vorsehen. Im neuen Satz 2 wurde der Begriff „Obhut“ durch die tatsächliche Betreuung ersetzt, da dies den adressierten Personenkreis besser beschreibt.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB nun in § 1698 Absatz 3 Satz 1 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 4**

Widerspruch (§ 69 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO) gegen die Inobhutnahmeverfügung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII entfaltet bislang – wie es dem gesetzlichen Regelfall entspricht – gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Es entsprach daher der jugendamtlichen Praxis, regelmäßig mit Erlass der Inobhutnahmeverfügung deren sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO), um zu verhindern, dass der Minderjährige – ungeachtet einer vorliegenden dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen – bei Widerspruch der Eltern gegen die Inobhutnahmeentscheidung unmittelbar zurückgeführt werden muss. Dies hatte zur Folge, dass die Eltern, die mit der Inobhutnahme nicht einverstanden waren, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Inobhutnahmeverfügung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO am Verwaltungsgericht stellen mussten.

Sinn und Zweck der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist grundsätzlich, dass im konkreten Fall ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, das eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) rechtfertigt. Das besondere Vollzugsinteresse liegt bei Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII allerdings typischerweise immer vor, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn zentrale Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen. Damit ist bereits dem Tatbestand die Dringlichkeit immanent mit der Folge, dass zugleich auf Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch den Bundesgesetzgeber ausgeschlossen werden kann (vgl. Hohmann-Dennhardt, FF 2019, 289, 293). Statthaft ist dann im Eilverfahren ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (und der Anfechtungsklage) nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verhindert, dass das Kind oder der Jugendliche trotz des Vorliegens einer dringenden Gefahr für sein Wohl aus formellen Gründen zurückgeführt werden muss. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das Jugendamt ist fehleranfällig, weil diese den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO genügen muss. Sie darf insbesondere nicht nur floskelhaft sein. Da die einer Inobhutnahme zugrundeliegenden Sachverhalte sehr eilig sind, unterlaufen hier bisweilen formelle Fehler. Im Sinne eines effektiven Kinderschutzes sollte vermieden werden, dass wegen eines Verfahrensmangels bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Inobhutnahme beendet werden muss, obwohl die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII erfüllt sind. In der Folge können sich die Jugendämter in derartigen Krisensituationen, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung bereits nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII), zuvörderst auf die Sachverhaltsermittlung und sorgfältige Entscheidung selbst konzentrieren.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Das Jugendamt ist nach § 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Auch unterhalb einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls besteht jedoch die Möglichkeit des Jugendamtes, ein familiengerichtliches Verfahren anzuregen, wenn es dies für erforderlich hält, zum Beispiel bei einer Umgangsregelung, einer Verbleibensanordnung oder einer Umgangseinschränkung. Diese Handlungsmöglichkeit soll durch die ausdrückliche Aufnahme in den neuen Absatz 1 der Regelung der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Familiengerichten in § 50 SGB VIII betont werden.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen Absatz 1.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1649 BGB-E geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1700 BGB-E geregelt. § 1666a BGB ist entfallen. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1678 BGB-E geregelt.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB nunmehr in § 1634 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E geregelt wird.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Absatz 1**

Die neuen Regelungen zum Kindschaftsrecht sehen mehrere neue Fallgestaltungen für den Eintritt der gemeinsamen Sorge oder eine Übertragung der Sorge vor. Diese Konstellationen müssen im Sorgeregister abgebildet werden, damit die Auskunft nach Absatz 2 möglichst zutreffend gegeben werden kann.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 bildet den Eintritt der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten nach § 1629 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E ab. Eine Eintragung erfolgt mit Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, wenn keiner der Elterntage innerhalb von einem Monat nach seiner jeweiligen Erklärung dem Eintritt der gemeinsamen Sorge widersprochen hat.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

### **Zu Nummer 7**

Der neue § 58a SGB VIII-E legt die Zuständigkeit des Jugendamtes fest, den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erklärt wird (§ 1629 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des BGB-E), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren. Die Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass bei einem Widerspruch keine Eintragung im Sorgeregister erfolgt.

### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB nunmehr in § 1629 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E und der bisherige § 1626c Absatz 2 nunmehr in § 1631 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BGB-E geregelt ist.

### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626d Absatz 2 BGB nunmehr in § 1631 Absatz 3 Satz 2 BGB-E geregelt ist. Aufzunehmen war zudem die Übermittlungspflicht nach § 1630 Absatz 3 BGB.

### **Zu Nummer 10**

In die Erhebungsmerkmale wurde der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge aufgenommen, um die Entwicklung der gemeinsamen elterlichen Sorge weiter zu beobachten, und redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt.

### **Zu Artikel 17 (Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung)**

Der Verweis auf den bisherigen § 1626 BGB in Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

### **Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt am Datum des ersten Tages und Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.